

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

# Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

27. April 2017  
1 von 8

zur **11.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 8. Mai 2017, 16:00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.18.480 - \*\*)
5. **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVI - Kassel-Bettenhausen**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
- 101.18.500 - \*\*)
6. **Wahl von Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprechern**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz  
- 101.18.531 -

**7. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 5. März 2017**

Antrag des Oberbürgermeisters

Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

- 101.18.525 -

**8. Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl des hauptamtlichen Beigeordneten Christof Nolda**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

- 101.18.388 -

**9. Auflösung, Bildung und Besetzung des Wahlvorbereitungsausschusses**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der

Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Günther Schnell

- 101.18.532 -

**10. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der

Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Günther Schnell

- 101.18.533 -

**11. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und

Verkehr: Stadtverordneter Zeidler

- 101.18.476 - \*\*)

**12. Erhöhung der Sicherheit am Stern**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und

Gleichstellung: Stadtverordnete Dr. Janusch

- 101.18.261 -

**13. Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes**

Antrag der SPD-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und

Gleichstellung: N.N.

- 101.18.481 - \*)

**14. Freiheitsrechte schützen**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.18.482 - \*)

**15. Kassel-Calden**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Volker Berkhout  
- 101.18.299 -

**16. Karl-Branner-Brücke**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe  
- 101.18.300 -

**17. Sogenannte "Reichsbürger"**

Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden  
- 101.18.347 -

**18. Kastrationspflicht für Katzen**

Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.18.367 -

**19. Katzenschutzverordnung**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Christine Hesse  
- 101.18.425 -

**20. Gesundheit schützen - Umweltzone einrichten**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:  
Stadtverordneter Völler  
- 101.18.421 -

**21. Liniennetzreform ergänzen - Nahverkehr stärken**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Dr. Hoppe  
- 101.18.429 -

- 22. Endabrechnung und Sicherung der Fördergelder für die "Grimmwelt"** 4 von 8  
Anfrage der AfD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Sven Dreyer  
- 101.18.453 -
- 23. Programm für bezahlbaren Wohnraum**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Nölke  
- 101.18.456 -
- 24. Prüfung einer Milieuschutzsatzung**  
Antrag der SPD-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Bock  
- 101.18.458 -
- 25. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: Stadtverordneter Schäfer  
- 101.18.472 -
- 26. Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität am Stern**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.483 - \*)
- 27. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Simon Aulepp  
- 101.18.487 -
- 28. Unterstützung von Veranstaltungen Dritter**  
Antrag der AfD-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Sven Dreyer  
- 101.18.489 -
- 29. Für den Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost**  
Antrag der AfD-Fraktion  
Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.18.513 - \*)

**30. Gesundheitsschutz ernst nehmen – Autobahnausbau stoppen**

5 von 8

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Lutz Getzschmann

- 101.18.517 -

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**31. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel**

Antrag der Fraktion B90/Grüne

Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.18.427 - \*)

**32. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.18.430 - \*)

**33. Abwasserentsorgung Hausdränagen**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Müller

- 101.18.445 -

**34. Grundstücke für den Wohnungsbau**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Dreyer

- 101.18.446 -

**35. Digitalisierung an den Kasseler Schulen**

Antrag der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordnete Bergmann

- 101.18.467 -

**36. Pavillon auf den Waldauer Wiesen**

Antrag des Ausländerbeirates

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.475 - \*)

- 37. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“  
Teilaufhebung (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: Stadtverordneter Kieselbach  
- 101.18.477 - \*\*)
- 38. Bericht zu Baugemeinschaften**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: Stadtverordneter Dr. Hoppe  
- 101.18.479 -
- 39. Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordneter Schmolinski  
- 101.18.490 -
- 40. Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)**  
Antrag der Fraktion B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordnete Schwalm  
- 101.18.491 -
- 41. IdE-Institut für dezentrale Energietechnologie gGmbH in Liquidation  
Anteilsveräußerung**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung: N.N. und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Hartig  
- 101.18.496 - \*)
- 42. Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrages**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Kieselbach  
- 101.18.497 -

**43. Erstellung eines Innenstadthandlungskonzeptes**

Antrag der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.499 - \*)

**44. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)**

**Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Koch

- 101.18.511 -

**45. Wassergebühren senken**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Düsterdieck

- 101.18.512 -

**46. Wertstofftonne einführen**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: Stadtverordneter Völler

- 101.18.522 -

**47. Städtebauförderung Soziale Stadt**

**Maßnahmengbiet ` Soziale Stadt-Forstfeld-Waldau`**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.523 - \*)

**48. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 "Sporthalle am Auepark"**

**(Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.524 - \*)

**49. Neubau eines documenta-Instituts**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Grätzer,

Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: N.N. und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.526 - \*)

**50. Befristetes Alkoholverbot für den Lyceumsplatz**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.18.535 - \*)

**51. Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.18.536 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Zeidler

Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 8. Mai 2017 als Tischvorlage.

\*\*\*) Die Vorlagen des Magistrats erhielten Sie mit der Einladung zur Sitzung am 27. März 2017.

**Niederschrift**

über die 11. öffentliche Sitzung

**der Stadtverordnetenversammlung**

am **Montag, 8. Mai 2017, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

29. Mai 2017

1 von 37

**Anwesend:**

**Präsidium**

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD

Jutta Schwalm, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, CDU

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne

Andreas Ernst, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, FDP

**Stadtverordnete**

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD

Judith-Annette Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Dr. Isabel Carqueville, Stadtverordnete, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD

Dr. Hasina Farouq, Stadtverordnete, SPD

Helene Freund, Stadtverordnete, SPD

Johannes Gerken, Stadtverordneter, SPD

Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD

Patrick Hartmann, Stadtverordneter, SPD

Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD

Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD

Oliver Schmolinski, Stadtverordneter, SPD

Dr. Günther Schnell, Fraktionsvorsitzender, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD

Harry Völler, Stadtverordneter, SPD

Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD

Holger Augustin, Stadtverordneter, CDU

Dr. Jacques Bassock, Stadtverordneter, CDU

Jörg Hildebrandt, Stadtverordneter, CDU

Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU

Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU

Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU

Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU

Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU

Valentino Lipardi, Stadtverordneter, CDU

Holger Römer, Stadtverordneter, CDU  
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU  
Dr. Norbert Wett, Stadtverordneter, CDU  
Joana Al Samarraie, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne  
Vanessa Gronemann, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Steffen Müller, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Awet Tesfaiesus, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Michael Dietrich, Stadtverordneter, AfD  
Sven René Dreyer, Stadtverordneter, AfD  
Gerhard Gerlach, Stadtverordneter, AfD  
Dieter Gratzer, Stadtverordneter, AfD  
Thomas Materner, Stadtverordneter, AfD  
Adriane Sittek, Stadtverordnete, AfD  
Michael Werl, Fraktionsvorsitzender, AfD  
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Violetta Bock, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Mirko Düsterdieck, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Lutz Getzschmann, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke  
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Stephanie Schury, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Ilker Sengül, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Volker Berkhout, Stadtverordneter, Piraten  
Vera Gleuel, Stadtverordnete, Freie Wähler  
Thorsten Burmeister, Stadtverordneter, FDP  
Dr. Cornelia Janusch, Stadtverordnete, FDP  
Matthias Nölke, Stadtverordneter, FDP

### **Ausländerbeirat**

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

### **Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD  
Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD  
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne  
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne  
Bernd Peter Doose, Stadtrat, CDU  
Gabriele Fitz, Stadträtin, SPD

Renate Fricke, Stadträtin, FDP  
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU  
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD  
Esther Kalveram, Stadträtin, SPD  
Christian Klobuczynski, Stadtrat, Freie Wähler  
Thomas Schenk, Stadtrat, AfD  
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU  
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne  
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD  
Helga Weber, Stadträtin, B90/Grüne  
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

### **Schriftführung**

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

### **Entschuldigt:**

Dr. Bernd Hoppe, Fraktionsvorsitzender, Freie Wähler  
Dr. Michael von Rüden, Fraktionsvorsitzender, CDU

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 27. April 2017 ordnungsgemäß einberufene 11. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin stellt sie fest, dass

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD  
Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD  
Judith-Annette Boczkowski, Stadtverordnete, SPD  
Dr. Isabel Carqueville, Stadtverordnete, SPD  
Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD  
Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD  
Dr. Hasina Farouq, Stadtverordnete, SPD  
Helene Freund, Stadtverordnete, SPD  
Johannes Gerken, Stadtverordneter, SPD  
Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD  
Patrick Hartmann, Stadtverordneter, SPD  
Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD  
Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD  
Oliver Schmolinski, Stadtverordneter, SPD  
Dr. Günther Schnell, Fraktionsvorsitzender, SPD  
Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD  
Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD

Harry Völler, Stadtverordneter, SPD  
 Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD  
 Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD  
 Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Blutte, Fraktion B90/Grüne  
 Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion  
 Stadtverordneter Römer, CDU-Fraktion  
 Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Schwalm, CDU-Fraktion  
 Stadtverordnete Sittek, AfD-Fraktion  
 Frau Eglin, Schriftführung  
 Frau Herschelmann, Schriftführung und  
 Frau Rittgarn, Hauptamt  
 der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung dem verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten **Wilhelm Knöll**. Herr Wilhelm Knöll ist am 21. März verstorben. Er gehörte als Mitglied der SPD-Fraktion von 1964 bis 1968 der Stadtverordnetenversammlung an. Die Stadt Kassel wird Wilhelm Knöll ein ehrendes Andenken bewahren.

### Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

#### **36. Pavillon auf den Waldauer Wiesen**

Antrag des Ausländerbeirates  
 - 101.18.475 -

Der Antrag wurde vom Antragsteller in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 3. Mai 2017 zurückgezogen.

#### **31. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
 - 101.18.427 -,

#### **41. die-Institut für dezentrale Engergietechnologie gGmbH in Liquidation Anteilsveräußerung**

Vorlage des Magistrats  
 - 101.18.496

und

#### **50. Befristetes Alkoholverbot für den Lyceumsplatz**

Antrag der CDU-Fraktion  
 - 101.18.535 -.

Die Anträge wurden wegen Ausfalls der Ausschusssitzung nicht behandelt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte **12, 13 und 14 betr. Sicherheit**

sowie

**18 und 19 betr. Katzenkastration**

gemeinsam zur Beratung aufrufen wird.

Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

Weiterhin teilt sie mit, dass sie die Überweisung der Tagesordnungspunkte **13 und 14 betr. Sicherheit**, in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den Antrag stellenden Fraktionen zurückgenommen hat.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, beantragt den Tagesordnungspunkt

**32. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.430 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen und gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 12, 13 und 14 betr. Sicherheit zu behandeln.

Die Überweisung des Antrages in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung hat Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich mit Schreiben vom 8. Mai 2017 zurückgenommen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (1), Kasseler Linke (2)

den

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 32 betr. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung, 101.18.430, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I und der gemeinsamen Behandlung mit den Tagesordnungspunkten 12, 13 und 14 betr. Sicherheit, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes

**27. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.487 -.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, G90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Ernst,  
Stadtverordnete Dr. Janusch, Stadtverordneter Nölke

Ablehnung: CDU, AfD (6)

Enthaltung: AfD (1)

den

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes 27 betr. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan, 101.18.487, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnete Gleuel, Fraktion Freie Wähler + Piraten, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um die Anfrage der Fraktion Freie Wähler + Piraten betr. Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel, 101.18.466 und die gemeinsame Behandlung mit den Tagesordnungspunkten 12, 13, 14 und 32. Die Überweisung der Anfrage in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung hat Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich mit Schreiben vom 8. Mai 2017 zurückgenommen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (2)

den

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten betr. Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel, 101.18.466, und die gemeinsame Behandlung mit den Tagesordnungspunkten 12, 13, 14 und 32, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnete Gleuel, Fraktion Freie Wähler + Piraten, beantragt den Tagesordnungspunkt

#### **16. Karl-Branner-Brücke**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.300 -

von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorzumerken.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.  
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

## **Tagesordnung I**

### **1. Mitteilungen**

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald

Als Wahlleiterin für die Wahl der Mitglieder und persönlichen Stellvertreter/-innen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald stellt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich das Ausscheiden von Herrn Otto Löwer und das seiner persönlichen Vertreterin, Stadtverordnete Vera Gleuel, fest.

Entsprechend dem Wahlvorschlag der Fraktion Freie Wähler + Piraten rückt als Mitglied nach

**Stadtverordnete Vera Gleuel.**

Die neue persönliche Vertretung für die Stadtverordnete Vera Gleuel wird nach erfolgter Wahl in der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

### **2. Vorschläge der Ortsbeiräte**

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt folgende Beschlüsse der Ortsbeiräte bekannt:

- Ortsbeirat Waldau Sitzung vom 21. Februar 2017 betr. Verkehrsführung und Lärmschutz A 44 und A 49

Den Fraktionen liegt ein entsprechender Auszug aus der Niederschrift vor.

- Ortsbeirat Nord-Holland Sitzung vom 20. April 2017 betr. KVG-Liniennetzreform

Den Fraktionen und den fraktionslosen Stadtverordneten liegt ein entsprechender Auszug aus der Niederschrift vor.

### **3. Fragestunde**

Die Fragen Nr. 112 bis 131 sind beantwortet.

Die Fragen Nr. 132 bis 134 werden für die Fragestunde der nächsten Sitzung vorgemerkt.

**4. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission**

8 von 37

Vorlage des Magistrats

- 101.18.480 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und Bildungskommission.

Vertreterinnen/Vertreter Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Behindertenbeirat der Stadt Kassel

Carola Hiedl  
34131 Kassel

Gerd Walter  
34134 Kassel“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (2)

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und Bildungskommission, 101.18.480, wird **zugestimmt**.

**5. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVI – Kassel-Bettenhausen**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.500 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Siegfried Willy Matzel, geb. am 4. Januar 1948 in Gudensberg, Beruf: Pensionär, wh. Dahlheimer Weg 16 in 34123 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XVI – Kassel-Bettenhausen – für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVI - Kassel-Bettenhausen, 101.18.500, wird **zugestimmt**.

### **6. Wahl von Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprechern**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.531 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannte Person als Patientenfürsprecherin:

Für das Ludwig-Noll-Krankenhaus, Dennhäuser Str. 156, 34134 Kassel

Elisabeth Kraß-Köhler

Hainbuchenstr. 24

34125 Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (1)

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl von Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprechern, 101.18.531, wird **zugestimmt**.

**7. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 5. März 2017** 10 von 37

Oberbürgermeister

- 101.18.525 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel vom 5. März 2017 wird für gültig erklärt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Oberbürgermeisters betr. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 5. März 2017, 101.18.525, wird **zugestimmt**.

Stadtbaurat Nolda hat während der Behandlung von Tagesordnungspunkt 8 den Sitzungssaal verlassen.

**8. Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl des hauptamtlichen Beigeordneten Christof Nolda**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.388 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 39a HGO die Durchführung der Wiederwahl des hauptamtlichen Beigeordneten Christof Nolda.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion Freie Wähler + Piraten, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Nach § 39a HGO muss die Abstimmung über den Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl eines hauptamtlichen Beigeordneten in geheimer Abstimmung erfolgen.

11 von 37

Der Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### Ergebnis der geheimen Abstimmung:

Zahl der stimmberechtigten Stadtverordneten	71
Zahl der heute anwesenden Stadtverordneten	67
abgegebene Stimmen	67
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	67

davon

Ja-Stimmen	39
Nein-Stimmen	24
Stimmenthaltungen	4

#### Beschluss

Dem Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten betr. Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl des hauptamtlichen Beigeordneten Christof Nolda, 101.18.388, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass die Wiederwahl von Christof Nolda zum hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Kassel in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2017 durchzuführen ist.

Sie wird daher die Wiederwahl für die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im August bzw. September 2017 vorsehen.

#### 9. Auflösung, Bildung und Besetzung des Wahlvorbereitungsausschusses

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

- 101.18.532 -

#### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 62 Absatz 1 HGO wird der am 11. April 2016 gebildete Wahlvorbereitungsausschuss mit 13 Mitgliedern mit sofortiger Wirkung

aufgelöst und dafür wird neu der Wahlvorbereitungsausschuss mit 15 Mitgliedern gebildet.

12 von 37

Der Ausschuss wird nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer besetzt (§ 62 Absatz 2 HGO).

Fraktionsvorsitzender Dr. Schnell, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag. Es schließt sich eine rege Diskussion an.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Ernst,  
Stadtverordnete Dr. Janusch

Ablehnung: CDU, AfD, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Nölke

Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der Stadtverordneten Ernst und Dr. Janusch betr. Auflösung, Bildung und Besetzung des Wahlvorbereitungsausschusses, 101.18.532, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass die Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses am 17. Mai 2017, 17.30 Uhr, stattfinden wird. Sie bittet die Fraktionen um Benennung der Mitglieder des Ausschusses bis zum 9. Mai 2017.

### **10. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst  
- 101.18.533 -

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters als erste Beigeordnete/erster Beigeordneter und zwei hauptamtlichen Beigeordneten aususchreiben.

Fraktionsvorsitzender Dr. Schnell, SPD-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke (6), Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Ernst, Stadtverordnete Dr. Janusch

Ablehnung: CDU, AfD, Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Nölke

Enthaltung: Kasseler Linke (1)  
den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der Stadtverordneten Ernst und Dr. Janusch betr. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses, 101.18.533, wird **zugestimmt**.

### **11. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.476 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/48 ‚Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße‘ wird zugestimmt.“

Ziel und Zweck der Planung ist es, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und auf untergenutzten Grundstücken Wohnungsbau städtebaulich verträglich zu ermöglichen.

Das Plangebiet wird vom Grünen Weg, der Erzbergerstraße, der Werner-Hilpert-Straße und Ostgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/41 „Bahnhofplatz/Grüner Weg“ (Polizeipräsidium) umgrenzt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss), 101.18.476, wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte 12, 13, 14, 14.1 und 32 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt jedoch getrennt.

## 12. Erhöhung der Sicherheit am Stern

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.261 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der Polizei kurzfristig ein Konzept zur Erhöhung der Sicherheit des Quartiers rund um den Stern zu entwickeln und umzusetzen. In einem weiteren Schritt wird der Magistrat aufgefordert, unverzüglich ein Entwicklungskonzept für das Gebiet der Unteren Königsstraße und der angrenzenden Straßen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2016 vorzulegen.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD, Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Nölke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Ernst, Stadtverordnete Dr. Janusch

Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Erhöhung der Sicherheit am Stern, 101.18.261, wird **abgelehnt**.

### 13. Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes

15 von 37

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.18.481 -

#### ➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

**Der Magistrat wird gebeten, zum Themenkomplex „Sicherheit im öffentlichen Raum in Kassel“ ein nachhaltiges und umfassendes Sicherheitskonzept dem Ausschuss zur Umsetzung vorzulegen. Hierbei gilt es insbesondere Folgendes zu beachten:**

#### Verfahren

Bei der Erarbeitung eines strukturellen Sicherheitskonzeptes sind das Ordnungsamt, das Polizeipräsidium Nordhessen, der Präventionsrat, die Drogenberatung Nordhessen, die City-Kaufleute aktiv in die Erstellung des Konzepts mit einzubeziehen, um einen umfassenden Blick auf die Sicherheitslage und folglich auf ein nachhaltiges Sicherheitskonzept zu erhalten.

#### 1. Videoüberwachung

Um eine effiziente Gefahrenabwehr sicherzustellen und um der subjektiven Verunsicherung zu begegnen, fordern wir den Magistrat auf, mit den Landesbehörden ein Konzept für eine Videoüberwachung in den feststellbaren Zonen verminderter Sicherheit zu entwickeln, wobei auch eine aktive 1:1 live Kameraüberwachung mit **einbezogen geprüft** werden soll.

#### 2. Personalpräsenz

Personenkontrollen durch die zuständigen Ordnungsbehörden werden bereits in den in Rede stehenden Bereichen durchgeführt. Dabei werden die Kontrollen nicht raumbezogen, sondern personenbezogen durchgeführt, d.h. Verdrängungsmechanismen wird vorgebeugt, indem verdächtige Personen aktiv beobachtet, d.h. auch zu anderen Stellen, verfolgt werden.

#### 3. Erfolgreicher Kasseler Dreiklang Trinkraum, Sozialarbeit und Kontrolle

Der öffentliche Raum gehört allen Bürgerinnen und Bürgern. Auch kranke und sozial auffällige Menschen haben ein Recht auf Aufenthalt im öffentlichen Raum. Dieses Recht endet dort, wo andere Bürgerinnen und Bürger belästigt und in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Weitere Alkoholverbotzonen lehnen wir ab, da sie auch rechtlich nicht durchzusetzen sind. Ebenso lehnen wir Maßnahmen mit vertreibendem

Effekt ab. Diese verlagern das Problem nur aus der Innenstadt in die Randbereiche der Innenstadt und die Stadtteile, ohne den betroffenen Menschen wirkliche Hilfe zu bieten.

16 von 37

Wir stehen weiterhin für einen Dreiklang bestehend aus der Bereitstellung des Trinkraums als Treffpunkt, dem Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und den Kontrollen des Ordnungsamtes. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Sozialarbeit in der „Trinkerszene“ ist als Ergänzung zur ordnungsrechtlichen Arbeit unumgänglich und muss daher Bestandteil aller Bemühungen bei der Bekämpfung der Probleme an einschlägigen Treffpunkten in der Stadt sein.

Wir unterstützen daher das Plädoyer der Drogenhilfe für mehr Sozialarbeit in diesem Bereich. Ziel der aufsuchenden Sozialarbeit ist es, den Menschen Unterstützung anzubieten und ihnen Hilfsangebote zu vermitteln. Ein großes Problem für diese entwurzelten Personen sind das Alleinsein und die Perspektivlosigkeit. Ein wichtiger Schritt ist die Hilfestellung bei der Erarbeitung einer Tagesstruktur. Daher ist es nötig, die kurzfristige Einführung von Beschäftigungsprojekten zu prüfen. Wir begrüßen darüber hinaus die Vereinbarung von Regeln, die die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit den Alkoholkranken getroffen haben.

#### 4. Mehr öffentlicher Sicherheit mit mehr Polizei

~~Öffentliche Sicherheit ist in den letzten Jahren erheblich durch die sinkende Personalstärke der Landespolizei und der Bundespolizei beeinträchtigt worden. Auch die Polizeibehörden sind erheblich von Einsparungen in den Haushalten von Land und Bund betroffen gewesen. Polizeiliche Präsenz im öffentlichen Raum ist das wirksame Mittel der Wahl, um öffentliche Sicherheit zu garantieren. Der Magistrat wird beauftragt, gegenüber Land und Bund auf angemessene personelle und sachliche Ausstattung in Kassel zu drängen. Dazu gehört auch, dass Landespolizei und Bundespolizei insgesamt ihren wachsenden Aufgaben entsprechend personell und sachlich ausgestattet werden, insbesondere auch die Personaleinsparungen der letzten Jahre ausgeglichen werden. Wir fordern das Land auf, in die Tarifgemeinschaft der Länder zurückzukehren, die Besoldung der Polizeibeamtinnen und -beamten wie auch aller anderen Beamten des Landes, der Besoldung in den anderen Bundesländern anzugleichen, dies gilt auch für die Arbeitszeiten.~~

Stadtverordnete Dr. Farouq, SPD-Fraktion, begründet den geänderten Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

17 von 37

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD, Stadtverordnete Ernst,  
Stadtverordnete Dr. Janusch

Ablehnung: Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten, Stadtverordneter Burmeister,  
Stadtverordneter Nölke

Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der SPD-Fraktion betr. Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes, 101.18.481, wird **zugestimmt**.

### **14. Freiheitsrechte schützen**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.482 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept zur Stärkung der Freiheitsrechte der Bürger in Kassel vorzulegen. In diesem Konzept sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Allen Kasseler Bürgern steht das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu. In Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz folgt daraus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht wird zunehmend durch staatliche Überwachungsmaßnahmen untergraben.

Die Video-Überwachung öffentlicher Räume ist ein Eingriff in die Grundrechte der Bürger und erhöht den Grad der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung festgestellt, dass der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen "erheblich geringer geworden" sei. Weitere Überwachungsgesetze etwa zur Bestandsdatenauskunft und die kommende Einführung der PKW-Maut wurden seitdem beschlossen. Erweiterte technische Möglichkeiten zur automatischen Gesichts- und Personenerkennung inklusive Alter und weiteren Informationen anhand biometrischer Merkmale haben das Missbrauchspotential der Videoüberwachung dramatisch erhöht.

Auch das Grundrecht auf vertrauliche Kommunikation durch das Fernmeldegeheimnis ist aufgrund der Befugnisse und bekannten Überwachungsmaßnahmen durch in- und ausländische Geheimdienste völlig ausgehöhlt.

Der Magistrat wird deshalb beauftragt, die Kasseler Bürger bei der Stärkung bzw. Wiederherstellung von Grundrechten zu unterstützen. Dazu soll der

bisherige Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen in Kassel schrittweise reduziert werden. Außerdem sollen Bürger über Möglichkeiten zur Nutzung verschlüsselter Kommunikationsmedien informiert werden und Möglichkeiten zur anonymen Nutzung des Internets geschaffen werden. Beschlüsse zur Sicherheit in der Stadt sollen zukünftig stets auf statistisch fundierten Risiko-Bewertungen beruhen, um die Ressourcen für die objektiv relevanten Sicherheitsthemen zu verwenden.

Stadtverordneter Berkhout, Fraktion Freie Wähler + Piraten, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD (6), Stadtverordneter Ernst, Stadtverordnete Dr. Janusch

Enthaltung: AfD (1), Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Nölke  
den

### **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten betr. Freiheitsrechte schützen, 101.18.482, wird **abgelehnt**.

### **14.1 Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel**

Anfrage der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.466 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Einsatzregeln bzw. Dienstvorschriften gelten für den Einsatz von Videoüberwachung durch Behörden der Stadt Kassel, insbesondere für die kasseler Polizei?
2. Sind Überwachungssysteme in der Planung, die selbstständig Personen und bestimmtes Verhalten erkennen können, und wenn ja, wo?
3. Wie wird der Missbrauch von Videoüberwachung z.B. das Auslesen von per Funk übertragenen Überwachungsbildern oder die Weitergabe von Aufzeichnungen verhindert?
4. Wie erfolgt die Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit, also wie viele Personen von einer Maßnahme betroffen sind und ob ausreichender Anlass für die Überwachungsmaßnahme besteht?

5. Wie und wie häufig evaluiert die Stadt den Einsatz von Videoüberwachungssystemen durch die öffentliche Hand im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung?
6. Welche Kosten sind zu erwarten? Bitte schlüsseln sie auf in Hardware, Software, Wartung, IT-Anlagen zur Auswertung der Bilder, Personalkosten zur Sichtung der Videodaten.
7. In wie vielen Fällen gab es bisher Eingaben beim Landesbeauftragten für Datenschutz, Landesamt für Datenschutzaufsicht oder der Polizei wegen unerlaubter Videoüberwachung durch Behörden, durch die Stadt oder Privatpersonen?

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Anfrage.

**Nach Beantwortung durch Oberbürgermeister Hilgen erklärt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich die Anfrage für erledigt.**

### **32. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.430 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung ein verbindliches Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel vorzulegen. Dieses Konzept soll u.a. folgende Punkte enthalten:

1. Organisation und Ablauf des Betriebes
2. Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Polizei und den städtischen Ordnungsbehörden
3. Zahl der geplanten Anlagen
4. Standort der geplanten Anlagen
5. Kostenplan
6. Verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

20 von 37

Zustimmung: CDU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Ernst,  
Stadtverordnete Dr. Janusch, Stadtverordneter Nölke

Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung, 101.18.430, wird **abgelehnt**.

### 27. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.487 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen jede Abschiebung in Kassel lebender Menschen nach Afghanistan aus und fordert die Landesregierung auf, ein entsprechendes Abschiebeverbot zu erlassen. Diese Position wird auf dem Hessischen Städtetag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Kassel aktiv beworben, um die Unterstützung durch weitere hessische Kommunen zu erhalten.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordnete Wurst, SPD-Fraktion, folgenden gemeinsamen Änderungsantrag ein.

- **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der Stadtverordneten Ernst und Dr. Janusch**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen jede Abschiebung in Kassel lebender Menschen nach Afghanistan aus und fordert die **Bundes- und Landesregierung auf, ein entsprechendes Abschiebeverbot zu erlassen.**  
~~Diese Position wird auf dem Hessischen Städtetag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Kassel aktiv beworben, um die Unterstützung durch~~

~~weitere hessische Kommunen zu erhalten.~~ **dafür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.**

21 von 37

Im Rahmen der Diskussion stellt Fraktionsvorsitzender Getzschmann, Fraktion Kasseler Linke, den Geschäftsordnungsantrag auf Einberufung des Ältestenrates, da seines Erachtens nach der Stadtverordnete Dreyer, AfD-Fraktion, in seiner Rede den Stadtverordneten Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, persönlich angegriffen hat. Es hätte seiner Meinung nach ein Ordnungsruf von Seiten der Stadtverordnetenvorsteherin erfolgen müssen.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich beruft den Ältestenrat ein.

Sitzungsunterbrechung von 20.57 Uhr bis 21:11 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass in der Sitzung des Ältestenrates einvernehmlich verabredet wurde, von den Redebeiträgen der Stadtverordneten Dreyer und Aulepp eine Abschrift zu fertigen und die Angelegenheit dann in der nächsten Sitzung des Ältestenrates erneut zu erörtern.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt den gemeinsamen Änderungsantrag zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Stadtverordneter Ernst,  
Stadtverordnete Dr. Janusch

Ablehnung: AfD (6), Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Nölke

Enthaltung: CDU, AfD (1)  
den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der Stadtverordneten Ernst und Dr. Janusch betr. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan, 101.18.487, wird **zugestimmt**.

- **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der Stadtverordneten Ernst und Dr. Janusch geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

22 von 37

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen Abschiebung in Kassel lebender Menschen nach Afghanistan aus und fordert die **Bundes- und Landesregierung auf, dafür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Ernst, Stadtverordnete Dr. Janusch

Ablehnung: CDU, AfD (6), Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Nölke

Enthaltung: AfD (1)

den

### **Beschluss**

Dem durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der Stadtverordneten Ernst und Dr. Janusch geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan, 101.18.487, wird **zugestimmt.**

### **15. Kassel-Calden**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.299 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

### **16. Karl-Branner-Brücke**

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten  
- 101.18.300 -

### **Abgesetzt**

### **17. Sogenannte "Reichsbürger"**

Anfrage der CDU-Fraktion  
- 101.18.347 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**18. Kastrationspflicht für Katzen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.367 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**19. Katzenschutzverordnung**

Antrag der Fraktion B90/Grüne  
- 101.18.425 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**20. Gesundheit schützen - Umweltzone einrichten**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.421 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**21. Liniennetzreform ergänzen - Nahverkehr stärken**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.429 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**22. Endabrechnung und Sicherung der Fördergelder für die "Grimmwelt"**

Anfrage der AfD-Fraktion  
- 101.18.453 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**23. Programm für bezahlbaren Wohnraum**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.456 -

24 von 37

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**24. Prüfung einer Milieuschutzsatzung**

Antrag der SPD-Fraktion  
- 101.18.458 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**25. Armuts- und Reichtumsbericht erstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.472 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**26. Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität am Stern**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.483 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**27. Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.18.487 -

**Aufruf nach Tagesordnungspunkt 32.**

**28. Unterstützung von Veranstaltungen Dritter**

Antrag der AfD-Fraktion  
- 101.18.489 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**29. Für den Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost**

Antrag der AfD-Fraktion

- 101.18.513 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**30. Gesundheitsschutz ernst nehmen - Autobahnausbau stoppen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.517 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**31. Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel**

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.18.427 -

**Abgesetzt**

**32. Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.430 -

**Siehe Tagesordnung I - Aufruf nach Tagesordnungspunkt 14.1**

**33. Abwasserentsorgung Hausdränagen**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.445 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen die nicht genehmigte Einleitung von Hausdränagen in den Abwasserkanal genehmigt werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

26 von 37

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Abwasserentsorgung Hausdränagen, 101.18.445, wird **zugestimmt**.

### **34. Grundstücke für den Wohnungsbau**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.446 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Eigentümer von unbebauten oder gering bebauten Grundstücken bewegt werden können, diese für den Wohnungsbau bzw. für die Erweiterung von Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss nach der Sommerferienpause zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Grundstücke für den Wohnungsbau, 101.18.446, wird **zugestimmt**.

### **35. Digitalisierung an den Kasseler Schulen**

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.18.467 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über den aktuellen Stand der Digitalisierung an den Kasseler Schulen zu berichten.

Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, zu berichten, ob und in welchem Umfang im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ Mittel beantragt und genehmigt wurden. Die Ergebnisse und ggf. Projekte sollen dem Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung vorgestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag der SPD-Fraktion betr. Digitalisierung an den Kasseler Schulen, 101.18.467, wird **zugestimmt**.

### **36. Pavillon auf den Waldauer Wiesen**

Antrag des Ausländerbeirates

- 101.18.475 -

### **Abgesetzt.**

**Der Antrag wurde vom Antragsteller im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zurückgezogen.**

### **37. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ Teilaufhebung (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.477 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs zur Teilaufhebung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Stadtteil Harleshausen betrifft die Flächen einer geplanten Verlängerung der Helmarshäuser Straße. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Osten und Westen durch das Geilebachtal, sowie die angrenzenden Flächen des

allgemeinen Wohngebietes und im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

28 von 37

Ziel der Planung ist es, die geplanten Straßenverkehrsflächen aufzugeben um den vorhandenen Gebietscharakter planungsrechtlich zu sichern. Damit werden die Voraussetzungen für eine dem allgemeinen Wohngebiet typische Ergänzungsbebauung und die Weiterentwicklung des Geilebachgrünzugs geschaffen.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch“.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ Teilaufhebung (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs), 101.18.477, wird **zugestimmt**.

### **38. Bericht zu Baugemeinschaften**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.479 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im ersten Stadtentwicklungsausschuss im September über das ämterübergreifende Konzept zur Vorgehensweise der Verwaltung bei der Bereitstellung von städtischen Grundstücken für Baugemeinschaften zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bericht zu Baugemeinschaften, 101.18.479, wird **zugestimmt**.

## 39. Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.18.490 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über die Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes zu berichten.

Da der Bericht ca. 400 Seiten umfasst, wird darum gebeten

- eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu erstellen
- die Auswirkungen des Gesetzes auf Kassel darzustellen und zu bewerten: wo sieht der Magistrat Handlungsbedarf?
- die Auswirkungen auf kommunale und auf freie Träger differenziert darzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes, 101.18.490, wird **zugestimmt**.

#### 40. Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.18.491 -

##### ➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die neue Schulform „BÜA“, Berufsschule im Übergang, vorzustellen und u.a. auf folgende Aspekte einzugehen:

- Welche bildungspolitischen Ziele sind mit der Schulform BÜA verbunden?
- Welche Schulen und welche Kooperationspartner aus der Praxis sind beteiligt?
- Wie sind die Schulen bzw. Lehrkräfte auf die Umsetzung dieser Schulform vorbereitet?
- **Welche Chancen bestehen für die Absolventen\*innen der Stufe I wie auch der Stufe II genügend Ausbildungsplätze zu erhalten?**
- **Welche Herausforderungen kommen auf die Stadt als Schulträger zu?**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

#### Beschluss

Dem geänderten Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA), 101.18.491, wird **zugestimmt**.

#### 41. IdE-Institut für dezentrale Energietechnologie gGmbH in Liquidation

**Anteilsveräußerung**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.496 -

#### Abgesetzt

#### **42. Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH**

##### **Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.497 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Änderung des § 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH vom 21.03.2012 wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (3), Kasseler Linke (4)  
den

#### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages, 101.18.497, wird **zugestimmt**.

#### **43. Erstellung eines Innenstadthandlungskonzeptes**

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.18.499 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Innenstadthandlungskonzept zu initiieren. Das Innenstadthandlungskonzept soll die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt und der angrenzenden Quartiere vorantreiben und eine Belebung sowie Aufwertung des öffentlichen Raums zum Ziel haben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

32 von 37

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Ernst,  
Stadtverordnete Dr. Janusch, Stadtverordneter Nölke

Ablehnung: AfD (6), Kasseler Linke

Enthaltung: AfD (1)

den

### **Beschluss**

Dem Antrag der SPD-Fraktion betr. Erstellung eines  
Innenstadthandlungskonzeptes, 101.18.499, wird **zugestimmt**.

### **44. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)**

#### **Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.511 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVV wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD (1), Kasseler Linke,  
Freie Wähler + Piraten, Stadtverordneter Burmeister,  
Stadtverordneter Ernst, Stadtverordnete Dr. Janusch,  
Stadtverordneter Nölke

Ablehnung: AfD (2)

Enthaltung: AfD (4)

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH  
(KVV) Änderung des Gesellschaftsvertrags, 101.18.511, wird **zugestimmt**.

#### 45. Wassergebühren senken

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.512 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zur Senkung der Wassergebühren in Kassel vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, AfD (6), Freie Wähler + Piraten, Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Nölke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, AfD (1), Stadtverordneter Ernst, Stadtverordnete Dr. Janusch

Enthaltung: Kasseler Linken

#### Beschluss

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Wassergebühren senken, 101.18.512, wird **abgelehnt**.

#### 46. Wertstofftonne einführen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.522 -

#### ➤ Geänderter Antrag

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“ und den einschlägigen Systembetreibern auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag am 30.03.2017 beschlossenen neuen Verpackungsgesetzes **Verhandlungen aufzunehmen, um zu klären, ob über eine neue Abstimmungsvereinbarung eine Wertstofftonne in Kassel den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden kann.** Über das Ergebnis der Verhandlungen sind die Betriebskommission und der **Ausschuss für Umwelt und Energie** zu unterrichten **erstmals zum 30.09.2017, insbesondere sollen die Auswirkungen auf die Abfallgebühren und die Sammelsysteme und die ökologischen Aspekte dargestellt werden.**

**Über eine Einführung einer Wertstofftonne entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, nach Bewertung der Verhandlungsergebnisse und der Abstimmungsvereinbarungen mit den Systembetreibern.**

34 von 37

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Wertstofftonne einführen, 101.18.522, wird **zugestimmt**.

### **47. Städtebauförderung Soziale Stadt**

#### **Maßnahmengebiet `Soziale Stadt-Forstfeld-Waldau`**

Vorlage des Magistrats

- 101.18.523 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Abgrenzung des Programmgebiets Kassel - 'Soziale Stadt Forstfeld-Waldau' gemäß anliegender Karte wird zugestimmt. Die Festlegung des Maßnahmengebietes Soziale Stadt erfolgt auf der Grundlage von § 171e, Abs. 3 Baugesetzbuch.

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt wird gemäß Zuwendungsbescheid des Landes Hessen vom 21.10.2016 und vorbehaltlich der kommunalen und nationalen Finanzierungsmittel im jeweiligen Haushaltsplan 2016-2022 der Stadt Kassel durchgeführt.

Die zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen sowie die Gebietsabgrenzung des Maßnahmengebietes sind Ergebnis des Integrierten Entwicklungskonzeptes Kasseler Osten, das am 20. Juli 2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen wurde.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Städtebauförderung Soziale Stadt  
Maßnahmegebiet `Soziale Stadt-Forstfeld-Waldau`, 101.18.523, wird  
**zugestimmt.**

## 48. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 "Sporthalle am Auepark" (Offenlegungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.524 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/11 „Sporthalle am  
Auepark“ wird zugestimmt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im  
Regelverfahren gem. §§ 3 - 4a Baugesetzbuch durchgeführt.  
Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kassel und umfasst die Flurstücke  
27/31 vollständig sowie 27/36, 27/62 und 27/63 teilweise. Der  
Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 19.471 m<sup>2</sup>.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für den Bau der  
Dreifelder-Sporthalle unter Beachtung der Aspekte städtebauliche  
Verträglichkeit in Bezug auf das Umfeld, insbesondere hinsichtlich der Belange  
des Natur- und Denkmalschutzes, Gestaltung des neuen Baukörpers, Prüfung  
der Erschließungssituation und des Stellplatzbedarfs.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11  
"Sporthalle am Auepark" (Offenlegungsbeschluss), 101.18.524, wird **zugestimmt.**

#### **49. Neubau eines documenta-Instituts**

Vorlage des Magistrats  
- 101.18.526 -

##### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Neubau eines documenta-Instituts und stellt die für das Bauvorhaben erforderliche Grundstücksfläche zur Verfügung.
2. Für den Neubau des documenta-Instituts werden aus städtischen Mitteln vier Mio. € bereitgestellt.
3. Das Gebäude wird nach Fertigstellung an die Universität Kassel und die documenta und Museum Fridericianum gGmbH vermietet.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, AfD (4), Kasseler Linke (6),  
Freie Wähler + Piraten, Stadtverordneter Burmeister,  
Stadtverordneter Ernst, Stadtverordnete Dr. Janusch,  
Stadtverordneter Nölke

Ablehnung: AfD (1)

Enthaltung: AfD (2), Kasseler Linke (1)  
den

##### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Neubau eines documenta-Instituts, 101.18.526, wird **zugestimmt**.

#### **50. Befristetes Alkoholverbot für den Lyceumsplatz**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.18.535 -

##### **Abgesetzt**

**51. Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost**

37 von 37

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der  
Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

- 101.18.536 -

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, sich weiterhin bei der Bundesregierung und der  
Hessischen Landesregierung für den Erhalt der Autobahnanschlussstelle  
Kassel-Ost einzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne, Kasseler Linke (1), Freie Wähler + Piraten,  
Stadtverordneter Burmeister, Stadtverordneter Ernst,  
Stadtverordnete Dr. Janusch, Stadtverordneter Nölke

Ablehnung: Kasseler Linke (6)

Enthaltung: AfD

den

**Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und der  
Stadtverordneten Ernst und Dr. Janusch betr. Erhalt der Autobahnanschlussstelle  
Kassel-Ost, 101.18.536, wird **zugestimmt**.

**Ende der Sitzung:** 21:25 Uhr

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.480

7. März 2017  
1 von 1

**Wahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannten  
Personen als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Schul- und  
Bildungskommission.

Vertreterinnen/Vertreter

Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Behindertenbeirat der Stadt Kassel

Carola Hiedl  
34131 Kassel

Gerd Walter  
34134 Kassel“

**Begründung:**

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. März 2017 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.500**

24. Februar 2017  
1 von 2

## **Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk XVI – Kassel-Bettenhausen**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in:

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Siegfried Willy Matzel, geb. am 4. Januar 1948 in Gudensberg, Beruf: Pensionär, wh. Dahlheimer Weg 16 in 34123 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk XVI – Kassel-Bettenhausen – für die nächste Amtsperiode.“

### **Begründung:**

Die Amtszeit des Schiedsmann Bernd Weber läuft am 7. Februar 2017 ab. Eine Neu- bzw. Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Bettenhausen hat am 26. Januar 2017 vorgeschlagen, Herrn Matzel für die nächste Amtsperiode zu wählen. Dieser hat sich schriftlich bereiterklärt, im Falle seiner Wahl das Amt für die nächste Amtsperiode zu übernehmen.

Er erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Februar 2017 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.531**

25. April 2017  
1 von 2

### **Wahl von Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprechern**

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die nachstehend genannte Person als Patientenfürsprecherin:

Für das Ludwig-Noll-Krankenhaus, Dennhäuser Str. 156, 34134 Kassel

Elisabeth Kraß-Köhler  
Hainbuchenstr. 24  
34125 Kassel

#### **Begründung:**

Nach § 7 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz 2011 (HKHG 2011) vom 21. Dezember 2010 wählen die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode eine oder mehrere Personen als Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die nicht konfessionellen Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

Bei der Anzahl der zu wählenden Patientenfürsprecher/innen sind Zahl und Größe der in dem Gebiet der kreisfreien Stadt vorhandenen Krankenhäuser zu berücksichtigen. Der Wahlvorschlag erfolgt im Einvernehmen mit der vorgeschlagenen Person. Das Benehmen mit dem Krankenhausträger wurde hergestellt.

Die bisherige Patientenfürsprecherin, Frau Gudrun Burlon hat ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt.

Seit ihrer Pensionierung ist Frau Kraß-Köhler als ehrenamtliche Helferin im Klinikum Kassel tätig und gehört zum Freundeskreis der Förderer des Ludwig-Noll-Krankenhauses. Sie ist bereit, das Amt für die oben genannte Klinik zu übernehmen.

Patientenfürsprecher/innen sind ehrenamtlich tätig. Gemäß § 7 Abs. 5 HKHG 2011 ist für die Ausübung dieses Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung zu

gewähren. Die Kosten trägt die zuständige Gebietskörperschaft. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Satzung der Stadt Kassel über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen geregelt.

2 von 2

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2017 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.525

11. April 2017  
1 von 1

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 5. März 2017**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel vom 5. März 2017 wird für gültig erklärt.“

**Begründung:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2017 nach Prüfung gemäß § 47 Kommunalwahlgesetz (KWG) das endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel festgestellt. Das Wahlergebnis und der Name des gewählten Bewerbers wurde gemäß § 73 Kommunalwahlordnung (KWO) im Amtsblatt der Stadt Kassel am 10. März 2017 öffentlich bekannt gemacht. Der gewählte Bewerber wurde mit Schreiben vom 9. März 2017 benachrichtigt.

Die Einspruchsfrist am 24. März 2017 abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt.

Die Wahl ist gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig zu erklären.

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.18.388

24. November 2016  
1 von 1

**Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl des hauptamtlichen  
Beigeordneten Christof Nolda**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 39a HGO  
die Durchführung der Wiederwahl des hauptamtlichen Beigeordneten  
Christof Nolda.

**Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.532**

21. April 2017  
1 von 1

**Auflösung, Bildung und Besetzung des Wahlvorbereitungsausschusses**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 62 Absatz 1 HGO wird der am 11. April 2016 gebildete  
Wahlvorbereitungsausschuss mit 13 Mitgliedern mit sofortiger Wirkung  
aufgelöst und dafür wird neu der Wahlvorbereitungsausschuss mit 15  
Mitgliedern gebildet.

Der Ausschuss wird nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der  
Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Auszählungsverfahren Hare-  
Niemeyer besetzt (§ 62 Absatz 2 HGO).

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Dr. Günther Schnell

Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender  
SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne

Dr. Cornelia Janusch  
Stadtverordnete

Andreas Ernst  
Stadtverordneter

## **Stadtverordnetenversammlung**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

**Kassel** documenta Stadt

**Vorlage Nr. 101.18.533**

21. April 2017  
1 von 1

### **Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**

#### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters als erste Beigeordnete/erster Beigeordneter und zwei hauptamtlichen Beigeordneten aususchreiben.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Dr. Günther Schnell

Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender  
SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne

Dr. Cornelia Janusch  
Stadtverordnete

Andreas Ernst  
Stadtverordneter

**Vorlage Nr. 101.18.476**

20. Februar 2017  
1 von 2

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/48 ‚Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße‘ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und auf untergenutzten Grundstücken Wohnungsbau städtebaulich verträglich zu ermöglichen.

Das Plangebiet wird vom Grünen Weg, der Erzbergerstraße, der Werner-Hilpert-Straße und Ostgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/41 „Bahnhofplatz/Grüner Weg“ (Polizeipräsidium) umgrenzt.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3), und der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4) sind beigefügt.

Dem Ortsbeirat Mitte wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2017 die Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 1. Februar 2017 und 20. Februar 2017 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen

Oberbürgermeister

2 von 2

Vorlage Nr. 101.18. 476

20. Februar 2017

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/48 „Erzberger Straße,  
Werner-Hilpert-Straße“  
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichterstatter

Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/48 ‚Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße‘ wird zugestimmt.“

Ziel und Zweck der Planung ist es, die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und auf untergenutzten Grundstücken Wohnungsbau städtebaulich verträglich zu ermöglichen.

Das Plangebiet wird vom Grünen Weg, der Erzbergerstraße, der Werner-Hilpert-Straße und Ostgrenze des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/41 „Bahnhofsplatz/Grüner Weg“ (Polizeipräsidium) umgrenzt.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3), und der Bebauungsplanentwurf (Anlage 4) sind beigefügt.

Dem Ortsbeirat Mitte wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2017 die Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 1. Februar 2017 und 20. Februar 2017 der Vorlage zugestimmt.

  
Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I / 48 „Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße“ (Offenlegungsbeschluss)**

### **Begründung der Vorlage**

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / 48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße" sollen die in dem Baublock zwischen Grüner Weg, Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße und Polizeipräsidium bestehenden und neuen Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich neben Gewerbe- und Wohnnutzungen kulturwirtschaftliche Einrichtungen mit stadtweiter Bedeutung. Städtebauliches Ziel ist es, diese gemischte Nutzungsstruktur zu erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude gebietsverträgliche Entwicklungen zu ermöglichen. Dabei soll die Voraussetzung für innenstadtnahen Wohnungsbau geschaffen werden.

### **Planverfahren**

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. I / 48 wird im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13a BauGB) durchgeführt, da es eine Maßnahme der Innenentwicklung umfasst.

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die eine Wiedernutzbarmachung von Flächen zum Ziel haben, in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die Anwendung des § 13a BauGB ist dabei möglich, sofern der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären.

Das Plangebiet befindet sich in der Kasseler Innenstadt und wird bereits baulich genutzt. Es handelt sich damit um ein Bauleitplanverfahren zur Wiedernutzbarmachung / Reaktivierung / Neustrukturierung von Flächen im Innenbereich. Darüber hinaus sind die Flächen bereits vollständig bebaut bzw. zu großen Teilen versiegelt – daher begründen sich keine Vorhaben mit Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Daher sind alle Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfüllt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplans Nr. I / 48 wurde am 22.02.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gefasst und in der HNA Nr. 54 vom 05.03.2010 amtlich bekannt gemacht.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. 4 (1) BauGB) über die Planung wurde (gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB) abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ab 26. September 2015 beteiligt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Beteiligung haben zu Planänderungen gegenüber dem Vorentwurf geführt. So ist der Geltungsbereich um die Platzfläche des Grünen Weges verkleinert worden, da diese Verkehrsplanung nicht kurzfristig durchgeführt werden kann sondern eines gesonderten Verfahrens bedarf.

Im Rahmen eines Gutachtens wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Plangebiet durchgeführt. Die Kontrolle der Bäume auf Höhlenbrüter (Vögel und Fledermäuse) fiel negativ aus. Es wurde kein Besatz festgestellt. Die Höhlen wurden verschlossen, sodass kein nachträglicher Besatz möglich ist.

Nach weiteren Abstimmungen mit den bauwilligen Eigentümern soll nunmehr der Bebauungsplan –Entwurf öffentlich ausgelegt werden.

gez.  
Mohr

Kassel, 2. Januar 2017

# **Bebauungsplan Nr. I / 48 "Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße"**

## **Begründung**

**- Entwurf -**

Datum: 21.12.2016

**Kassel** documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Obere Königsstraße 8  
34177 Kassel

**SPRENGWERK** ■  
ARCHITEKTUR+SANIERUNG

Akazienweg 22  
34117 Kassel  
Telefon 0561-720 92-0  
Telefax 0561-720 92-22

## INHALT

<b>1. Einführung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Anlass und Ziele des Bebauungsplans .....	3
1.2. Planverfahren.....	3
1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	4
<b>2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>5</b>
2.1. Kommunale und regionale Entwicklungsplanung.....	5
2.2. Satzungen .....	7
2.3. Schutzgebiete .....	7
2.4. Informelle Konzepte und Planungen .....	8
<b>3. Bestand</b> .....	<b>9</b>
3.1. Nutzung und Bebauung.....	9
3.2. Städtebauliche Situation.....	9
3.3. Erschließung und Verkehr .....	10
3.4. Eigentumsverhältnisse .....	10
3.5. Ver- und Entsorgung .....	10
3.6. Bodenverunreinigungen .....	10
3.7. Naturräumliche Grundlagen .....	11
3.8. Vegetation, Arten- und Biotopschutz.....	12
3.9. Erholung und Freiraumnutzung.....	13
3.10. Fazit .....	13
<b>4. Planungsziel und -konzept</b> .....	<b>14</b>
4.1. Städtebauliche Entwicklung .....	14
4.2. Nutzungskonzept .....	15
4.3. Erschließung und Verkehr.....	15
4.4. Freiraumkonzept .....	15
<b>5. Festsetzungen des Bebauungsplans</b> .....	<b>16</b>
5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	16
5.2. Überbaubare Flächen.....	18
5.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht .....	19
5.4. Landschaftsplanerische Festsetzungen .....	19
5.5. Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen .....	19
<b>6. Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>20</b>
6.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	21
6.2. Fazit .....	22
<b>7. Städtebauliche Werte</b> .....	<b>23</b>
<b>8. Bodenordnung</b> .....	<b>23</b>
Rechtsgrundlagen.....	24

## 1. Einführung

### 1.1. Anlass und Ziele des Bebauungsplans

Bebauungspläne sind (gemäß § 1 Abs. 3 BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / 48 "Erzbergerstraße/Werner-Hilpert-Straße" sollen die in dem Baublock bestehenden und neuen Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich neben Gewerbe- und Wohnnutzungen kulturwirtschaftliche Einrichtungen mit stadtweiter Bedeutung. Städtebauliches Ziel ist es, diese gemischte Nutzungsstruktur zu erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude gebietsverträgliche Entwicklungen zu ermöglichen. Dabei soll die Voraussetzung für (innenstadtnahen) Wohnungsbau geschaffen werden.

### 1.2. Planverfahren

#### 1.2.1. *Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)*

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. I / 48 wird im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13a BauGB) durchgeführt, da es eine Maßnahme der Innenentwicklung umfasst.

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die eine Wiedernutzbarmachung von Flächen zum Ziel haben, in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Die Anwendung des § 13a BauGB ist dabei möglich, sofern der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären.

Das Plangebiet befindet sich in der Kasseler Innenstadt und wird bereits baulich genutzt. Es handelt sich damit um ein Bauleitplanverfahren zur Wiedernutzbarmachung / Reaktivierung / Neustrukturierung von Flächen im Innenbereich. Darüber hinaus sind die Flächen bereits vollständig bebaut bzw. zu großen Teilen versiegelt – daher begründen sich keine Vorhaben mit Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Daher sind alle Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfüllt.

Aufgrund dessen wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten aufgrund § 13a (2) Nr. 4 BauGB im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung spezifischer Schutzgüter sowie eine Beschreibung des Eingriffs durch das Planungsvorhaben erfolgen im Kapitel 3.8 – Vegetation, Arten- und Biotopschutz sowie im Kapitel 6 – Auswirkungen der Planung.

#### 1.2.2. *Aufstellungsbeschluss*

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplans Nr. I / 48 wurde am 22.02.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gefasst und in der HNA Nr. 54 vom 05.03.2010 amtlich bekannt gemacht.

#### 1.2.3. *Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 (1) und (4) 1 BauGB)*

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. 4 (1) BauGB) über die Planung wurde (gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB) abgesehen.

#### 1.2.4. Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden beteiligt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

#### 1.2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

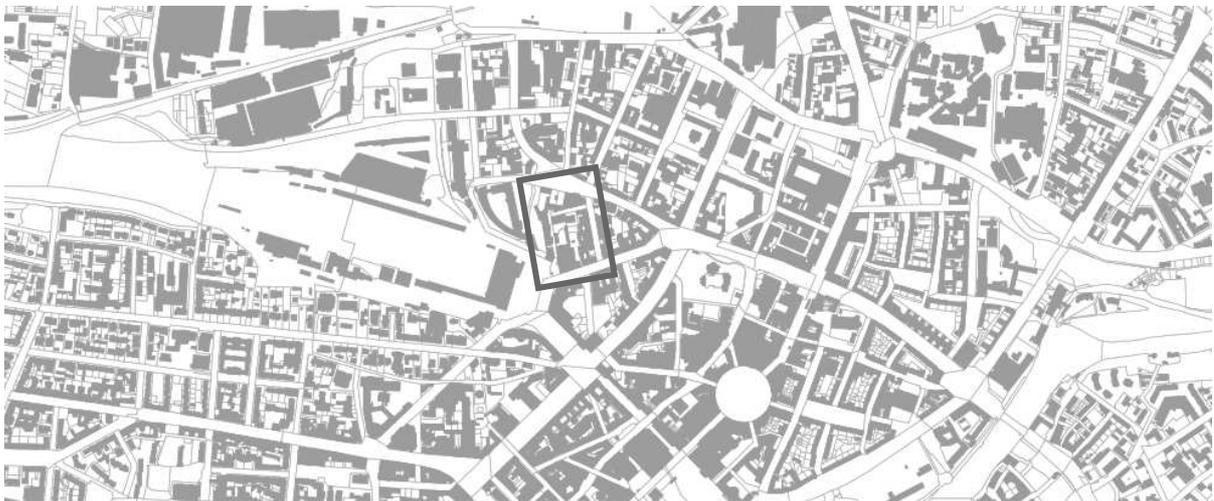
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

### 1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mitte, in der Gemarkung Kassel, Flur 12. Der räumliche Geltungsbereich wird von der Werner-Hilpert-Straße, der Erzbergerstraße, dem Grünen Weg und einer Nebenstraße bzw. Sackgasse begrenzt.

Das Gebiet umfasst eine Gesamtgröße über 23.545 m<sup>2</sup> und in der Gemarkung Kassel folgende Flurstücke: Flur 11: 5/37; Flur 12: 188/8 (teilw.), 166/2 (teilw.), 140/17 (teilw.), 592/177 (teilw.), 433/179, 309/178, 482/169, 483/169, 532/177, 169/1, 189/2, 304/171, 511/176, 172/1, 172/2, 172/3, 172/4, 427/166, 449/166, 450/166, 426/166, 557/166, 558/166, 296/166, 176/8, 176/9, 428/172, 380/166, 164/1, 164/2, 165, 193/16, 140/15.

Das Gelände fällt in nordöstlicher Richtung ab. Dabei liegt die Werner-Hilpert-Straße als südliche Begrenzung des Plangebietes an der höchsten Stelle bei 179,05 m ü. NHN und fällt in östlicher Richtung auf ca. 175 m ü. NHN ab. Der Grüne Weg als nördliche Begrenzung liegt durchschnittlich auf ca. 163,5 m ü. NHN. Die Nebenstraße mit den Straßenbahnschienen führt in einen stillgelegten Tunnel, der annähernd unter die Werner-Hilpert-Straße entlangführt. Hier liegt das Gelände bei ca. 171,5 m ü. NHN und somit ca. 7,50 m unterhalb der Werner-Hilpert-Straße.



Lage des Plangebietes

## 2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

### 2.1. Kommunale und regionale Entwicklungsplanung

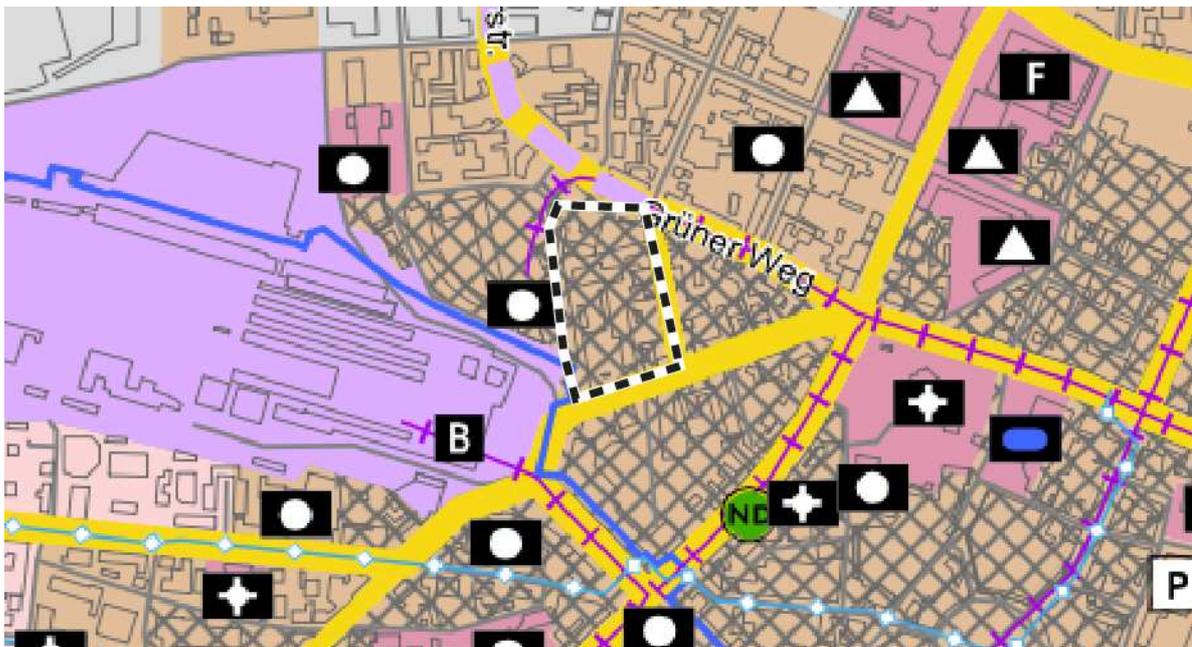
#### 2.1.1. Regionalplan Nordhessen

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Plangebiet als 'Vorranggebiet Siedlung Bestand' festgesetzt. Somit entspricht der Bebauungsplan den Zielen der Regionalplanung.

#### 2.1.2. Flächennutzungsplan Zweckverband Raum Kassel

Der Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (Stand 31. März 2015) stellt den Geltungsbereich als Kerngebiet (MK) dar. Benachbart an das Plangebiet befinden sich östlich, südlich und westlich ebenfalls Kerngebiete (MK). Südwestlich an den Geltungsbereich grenzen Bahnanlagen und im Norden grenzt ein Mischgebiet (MI) an.

Um die beabsichtigte innerstädtische Wohnnutzung zu fördern wird – im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans – im nördlichen, westlichen und inneren Bereich die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) festgesetzt (S.a. Kap. 5.1.1). Diese beabsichtigte Nutzung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Kassel. Daher ist er im Wege einer Berichtigung (gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB) anzupassen.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan ZRK (Stand vom 31. Juli 2014)

#### 2.1.3. Kommunalen Entwicklungsplan Zentren 2015

Im Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wurde im Jahr 2016 die Fortschreibung des Kommunalen Entwicklungsplans (KEP) beschlossen. Zielsetzung des Planungsinstrument ist u.a. die Sicherung, Förderung bzw. nach Möglichkeit auch Wiederherstellung eines wohnungsnahen Einzelhandelsangebotes sowie der Erhalt und die Förderung einer in sich ausgewogenen Zentrenstruktur für Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird der KEP Zentren 2015 umgesetzt. Darin zählt das Plangebiet zum Bereich B-Zentrum „Kassel City / Ergänzungsbereich“.

#### 2.1.4. Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel

Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 7g BauGB die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel dient als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege nach § 4 (3) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) und wurde im Jahr 2007 beschlossen. Dieser Plan soll auf kommunaler Ebene Natur und Landschaft in Text und Karten darstellen und bewerten sowie Leitbilder aus der Perspektive von Naturschutz und Landschaftspflege formulieren und die örtlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele aufzeigen.

Der Landschaftsplan des ZRK stellt den Geltungsbereich als Landschaftsraum Nr. 116 „Innenstadt mit Randlagen“ dar und wird folgendermaßen charakterisiert:

- Durch sehr hohe Bau- und Nutzungsdichte und eine Mischung aus Handel, Dienstleistungen und Wohnen geprägter zentraler Bereich der Stadt mit lokalen bis überregionalen Zentrumsfunktionen
- Hoher Versiegelungsgrad
- Überwärmungsgebiet
- Begrünte Plätze, Quartiers-, Stadt- und Spielplätze als siedlungsbezogene Freiräume
- Randstraßen mit hoher Verkehrsbelastung entsprechenden bioklimatischen Belastungen

Folgende Leitbilder und Ziele mit Relevanz für den Landschaftsraum 116 sind aus dem Landschaftsplan zu entnehmen:

- Durch begrünte Straßen, eine Reihe kleiner 'Quartiersplätze' und die 'großen' Stadtplätze (Königsplatz, Friedrichsplatz) gegliederter Siedlungsraum mit hoher Freiraumqualität
- Ergänzende Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung) und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen mildern bestehende bioklimatische Belastungen
- Im Rahmen absehbarer Umstrukturierungen im Bereich Hauptbahnhof und Umgebung erfolgt eine stärkere Durchgrünung und Verbesserung der öffentlichen Durchlässigkeit der großflächigen Bahn- und Gewerbeareale. Entwicklung eines stadtteilübergreifenden Freiraumnetzes (vgl. LR 132 + 157)
- Soweit als möglich sind durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung einzusetzen. Dadurch werden Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes auf ein Mindestmaß begrenzt bzw. gemildert
- Schutz von Boden, Grundwasser
- Von den Verkehrstrassen ausgehende Beeinträchtigungen werden soweit als möglich gemildert. Die Querbarkeit der Randstraßen für Fußgänger wird verbessert

#### 2.1.5. Bebauungsplan Nr. 1 Mitte „Innenstadt (Spielhallen)“

Das Plangebiet überlagert teilweise den einfachen Bebauungsplan Nr. 1 Mitte "Innenstadt (Spielhallen)", der seit dem 25.10.1985 rechtskräftig ist. Der westliche Bereich des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1 /48 findet im einfachen Bebauungsplan Nr. 1 Mitte keine Berücksichtigung.

Der Bebauungsplan Nr. 1 Mitte wurde aufgestellt, um mit planungsrechtlichen Mitteln die Ansiedlung von Spielhallen und anderen Vergnügungstätten zu steuern. Dieser Bebauungsplan setzt für Teile des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/48 "Erzbergerstraße / Werner-Hilpert-Straße" ein Kerngebiet fest, in dem Spielhallen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 BauNVO im Bereich der Werner-Hilpert-Straße und Erzbergerstraße ausnahmsweise im Erdgeschoss straßenseitig zulässig sind und im Bereich des Grünen Weges für Erdgeschosse, straßenseitig ausgeschlossen sind. Zum Maß der baulichen Nutzungen wurden keine Festsetzungen getroffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I / 48 "Werner-Hilpert-Straße / Erzbergerstraße" wird der Bebauungsplan Nr. 1 Mitte "Innenstadt (Spielhallen)" in diesem Bereich ersetzt. Für die städtebauliche Entwicklung bedeutsame Festsetzungen aus dem o. g. Bebauungsplan wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens übernommen.

#### *2.1.6. Bebauungsplan Nr. I / 41 „Bahnhofplatz / Grüner Weg“*

Im Westen des Bebauungsplans grenzt der Bebauungsplan Nr. I / 41 „Bahnhofplatz / Grüner Weg“ vom 08.02.1988 an. Hier wurde eine Veränderung des Geltungsbereichs vorgenommen, da die städtebauliche Entwicklung des Gebietes durch den Bebauungsplan Nr. I / 48 planungsrechtlich festgesetzt werden soll. Darüber hinaus ist die Bebauung aus städtebaulicher Sicht dem Bebauungsblock Grüner Weg / Erzbergerstraße / Werner-Hilpert-Straße zuzuordnen.

Mit die Aufstellung des Bebauungsplanes I / 48 "Werner-Hilpert-Straße / Erzbergerstraße" wird der Bebauungsplan Nr. I / 41 in diesem Überschneidungsbereich ersetzt. Für die städtebauliche Entwicklung bedeutsame Festsetzungen aus dem o. g. Bebauungsplan wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens übernommen.

## **2.2. Satzungen**

### *2.2.1. Stellplatzsatzung*

Für das Plangebiet des Bebauungsplans gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### *2.2.2. Baumschutzsatzung*

Im Plangebiet des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **2.3. Schutzgebiete**

### *2.3.1. Denkmalschutz*

Die Kellerräume des ehemaligen Weinkellers in der Werner-Hilpert-Straße 22 stehen unter Denkmalschutz. Die Räume wurden im Jahr 2013 saniert und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Weitere Denkmale (Erzberger Straße 1) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes werden von der Planung nicht berührt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gehölze des Kunstwerks „7000 Eichen“ von Joseph Beuys vorhanden.

### *2.3.2. Wasserschutz*

In der Umgebung befinden sich keine Gewässer. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von amtlich festgesetzten Schutzgebieten.

### 2.3.3. Naturschutzrecht

Im Geltungsbereich und benachbarten Quartieren sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht vorhanden.

## 2.4. Informelle Konzepte und Planungen

### 2.4.1. Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Die Stadt Kassel ist sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst. Daher beschloss die Stadtverordnetenversammlung Ende des Jahres 2012 die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kassel.

Die Inhaltliche Schwerpunkte des Konzeptes liegen in der Analyse der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Energieverbrauchs sowie in der Erstellung eines handlungsorientierten, tragfähigen Leitfadens zur Erschließung von Minderungspotenzialen, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31,3% gegenüber dem Basisjahr 2009 zu reduzieren. Diese Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen soll durch die Erhöhung der Energieeffizienz (insbesondere im Gebäudebereich) sowie der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbund mit der Region erreicht werden. Eines der empfohlenen Handlungsfelder lautet „energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten.“ Dazu gehören die Beachtung energetischer Aspekte und Potenziale in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen in städtebauliche Verträge (KfW-Förderniveau, Passivhaus-Niveau) und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.

Vorzugsweise sind Neubauten hinsichtlich der Reduktion der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu konstruieren, zu bauen und zu betreiben, sodass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vorwiegend aus regionalen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen hervorbringen. Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst regionalen Ursprungs sind und darüber hinaus keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und des EEWärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen) bilden dabei die gesetzlichen Mindestvorgaben.

Die Vorgaben für die Themen Klimaschutz und Energieeffizienz für geplante Neubauvorhaben regeln die bundesgesetzlichen Vorgaben der EnEV (durch Energieeinsparverordnung) und des EEWärmeG (Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich) hinreichend. Festsetzungen in Bebauungsplänen zu konkreten energetischen Aspekten (z.B. Nutzung solarer Energie) sind erforderlich bei der Planung von Siedlungserweiterungen mit einer Vielzahl an Neubauten. Festsetzungen zu Planungen, wie dem Bebauungsplan Nr. I / 48, schränken die Möglichkeiten oft unnötig ein. Viel mehr werden die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung durch Festsetzungen zu bspw. Vegetationsanteilen, Dachgestaltung, Gebäudestellung bereits berücksichtigt.

### **3. Bestand**

Das 23.545 m<sup>2</sup> große Betrachtungsgebiet befindet sich nordwestlich der Kasseler City und wird räumlich eingefasst von der Werner-Hilpert-Straße, der Erzberger Straße und dem Grünen Weg.

#### **3.1. Nutzung und Bebauung**

Der Baublock wird durch eine durchmischte Nutzung geprägt. Die Bebauung an der Erzbergerstraße und Ecke Werner-Hilpert-Straße weist im Erdgeschoss überwiegend Gewerbeeinheiten und in den oberen Geschossen Wohnungen auf. Vereinzelt dieser Gewerbeeinheiten stehen leer.

Die Liegenschaft Werner-Hilpert-Straße 22, Flurstück 428/172, die Überreste von Bauungen aus dem 19. Jahrhundert aufweist, ist teilweise mit einem ehemaligen Weinkeller mit Eisengussstützen und Kreuzgratkappendecken unterkellert. Diese Kellerräume stehen unter Denkmalschutz.

Darüber hinaus befindet sich hier ein für die Stadt und den Landkreis Kassel wichtiger Kulturstandort, mit Atelier- und Ausstellungsflächen sowie gastronomische Einrichtungen mit kulturellen Inhalten (Livemusik, Lesungen, Performances).

In der Werner-Hilpert-Straße 24 befindet sich das Hotel Reiss, das nach jahrelangem Leerstand saniert wurde und wieder als Hotel genutzt wird.

Der Grüne Weg weist eine durchmischte Nutzung auf. Hier besteht neben einem reinen Wohngebäude eine eingeschossige Werkstatt sowie ein zehngeschossiges Wohnhaus mit Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss.

Im Inneren des Baublocks sind zwei Gewerbeeinheiten (Gemüsegroßhandel und Einrichtungshaus) angesiedelt. Der westliche Rand des Gebietes weist Wohnnutzungen mit einfachem Standard in ehemals gewerblich genutzten Räumen auf. Vereinzelt stehen Gewerbeeinheiten leer.

#### **3.2. Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Mitte und ist umschlossen von der Werner-Hilpert-Straße im Osten, der Erzbergerstraße im Süden, dem Grünen Weg im Norden sowie einer Bus- und Straßenbahntrasse im Westen.

Eine heterogene Bebauung prägt den Baublock. Hauptsächlich existieren Gebäude aus den 50er und 60er Jahren, wie dem Hotel Reiss im Südwesten des Plangebietes. Auch Überreste von Gebäuden, die im 19. Jahrhundert errichtet wurden und heute als Zeugnisse der Zerstörung im zweiten Weltkrieg in ihrer ruinen- und lückenhaften Erscheinung weiter genutzt werden (Bebauung in der Werner-Hilpert-Straße 22), sind zu finden. Eine weitere Gebäudetypologie weist die Bebauung am Grünen Weg 21 und 23 auf. Beide Gebäude entstanden in den 1970er Jahren.

Bis auf zwei Ausnahmen sind die Gebäude im Baublock ein- bis viergeschossig. Das Hauptgebäude des Hotel Reiss weist sieben Vollgeschosse auf und der Solitär an der Kreuzung Erzbergerstraße / Grüner Weg stellt eine zehngeschossige Hochhausbebauung dar.

### **3.3. Erschließung und Verkehr**

Das Plangebiet ist durch die umliegenden Straßen sowohl innerhalb Kassels als auch überörtlich für den Kfz-Verkehr sehr gut angebunden. In direkter Nachbarschaft befindet sich der Kulturbahnhof, wodurch ein sehr guter Anschluss an den Nahverkehr der Deutschen Bahn, die RegioTram und das Busnetz gegeben ist. Weitere Bushaltestellen befinden sich am Grünen Weg, nördlich des Planungsgebietes.

Der Verkehrsraum im Grünen Weg und in der Reuterstraße ist dem Leitbild einer autogerechten Stadt angelegt. Dem motorisierten Verkehr wird ein Großteil der Fläche gewidmet, was nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Auslastung steht.

Darüber hinaus tragen die nur noch selten genutzten Gleiskörper zu einer Überdimensionierung des Straßenraumes bei. Die Gleise im Bereich zwischen dem Lutherplatz bis Grüner Weg / Reuterstraße sind nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden und gewährleisten derzeit lediglich den Anschluss an eine Wendeschleife.

Im Inneren des Baublocks gibt es eine Privatstraße, die von der Erzbergerstraße zur Werner-Hilpert-Straße führt. Diese Privatstraße ist nur von der Erzbergerstraße aus nutzbar. Die Zufahrt wird nachts durch ein Tor verschlossen. Zur Werner-Hilpert-Straße ist die Privatstraße durch ein Tor permanent verschlossen.

Anschlüsse an das Radwegenetz sind am Kulturbahnhof und am Lutherplatz vorhanden. Städtische Planungen sehen eine städtische Radroute entlang des Grünen Weges – Reuterstraße – Wolfhager bis nach Rothenditmold vor.

### **3.4. Eigentumsverhältnisse**

Das Gebiet weist eine heterogene Eigentumsstruktur auf. Die Immobilien befinden sich überwiegend in privatem Eigentum.

### **3.5. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Telekom und Strom ist im Plangebiet vorhanden. In der Werner-Hilpert-Straße befindet sich eine Fernwärme-Leitung.

### **3.6. Bodenverunreinigungen**

Auf dem Grundstück Grüner Weg 27 befand sich seit 1965 eine Eigenbedarfstankstelle der Firma Bergmann. Eine Aral-Tankstelle befand sich von 1954 bis 1971 auf dem Grundstück der Werner-Hilpert-Straße 24. Hier befindet sich heute das Hotel Reiss, in dem sich im Jahr 2002 an einem Heizöltank ein Überfüllschaden vollzog, bei dem Heizöl austrat und im Erdreich versickerte.

Für das Grundstück Werner-Hilpert-Straße 22 gibt es einen Eintrag über eine chemische Reinigung aus dem Jahr 1960. Im Bereich der ehemaligen Aral-Tankstelle wurde in 2008 eine Untergrunduntersuchung durchgeführt, bei der keine Untergrundverunreinigung festgestellt werden konnten. Der Schaden durch ausgetretenes Heizöl wurde in 2002 durch Auskoffern des verunreinigten Erdreichs saniert. Für die Grundstücke Grüner Weg 27 und Werner-Hilpert-Straße 22 liegen keine Informationen über eventuelle Untergrunduntersuchungen vor.

Für alle drei Grundstücke kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass bei Arbeiten im Untergrund nutzungsspezifische Verunreinigungen vorzufinden sind.

### **3.7. Naturräumliche Grundlagen**

#### *3.7.1. Geologie, Boden*

Innerhalb des Geltungsbereichs sind ca. 90 % der Flächen bebaut oder versiegelt. Somit ist der Boden des Plangebietes in ihren potenziellen Nutzungen als Lebensraum, Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser sehr stark beeinträchtigt.

Nach dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans aus geologischer Sicht im Bereich des Kasseler Grabens und weist Ton- und Schluffelsteine des Oberen Bundsandsteins, Feinsandsteine und Mergelsteine des Keupers sowie örtlich Ton- und Mergelsteine auf.

#### *3.7.2. Wasserhaushalt*

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des Planungsgebietes ist die Versickerungs- und Speicherfunktion des Bodens bezüglich des Wasserhaushalts nahezu unterbunden.

Durch Grund- und Stauwasser beeinflusste Bereiche, die sich als mögliche Lebensorte besonderer Lebensgemeinschaften eignen, kommen im Plangebiet nicht vor.

Darüber hinaus sind zu schützende Bereiche, die aufgrund ihrer besonderen Funktion für den Wasserhaushalt von Bedeutung sind, im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zudem sind im Geltungsbereich und in angrenzenden Gebieten keine Oberflächengewässer vorhanden.

#### *3.7.3. Klima, Lärm*

##### *Klima*

Die Klimafunktionskarte des ZRK 2009 ordnet das Planungsgebiet als „Überwärmungsgebiet 1“ und einen kleinen Bereich an der Erzbergerstraße als „Überwärmungsgebiet 2“ ein.

Überwärmungsgebiet 1: Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen. Thermisch und lufthygienisch mit hohen Defiziten; Hitzestress steigend; Nachverdichtungen auf Hitzestress beurteilen; Vegetationsschatten und Fassadenbegrünung fördern; Luftleitbahnen beachten und mögliche Restpotentiale schützen.

Überwärmungsgebiet 2: stark verdichtete Innenstadtbereiche/City. Thermisch und lufthygienisch mit sehr hohen Defiziten; Hitzestress stark steigend; von Nachverdichtungen sollte abgesehen werden; Beschattungen im Außenraum fördern; Fassaden- und Dachisolationen fördern, Oberflächenentsiegelungen.

In der Klimafunktionskarte 2030 ist für das Planungsgebiet die Entwicklung zum Überwärmungsgebiet 2 prognostiziert.

##### *Lärm*

Das Plangebiet wird im Süden von der stark befahrenen Werner-Hilpert-Straße begrenzt. Neben dieser Straße sind auch die Erzbergerstraße und der Grüne Weg als stark befahrene Straßen einzustufen. Aufgrund des Verkehrsaufkommens sind ebenso die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Plangebietes deutlichem Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt.

Die innenliegenden Bereiche um die Privatstraße sind dank der straßenseitigen Bebauungen deutlich geringeren Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt.

#### *3.7.4. Luftreinhaltung*

Aufgrund der Kessellage ist in Kassel der Luftaustausch im Vergleich zu Standorten außer-

halb des Kasseler Beckens oft schlechter. Daher sind alle bebaubaren Flächen als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ festgesetzt.

### **3.8. Vegetation, Arten- und Biotopschutz**

Der hohe Versiegelungsgrad im Geltungsbereich geht mit dem Vorhandensein weniger Vegetationsflächen einher. Lediglich im rückwärtigen Bereich der Werner-Hilpert-Straße 22 sind private Grünflächen mit Baumbeständen vorhanden.

Aufgrund der wenigen vorhandenen Grünflächen und Großgehölzen, des hohen Versiegelungsgrad und der vorhandenen Störungen durch die hiesigen Nutzungen, ist davon auszugehen, dass eine sehr eingeschränkte Zahl an störungstoleranten Tieren (bspw. Vogelarten) vorkommen.

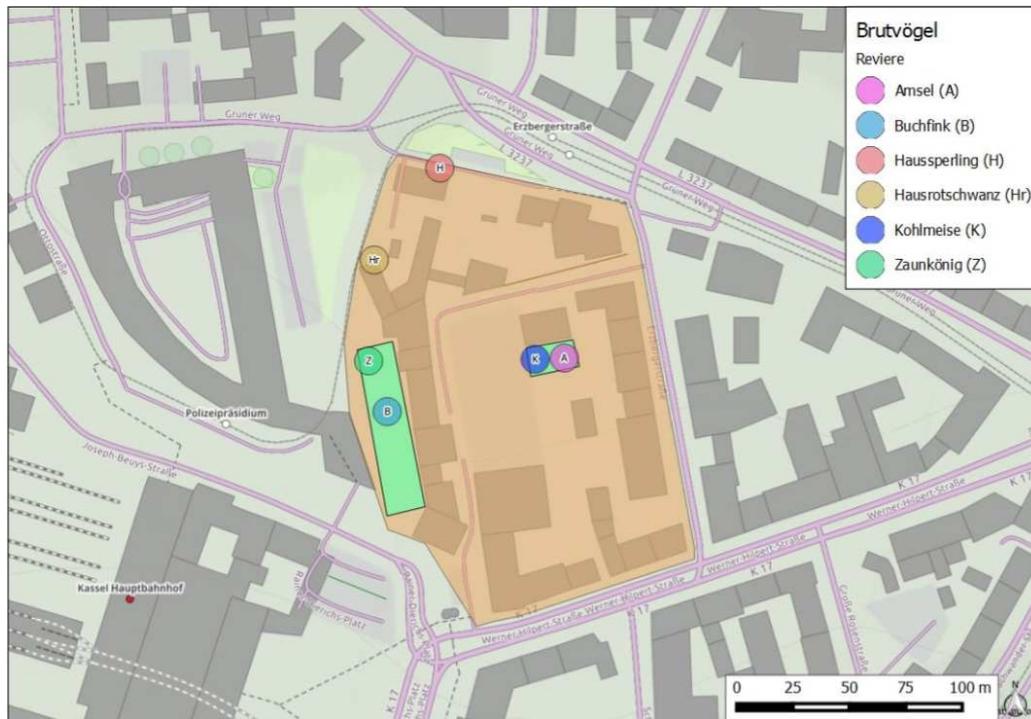
Das Planungsgebiet ist keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet zugeordnet. Zudem sind keine zu schützenden Landschaftsbestandteile, keine gemäß § 30 BNatSchG zu schützenden Biotope sowie keine Naturdenkmale zu finden.

Weiterhin umfasst der Geltungsbereich keine, im Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- / Vogelschutzgebiet) gemeldeten Flächen.

Im Rahmen eines Gutachtens wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Plangebiet durchgeführt, die folgende Bewertung und Maßnahmenempfehlungen ergab: Die Kontrolle der Bäume auf Höhlenbrüter (Vögel und Fledermäuse) fiel negativ aus. Es wurde kein Besatz festgestellt. Die Höhlen wurden verschlossen, sodass kein nachträglicher Besatz möglich war. Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann, bei Vorlage einer Fällgenehmigung, eine Fällung der betroffenen Bäume vorgenommen werden. Während der Brutvogelkartierungen im März und April wurden keine Freinester festgestellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in der Folgezeit Vögel die Gehölze als Niststätten nutzen. Um eine evtl. Brut zu schützen, müssen vor der Fällung der Bäume diese kurzfristig auf Freinester geprüft werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Sollte eine Fällung außerhalb der Brutzeiten erfolgen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Von den im Plangebiet befindlichen Gebäuden wurde ausschließlich die Backsteinmauer am westlichen Rand, nach Absprache mit dem verantwortlichen Architekten, überprüft. Die restlichen Gebäude waren nicht Bestandteil der Untersuchung. Falls ein Abriss von Teilen der Gebäude oder aber ganzen Gebäuden geplant ist, müssen diese vor dem Eingriff explizit auf Wohnstätten geprüft werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Dachböden und Kellerräume, falls vorhanden. Hierbei stehen die gebäudebewohnenden Fledermausarten (bspw. Zwergfledermaus) im Vordergrund. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Arten die Gebäude sowohl als Tagesquartiere (männlich) als auch als Wochenstuben (Weibchen) nutzen. Darüber hinaus sind auch Winterquartiere nicht gänzlich auszuschließen. Die Backsteinmauer ist in einem stark verwitterten Zustand. Obwohl die relevanten bestehenden Löcher und Spalten verschlossen wurden, ist nicht auszuschließen, dass die Verwitterung kurzfristig weiter fortschreitet, sodass neue Nutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse entstehen können. Auch in diesem Fall muss eine zeitnahe Überprüfung der Mauer durchgeführt werden. Darüber hinaus bietet die Mauer nicht nur für die geprüften Artengruppen Wohnstättenpotential. Der Verwitterungszustand der Mauer gibt Anlass zur Annahme, dass mauerbewohnende Insekten (bspw. bestimmte Wildbienenarten, etc.) diese zur Brutablage nutzen. Dieser Aspekt wäre, beim Eingriff an der Mauer, ebenso im Vorfeld zu prüfen.

Als Ausgleichsempfehlung wären für den Ersatz den wegfallenden Höhlen, eine Anbringung von Nistkästen sowohl für Fledermäuse als auch für in Höhlen brütenden Vogelarten an den bestehen bleibenden Bäumen denkbar. Die Gehölzbrüter können auf die in der Umgebung befindlichen Habitate ausweichen. Sollte die Mauer nicht zu erhalten sein, sollten künstliche Nisthilfen im Gebiet aufgestellt werden, um den mauerbewohnenden Insekten eine Alternative zu geben.



Übersichtskarte des Plangebiets mit erfassten Brutvogelrevieren

### 3.9. Erholung und Freiraumnutzung

Gestaltete öffentliche Aufenthaltsflächen oder Flächen für eine spezifische Form der Freiraumnutzung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Freiflächen auf den Flurstücken 188/8 und 5/37 stehen der Öffentlichkeit zwar zur Verfügung, bieten aufgrund der Hanglage bzw. dem angrenzenden Verkehr jedoch keine Aufenthaltsqualität.

Grünflächen sind zum Einen im Inneren des Baublocks auf den Flurstücken 172/4, 172/1, 172/3, 172/2 und im nördlichen Teil des Flurstücks 428/172 vorhanden und enthalten ältere Baumbestände. Diese Grünflächen befinden sich in Privateigentum. Ein Großteil der privaten Freiflächen der Werner-Hilpert-Straße 22 ist bedingt durch die ansässige Nutzung auch dem öffentlichen Publikum zugänglich.

Eine weitere private Grünfläche befindet sich in der Nebenstraße im rückwärtigen Bereich der Bebauung auf dem Flurstück 433/179.

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend, auf dem Gelände des Polizeipräsidiums, befinden sich weitere Grünflächen (s.a. Bebauungsplan Nr. I / 41).

Das Planungsgebiet liegt im Fördergebiet „Soziale Stadt Rothenditmold“. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden ein Grünordnungsplan und ein Integriertes Handlungskonzept aufgestellt. Für das Planungsgebiet mit zum Teil dichter Blockrandbebauung wird die Umgestaltung der Innenhöfe zur Erhöhung der Nutzbarkeit für Bewohner vorgeschlagen.

### 3.10. Fazit

Die dichte Bebauung, der hohe Versiegelungsgrad und die nur sehr gering vorhandenen Freiflächen sorgen für entsprechende Belastungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt. Lediglich die bestehende private Grünfläche im Innenbereich des Baublocks (Werner-Hilpert-Straße 22) tragen geringfügig zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Belastungssituation bei.

Die wenigen öffentlichen Vegetations- und Freiflächen sowie die versiegelten Grundstücks- und Verkehrsflächen schränken die Aufenthaltsqualitäten des Planungsgebietes stark ein.

## 4. Planungsziel und -konzept

### 4.1. Städtebauliche Entwicklung



*Städtebauliches Entwicklungskonzept*

Als Vorbereitung für den Bebauungsplan wurde ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Diese Konzeption beinhaltet eine sinnvolle Nachverdichtung durch die Ergänzung von Baukörpern im westlichen, nördlichen und inneren Bereich des Planungsgebietes. Die Bauweise ist kompakt und auf relativ kleinen Grundstücken angelegt, um eine effektive Ausnutzung der Flächen zu erreichen.

Der westliche Rand des Geltungsbereichs erhält mit der vorgeschlagenen Bebauung eine klare Bauungskante und wird dem Baublock stärker zugeordnet. Gleichzeitig sichert die dargestellte offene Bauweise die Frischluftzufuhr auch im Blockinnenbereich.

Am nördlichen und westlichen Rand ist eine viergeschossige Bebauung vorgesehen und im Blockinneren, auf ungenutzten bzw. untergenutzten Flächen, sind vier- bis fünfgeschossige Baukörper geplant.

Wie im Entwurf dargestellt, wird der nördliche Blockrand durch die vorgeschlagene viergeschossige Bebauung geschlossen, wodurch am angrenzenden Straßenraum (Grüner Weg) eine klar definierte Raumkante entsteht. Die Baukörper nehmen mit ihrer Höhe und Ausrichtung Bezug auf die umgebene Blockrandbebauung.

Im Blockinneren werden auf ungenutzten bzw. untergenutzten Flächen vier- bis fünfgeschossige Baukörper vorgesehen, um auch hier eine städtebauliche Neuordnung zu fördern.

Es handelt sich um Flachdachhäuser oder Häuser mit flach geneigten Pultdächern, um durch Dachbegrünung eine Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen zu bewirken.

## **4.2. Nutzungskonzept**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die bestehende gemischte Nutzungsstruktur zu erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude eine gebietsverträgliche Entwicklung zu ermöglichen.

Insbesondere soll ortstypischer (innenstadtnaher) Wohnungsbau im Geltungsbereich gefördert werden. Die Potenziale der zentralen Lage, der damit verbundenen kurzen Wege und der guten Anbindung an das Nahverkehrsnetz bieten die Möglichkeit einer autounabhängigen, umweltbewussten Lebensform. Daher werden die Baugebiete im Norden, im Nordwesten und im Inneren als Mischgebiete festgesetzt (s.a. Kap. 2.1.2; 5.1.1).

Um eine durchmischte Nutzungsansiedlung zu fördern, können weitere Nutzungen gemäß § 7 BauNVO in den unteren Geschossen der vorgeschlagenen Bebauungen angesiedelt werden. Unter dieser Maßgabe wird südöstliche Baugebiet als Kerngebiet festgesetzt (s.a. Kap. 2.1.2; 5.1.1).

## **4.3. Erschließung und Verkehr**

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung (s.a. Kap. 4.1) sowie der Anbindung an zu schaffende Stellplätze im Blockinnenbereich können Abschnitte der Privatstraße und Grundstücke mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (s.a. Kap. 5.3) belastet werden.

## **4.4. Freiraumkonzept**

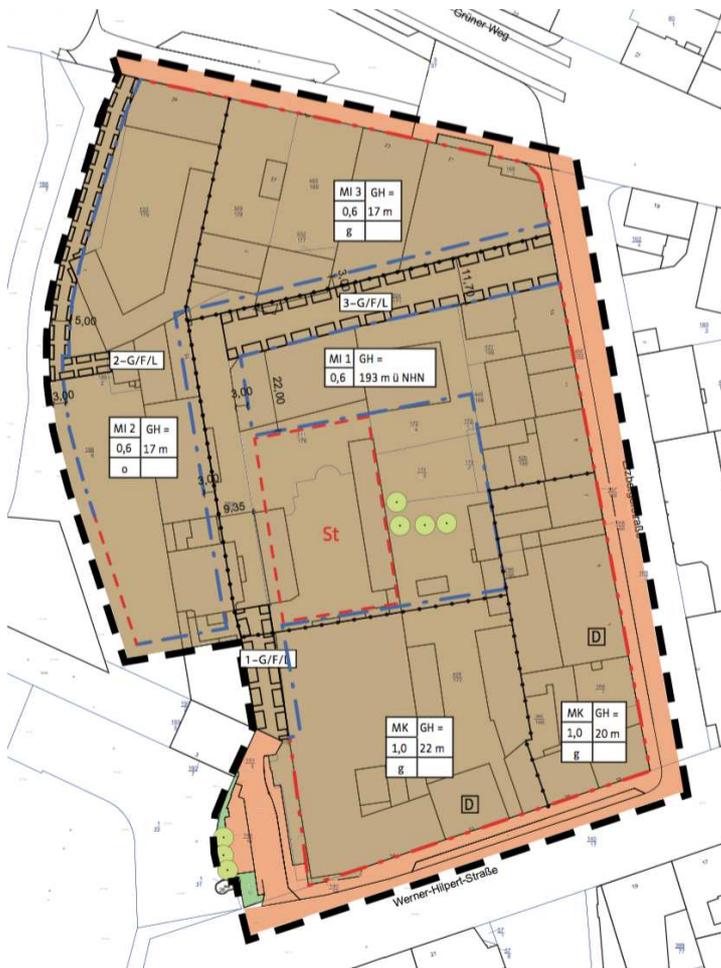
Das Freiraumkonzept berücksichtigt die Bedürfnisse der Bewohner nach Grün- und Aufenthaltsflächen in einem dem innerstädtischen Wohnen angemessenen Umfang sowie die bestehenden Belastungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Lokalklima sowie Pflanzen- und Tierwelt.

Der Bebauung am westlichen Rand des Plangebietes können private Freiflächen zugeordnet werden, die auch eine gemeinschaftlich gärtnerische Nutzung ermöglichen.

Die Anlage halböffentlicher Freiflächen mit Sitz- und Spielmöglichkeiten zwischen den Gebäuden, der versickerungsfähige Ausbau der befestigten Flächen sowie die Fassadenbegrünung und Baumpflanzungen in den Verkehrsflächen verbessern die Aufenthaltsqualität und das Kleinklima im Blockinnenbereich. Zudem bilden Dachbegrünungen und -gärten die Möglichkeiten, die aufgrund der Verdichtung vorhandenen Einschränkungen auszugleichen.

## 5. Festsetzungen des Bebauungsplans

### 5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung



#### 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §1 Abs. 3, Abs. 6, §6, §7 BauNVO)

- MK Kerngebiet
- MI Mischgebiet

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

- 1,0 Grundflächenzahl
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß, Siehe textliche Festsetzung

Erläuterung	Gebäudehöhe als Höchstmaß	Beispiel	
		MK	GH
Grundflächenzahl als Höchstmaß		1,0	
Bauweise		g	

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
- - - Baulinie (§23 Abs. 2 BauNVO)
- St - Stellplätze

#### 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (s. textliche Festsetzungen Nr. 4)

#### 5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün
- zu erhaltende Bäume

#### 6. Denkmalschutz

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

#### 7. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

Zeichnerische Festsetzungen

#### 5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Für den nördlichen, westlichen und Innen liegenden Teilbereich des Geltungsbereichs werden gemäß § 6 BauNVO Mischgebiete (MI 1, MI 2, MI 3) festgesetzt. Diese Zweckbestimmung dient der Förderung innenstadtnahen Wohnraums im Planungsgebiet und entspricht darüber hinaus der Nutzung des nördlich an den Grünen Weg angrenzenden Quartiers. Im Bebauungsplan Nr. I Mitte „Innenstadt (Spielhallen)“ wurde im Bereich des westlichen Teilbereichs keine Zweckbestimmung festgesetzt. Die Bebauung im nördlichen Bereich wurde darin als Kerngebiet ausgewiesen. Diese Festsetzung tritt außer Kraft.

Der Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (Stand 31. Juli 2014) sieht im gesamten Plangebiet ein Kerngebiet vor und muss dementsprechend im Bereich der westlichen, nordwestlichen und Innen liegenden Teilgebiete angepasst werden.

Die südlich angrenzenden übrigen Teilbereiche werden gemäß § 7 als Kerngebiet (MK) festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich sowohl an den bislang vorhandenen als auch an den geplanten Nutzungen. Zudem folgt die Vorgabe den Festsetzungen des Flächennutzungsplans des Zweckverband Raum Kassel sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. I Mitte.

Um den gewünschten Gebietscharakter zu schützen, innenstadtnahen Wohnungsbau zu fördern und Störungen zu vermeiden, werden im Kerngebiet (MK) die gemäß § 7 (2) BauN-

VO zulässigen Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen ausgeschlossen.

In den Mischgebieten (MI 1, MI 2, MI 3) werden die gemäß § 6 (2) BauNVO zulässigen Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss begründet sich mit dem städtebaulichen Ziel, dass sich vorrangig Einzelhandel, Büros und kirchliche sowie kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Nutzungen im Zentrum der Stadt ansiedeln sollen. Dadurch soll die Innenstadt als kulturelles und geschäftliches Zentrum für die gesamte Stadt und Region erhalten und gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Ansiedlung von ortstypischen innenstadtnahen Wohnformen gefördert werden. Weiterhin sind die ausgeschlossenen Nutzungen aus Gründen der Kriminalprävention und der Gefahr von einseitigen Beeinträchtigungen der innerstädtischen Nutzungsvielfalt negativ zu bewerten und werden daher in diesem Bereich des Stadtgebietes städtebaulich nicht gewünscht. In vielen anderen Bereichen im Stadtgebiet sind die besagten Nutzungen zulässig und städtebaulich verträglich. Somit sind ausreichend Alternativflächen vorhanden, sodass ein Ausschluss aus dem Geltungsbereich gerechtfertigt werden kann.

Der Ausschluss von Tankstellen begründet sich ebenso mit der Zielsetzung, im Plangebiet kulturelle und geschäftliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen anzusiedeln. Darüber hinaus ist aus Gründen des Lärmschutzes eine geschlossene und mehrgeschossige Bebauung festgesetzt. Typologisch gesehen widersprechen Tankstellen diesen städtebaulichen Zielsetzungen – daher werden sie im Planungsgebiet ausgeschlossen.

In den Kerngebieten (MK) des Geltungsbereiches werden die Einzelhandelsbetriebe auf eine Verkaufsfläche von max. 800 qm je Einzelhandelsbetrieb gem. § 1 (9) BauNVO begrenzt. In den Mischgebieten (MI 1, MI 2, MI 3) werden die Einzelhandelsbetriebe im Sortimentsbereich Lebensmitteleinzelhandel auf eine Verkaufsfläche von max. 800 qm je Einzelhandelsbetrieb gem. § 1 (9) BauNVO begrenzt.

Diese Festsetzung soll Störungen durch größere Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe und den damit verbundenen hohen Stellplatzbedarf und Verkehrsaufkommen vermeiden.

#### *5.1.2. Maß der baulichen Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Gebäudehöhe bestimmt.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen werden mit der innerstädtischen Lage des Planungsgebietes und der Orientierung an der benachbarten Bebauung begründet. Sie beachten die Grundsätze des flächensparenden Bauens in Abwägung mit ökologischen und stadtklimatischen Aspekten.

#### *Grundflächenzahl*

Die Grundflächenzahl wird für die Mischgebiete MI 1, MI 2 und MI 3 mit 0,6 festgesetzt. Diese Festlegung dient der Schaffung wohnungsnaher Freiflächen. Dabei wird die Obergrenze des § 17 BauNVO für diesen Teilbereich eingehalten.

Im Mischgebiet MI 1 ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis 0,9 zulässig. Gemäß § 19 (4) BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sowohl die Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten als auch die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die Überschreitung ergibt sich somit aus den nachzuweisenden Stellplätzen (s.a. Kap. 4.1 Städtebaulicher Entwurf). Zudem ermöglicht § 19 (4) BauNVO ohnehin eine Überschreitung bis 0,8 und darüber hinaus können weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

Trotz dieser Überschreitung sind Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu befürchten.

Zum heutigen Zeitpunkt besteht ein hoher Versiegelungsgrad im Plangebiet und der Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel sah bis dato ein Kerngebiet und damit verbunden eine höhere GRZ für den Geltungsbereich vor. Die Festsetzung eines Mischgebietes wurde gewählt, um innerstädtischen Wohnungsbau zu fördern und orientiert sich dabei an den nördlich benachbarten sensibleren Mischgebieten.

Für die Kerngebiete (MK) wird eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt, um die bereits bestehende Dichte zu erhalten und den Verkehrslärm der angrenzenden Werner-Hilpert-Straße und der Erzbergerstraße abzuschirmen. Die festgesetzte Grundflächenzahl ermöglicht eine dem Nutzungszweck und der innerstädtischen Lage entsprechende, angemessene Ausnutzung der Baugrundstücke. Die Grundflächenzahl beachtet dabei den zulässigen Höchstwert nach § 17 BauNVO.

Durch diese einschränkende Festsetzung zum Maß der Nutzung wird entsprechend den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und minimiert.

### *Gebäudehöhe*

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe begrenzt. Die Festsetzung orientiert sich am Bestand der vorhandenen Blockrandbebauung im Geltungsbereich und daran angrenzenden Gebieten.

Im MK-, MI 2- und MI 3-Gebiet gilt als unterer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe die Oberkante der Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche an der Grenze des Baugrundstücks in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Im MI 1-Gebiet ist die maximale Gebäudehöhe auf 193,00 m ü. NHN begrenzt. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. technische Dachaufbauten können im Mischgebiet und im Kerngebiet die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise um bis zu 2 m überschreiten. Diese Festsetzung begründet sich daraus, um Handlungsspielraum für technische Erfordernisse zu ermöglichen.

## **5.2. Überbaubare Flächen**

Im Bereich der Werner-Hilpert-Straße und der Erzberger Straße ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Im Westen wird zur besseren Durchsonnung und Durchlüftung eine offene Bebauung in offener Bauweise festgesetzt (s.a. Kap. 5.1).

Die Begründung dieser Festsetzungen liegt in der Orientierung an die bestehende Bebauung und der in diesen zentralen Bereich gewünschten städtischen Dichte. Darüber hinaus dient die Festsetzung dem Schutz vor dem Verkehrslärm, der von der Werner-Hilpert-Straße, der Erzbergerstraße und dem Grünen Weg ausgeht. Somit werden die inneren Blockbereiche und die dorthin orientierten Gebäudeseiten vor Lärmimmissionen geschützt.

Um für das Planungsgebiet eine gebietsverträgliche städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, werden Baugrenzen und -linien festgesetzt. Im Bereich des Grünen Weges, der Erzbergerstraße und der Werner-Hilpert-Straße wird eine einheitliche, straßenbezogene Randbebauung durch eine Baulinie fixiert. Baufelder bieten genügend Flexibilität zur Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken.

Am westlichen Rand des Plangebietes ist eine Baugrenze festgesetzt. Ausgenommen ist der Bereich, der sich über die Lage und Länge der gegenüberliegenden Gebäudekante des Polizeipräsidiums erstreckt – hier ist eine Baulinie festgesetzt. Die Abstandsfläche des Polizeipräsidiums reichen weit auf das Grundstück 188/8, sodass eine Baulinie die Baukante fixieren muss, um ein entsprechendes Neubauvorhaben nicht zu verhindern.

Darüber hinaus sind entlang der verkehrlichen Erschließung im Blockinneren Baugrenzen festgesetzt. Dadurch werden der westliche Blockrand sowie der Straßenraum im Blockinneren räumlich gefasst und stärken somit die städtebauliche Entwicklung.

### **5.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**

Im Zuge einer zukünftigen Bebauung im Norden und Westen des Bebauungsblocks (Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 176/8, 176/9 und 511/176) ist die Anbindung an Flächen des ruhenden Verkehrs weiterhin zu sichern. Mit diesem Ziel begründet sich die Festsetzung der mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastenden folgenden Abschnitte der Privatstraße und anderer Flächen:

- (1) Flurstück 592/177 bis zur Einfahrt in das Flurstück 176/8, zugunsten der Grundstücke Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 176/8, 176/9 und 511/176 (Hotel Reiss).
- (2) Flurstück 188/8 zugunsten der KVG.
- (3) Flurstück 304/171 zugunsten des Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 511/176 und 172/4.

### **5.4. Landschaftsplanerische Festsetzungen**

Das Planungsgebiet ist von einem hohen Versiegelungsgrad und einer hohen städtebaulichen Dichte geprägt – daher sind Baumpflanzungen, Fassaden- und Dachbegrünungen und der Erhalt von Grünflächen wichtige Ziele. Dafür werden auf der Grundlage des Landschaftsplans (s.a. Kap. 2.1.4) folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 20 und 25 in den Bebauungsplan integriert.

#### *5.4.1. Baumpflanzungen auf Grundstücksflächen*

Nicht überbaute Flächen im Blockinneren sind zu 25% mit heimischen Sträuchern und Bäumen (in Absprache mit dem Gartenamt) standortgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei ebenerdig angelegten Stellplätzen ist je 6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen (in Absprache mit dem Gartenamt).

#### *5.4.2. Fassadenbegrünung*

Im Plangebiet sind die nicht an Verkehrsflächen angrenzenden fensterlosen Außenwandflächen der Gebäude zu mindestens 50% mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

#### *5.4.3. Dachbegrünung*

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen. Ausgenommen hiervon sind Vordächer sowie notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachung und untergeordnete technische Aufbauten.

#### *5.4.4. Oberflächenbefestigung*

Die zu befestigten Grundstücksfreiflächen sind so anzulegen, dass der Versiegelungsgrad gering gehalten wird. Diese Freiflächen können beispielsweise in Form von wassergebundenen Decken, Pflasterbelägen mit Drainfugen oder Schotterrasen hergestellt werden.

### **5.5. Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmimmissionen**

Werner-Hilpert-Straße, Erzbergerstraße und Grüner Weg sind mit Straßenlärm belastet. In 2010 wurde eine grob orientierende Berechnung vom Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz des Umwelt- und Gartenamtes durchgeführt. Danach sind die jeweiligen Gebäudefassaden den folgenden Lärmpegelbereichen (LPB) zuzuordnen:

Zur Werner-Hilpert-Straße, zur Erzbergerstraße und zum Grünen Weg Nr. 21 orientierte Gebäudefassaden **LPB V** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 71 – 75 dB(A),

zum Grünen Weg Nr. 23 bis 25 orientierte Gebäudefassaden **LPB IV** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 66 – 70 dB(A),

zum Grünen Weg Nr. 27 bis 29 orientierte Gebäudefassaden **LPB III** - mit maßgeblichen Außenlärmpegeln zwischen 61 und 65 dB(A).

Innerhalb des Geltungsbereichs gilt zum Schutz vor Lärm:

Im Plangebiet sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 8 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) i.V.m. der Tabelle 9 (Korrekturwerte für das erf. Schalldämmmaß) der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" eingehalten werden. Diese erreichen bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich

**LPB III erf.  $R'_{w,res} = 35$  dB**

**LPB IV erf.  $R'_{w,res} = 40$  dB**

**LPB V erf.  $R'_{w,res} = 45$  dB.**

Die Anforderungen sind durch die Gesamtfassade als resultierendes Schalldämmmaß zu erbringen. Je nach Flächenanteil der Fensteranlagen in der Gesamtfassade muss die Schalldämmung des eingebauten betriebsfertigen Fensters dann Dämmwerte zwischen

**LPB III  $\geq 30 - 32$  dB**

**LPB IV  $\geq 35 - 37$  dB**

**LPB V  $\geq 40 - 42$  dB**

erreichen. Im Zuge der Objektplanung sind die Anforderungen anhand der jeweiligen Raumschnitte nach dem Verfahren der DIN 4109 zu errechnen.

Im **LPB V** sind darüber hinaus für schutzbedürftige Räume (wie Schlafzimmer, Kinderzimmer) schallgedämmte Lüftungsanlagen vorzusehen, die ein Belüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter).

Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren / Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.

Die genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

## **6. Auswirkungen der Planung**

Die Vorschriften zum Umweltschutz sind nach § 1a BauGB im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes abzuwägen. In der Abwägung zu berücksichtigen sind einerseits der sparsame Umgang mit Grund und Boden, andererseits die Vermeidung bzw. Minimierung der absehbaren Eingriffe in die Natur und die Landschaft.

Darüber hinaus werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante neue Nutzung der innerstädtischen Flächen abgesichert.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Bauleitplanverfahrens und den damit verbundenen städtebaulichen Vorhaben dargestellt.

## **6.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen**

### *6.1.1. Boden und Wasser*

Das Plangebiet ist derzeit zu 90 % versiegelt und weist nur sehr wenige Grünflächen auf. Durch die landschaftsplanerischen Festsetzungen und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung kommt es nicht zu einer Erhöhung der überbauten und versiegelten Flächen. Aufgrund der Festsetzungen zur Oberflächenbefestigung auf Grundstücksfreiflächen sowie zur Regenwasserrückhaltung durch Dachbegrünung ergeben sich im Vergleich zum Bestand keine negativen Auswirkungen. Mit der Begrünung von Dachflächen entsteht ein neuer Flächen- und Lebensraumtyp, der hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser Teilfunktionen natürlicher Bodenflächen übernehmen kann. Negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher aus der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

### *6.1.2. Lokalklima, Lufthygiene, Lärm*

Wie im Kapitel 3.6.3 beschrieben, befindet sich das Plangebiet in einem stark überwärmten Bereich mit mittleren bis hohen bioklimatisch-lufthygienischen Belastungen.

Zudem besitzen die Flächen im Plangebiet aus kleinklimatischer Sicht derzeit eine geringe Bedeutung. Mit der offenen Bauweise sowie den landschaftsplanerischen Festsetzungen (s.a. Kap. 5.5) wird sich mit dem Anteil an klimatisch wirksamen Flächen und Elementen erhöhen.

Daher sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Lokalklima abzusehen.

### *6.1.3. Vegetationsstrukturen, Arten- und Biotopschutz*

Der Anteil an Vegetationsflächen im Geltungsbereich wird sich durch die Festsetzungen erhöhen (s.a. 5.4). Begrünte Dachflächen lassen im Geltungsbereich einen neuen Vegetationstyp aus überwiegend Wärme liebenden und Trockenheit ertragenden Pflanzen, der sowohl Insekten als auch Vogelarten als Nahrungsgrundlage oder (Teil-) Lebensraum dienen kann. Zudem schaffen die weiteren Pflanzfestsetzungen ausgleichend wirkende Baumstrukturen in einer hohen Anzahl.

Das Gutachten zur artenschutzrechtlichen Einschätzung im Plangebiet ergab, dass bei Einhaltung der im Kap. 3.8 aufgeführten Bewertungen und Maßnahmenempfehlungen den Eingriffen, insbesondere der Baumfällungen, für den Bebauungsplan Nr. I/48 „Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße“ nichts entgegen steht.

Damit ist festzustellen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation, Arten- und Biotopschutz hat.

### *6.1.4. Erholung / Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen wird zukünftig eine Gestaltung des Freiraums und der Bebauung ermöglicht, die einer innerstädtischen Stadtbildgestaltung gerecht wird. Zudem orientiert sich die geplante Bebauung in ihrer Struktur, Nutzung und Bauhöhe an den umgebenen Bebauungsstrukturen.

Im Bereich Erholung/ Freiraumnutzung, Stadt- und Landschaftsbild sind daher keine negativen Veränderungen zu erwarten.

### *6.1.5. Bevölkerung, Gesundheit, Lufthygiene und Lärm*

Mit diesem Bebauungsplan sollen die in dem Baublock bestehenden und neuen Nutzungen planungsrechtlich gesichert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Die gemischte Nutzungsstruktur soll erhalten und für untergenutzte Grundstücke bzw. Gebäude gebietsverträgliche Entwicklungen zu ermöglichen. Dabei soll die Voraussetzung für innenstadtnahen Wohnungsbau geschaffen werden.

Eine Erhöhung der Verkehre und verkehrsbedingten Emissionen ist mit diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

Derzeit ist das Plangebiet erhöhten Geräuschemissionen von der Werner-Hilpert-Straße, Erzbergerstraße und etwas abgeschwächt vom Grüner Weg her ausgesetzt. Im Fall einer Umsetzung von Wohnnutzungen sind für die Gewährleistung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse besondere Vorkehrungen zu treffen.

Hinsichtlich der Gesundheit der Bevölkerung, Lufthygiene und Lärm sind durch die Umsetzung der Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## **6.2. Fazit**

Der Anteil der überbauten oder versiegelten Flächen wird sich gegenüber dem heutigen Zustand nicht erhöhen. Der Baumbestand wird sich durch Neupflanzungen erhöhen und mit der Dachbegrünung entsteht ein neuer Vegetationstyp. Mit der Umsetzung der Mischgebiete werden Grundstücksfreiflächen als Vegetationsflächen hergestellt.

Im Zuge der Planungen und planungsrechtlichen Sicherung vorhandener Bebauung und Vegetation ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen und des keine nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht erkennbar.

Mit der Umsetzung der Planung können die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gewährleistet werden.

## 7. Städtebauliche Werte

FLÄCHEN	BESTAND	PLANUNG
<b>Fläche Plangebiet insgesamt</b>	<b>23.545 m<sup>2</sup></b>	<b>23.545 m<sup>2</sup></b>
<b>davon</b>		
<b>Mischgebiete</b>	--	<b>14.595 m<sup>2</sup></b>
<b>Mischgebiet MI 1</b>		<b>6.970 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 0,6		4.182 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,8 gem. § 19 (4) BauNVO		5.576 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,9 gem. § 19 (4) BauNVO		6.273 m <sup>2</sup>
<b>Mischgebiet MI 2</b>		<b>4.600 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 0,6		2.760 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,8 gem. § 19 (4) BauNVO		3.680 m <sup>2</sup>
<b>Mischgebiet MI 3</b>		<b>3.025 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 0,6		1.815 m <sup>2</sup>
Zulässige Überschreitung auf 0,8 gem. § 19 (4) BauNVO		2.420 m <sup>2</sup>
<b>Kerngebiet (MK)</b>	<b>18.647 m<sup>2</sup></b>	<b>5.865 m<sup>2</sup></b>
max. versiegelte Fläche GRZ 1,0	18.647 m <sup>2</sup>	5.865 m <sup>2</sup>
<b>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht*</b>	--	<b>1.372 m<sup>2</sup></b>
1		252 m <sup>2</sup>
2		75 m <sup>2</sup>
3		1.045 m <sup>2</sup>
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	2.985 m <sup>2</sup>	2.985 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	100 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>

\* flächenmäßig Bestandteil der Misch- bzw. Kerngebiete

## 8. Bodenordnung

Aufgrund der heterogenen Eigentumsstruktur sind für eine ordnungsgemäße Bebauung eigentumsrechtliche Regelungen erforderlich. Diese sollen privatrechtlich zwischen den betroffenen Eigentümern durch Beurkundung von Grundstücksverträgen vereinbart werden. Eine öffentliche Grundstücksneuordnung gemäß der §§ 45 bis 84 Baugesetzbuch ist nicht vorgesehen.

## 9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(Stand: November 2016)

Bearbeitet:

**SPRENGWERK**

Architektur und Sanierung  
Akazienweg 22  
34117 Kassel

Kassel, 21. Dezember 2016

gez. Tunnemann

Aufgestellt:

**Stadt Kassel**

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

Kassel, 3. Januar 2017

gez. Mohr

**Stadt Kassel**  
**Bebauungsplan Nr. I / 48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1. Art der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 1.1 Kerngebiet (MK)** § 7 (2) BauNVO  
 § 1 (5) BauNVO  
 § 1 (9) BauNVO
- Im Kerngebiet sind Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe sind mit maximal 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb begrenzt.
- Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sind nicht zulässig.
- 1.2 Mischgebiet (MI 1, MI 2, MI 3)** § 6 (2) BauNVO  
 § 1 (5) BauNVO  
 § 1 (9) BauNVO
- Im Mischgebiet sind Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
- Einzelhandelsbetriebe im Sortimentsbereich Lebensmitteleinzelhandel sind mit maximal 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb begrenzt.
- Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten, Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe und Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig.

- 2. Maß der baulichen Nutzung** § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
§ 16 (2) BauNVO
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 (4) BauNVO
- Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Angaben in der Planzeichnung bestimmt.
- Im Mischgebiet MI 1 ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis 0,9 durch die in § 19 (4), Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.
- 2.2 Gebäudehöhe § 16 (2) BauNVO  
§ 18 BauNVO
- Die maximale Gebäudehöhe über Bezugspunkt ist durch Planeinschrieb festgesetzt.
- Im MK-, MI 2- und MI 3-Gebiet gilt als Bezugspunkt für die Bestimmung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen die Oberkante der Verkehrsfläche an der Grenze des Baugrundstückes; angesetzt wird die Mitte der straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in Fahrbahnmitte, bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.
- Im MI 1-Gebiet ist die maximale Gebäudehöhe auf 193,00 m ü. NHN begrenzt.
- Untergeordnete Bauteile, wie z.B. technische Dachaufbauten können im Mischgebiet und im Kerngebiet die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise um bis zu 2 m überschreiten.
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen** § 9 (1) Nr. 2 BauGB  
§ 23 BauNVO
- Die Baugrenzen der überbaubaren Flächen können ausnahmsweise durch Gebäudeteile wie Vordächer, Balkone, Terrassen o.ä. um bis zu 2 m überschritten werden.
- 4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** § 9 (1) Nr. 21 BauGB  
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Folgende private Verkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten:
- (1) Flurstück 592/177 bis zur Einfahrt in das Flurstück 176/8, zugunsten der Grundstücke Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstücke 176/8, 176/9 und 511/176
  - (2) Flurstück 188/8 (teilweise) zugunsten der KVG
  - (3) Flurstück 304/171, zugunsten des Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstück 511/176 und 172/4.

- 5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB
- 5.1 Baumpflanzungen auf Grundstücksflächen**  
Nicht überbaute Flächen im Blockinneren sind zu 25% mit heimischen Sträuchern und Bäumen standortgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.2 Baumpflanzungen gemäß Stellplatzsatzung**  
Bei ebenerdig angelegten Stellplätzen ist je 6 oberirdische Stellplätze mindestens ein Baum zu pflanzen.
- 5.3 Fassadenbegrünung**  
Nicht an Verkehrsflächen angrenzende fensterlose Fassadenflächen sind mindestens zu 50% mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.
- 5.4 Dachbegrünung**  
Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen. Ausgenommen hiervon sind Vordächer sowie notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachung und untergeordnete technische Aufbauten.
- 5.5 Oberflächenbefestigung**  
Die zu befestigten Grundstücksfreiflächen sind so anzulegen, dass der Versiegelungsgrad gering gehalten wird. Diese Freiflächen können beispielsweise in Form von wassergebundenen Decken, Pflasterbelägen mit Drainfugen oder Schotterrasen hergestellt werden.
- 6. Maßnahmen zum Schallschutz** § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Werner-Hilpert-Straße, Erzbergerstraße und Grüner Weg sind mit Straßenlärm belastet. In 2010 wurde eine grob orientierende Berechnung vom Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz des Umwelt- und Gartenamtes durchgeführt. Danach sind die jeweiligen Gebäudefassaden den folgenden Lärmpegelbereichen (LPB) zuzuordnen:
- Zur Werner-Hilpert-Straße, zur Erzbergerstraße und zum Grünen Weg Nr. 21 orientierte Gebäudefassaden **LPB V** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 71 – 75 dB(A),
- zum Grünen Weg Nr. 23 bis 25 orientierte Gebäudefassaden **LPB IV** - mit maßgeblichem Außenlärmpegel 66 – 70 dB(A),
- zum Grünen Weg Nr. 27 bis 29 orientierte Gebäude-

fassaden **LPB III** - mit maßgeblichen Außenlärmpegeln zwischen 61 und 65 dB(A).

Innerhalb des Geltungsbereichs gilt zum Schutz vor Lärm:

Im Plangebiet sind Gebäude nur zulässig, wenn die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der Tabelle 8 (Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen) i.V.m. der Tabelle 9 (Korrekturwerte für das erf. Schalldämmmaß) der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" eingehalten werden. Diese erreichen bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen im Lärmpegelbereich

**LPB III erf.  $R'_{w,res} = 35$  dB**

**LPB IV erf.  $R'_{w,res} = 40$  dB**

**LPB V erf.  $R'_{w,res} = 45$  dB.**

Die Anforderungen sind durch die Gesamtfassade als resultierendes Schalldämmmaß zu erbringen. Je nach Flächenanteil der Fensteranlagen in der Gesamtfassade muss die Schalldämmung des eingebauten betriebsfertigen Fensters dann Dämmwerte zwischen

**LPB III  $\geq 30 - 32$  dB**

**LPB IV  $\geq 35 - 37$  dB**

**LPB V  $\geq 40 - 42$  dB**

erreichen. Im Zuge der Objektplanung sind die Anforderungen anhand der jeweiligen Raumzuschnitte nach dem Verfahren der DIN 4109 zu errechnen.

Im **LPB V** sind darüber hinaus für schutzbedürftige Räume (wie Schlafzimmer, Kinderzimmer) schalldämmte Lüftungsanlagen vorzusehen, die ein Belüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen (wie z.B. ein in den Fensterrahmen integrierter Schalldämmlüfter).

Die im Einzelfall erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind nach den Berechnungsverfahren / Anforderungen der DIN 4109 im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude nachzuweisen.

Die genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

## 7. Niederschlagswasser

§ 9 (14) Nr. 1 BauGB  
§ 81 (4) HBO

- 7.1 Im Plangebiet sind Maßnahmen zur Regenwassersammlung, -rückhaltung und -verwertung für das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser vorzusehen.
- 7.2 Ausgenommen von der Festsetzung nach 7.1 sind Gebäude, deren Dachflächen begrünt sind. Die durchwur-

zelbare Vegetationstragschicht muss mindestens 8 cm stark sein.

## **8. Sonstige Festsetzungen**

Der Bebauungsplan überlagert teilweise die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. I/41 „Bahnhofsplatz / Grüner Weg“ und Nr. 1 Mitte „Innenstadt (Spielhallen).“ Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. I/48 „Erzbergerstraße, Werner-Hilpert-Straße“ wird dieser für den Geltungsbereich verbindlich. Die Bebauungspläne Nr. I/41 „Bahnhofsplatz / Grüner Weg“ und Nr. 1 Mitte „Innenstadt (Spielhallen)“ werden durch den Bebauungsplan Nr. I / 48 „Erzberger Straße, Werner-Hilpert-Straße“ ersetzt und sind in den überlagerten Bereichen nicht mehr anzuwenden.

## **B HINWEISE**

### **9. Denkmalschutz**

Gemäß § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bedürfen Instandsetzungsmaßnahmen und Veränderungen in und an dem Kulturdenkmal der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

### **10. Archäologische Funde**

Bodenfunde sind gemäß des § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

### **11. Bombenabwurfgebiet**

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung der Grundstücksflächen erforderlich.

### **12. Wärmepumpen**

Die Installation von Erdwärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 7 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.

### **13. Entwässerung**

Für die Regenwasserversickerung auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel.

Eine Versickerung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswasser ist nur zulässig, wenn der Nachweis einer schadlosen Versickerung erbracht wird. Die rechtliche Erlaubnis zur Regenwasserversickerung wird von der Wasserbehörde erteilt.

Bei der Planung von Versickerungsanlagen (zum Beispiel Rigolen) sind das DWA-Arbeitsblatt A 138 und das DWA-Merkblatt 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) zu beachten.

#### **14. Bodenverunreinigungen**

Innerhalb des Plangebietes besteht für Teilflächen eine Altlastenrelevanz. Auf dem Grundstück Grüner Weg 27 befand sich seit 1965 eine Eigenbedarfstankstelle der Firma Bergmann. Eine Aral-Tankstelle befand sich von 1954 bis 1971 auf dem Grundstück der Werner-Hilpert-Straße 24. Hier befindet sich heute das Hotel Reiss, in dem sich im Jahr 2002 an einem Heizöltank ein Überfüllschaden, bei dem Heizöl austrat und im Erdreich versickerte.

Für das Grundstück Werner-Hilpert-Straße 22 gibt es einen Eintrag über eine chemische Reinigung aus dem Jahr 1960. Im Bereich der ehemaligen Aral-Tankstelle wurde in 2008 eine Untergrunduntersuchung durchgeführt, bei der keine Untergrundverunreinigung festgestellt werden konnten. Der Schaden durch ausgetretenes Heizöl wurde in 2002 durch Auskoffern des verunreinigten Erdreichs saniert. Für die Grundstücke Grüner Weg 27 und Werner-Hilpert-Straße 22 liegen keine Informationen über eventuelle Untergrunduntersuchungen vor.

Für alle drei Grundstücke kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass bei Arbeiten im Untergrund nutzungsspezifische Verunreinigungen angetroffen werden.

#### **15. Artenschutzrechtliche Einschätzungen**

Falls ein Abriss von Teilen der Gebäude oder aber ganzen Gebäuden geplant ist, müssen diese vor dem Eingriff explizit auf Wohnstätten geprüft werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Dachböden und Kellerräume, falls vorhanden. Hierbei stehen die gebäudebewohnenden Fledermausarten (bspw. Zwergfledermaus) im Vordergrund. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Arten die Gebäude sowohl als Tagesquartiere (männlich) als auch als Wochenstuben (Weibchen) nutzen. Darüber hinaus sind auch Winterquartiere nicht gänzlich auszuschließen. Die Backstein- mau-

er ist in einem stark verwitterten Zustand. Obwohl die relevanten bestehenden Löcher und Spalten verschlossen wurden, ist nicht auszuschließen, dass die Verwitterung kurzfristig weiter fortschreitet, so dass neue Nutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse entstehen können. Auch in diesem Fall muss eine zeitnahe Überprüfung der Mauer durchgeführt werden. Darüber hinaus bietet die Mauer nicht nur für die geprüften Artengruppen Wohnstättenpotential. Der Verwitterungszustand der Mauer gibt Anlass zur Annahme, dass mauerbewohnende Insekten (bspw. bestimmte Wildbienenarten, etc.) diese zur Brutablage nutzen. Dieser Aspekt wäre, beim Eingriff an der Mauer, ebenso im Vorfeld zu prüfen.

**16. „Kunstwerk 7000 Eichen“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

**C RECHTSGRUNDLAGEN**

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Stand: November 2016</b>
Baugesetzbuch ( <b>BauGB</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).	
Baunutzungsverordnung ( <b>BauNVO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).	
Planzeichenverordnung 1990 ( <b>PlanzV 90</b> ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).	
Bundesnaturschutzgesetz ( <b>BNatSchG</b> ) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).	
Wasserhaushaltsgesetz ( <b>WHG</b> ) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( <b>UVPG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).	
Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>BImSchG</b> ) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).	
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ( <b>HAGBNatSchG</b> ) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).	
Hessische Bauordnung ( <b>HBO</b> ) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).	
Hessische Gemeindeordnung ( <b>HGO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)	
Hessisches Wassergesetz ( <b>HWG</b> ) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen ( <b>HVGG</b> ) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).	
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler ( <b>Denkmalschutzgesetz</b> ) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523).	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel ( <b>Baumschutzsatzung</b> ) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder ( <b>Stellplatzsatzung</b> ) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	

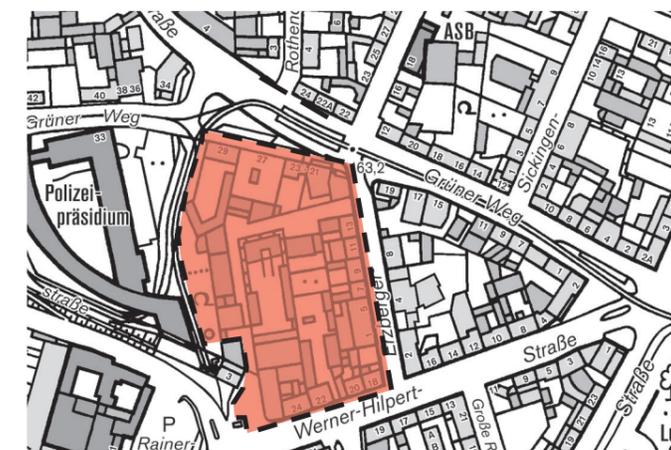
Bebauungsplan  
Nr. I / 48 „ Erzbbergerstraße,  
Werner-Hilpert-Straße“

Stadtteil Mitte

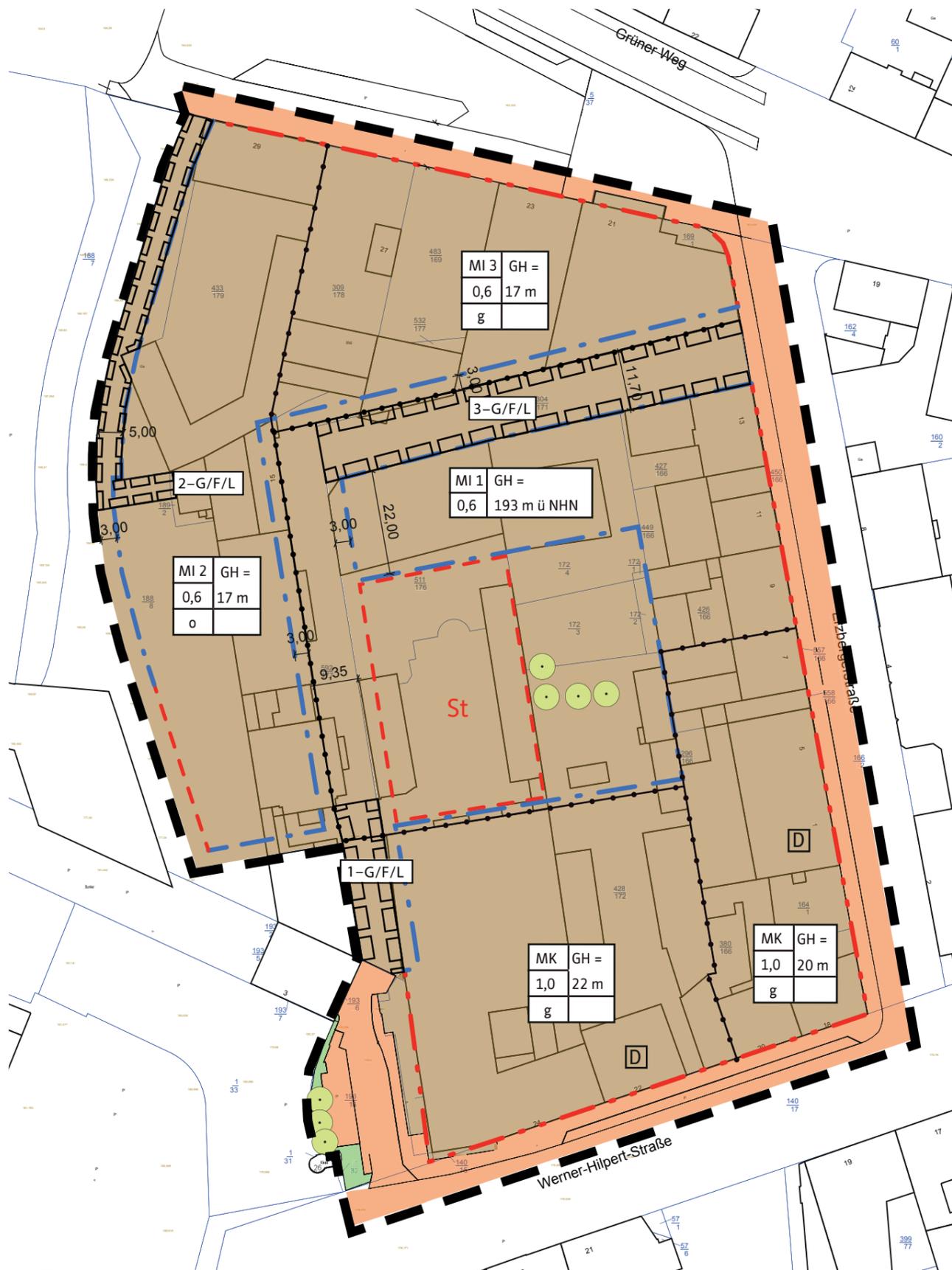
- Entwurf -

Maßstab 1 : 1.000

21.12.2016



PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE  
FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)



1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §1 Abs. 3, Abs. 6, §6, §7 BauNVO)

- MK Kerngebiet
- MI Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

- 1,0 Grundflächenzahl
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß, Siehe textliche Festsetzung

Erläuterung		Beispiel	
Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe als Höchstmaß	MK	GH
Grundflächenzahl als Höchstmaß		1,0	
Bauweise		g	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
- Baulinie (§23 Abs. 2 BauNVO)
- St- Stellplätze

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- FG/FL Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (s. textliche Festsetzungen Nr. 4)

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

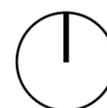
- Öffentliche Grünfläche / Verkehrsgrün
- zu erhaltende Bäume

6. Denkmalschutz

- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

7. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Geltungsbereich des Bebauungsplans



**Vorlage Nr. 101.18.261**

8. September 2016  
1 von 1

## **Erhöhung der Sicherheit am Stern**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit der Polizei kurzfristig ein Konzept zur Erhöhung der Sicherheit des Quartiers rund um den Stern zu entwickeln und umzusetzen. In einem weiteren Schritt wird der Magistrat aufgefordert, unverzüglich ein Entwicklungskonzept für das Gebiet der Unteren Königsstraße und der angrenzenden Straßen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2016 vorzulegen.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.481

9. Februar 2017  
1 von 2

## Erstellung eines sicherheitspolitischen Konzeptes

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, zum Themenkomplex „Sicherheit im öffentlichen Raum in Kassel“ ein nachhaltiges und umfassendes Sicherheitskonzept dem Ausschuss zur Umsetzung vorzulegen. Hierbei gilt es insbesondere Folgendes zu beachten:

#### Verfahren

Bei der Erarbeitung eines strukturellen Sicherheitskonzeptes sind das Ordnungsamt, das Polizeipräsidium Nordhessen, der Präventionsrat, die Drogenberatung Nordhessen, die City-Kaufleute aktiv in die Erstellung des Konzeptes mit einzubeziehen, um einen umfassenden Blick auf die Sicherheitslage und folglich auf ein nachhaltiges Sicherheitskonzept zu erhalten.

#### 1. Videoüberwachung

Um eine effiziente Gefahrenabwehr sicherzustellen und um der subjektiven Verunsicherung zu begegnen, fordern wir den Magistrat auf, mit den Landesbehörden ein Konzept für eine Videoüberwachung in den feststellbaren Zonen verminderter Sicherheit zu entwickeln, wobei auch eine aktive 1:1 live Kameraüberwachung mit geprüft werden soll.

#### 2. Personalpräsenz

Personenkontrollen durch die zuständigen Ordnungsbehörden werden bereits in den in Rede stehenden Bereichen durchgeführt. Dabei werden die Kontrollen nicht raumbezogen, sondern personenbezogen durchgeführt, d.h. Verdrängungsmechanismen wird vorgebeugt, indem verdächtige Personen aktiv beobachtet, d.h. auch zu anderen Stellen, verfolgt werden.

### 3. Erfolgreicher Kasseler Dreiklang Trinkraum, Sozialarbeit und Kontrolle

Der öffentliche Raum gehört allen Bürgerinnen und Bürgern. Auch kranke und sozial auffällige Menschen haben ein Recht auf Aufenthalt im öffentlichen Raum. Dieses Recht endet dort, wo andere Bürgerinnen und Bürger belästigt und in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Weitere Alkoholverbotzonen lehnen wir ab, da sie auch rechtlich nicht durchzusetzen sind. Ebenso lehnen wir Maßnahmen mit vertreibendem Effekt ab. Diese verlagern das Problem nur aus der Innenstadt in die Randbereiche der Innenstadt und die Stadtteile, ohne den betroffenen Menschen wirkliche Hilfe zu bieten.

Wir stehen weiterhin für einen Dreiklang bestehend aus der Bereitstellung des Trinkraums als Treffpunkt, dem Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und den Kontrollen des Ordnungsamtes. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Sozialarbeit in der „Trinkerszene“ ist als Ergänzung zur ordnungsrechtlichen Arbeit unumgänglich und muss daher Bestandteil aller Bemühungen bei der Bekämpfung der Probleme an einschlägigen Treffpunkten in der Stadt sein.

Wir unterstützen daher das Plädoyer der Drogenhilfe für mehr Sozialarbeit in diesem Bereich. Ziel der aufsuchenden Sozialarbeit ist es, den Menschen Unterstützung anzubieten und ihnen Hilfsangebote zu vermitteln. Ein großes Problem für diese entwurzelten Personen sind das Alleinsein und die Perspektivlosigkeit. Ein wichtiger Schritt ist die Hilfestellung bei der Erarbeitung einer Tagesstruktur. Daher ist es nötig, die kurzfristige Einführung von Beschäftigungsprojekten zu prüfen. Wir begrüßen darüber hinaus die Vereinbarung von Regeln, die die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit den Alkoholkranken getroffen haben.

### 4. Mehr öffentliche Sicherheit mit mehr Polizei

Polizeiliche Präsenz im öffentlichen Raum ist das wirksame Mittel der Wahl, um öffentliche Sicherheit zu garantieren. Der Magistrat wird beauftragt, gegenüber Land und Bund auf angemessene personelle und sachliche Ausstattung in Kassel zu drängen. Dazu gehört auch, dass Landespolizei und Bundespolizei insgesamt ihren wachsenden Aufgaben entsprechend personell und sachlich ausgestattet werden.

#### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Dr. Hasina Farouq

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.482

## Freiheitsrechte schützen

### Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept zur Stärkung der Freiheitsrechte der Bürger in Kassel vorzulegen. In diesem Konzept sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Allen Kasseler Bürgern steht das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu. In Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz folgt daraus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht wird zunehmend durch staatliche Überwachungsmaßnahmen untergraben.

Die Video-Überwachung öffentlicher Räume ist ein Eingriff in die Grundrechte der Bürger und erhöht den Grad der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung festgestellt, dass der Spielraum für weitere anlasslose Datensammlungen "erheblich geringer geworden" sei. Weitere Überwachungsgesetze etwa zur Bestandsdatenauskunft und die kommende Einführung der PKW-Maut wurden seitdem beschlossen. Erweiterte technische Möglichkeiten zur automatischen Gesichts- und Personenerkennung inklusive Alter und weiteren Informationen anhand biometrischer Merkmale haben das Missbrauchspotential der Videoüberwachung dramatisch erhöht.

Auch das Grundrecht auf vertrauliche Kommunikation durch das Fernmeldegeheimnis ist aufgrund der Befugnisse und bekannten Überwachungsmaßnahmen durch in- und ausländische Geheimdienste völlig ausgehöhlt.

Der Magistrat wird deshalb beauftragt, die Kasseler Bürger bei der Stärkung bzw. Wiederherstellung von Grundrechten zu unterstützen. Dazu soll der bisherige Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen in Kassel schrittweise reduziert werden. Außerdem sollen Bürger über Möglichkeiten zur Nutzung

verschlüsselter Kommunikationsmedien informiert werden und Möglichkeiten zur anonymen Nutzung des Internets geschaffen werden.

2 von 2

Beschlüsse zur Sicherheit in der Stadt sollen zukünftig stets auf statistisch fundierten Risiko-Bewertungen beruhen, um die Ressourcen für die objektiv relevanten Sicherheitsthemen zu verwenden.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Volker Berkhout  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.466**

## **Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel**

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Einsatzregeln bzw. Dienstvorschriften gelten für den Einsatz von Videoüberwachung durch Behörden der Stadt Kassel, insbesondere für die kasseler Polizei?
2. Sind Überwachungssysteme in der Planung, die selbstständig Personen und bestimmtes Verhalten erkennen können, und wenn ja, wo?
3. Wie wird der Missbrauch von Videoüberwachung z.B. das Auslesen von per Funk übertragenen Überwachungsbildern oder die Weitergabe von Aufzeichnungen verhindert?
4. Wie erfolgt die Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit, also wie viele Personen von einer Maßnahme betroffen sind und ob ausreichender Anlass für die Überwachungsmaßnahme besteht?
5. Wie und wie häufig evaluiert die Stadt den Einsatz von Videoüberwachungssystemen durch die öffentliche Hand im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung?
6. Welche Kosten sind zu erwarten? Bitte schlüsseln sie auf in Hardware, Software, Wartung, IT-Anlagen zur Auswertung der Bilder, Personalkosten zur Sichtung der Videodaten.
7. In wie vielen Fällen gab es bisher Eingaben beim Landessbeauftragten für Datenschutz, Landesamt für Datenschutzaufsicht oder der Polizei wegen unerlaubter Videoüberwachung durch Behörden, durch die Stadt oder Privatpersonen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.299

28. Oktober 2016  
1 von 1

**Kassel-Calden**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Regionalflughafen in Kassel-Calden wird in einen Verkehrslandeplatz umgewandelt.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, zur Vermeidung weiterer Kosten umgehend mit den übrigen Anteilseignern Verhandlungen zur Umwandlung des Flughafens in einen Verkehrslandeplatz aufzunehmen.

**Begründung:**

Weder im Winter 2016/17 noch im Sommer 2017 plant der Flughafen Flüge, für die ein Regionalflughafen erforderlich ist. Die geplanten Flüge können auch auf einem Verkehrslandeplatz abgewickelt werden.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Volker Berkhout

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

# **FREIE WÄHLER + PIRATEN**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**Kassel** documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 2500  
Telefax 0561 787 2502  
fraktion@freiewaehler-und-piraten.de

Vorlage Nr. 101.18.300

28. September 2016  
1 von 1

## **Karl-Branner-Brücke**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Karl-Branner-Brücke wird in Brücke am Rondell umbenannt.

### **Begründung:**

Mit diesem Beschluss wird das einstimmige Votum der beiden Ortsbeiräte Mitte und Unterneustadt zur Umbenennung der Brücke umgesetzt.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.347**

**1. November 2016**  
**1 von 1**

## **Sogenannte "Reichsbürger"**

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Erkenntnisse gibt es über die Bewegung der sog. „Reichsbürger“ in Kassel?
2. Wie viele Personen gehören den sog. „Reichsbürgern“ und ihren Splittergruppierungen in Kassel an?
3. Gibt es Erkenntnisse des Magistrats, dass Anhänger der sog. „Reichsbürger“ unter den städtischen Mitarbeitern zu finden sind? Wenn ja, welche personalpolitische Maßnahmen werden ergriffen?
4. Wie werden Behörden, Gerichte und Verwaltungen vom Magistrat im Umgang mit sog. „Reichsbürgern“ unterstützt?
5. Welche Kontakte gibt es zur Hessischen Landesregierung bezüglich des Umgangs mit den sog. „Reichsbürgern“?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.367**

14. November 2016  
1 von 1

## **Kastrationspflicht für Katzen**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit Enttäuschung nimmt die Stadtverordnetenversammlung von der Tatsache Kenntnis, dass der Oberbürgermeister eine allgemeine Kastrationspflicht für Katzen nicht einführen will. Die Stadtverordnetenversammlung erneuert ihren Beschluss vom 01.07.2013 und fordert den Oberbürgermeister erneut auf, seine Meinung zu ändern und gleichwohl eine Kastrationspflicht für Katzen in Kassel einzuführen. Was in Darmstadt und andernorts machbar ist, muss auch für Kassel möglich sein.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:           Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
fraktion@gruene-kassel.de  
www.GRUENE-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.425**

19. Januar 2017  
1 von 1

**Katzenschutzverordnung**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, über die Entwicklung der Bestandszahlen von freilebenden Katzen in Kassel und der Bestandszahlen von Fundkatzen im Tierheim Mau Wau Insel in den letzten fünf Jahren in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in:            Stadtverordnete Christine Hesse

gez. Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.421**

12. Januar 2017  
1 von 1

## **Gesundheit schützen - Umweltzone einrichten**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend eine Umweltzone in Kassel einzurichten.

Für weitere lufthygienische Maßnahmen wird ein Umsetzungsprogramm erstellt.

### **Begründung:**

Nach vielen Jahren ohne wirksame Maßnahmen in Kassel ist es überfällig den Gesundheitsschutz der Menschen zu verbessern. Betroffen sind insbesondere Anwohner\*innen der stark befahren Hauptstraßen. Durch die Schadstoffbelastungen steigt das Risiko von Erkrankungen unter anderem der Atemwege und des Herzens, der unnötig frühzeitige Tod ist in zahlreichen Studien ebenfalls nachgewiesen.

Auf Bundesebene ist das Abstellen der Dieselsubvention gegenüber der Steuer für Superkraftstoffe und eine zeitnahe Einhaltung der „Papiergrenzwerte“ in der Realität bei Dieselfahrzeugen nicht in Sicht.

Die Einrichtung einer Umweltzone kann die Schadstoffbelastung um ca 4 % senken helfen. Eine Umsetzung weiterer Maßnahmen trägt zur weiteren Senkung der Schadstoffbelastung bei.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Ilker Sengül

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.429**

18. Januar 2017  
1 von 4

## **Liniennetzreform ergänzen - Nahverkehr stärken**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Liniennetzreform in der überarbeiteten KVG Version vom 21.10.2016 wird mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:
  - Ihringshäuser Str.: Linie 6 (zusätzlich zur Linie 3) 30 min Takt auch werktags von 20:00 bis 24:00 Uhr und samstags auch von 7:00 bis 10:00 und sonntags ab 9:00 bis 24:00 Uhr (wie andere Netzebene 1).
  - Linie 7: Samstags von 7:00 bis 20:00 und sonntags von 9:00 bis 20:00 bis Bhf. Wilhelmshöhe
  - Verdichteter Takt auf Netzebene 1: samstags bereits mindestens ab 7:00 Uhr (statt ab 8:00 Uhr) und sonntags bereits ab 09:00 Uhr (statt ab 10:00)
  - Erschließung der oberen Wilhelmshöher Allee (ab Bahnhof Wilhelmshöhe) samstags und sonntags bereits ab 6:00 Uhr im 30 min Takt
  - Erschließung des Lindenberg mit Bus: Führung der Linie 35 über Ochshäuser Straße zum Leipziger Platz und Nachbesserung am Abend und am Sonntag
  - Barrierefreies Anbot für die AST en; 90er ASTen: sonntags Angebot von 10:00 bis 24:00 Uhr
2. Als Einstieg in den Ausbau des Kasseler ÖPNV ergeht an die KVG der Planungsauftrag für eine Straßenbahnverbindung im Korridor Rothenditmold-Harleshausen.
3. Die KVG wird von der Stadt Kassel als Eigentümerin finanziell in notwendigem Maße ausgestattet, um ein entsprechend der vorstehenden Vorgaben gestaltetes Liniennetz betreiben zu können.

### **Begründung:**

Mit den Verbesserungen wird dem Nahverkehr durch die Netzreform kein Geld mehr entzogen. Dazu gibt es eine Kostenschätzung der Verbesserungen (unten dokumentiert), bei denen allerdings die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen nicht berücksichtigt sind.

Um einen Einstieg in den von allen gewünschten Ausbau des ÖPNV zu finden, ist die Beauftragung einer neuen Straßenbahntrasse ein wichtiger Schritt. Der Korridor Rothenditmold - Harleshausen ist der einzige der Netzebene 1, der bisher ohne Straßenbahn auskommen muss.

### **Auszug der Darstellung vom 10.11.16 der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft:**

1. Ihringshäuser Straße: Linie 6 (zusätzlich zur Linie 3) 30-Minuten-Takt auch werktags von 20:00 bis 24:00 Uhr und samstags auch von 07:00 bis 10:00 Uhr und sonntags ab 09:00 bis 24:00 Uhr  
 1. Ihringshäuser Straße: Linie 6 (zusätzlich zur Linie 3) 30-Minuten-Takt auch werktags von 20:00 bis 24:00 Uhr und samstags auch von 07:00 bis 10:00 Uhr und sonntags ab 09:00 bis 24:00 Uhr

Unsere gegenwärtigen Planungen sehen vor, den Viertelstundentakt zur Endhaltestelle Ihringshäuser Straße werktags bis ca. 21:00 Uhr anzubieten. Zu den anderen Zeiten in Tagesrandlage ist ein 15-Minuten-Takt nördlich der Weserspitze nachfrageseitig nicht erforderlich. Das auf der Ihringshäuser Straße eingesparte Leistungsvolumen wird auf der Straßenbahnstrecke zum Wolfsanger und im dort anschließenden Busverkehr reinvestiert. Damit ist eine deutlich bessere Erschließung des Bereiches Wolfsanger/Hasenhecke möglich als heute (dort verkehren heute in der Schwachverkehrszeit keine Straßenbahnen).

Die Aufrechterhaltung des Viertelstundentaktes zur Ihringshäuser Straße inklusive der Angebotsverbesserungen im Bereich Wolfsanger würden jährlich zusätzliche Betriebskosten von ca. 84.000 € verursachen.

2. Linie 7: samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr und sonntags von 09:00 bis 20:00 Uhr bis Bhf. Wilhelmshöhe

Die Auslastung der Linie 7 ist an Wochenenden zwischen den Haltestellen "Lutherplatz" und "Kirchweg" relativ gering. Für die meisten Fahrtbeziehungen, die von der Linie 7 abgedeckt werden, bestehen Fahrtalternativen mit den Linien auf der Wilhelmshöher Allee (1 und 3) sowie auf der Friedrich-Ebert-Straße (4 und 8). Eine Aufrechterhaltung der Linie 7 zwischen Innenstadt und Bahnhof Wilhelmshöhe hätte allerdings den Vorteil einer attraktiveren und transparenteren Netzstruktur. Das Angebot der Linie 7 würde dann zwischen Innenstadt und ICE-Bahnhof dem Fahrplan der übrigen Tramlinien entsprechen.

Pro Jahr würden durch die Angebotsausweitung auf der Linie 7 zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 133.000 € entstehen.

3. Verdichteter Takt auf Netzebene 1: samstags bereits mindestens ab 07:00 Uhr (statt ab 08:00 Uhr) und sonntags bereits ab 09:00 Uhr (statt ab 10:00 Uhr)

Das Verkehrsaufkommen ist am Samstag- und Sonntagmorgen sehr gering. Eine Beibehaltung des Frühverkehrs in seiner heutigen Form ist daher nachfrageseitig nicht erforderlich. Allerdings würde die Taktverdichtung (bzw. die Beibehaltung des heutigen Frühverkehrs) ein insgesamt attraktiveres Netz schaffen. Gegenüber dem vorliegenden Stand der Liniennetzreform würden durch die Maßnahme Zusatzkosten von ca. 120.000 € pro Jahr entstehen.

4. Erschließung der oberen Wilhelmshöher Allee (ab Bahnhof Wilhelmshöhe): samstags und sonntags bereits ab 06:00 Uhr im 30-Minuten-Takt Im gegenwärtigen Netzentwurf wird der Streckenabschnitt zwischen Wilhelmshöhe (Park) und Bahnhof Wilhelmshöhe samstags ab 08:00 Uhr und sonntags ab 10:00 Uhr regulär durch die Tram 1 bedient.

Durch die Lage des Betriebshofes im Stadtteil Wilhelmshöhe werden bereits deutlich früher (ca. ab 05:30 Uhr) die ersten Fahrten auf diesem Abschnitt in Richtung Innenstadt/Bahnhof Wilhelmshöhe verkehren. Darüber hinaus befinden sich in fußläufiger Entfernung die Haltestellen „Christuskirche“ und „Walther-Schücking-Platz“, die bereits ab Betriebsbeginn durch die Linie 4 (samstags außerdem durch den Bus 52) bedient werden sollen. Die zusätzlich bestehende touristische Nachfrage, insbesondere durch Besucher des Bergparks, ist in den Morgenstunden sehr gering.

Eine ergänzende Bedienung des Streckenabschnittes Bahnhof Wilhelmshöhe < > Wilhelmshöhe (Park)

mit einer Pendelstraßenbahn würde pro Jahr Betriebskosten in Höhe von ca. 20.000 € verursachen.

5. Erschließung des Lindenberg mit Bus: Führung der Linie 35 über Ochshäuser Straße zum Leipziger Platz und Nachbesserung am Abend und am Sonntag Das Angebotskonzept und die Linienführung im Stadtteil Forstfeld werden in Abstimmung mit dem NVV noch einmal überprüft. Eine Führung der Linie 35 zum Leipziger Platz wird jedoch nicht als sinnvoll angesehen, da die Verbindung Forstfeld – Leipziger Platz bereits durch die im Zuge der Netzreform neu geschaffene Linie 12 bedient wird. Diese neue Direktverbindung Waldau – Forstfeld – Leipziger Platz setzt langjährige Forderungen aus den Stadtteilen um. Die Kosten dieser Maßnahme können ohne Feinplanung und darauf basierende Abstimmungen und Verhandlungen zwischen NVV und dem vom NVV beauftragten Verkehrsunternehmen nicht belastungsfähig beziffert werden.

8. 90er AST: sonntags Angebot von 10:00 bis 24:00 Uhr

Die zusätzlichen Kosten für die AST-Ausweitung können nur abgeschätzt werden; hier gehen wir von Mehrkosten i. H. v. ca. 10.000 € p. a. aus.

Wir weisen darauf hin, dass den zusätzlichen Kosten auch zusätzliche Erlöse gegenüberstehen, die aber nur im Rahmen einer aufwändigen Kalkulation unter Einbeziehung des Verkehrsmodells möglich wären.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zusätzlichen Erlöse die zusätzlichen Kosten nur zu einem sehr geringen Teil kompensieren werden.

Berichterstatter/-in:

Stadtverordnete Violetta Bock

4 von 4

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.453**

**Endabrechnung und Sicherung der Fördergelder für die "Grimmwelt"**

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wurde eine Endabrechnung für das Projekt „Grimmwelt“ termingerecht erstellt, um eine Gefährdung der EU-Fördergelder auszuschließen?  
Lt. Pressemitteilung HNA v. 10.02.2012, wäre dies bis 2015 erforderlich gewesen.
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die „Grimmwelt“ bis zum Zeitpunkt der Eröffnung?
3. Wurden die Fördergelder der EU - lt. o.g. Pressemitteilung i.H.v. 6 Mio. Euro aus dem Strukturfond Efre - eingenommen und in welcher Höhe?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.18.456**

6. Februar 2017  
1 von 1

## **Programm für bezahlbaren Wohnraum**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten darzustellen, wie die Stadt die Schaffung von preiswertem Wohnraum unterstützt und künftig noch stärker fördern kann. Dem Bau von Wohnraum für junge Familien kommt dabei besondere Bedeutung zu. Neben der GWG sind dabei auch andere Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und private Investoren einzubeziehen. Der Magistrat wird aufgefordert, insbesondere auch über die Erfahrungen anderer Städte wie Bremen, Hamburg, Freiburg, Marburg, Frankfurt u.a. zu berichten, und auch darüber, welche anderen Städte solche Programme planen. In diesem Zusammenhang soll auch der Stellenwert einer - ggf. regional oder objektbezogenen - sog. Sozialquote bewertet werden, mit dem Ziel, dass in den nächsten Jahren neue Sozialwohnungen geschaffen werden können.

Das Ergebnis soll bis Mai 2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt werden.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Judith Boczkowski

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
buero@spd-fraktion-kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.458**

6. Februar 2017  
1 von 1

## **Prüfung einer Milieuschutzsatzung**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Einführung einer Milieuschutzsatzung für besonders stark von Verdrängungseffekten betroffene Stadtteile rechtlich umsetzbar ist und ob solch eine Satzung die gewünschte Wirkung im Rahmen ihrer Umsetzbarkeit entfalten kann.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorgestellt werden.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Volker Zeidler

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.472**

2. Februar 2017  
1 von 2

## **Armuts- und Reichtumsbericht erstellen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen jährlichen Armuts- und Reichtumsbericht für die Stadt Kassel zu erstellen, der je im zweiten Quartal der Öffentlichkeit vorgelegt und im Sozialausschuss vorgestellt wird. Zur Erstellung soll ein unabhängiges Institut beauftragt werden.

### **Begründung:**

In Kassel finden sich entsprechende Daten verstreut in verschiedenen Berichten. Diese sind jedoch oft reine Aufstellung von Zahlenwerten. Ein Armuts- und Reichtumsbericht sollte zum Ziel haben einerseits eine realistische sozialpolitische Bestandsaufnahme zu geben und strukturelle und gruppenbezogene Ursachen herausarbeiten. Andererseits könnten Maßnahmen auf kommunaler Ebene, die zur Vermeidung von Armut und zunehmender Ungleichheit unternommen werden bzw. unternommen werden könnten, aufgezeigt und auf ihre Nachhaltigkeit hin geprüft werden. Immer wieder wird die zunehmende Ungleichheit in der bundesweiten Öffentlichkeit thematisiert. Konkrete Zahlen für Kassel liegen jedoch nicht vor. In Kassel wird viel getan, um den Wirtschaftsstandort aufzubauen. Umso wichtiger ist, dabei zu beachten, wie sich dies auf die Einkommens- und Vermögensverteilung auswirkt.

Der Armuts- und Reichtumsbegriff sollte dabei in seiner Gesamtheit betrachtet und nicht nur auf Statistiken zur Arbeitslosigkeit reduziert werden. Vielmehr sind auch die Auswirkungen auf Gesundheit, Bildung, soziale, politische und kulturelle Teilhabe zu betrachten, um hier gezielt Felder mit besonderem Handlungsbedarf zu identifizieren und als Kommune tätig werden zu können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.483**

22. Februar 2017  
1 von 2

## **Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität am Stern**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Verbesserungen für den ÖPNV, Rad- und Fußverkehr für das Gebiet der Unteren Königsstraße und der angrenzenden Straßen zu erarbeiten und den Entwurf der Stadtverordnetenversammlung bis Ende 2017 vorzulegen.

### **Begründung:**

Die Schaffung einer Fußgängerzone zwischen Stern und Holländischem Platz erhöht die Aufenthaltsqualität erheblich. Die Fußwege und Bahnsteige stoßen aktuell an ihre Nutzungskapazitätsgrenzen. Mit einem Umbau würde die fußläufige Anbindung der Uni an die Innenstadt verbessert. Der lange geplante Umbau der Kurt-Schumacher-Str. verbessert die Lebensqualität der Anwohner\*innen, die Nutzbarkeit für Radler\*innen und Fußgänger\*innen und die Querbarkeit zwischen Altstadt und Pferdemarktquartier erheblich. Mehr Grün im Straßenraum sorgt für ein besseres Mikroklima. Diese Umbauten zögen analog der Friedrich-Ebert Str Investitionen der Hauseigentümer\*innen nach sich. Ziel soll eine Modernisierung ohne Verdrängung der bestehenden Geschäfte und Mieter\*innen sein.

Ein solcher Planungs- und Umsetzungsprozess mit breiter Bürger\*innen-, Anlieger\*innen-, Initiativen- und Ortsbeiratsbeteiligung benötigt mehrere Jahre und sollte jetzt gestartet werden.

In 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung im Innenstadtleitbild für den Bereich bereits Ziele beschlossen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Violetta Bock



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.487**

27. Februar 2017  
1 von 2

## **Nein zu Abschiebungen nach Afghanistan**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen jede Abschiebung in Kassel lebender Menschen nach Afghanistan aus und fordert die Landesregierung auf, ein entsprechendes Abschiebeverbot zu erlassen. Diese Position wird auf dem Hessischen Städtetag von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Kassel aktiv beworben, um die Unterstützung durch weitere hessische Kommunen zu erhalten.

### **Begründung:**

Ein Appell der Vertreter\*innen unserer Stadt an die Verantwortlichen auf der Landesebene ist vor dem Hintergrund möglicher Abschiebungen von Kasseler Mitbürger\*innen in das von Krieg und Terror geprägte Afghanistan dringend geboten.

Weder die Landes- noch die Bundesregierung kann die Sicherheit der nach Afghanistan abgeschobenen Menschen garantieren. Im Gegenteil: Afghanistan ist entgegen der Einschätzung der Bundesregierung kein sicheres Herkunftsland. Diese Position teilen nicht nur Experten von Pro Asyl in ihrer Broschüre aus dem August 2016 (Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge. Eine Recherche zur politischen und ökonomischen Situation im Land, zur Sicherheitslage und zur Situation der Flüchtlinge), in der es heißt: „Afghanistan ist kein sicheres Land – nicht für seine Bewohner\*innen, erst recht nicht für Flüchtlinge und Rückkehrer\*innen.

Afghanische Flüchtlinge müssen deshalb in Deutschland weiterhin Aufnahme und den Schutz genießen, der ihnen zusteht“. Die Position wird zunehmend auch Journalist\*innen und Politiker\*innen verschiedener Parteien geteilt. So hat etwa das Land Schleswig-Holstein ein Abschiebestopp nach Afghanistan verhängt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender

**AfD**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

27. Februar 2017  
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.489

**Unterstützung von Veranstaltungen Dritter**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kassel und der Oberbürgermeister werden aufgefordert, zukünftig bei der Unterstützung von Veranstaltern, insbesondere mit der Nutzung von öffentlichem Raum, die Achtung der Grundrechte (insbesondere Art. 3 Abs. 3 GG) als Voraussetzung einzufordern und diesem Anspruch auch selbst zu entsprechen.

**Begründung:**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**AfD**

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3265  
Telefax 0561 787 3266  
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

29. März 2017  
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.513

**Für den Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost**

**Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich für den Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost als Anschlussstelle der Bundesautobahn A7 ein, die Initiative der Gemeinde Lohfelden, von Bürgermeister Uwe Jäger (SPD), wird ausdrücklich unterstützt.

Das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wird aufgefordert, ebenfalls für den Erhalt dieses wichtigen Autobahnanschlusses einzutreten.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird aufgefordert, den Erhalt der Anschlussstelle, in der oben genannten Ausführungsart bei Planung und Neubau des Autobahndreiecks A7 - A44 - Kassel Ost, sicherzustellen.

**Begründung:**

Der Erhalt eines direkten Autobahnanschlusses an der Leipziger Straße, die eine wichtige Hauptverkehrsstraße und Zufahrt zu den Stadtteilen Bettenhausen und Forstfeld, sowie für das Gewerbegebiet Kaufungen-Papierfabrik darstellt, ist für den Osten Kassels von großer Bedeutung.

Sollte dieser Anschluss entfallen, ist mit einer Steigerung von Belastungen für Anwohner, Umwelt und Wirtschaft durch Verkehr zu rechnen, der längere Wege durch Wohngebiete zurücklegen muss, um Ziele zu erreichen, die heute direkter angefahren werden können.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sven Dreyer

gez. Sven R. Dreyer  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

2 von 2

Vorlage Nr. 101.18.517

30. März 2017  
1 von 2

## **Gesundheitsschutz ernst nehmen - Autobahnausbau stoppen**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung Kassel möge beschließen:

Zum Gesundheitsschutz der Kasseler Bevölkerung und der Umwelt spricht sich die Kasseler Stadtverordnetenversammlung gegen den weiteren Ausbau und Neubau der Autobahnen in und um Kassel aus. Der Magistrat wird beauftragt in allen Verfahren zum Ausbau von Autobahnen auf die Verringerung der Gesamtbelastung an Luftschadstoffen und Lärm einzuwirken.

### **Begründung:**

Trotz Verbesserungen in der Technik führt immer mehr Verkehr zu nicht akzeptablen Belastungen von Anwohner\*innen und Umwelt durch Luftschadstoffe und Lärm. Mit zahlreichen Autobahnausbauten und Neubauten werden neue Kapazitäten für mehr Autoverkehr rings um Kassel geschaffen:

Mit dem Neubau der Autobahn 49 von Neuental bis zur A5 bei Gießen wird sich der überwiegende Teil des Lkw-Verkehrs von der wesentlich bergigeren A7 verlagern. Bei den hohen Lkw-Zahlen ist der anschließende Ausbau der A49 auf 6 Streifen heute schon absehbar. Den Verkehr aus dem Süden am Kreuz Kassel West an der Nutzung der geradeaus weiterführenden A49 zu hindern ist illusorisch. Der Logik der Bereitstellung immer neuer Kapazitäten folgend, ist auch in diesem A49 Abschnitt der 6-streifige Ausbau absehbar.

Der Neubau der A44 in Richtung Wommen/Herleshausen schafft erhebliche neue Kapazitäten für mehr Verkehr. Die gemessenen Verkehrs-Zahlen mit auf weiten Strecken weniger als 20.000 Kfz/24 Stunden (2010) rechtfertigen eigentlich keinen Bau einer Autobahn.

Der 8-streifige Ausbau zwischen Kassel Ost und Kassel Süd ist bereits im Gange.

Die Luftbelastung im Ballungsraum Kassel überschreitet die Grenzwerte für NO<sub>x</sub>. Bei der Ausbau- und Neubauplanung der Autobahnen spielt die Überlastungssituation des Ballungsraums und das Verschlechterungsverbot bisher keine Rolle.

Das Klimaschutzziel des Landes Hessen, die Treibhausgasemissionen bis 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 um 30 Prozent und bis zum Jahr 2025 um 40 Prozent zu senken, spielt bisher in den Planungsverfahren zum Straßenaus- und -neubau keine Rolle.

Quelle: <https://umweltministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-beschliesst-klimaschutzziele-fuer-die-jahre-2020-und-2025-abgerufen-am-20.3.2017>

Der berechtigte Widerstand von Anwohner\*innen und Ortsbeiräten gegen absehbar höhere Belastungen durch Autobahnausbauten und -neubauten findet bisher keine konsequente Berücksichtigung in der Politik und im Verwaltungshandeln der Stadt Kassel.

„Straßenverkehrslärm stört oder belästigt mehr als die Hälfte der deutschen Bevölkerung. Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Nur beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind zum Lärmschutz Immissionsgrenzwerte festgelegt.“

Quelle: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrslaerm/strassenverkehrslaerm> 20.3.2017

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Lutz Getzschmann

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.18.427

19. Januar 2017  
1 von 1

## Übersicht über barrierefreie Angebote der Stadt Kassel

### Antrag

#### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, auf der Homepage der Stadt Kassel eine Übersicht barrierefreier Angebote in Form einer interaktiven Karte einzurichten. Hierzu sollen die Kompetenzen der im Zukunftsbüro angesiedelten Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genutzt werden. Städtische Einrichtungen werden dazu angehalten, über die Möglichkeit einer barrierefreien Erreichbarkeit ihrer Standorte auf ihren Internetauftritten zu informieren.

### Begründung:

Die Stadt Kassel hat es sich bei Umbau- und Planungsmaßnahmen von Gebäuden, Straßen und Haltestellen zum Ziel gesetzt, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Die Informationen über die Barrierefreiheit von städtischen Einrichtungen und kulturellen Angeboten sind allerdings bisher nicht gebündelt und teilweise gar nicht angegeben. Um die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen sicherstellen zu können, sind diese Schritte jedoch sinnvoll und notwendig.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Vanessa Gronemann

gez. Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.430**

10. Januar 2017  
1 von 1

## **Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung ein verbindliches Konzept zur Ausweitung der Videoüberwachung in Kassel vorzulegen. Dieses Konzept soll u.a. folgende Punkte enthalten:

1. Organisation und Ablauf des Betriebes
2. Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Polizei und den städtischen Ordnungsbehörden
3. Zahl der geplanten Anlagen
4. Standort der geplanten Anlagen
5. Kostenplan
6. Verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen

### **Begründung:**

Berichtersteller/-in:            Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Wolfram Kieselbach  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.445**

31. Januar 2017  
1 von 1

## **Abwasserentsorgung Hausdränagen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen die nicht genehmigte Einleitung von Hausdränagen in den Abwasserkanal genehmigt werden kann.

### **Begründung:**

Zunehmend wird im Zuge von Kamerabefahrungen der Zuleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage festgestellt werden, dass (nach derzeitiger Satzung) unzulässige Einleitungen von Dränagewasser erfolgen. Unabhängig davon, ob diese früher genehmigt oder geduldet wurden, sollte der Eigenbetrieb eine wirtschaftliche Lösung des Problems anbieten. Außerhalb von Neubaugebieten der 90er Jahre, seitdem ist die Einleitung von Dränagewasser grundsätzlich unzulässig, werden die Kanalanlagen ausreichend dimensioniert sein, das Dränagewasser aufzunehmen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil zunehmend Wasser gespart wird, weniger Abwässer fließen und die Kanäle daher ohne entsprechenden Durchfluss extra und zusätzlich gespült werden müssen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rüden  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.446**

**31. Januar 2017**  
**1 von 1**

## **Grundstücke für den Wohnungsbau**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Eigentümer von unbebauten oder gering bebauten Grundstücken bewegt werden können, diese für den Wohnungsbau bzw. für die Erweiterung von Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss nach der Sommerferienpause zu berichten.

### **Begründung:**

Nach derzeitigem Stand ist damit zu rechnen, dass der Bedarf an Wohnungen in der Stadt Kassel weiter steigen wird. Das Angebot an Bauland, welches der Stadt noch zu Verfügung steht, ist knapp, sodass zusätzliche Kapazitäten zu ergründen sind, was durch entsprechende Anreize bewirkt werden kann. Neben finanziellen Anreizen bieten sich auch Erleichterungen bei Bauauflagen, Stellplatzforderungen und anderem an.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Michael von Rügen  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
buero@spd-fraktion-kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.467**

6. Februar 2017  
1 von 1

## **Digitalisierung an den Kasseler Schulen**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, über den aktuellen Stand der Digitalisierung an den Kasseler Schulen zu berichten.

Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, zu berichten, ob und in welchem Umfang im Rahmen des Bundes-Förderprogramms „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ Mittel beantragt und genehmigt wurden.

Die Ergebnisse und ggf. Projekte sollen dem Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung vorgestellt werden.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Dr. Isabel Carqueville

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.475

14. Februar 2017  
1 von 2

## **Pavillon auf den Waldauer Wiesen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten

1. das bestehende Gebäude auf den Waldauer Wiesen zu sanieren und zu renovieren.
2. einen neuen Pavillon mit den Maßen 5 x 12 Meter zu errichten.
3. die vorhandene Mülldeponie zu entfernen.
4. die Maßnahme im Jahr 2018 zu realisieren.

### **Begründung:**

Mit dieser Maßnahme sollen für den Spielbetrieb der dortigen Sportvereine und Schüler bessere Voraussetzungen angeboten werden. Dies ist für einige Vereine die einzige finanzielle Einnahmequelle.

In dem bestehenden Gebäude soll der große Raum mit fließendem Wasser, einem Spülbecken, einem großen Kühlschrank und einer Kochfläche eingerichtet werden. Auch soll dort eine Lautsprecheranlage mit Mikrofonen und einer entsprechenden Musikanlage installiert werden. Zudem muss gegen den oft vorhandenen Ungezieferbefall vorgegangen werden. Aufgrund dieser unhygienischen Zustände ist aktuell keine Ausgabe von Speisen und Getränken möglich.

Im Raum neben der Küche soll eine Toilette eingerichtet werden, um das Urinieren an das Gebäude zu vermeiden.

Neben dem Gebäude sollen zwei separate Grillmöglichkeiten eingerichtet werden. Derzeit ist die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen umständlich, da das Zubehör selbst transportiert werden muss. Hinzu kommt, dass nicht jeder Verein die notwendigen Gerätschaften besitzt. Getrennte Grillmöglichkeiten sind erforderlich, da bei einigen Veranstaltungen aufgrund des Glaubens eine Trennung von z.B. Schweine- und Hähnchenfleisch erfolgen muss.

Speziell für Veranstaltungen soll zusätzlich ein Pavillon errichtet werden, der - mit 2 von 2  
Tischen und Stühlen eingerichtet - eine überdachte Fläche bietet, um den  
Anwesenden auch bei schlechtem Wetter eine Unterstellmöglichkeit zu bieten.

Die Mülldeponie hinter dem Gebäude muss entfernt werden. Sie zieht nicht nur  
Ungeziefer an, sondern ist in den Sommermonaten auch Grund für  
Geruchsbelästigungen.

Berichterstatter/-in: Kamil Saygin

Kamil Saygin  
Vorsitzender des Ausländerbeirates

Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



# Sportanlage Waldauer Wiesen



# Waldauer Wiesen



Vorlage Nr. 101.18.477

20. Februar 2017  
1 von 2

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“  
Teilaufhebung (Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs zur Teilaufhebung des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wird zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Stadtteil Harleshausen betrifft die Flächen einer geplanten Verlängerung der Helmarshäuser Straße. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Osten und Westen durch das Geilebachtal, sowie die angrenzenden Flächen des allgemeinen Wohngebietes und im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

Ziel der Planung ist es, die geplanten Straßenverkehrsflächen aufzugeben um den vorhandenen Gebietscharakter planungsrechtlich zu sichern. Damit werden die Voraussetzungen für eine dem allgemeinen Wohngebiet typische Ergänzungsbebauung und die Weiterentwicklung des Geilebachgrünzugs geschaffen.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig nach § 34 Baugesetzbuch“.

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung des Bebauungsplanes mit integriertem Fachbeitrag Umwelt und Grün (Anlage 3) sowie ein Übersichtsplan (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Harleshausen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 1. Februar 2017 und 20. Februar 2017 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b  
„Ortskern Harleshausen“ Teilaufhebung  
(Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**

**Begründung der Vorlage**

**Aufhebungsanlass**

Das Planungsgebiet für die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche sollte für die ehemals beabsichtigte Verlängerung der Helmarshäuser Straße über den Geilebach hinweg bis zur nördlich liegenden Obervellmarer Straße sowie für eine Ortsumgehung in ost-westlicher Richtung mit Anschluss bis zur sogenannten Westtangente genutzt werden. Die Fläche durchquert das Geilebachtal in nord-südlicher Richtung. Und liegt in ost-westlicher Richtung als Trasse über dem Grünzug des Geilebaches.

Bei dem Bebauungsplan Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ aus dem Jahr 1975 besteht zukünftig für das der Aufhebung unterliegende Areal kein Planungsbedarf mehr. Die in der Gebietsabgrenzung enthaltenen Flächen sind überwiegend Grünflächen als Teil des Geilebachgrünzug. Im Bereich der Verlängerung Helmarshäuser Straße bis zum Geilebachgrünzug liegen Flächen im städtischen Eigentum, die gemäß § 34 Baugesetzbuch nach Art und Maß der bestehenden Umgebung als Bauflächen entwickelt werden können. Hierfür liegt dem Liegenschaftsamt das Angebot eines Interessenten vor, eine Bauvoranfrage wurde gestellt.

Die ursprüngliche Planungsabsicht des Straßenbaus wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nicht länger verfolgt. So wäre heute bereits der Anschluss an die östlich liegende Westtangente nicht mehr möglich, da auch diese Planung aufgegeben wurde. Die Ortsumgehung Harleshausen ist ebenfalls kein verfolgtes Planungsziel der Stadt Kassel, diese Trassenführung wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplan 2009 nicht mehr dargestellt und der Bau eines Kindergartens, westlich des Plangebiets liegt schon heute auf der ursprünglich vorgesehenen Straßenverkehrsfläche. In der Realität ist der Geilebachgrünzug eine wichtige Grünverbindung und Frischluftleitbahn, er ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich die Verlängerung der Helmarshäuser Straße als Verbindung zur Obervellmarer Straße ist noch im Flächennutzungsplan dargestellt. Jedoch wurde auch diese Planung nicht konkretisiert. Voruntersuchungen des Straßenverkehrsamtes ließen die Umsetzung der Planung zunächst am notwendigen Grunderwerb und den erheblichen Eingriffen in das Geilebachtal scheitern. Zudem wurden die zusätzlichen Lärmbelastungen der Anlieger in der Helmarshäuser Straße, Carlsdorfer Straße, Im Grund und Am Stockweg als sehr kritisch angesehen. Mit dem Beschluss vom 17.03.2008 stimmten die Stadtverordneten gegen den Ausbau der Helmarshäuser Straße und verwarfen somit den Planungsansatz der Verlängerung der Straße endgültig. Im „Verkehrsentwicklungsplan 2030“ aus 2015 ist diese Planung nicht mehr enthalten.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig gemäß § 34 Baugesetzbuch.

### **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt nördlich der Helmarshäuser Straße im Stadtteil Harleshausen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Osten und Westen durch das Geilebachtal, sowie die angrenzenden Flächen des allgemeinen Wohngebietes und im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

Die Flächen des Plangebiets sind zum größten Teil Grünflächen des Geilebachgrünzugs. Im Plangebiet werden zwei Baugrundstücke entstehen, die in Nutzung und Maß aus der umgebenden Bebauung des „allgemeinen Wohngebiet“ entwickelt werden können.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,85 ha.

### **Verfahrensstand**

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch gelten für die Aufhebung eines Bebauungsplanes die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Demgemäß hat die Stadtverordnetenversammlung die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Teilbereichs am 12. September 2016 beschlossen. Dem Ortsbeirat Harleshausen wurde das Vorhaben in seiner Sitzung am 7. September 2016 vorgestellt. Nach Veröffentlichung in der HNA vom 08. Oktober 2016 wurde durch Aushang des Planes in der Zeit vom 10. bis 28. Oktober 2016, die frühzeitige Information der Öffentlichkeit vorgenommen. Anregungen und Hinweise aus der Bevölkerung gingen während dieser Zeit nicht ein. Im selben Zeitraum wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange durchgeführt. Die Anregungen und Hinweise betrafen z. T. redaktionelle Änderungen und waren teilweise darin begründet, dass die Fehlannahme bestand es würden erneut in dem Gebiet Festsetzungen getroffen. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Teilaufhebung wurden nicht vorgebracht. Die Behandlung der Anregungen und Hinweise hat keine Veränderung der Planzeichnung zum Geltungsbereich der Teilaufhebung erforderlich gemacht.

gez.  
Mohr

Kassel, 10. Januar 2017

---

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Vorbemerkung**

Die Inhalte der eingegangenen einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung in der linken Text-Spalte ("Inhalt Stellungnahme") im Originaltext dargestellt, die Bewertung und Abwägung der Anregungen und Hinweise sind in der rechten Text-Spalte der Tabelle dargelegt ("Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs-/Beschlussvorschlag").

### **2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Am 07. September 2016 wurde der Ortsbeirat Harleshausen in seiner Sitzung über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Mit der Veröffentlichung in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) am 08. Oktober 2016 wurde die Offenlage des Planes für die Zeit vom 10. bis 28. Oktober 2016 bekanntgegeben. Während dieser Zeit sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

### **3. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 05. Oktober 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit integriertem Fachbeitrag Umwelt und Grün mit der Aufforderung zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme bis zum 28. Oktober 2016. Während dieser Zeit sind Stellungnahmen eingegangen.

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<b>3.1 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21/1 Bauleitplanung</b>		
21.10.2016	<p>Zu dem mir vorgelegten Schreiben vom 7.10.2016 weise ich auf folgendes hin: Seit dem 20.09.2013 sind durch die Änderung des BauGB die Anforderungen an die Begründung und Abwägung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich für Bauflächen deutlich erhöht worden. Ebenso ist die Prüfung der Flächeneignung hinsichtlich des in Anspruch genommenen Bodens verschärft worden. Bei einer beschriebenen Änderung des Flächennutzungsplanes, empfehle ich, hinsichtlich des Bodenschutzes, eine Prüfung (auch die Prüfung vorhandener anderweitiger Planungsmöglichkeiten) anhand der Broschüre, Bodenschutz in der Bauleitplanung' vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durchzuführen.</p> <p>Die Beschreibung des Bodens im Geltungsbereich sollte relativ ausführlich abgehandelt werden, Aussagen zu Vermeidung/Minderungsmaßnahmen und eine ausgiebige Alternativenbeschreibung ist anzufertigen.</p>	<p>Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Sicherung umfangreicher Verkehrsflächen zurückgenommen. Das Schutzgut Boden wurde in der Begründung im Kapitel 6.2.4 behandelt. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes bewirkt, dass große Flächen des Geltungsbereiches (7.926 m<sup>2</sup>, s. Kapitel 6.2.1), planungsrechtlich zum Außenbereich und zu Grünflächen werden und eine kleinere Teilfläche (1.864m<sup>2</sup>, s. Kapitel 6.2.1), im Innenbereich liegend, zu Wohnbaufläche wird. Diese Wohnbaufläche kann zu max. 60% (GRZ 2 entspricht 1.118,4 m<sup>2</sup>) versiegelt werden.</p> <p>Nach bisherigem Recht wäre es möglich gewesen 80 % der Fläche im Geltungsbereich (9.790 m<sup>2</sup>) zu versiegeln. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes kann ein hoher Schutz des Bodens gewährleistet werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
<b>3.2 Verband Hessischer Fischer</b>		
24.10.2016	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß Kapitel 7. Hier 7.1 bitte ich den Geilebachgrünzug als Naturraum zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>	<p>Im Kapitel 7.1 der Begründung wird ausgeführt, dass es mit der Aufhebung des Bebauungsplanes möglich wird im Bereich der Ortslage eine ergänzende Bebauung vorzunehmen. Dieser Bereich ist Teil des bebauten örtlichen Zusammenhangs also planungsrechtlich Innenbereich. Der Abstand zum Grünzug Geilebach wird gemäß der umgebenden Bebauung eingehalten, so dass die Weiterentwicklung des Grünzugs mit der Teilaufhebung nicht beeinträchtigt sondern erst ermöglicht wird.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
<b>3.3 Stadt Kassel, Bauverwaltungsamt</b>		
25.10.2016	<p>-63- beabsichtigt, den o.g. B-Plan teilweise aufzuheben (Bereich der ehemals geplanten Umgehungsstraße).</p> <p>Die Straße „Am Stockweg“ grenzt unmittelbar nördlich an den geplanten Aufhebungsbereich an. In dieser Straße werden derzeit Straßenbaumaßnahmen im Rahmen</p>	<p>Die bestehende Straße Am Stockweg verbleibt planungsrechtlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV 7B Ortskern Harleshausen, der nicht von der Teilaufhebung betroffen ist. Es gelten dort weiterhin die Festsetzungen des bestehenden</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>des Projektes „Renaturierung Geilebach“ durchgeführt (südlicher Gehweg). Im Jahr 2012 wurde bereits ein Teilstück des südlichen Gehwegs von Obervellmarer Straße bis Geilebach fertig gestellt.</p> <p>Die Straße „Am Stockweg“ gilt beitragsrechtlich noch als unfertige Straße. Ein Gehweg ist nicht auf ganzer Länge vorhanden und die Straße endet an einem – dem Anschein nach nicht endausgebauten – Wendebereich, der teilweise im Außenbereich liegt.</p> <p>Gemäß §125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. IV/ 7 B bildet für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße „Am Stockweg“ keine Rechtsgrundlage, da der aktuelle Verlauf der Straße von dem planungsrechtlich festgesetzten Verlauf abweicht. Somit können die bereits durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Herstellungsarbeiten am südlichen Gehweg zurzeit nicht erschließungsbeitragspflichtig abgerechnet werden.</p> <p>Wir regen daher an, den Bereich der Teilaufhebung auf die gesamte Straße „Am Stockweg“ einschließlich des Wendebereiches am Friedhof auszudehnen und die Straßenfläche in ihrem geplanten Endausbauzustand (Verlauf, Länge und Breite) in Abstimmung mit -66-, -23- und -60- in einem Bebauungsplan neu festzusetzen.</p> <p>Die Kosten der am südlichen Gehweg bereits durchgeführten (2012) bzw. jetzt noch durchzuführenden Arbeiten könnten dann beim Endausbau der Straße erschließungsbeitragspflichtig refinanziert werden.</p>	<p>Bebauungsplanes. Dieser stellt die Straße als Sackgasse mit einem Wendehammer dar, was nicht dem tatsächlichen Bestand entspricht, aber die Grundzüge der Planung (s. § 125 (3) BauGB) nicht berührt und daher kann die Erschließungsanlage auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes abgerechnet werden.</p> <p>Zudem können Gem. § 125 Abs. 2 Erschließungsanlagen ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB beschriebenen Anforderungen entsprechen. Da es sich bei der Straße Am Stockweg nicht um die Herstellung sondern um eine Bestandsstraße mit weitgehender Erschließungsfunktion für den Ortsteil (Friedhof) handelt und der Ausbau mit einem Gehweg bzw. die erstmalige Endherstellung nicht den Anforderungen gem. § 1 Abs. 4 – 7 Baugesetzbuch widerspricht, kann eine Beitragserhebung erfolgen, ohne den Bereich in einen Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
	<p><b>3.4 Stadt Kassel Vermessung und Geoinformation</b></p>	
18.10.2016	<p>Bitte ergänzen Sie auf der Übersichtskarte die Kartengrundlage und deren Stand. Im Übrigen gibt es aus Sicht von -62- keine Einwände zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 B "Ortskern Harleshausen".</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt</b></p>
	<p><b>3.5 KASSELWASSER</b></p>	
17.10.2016	<p>Seitens KASSELWASSER bestehen grundsätzlich keine Einwände zur Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes. Im Plangebiet verläuft das Gewässer „Geilebach“, was in der Begründung zum Bebauungsplan einschließlich der geplanten Renaturierung von KASSELWASSER berücksichtigt ist.</p> <p>Im Bebauungsplanareal sind jedoch öffentliche Kanalanlagen (siehe Anlage) verlegt, die erhalten bleiben müssen. Eine Überbauung von Kanälen und Anschlusskanälen ist unzulässig. Die Kanaltrassen nebst eines Schutzstreifens von min. 1,50 m beiderseitig der Kanalachse sind von jeglicher Bebauung und tiefwurzelnenden Pflanzen freizuhalten, eine Anfahrbarkeit mit LKW ist jederzeit zu gewährleisten.</p>	

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich des Umfangs- und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Zu möglichen Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz+ Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Liegenschaftsverwaltung weitergegeben.</p> <p><b>Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
	<p><b>3.6 Stadt Kassel, Liegenschaftsamt</b></p>	
24.10.2016	<p>- Begründung:</p> <p>Pkt. 1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich</p> <p>-In der Begründung zur Teilaufhebung ist aufgeführt, dass sich die Flächen im Geltungsbereich zum größten Teil in städtischem Eigentum befinden und zwei Flurstücke im Bereich des Geilebachgrünzuges privat sind. Aus den Abbildungen und Lageplänen sind die zwei Flurstücke nicht ersichtlich.</p> <p>-Die im beigefügten Lageplan unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan gelb angelegt dar-gestellten Flächen befinden sich im städtischen Eigentum, die blau umrandet dargestellte Fläche hat die Stadt Kassel an den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks veräußert und die rot umrandet dargestellten Flächen hat die Stadt Kassel für die Renaturierungsmaßnahme des Geilebaches erworben.- Die Vermessung und die Übertragung des Eigentums der blau und rot umrandeten Flächen erfolgen nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme.</p>	<p>Die beiden in privatem Besitz befindlichen Flurstücke sind Teilstücke der Flächen die durch die Stadt Kassel zu Renaturierungszwecken erworben wurden, sie tragen die Flurstücksnummern 37/2 und 439/50. Da der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes unabhängig von Eigentumsverhältnissen gefasst wird, ist deren Darstellung für den Inhalt des Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
	<p>Pkt. 5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung</p> <p>-In der Abbildung 13 muss die westliche gelb gepunktet dargestellte Linie entlang der Grenze zu den Flurstücken 53/3 (Kronenstraße 19) und 53/4 (Im Grund 4A / 4B) verlaufen.</p> <p>-Der nicht von der Teilaufhebung betroffene angrenzende Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes weist die WA Bereiche mit einer GFZ von 0,7 aus. Im letzten Absatz des Pkt. 5.1. wird die Geschossflächenzahl jedoch mit 0,5 angegeben. Dieser Schreibfehler ist daher in 0,7 zu ändern, da sich das auf der Fläche nach § 34 BauGB zuzulassende Bauvorhaben an dem Bestand der angrenzenden bebauten Grundstücke orientieren soll (siehe auch Festsetzung durch Text).</p>	<p>Die in der Abbildung 13 gelb gekennzeichnete Linie wird entsprechend des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes korrigiert.</p> <p>Die Geschossflächenzahl wird redaktionell auf 0,7 korrigiert.</p>
	<p>Pkt. 6.2.2. Auswirkung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes</p> <p>Die Zahl 1.684 m<sup>2</sup> am Ende des ersten Satzes ist auf 1.864 m<sup>2</sup> zu korrigieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	<p>Pkt. 6.3 Bilanzierung der Umweltauswirkungen</p> <p>Die vorgenommene Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung ergibt einen Überschuss von 191.114 Biotopwertpunkten (BWP). Diese BWP dürfen nicht verloren</p>	<p>Der Hinweis wird zuständigkeitshalber an die Untere Naturschutzbehörde weitergegeben.</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>gehen und sind in das bei -67- geführte Ökokonto der Stadt einzubuchen. Die BWP sollen dann für andere Projekte der baulichen Entwicklung städtischer Flächen eingesetzt werden. Die durch eine geplante Renaturierung des Geilebaches zusätzlich anfallenden BWP (Seite 27 der Begründung) sind ebenfalls auf dem Ökokonto einzubuchen.</p>	
	<p>Pkt. 7 Auswirkungen der Planung Hinweis zu Seite 29 oben: Die Lagerfläche der Gärtnerei wird aus dem Grünzug herausgenommen und auf das Betriebsgelände der Gärtnerei verlegt. Erhalten bleibt in diesem Bereich der an die Straße „Am Stockweg“ vorhandene Schaugarten für Grabmalgestaltung dieser Gärtnerei. Die Nutzung wurde durch -67- UNB genehmigt und die Fläche durch -23- langfristig vermietet.</p>	<p>Die Ausführungen im Text werden ergänzt: „Zudem soll die Lagerfläche der Gärtnerei aus dem Grünzug herausgenommen werden, <i>lediglich ein an der Straße vorhandener Schaugarten für Grabmalgestaltung bleibt erhalten</i>. Die Flächen sind künftig als Grünflächen im Außenbereich gesichert. ..</p> <p><b>Den Hinweisen und Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p>
	<b>3.7 Stadt Kassel, Straßenverkehrs und Tiefbauamt</b>	
01.11.2016	<p>Anpassungen im Rahmen des Vorhabens (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, vorhandene Längsparkstreifen etc.), die zur Erschließung des Vorhabens an öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld bei den Straßenbaulastträgern zu beantragen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>Der Hinweis wird im nachfolgenden Beaugenehmigungsverfahren bearbeitet.</p>
	<p>Abweichend von der Stellplatzsatzung empfehlen wir eine höhere Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorzusehen. Diese sind entsprechend der Nutzung der Bewohner, Besucher und Kunden (witterungs- und ggf. diebstahlgeschützt) anzupassen. Entlang der Straße „Am Stockweg“ ist nach VEP 2030 eine Nebenroute des Radverkehrsnetzes festgelegt. Die Straße „Im Grund“ zwischen „Kronenstraße“ und „Am Stockweg“ ist Bestandteil einer beschilderten Radroute. Nach Aufhebung des B-Plans muss die Radwegführung weiterhin über die Straßen „Am Stockweg“ und „Im Grund“ möglich sein. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Höfker unter oben genannter Telefonnummer oder per E-Mail gerne zur Verfügung.</p>	<p>Im Bereich der Teilaufhebung gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel, es werden mit der Teilaufhebung keinerlei neue Festsetzungen getroffen.</p> <p><b>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
	<b>3.8 Stadt Kassel, Umwelt und Gartenamt</b>	
27.10.2016	<p>Klimaschutz und Energieeffizienz (-675□) Im vorliegenden Begründungsentwurf werden energetische Belange ausschließlich unter dem Aspekt der Luftreinhaltung betrachtet. Das von der Stadtverordnetenversammlung im Novem-ber 2012 zur Umsetzung beauftragte integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt</p>	

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Kassel wird aber nicht erwähnt. Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100% Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31% gegenüber 2009 reduzieren kann.</p> <p>Ein Handlungsfeld dazu ist die „ENERGIEOPTIMIERTE PLANUNG UND ENERGETISCHE VERBESSERUNG VON WOHN-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN“. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.</p> <p>Optimaler Weise sind Gebäude mit Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EE-WärmeG (Energieeffizienz/fossil-CO<sub>2</sub>-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).</p> <p>Unseres Erachtens reicht es aber nicht aus, nur auf die regulierende Wirkung der bundesweiten ordnungsrechtlichen Minimalvorgaben der EnEV und des EEWärmeG hinzuweisen (wie geschehen auf Seite 6), da besonders den Kommunen durch die Novelle des BauGB und die darin enthaltene explizite Aufnahme von Belangen des globalen Klimaschutzes, der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und der Erneuerbaren Energien umfassende Möglichkeiten gegeben werden, aktiv gestalterisch tätig zu werden. Das gilt besonders dann, wenn ein zur Umsetzung verabschiedetes kommunales Klimaschutzkonzept mit entsprechenden Maßnahmen in der Bauleitplanung vorliegt. Dies ist in der Stadt Kassel der Fall.</p> <p>Sofern seitens der Stadtplanung tatsächlich die Festsetzung getroffen werden soll, keine Vorgaben zur Wahl des Energieträgers zu machen, muss dieses aus o. g. Gründen noch einmal explizit unter den Gesichtspunkten nachhaltige Energieversorgung und Klimaschutz begründet werden.</p>	<p>Es handelt sich nicht um die Aufstellung, sondern um die planungsrechtliche Aufhebung einer Teilfläche aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Mit der Teilaufhebung werden keinerlei neue Festsetzungen getroffen.</p> <p><b>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>

# Begründung

## **Bebauungsplan Nr. IV/7B** **„Ortskern Harleshausen“ Teilaufhebung** mit integriertem **Fachbeitrag Umwelt und Grün**

Entwurf Stand 10.Januar 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung .....	1
1.1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes.....	1
1.2. Planverfahren .....	1
1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich .....	1
2. Regionale und kommunale Entwicklungsplanung.....	3
2.1. Regionalplan Nordhessen 2010 .....	3
2.2. Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009.....	3
2.3. Schutzgebiete/ Landschaftsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK).....	4
2.4. Lärmaktionsplan Nordhessen.....	5
2.5. Luftreinhalteplanung .....	6
2.6. Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Stadt Kassel 2030 .....	7
2.7. Bestehendes Planungsrecht.....	7
2.8. Satzungen.....	10
2.8.1. Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch .....	10
2.8.2. Stellplatzsatzung .....	10
2.8.3. Baumschutzsatzung.....	11
3. Bestand.....	11
3.1. Eigentumsverhältnisse und Nutzung .....	11
3.2. Städtebauliche Situation .....	12
3.3. Erschließung und Verkehr .....	12
4. Planungsziel und -konzept.....	13
4.1. Städtebauliche Entwicklung, Nutzungskonzept .....	13
4.2. Erschließung und Verkehr .....	13
5. Künftiges Planungsrecht .....	14
5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	15
6. Umweltbericht.....	16
6.1. Vorbemerkung.....	16
6.1.1. Inhalte und Ziele der Planung .....	16
6.1.2. Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben.....	16
6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
6.2.1. Zulässige Nutzungen vor und nach Teilaufhebung des Bebauungsplans	17
6.2.2. Pflanzen, Tiere, Lebensräume .....	18
6.2.3. Landschaft, freiraumbezogene Erholung.....	21
6.2.4. Boden .....	22
6.2.5. Wasser .....	23
6.2.6. Klima, Immissionen .....	25
6.3. Bilanzierung der Umweltauswirkungen .....	26
6.4. Zusätzliche Angaben .....	27
6.5. Zusammenfassung des Umweltberichts.....	27

7.	Auswirkungen der Planung.....	28
7.1.	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	28
8.	Verfahren .....	29
9.	Kosten.....	29
10.	Rechtsgrundlagen.....	30

## Abbildungsverzeichnis

## Seite

Abbildung 1:	Übersichtsplan, Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation.....	2
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereiches.....	2
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2010.....	3
Abbildung 4:	Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009 .....	3
Abbildung 5:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Kulturlandschaft und Naturschutz“ .....	4
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Maßnahmenkarte“ .....	5
Abbildung 7:	Straßenlärm (Tagespegel) im Bereich der Stadt Kassel .....	5
Abbildung 8:	Ausschnitt VEP 2030, Maßnahmenplan .....	7
Abbildung 9:	Bebauungspläne.....	9
Abbildung 10:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teilaufhebung und Gebietsabgrenzung der Satzung gem. § 34 BauGB .....	10
Abbildung 11:	Luftbild 2014, Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation.....	12
Abbildung 12:	Künftiges Planungsrecht.....	14
Abbildung 13:	Baufläche im Zusammenhang des bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB .....	15
Abbildung 14:	Nutzungsmöglichkeiten vor und nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans .....	19
Abbildung 15:	Lage des Plangebiets im Grünflächensystem .....	21
Abbildung 16:	Bodenfunktionsbewertung.....	22
Abbildung 17:	Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte Kassel (ZRK, 2009).....	25
Abbildung 18:	Vorplanung zur Renaturierung des Geilebaches, KASSELWASSER .....	28

## Tabellenverzeichnis

## Seite

Tabelle 1:	Gegenüberstellung der bisher und der künftig zulässigen Nutzungen .....	17
Tabelle 2:	Real vorhandene Biotop- und Nutzungstypen .....	18
Tabelle 3:	Bilanzierung nach der Hess. Kompensationsverordnung .....	26

## **1. Einführung**

### **1.1. Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

Der rechtskräftige Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 B „Ortskern Harleshausen“ besteht seit 1974, sein Geltungsbereich betrifft den historischen Ortskern und die unmittelbar, nord- und südöstlich angrenzenden Bereiche von Harleshausen. Der Bebauungsplan weist Mischgebietsflächen, Flächen für allgemeine Wohngebiete, Grünflächen und insbesondere Straßenverkehrsflächen aus, die zur Umsetzung einer geplanten Umgehungsstraße vorgesehen waren.

Der Plan wurde im Jahr 2010 in einem Teilbereich zwischen Wolfhager, Helmarshäuser-, Kronen und Obervellmarer Straße durch den Bebauungsplan Nr. IV/60 B überschrieben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. IV/7B aus den 70iger Jahren entsprechen teilweise nicht mehr der gewünschten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes und entscheidende Rahmenbedingungen haben sich geändert. Am 12. September 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Straßenverkehrsfläche vorzunehmen, da der Bau einer Umgehungsstraße nicht länger verfolgt werden soll.

Die bisher als Straßenverkehrsfläche für die Umgehungsstraße festgesetzten Flächen sollen als Teil des Geilebachgrünzug gesichert und zum Teil als Wohnbauflächen entwickelt werden.

### **1.2. Planverfahren**

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Demgemäß erfolgt Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IV/7 B „Ortskern Harleshausen“ gemäß der Verfahrensvorschriften des § 2 ff. BauGB, die eine Umweltprüfung einschließen.

### **1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im nord-westlichen Bereich von Kassel im Stadtteil Harleshausen. Der Geltungsbereich betrifft die im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesenen Straßenflächen. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Westen durch die Obervellmarer Straße im Osten durch das Geilebachtal, sowie die im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

Die Flächen des Geltungsbereichs liegen in der Gemarkung Harleshausen, Flur 7, folgende Flurstücke liegen teilweise im Geltungsbereich: 35/5, 40/4, 37/2, 439/50, 50/2, 211/4, 51/1, 85/4, 85/6, 28/96, 53/4, 53/5. Das Flurstück 53/3 liegt in Gänze im Geltungsbereich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,85 ha.

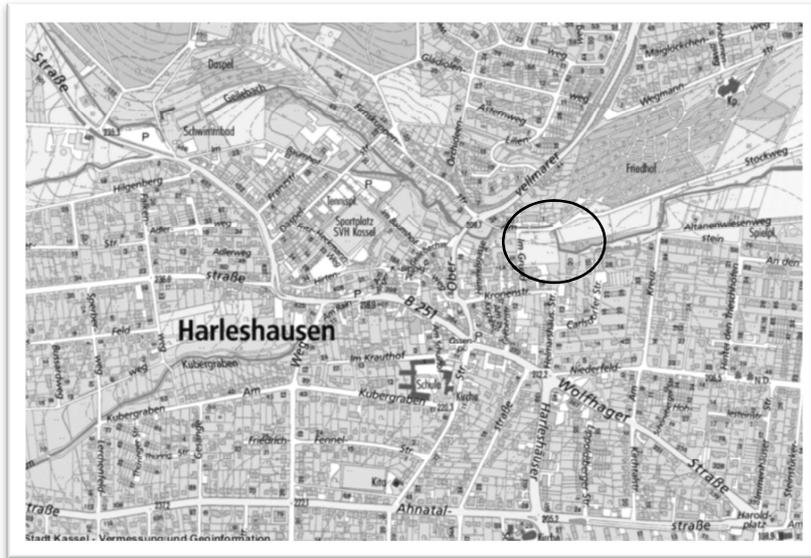


Abbildung 1: Übersichtsplan, o. M. Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, 2016



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches

## 2. Regionale und kommunale Entwicklungsplanung

### 2.1. Regionalplan Nordhessen 2010

Im Regionalplan Nordhessen sind die Flächen des Geltungsbereichs als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

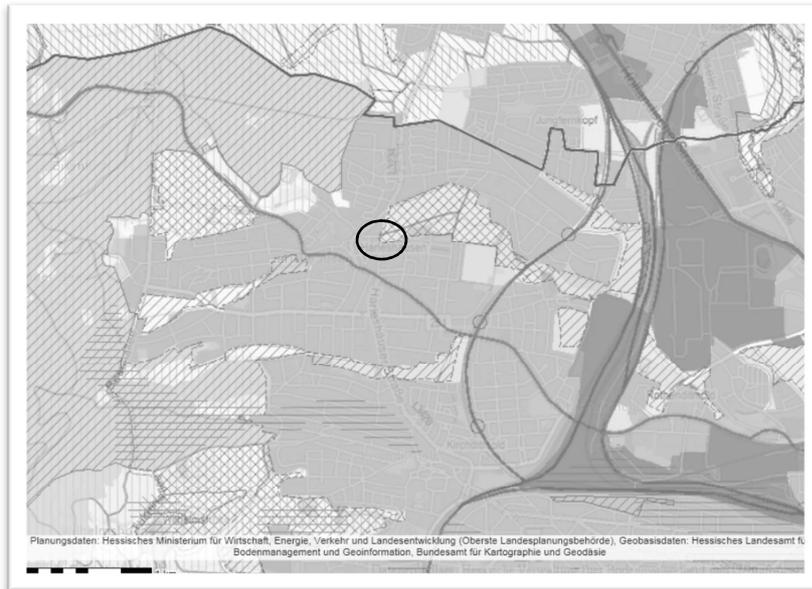


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2010

### 2.2. Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Plangebietes im Bereich der Verlängerung der Helmarshäuser Straße als Straßenverkehrsfläche dar. Im Bereich des Grünzugs sind die Straßenverkehrsflächen bereits entfallen und Grünflächen dargestellt.

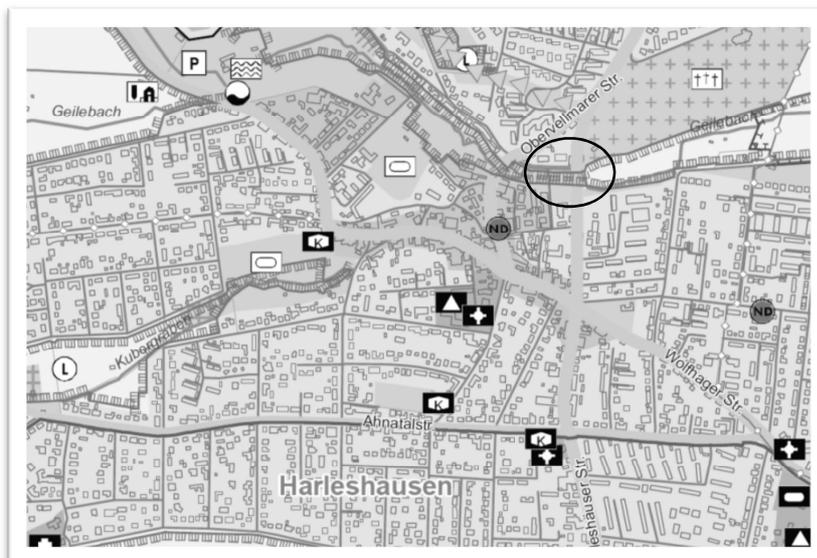


Abbildung 4: Flächennutzungsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) 2009

### 2.3. Schutzgebiete/ Landschaftsplan des Zweckverband Raum Kassel (ZRK)

Im nördlichen Plangebiet ist der Geilebachgrünzug als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

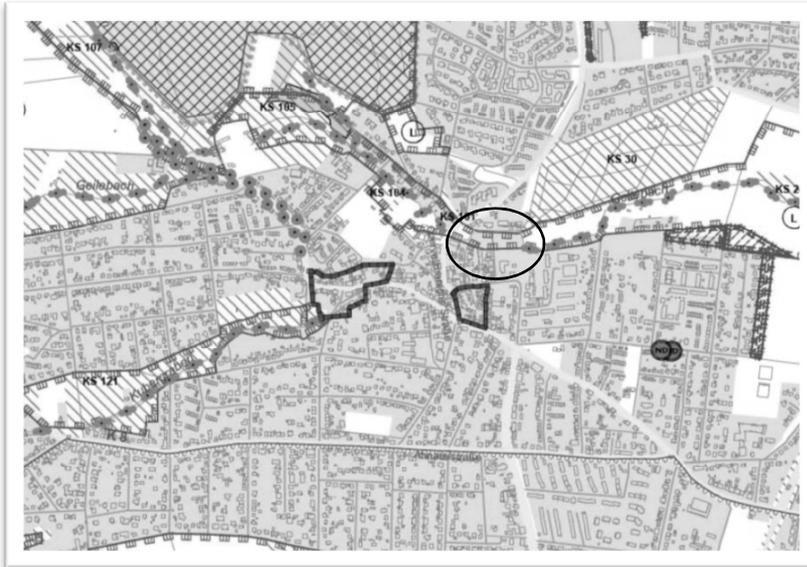


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Kulturlandschaft und Naturschutz“

Die Maßnahmenkarte des Landschaftsplans stellt in dem Plangebiet die Entwicklungsfläche mit der Kennziffer KS 10047 Helmarshäuser Straße, Neuausweisung einer Hauptverkehrsstraße dar.

Zitat: „*Zusammenfassende Bewertung:*

*Der Eingriff in einem sensiblen, von Siedlungsrändern und Übergangsbereichen zu Naherholungs-/Freiräumen, verbunden mit Zunahme an Emissionen, wird für die Schutzgüter Mensch und Pflanzen/Tiere (Verlust von 31-Bereichen) als erheblich negativ eingestuft. Zusätzlich werden die zu erwartenden Belastungen im Bereich desdenkmalgeschützten Friedhofs in seinen westlichen Randbereichen gleichfalls als erheblich betroffen eingestuft.“*

Als Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich wird vorgeschlagen,

Zitat: „*Verzicht auf Realisierung des Vorhabens. Wenn unvermeidbar:*

*Begrenzung der Ausbaubreite, Reduzierung des Umfangs von Anschlussbauwerken, Aufständering im Bereich des Tales, Pflanzung straßenbegleitender Baumreihen, Schutz entlang der Trasse vorhandener Vegetationsbestände, während der Bauphase, angemessener Lärmschutz, Durchführung von Kompensationsmaßnahmen“*

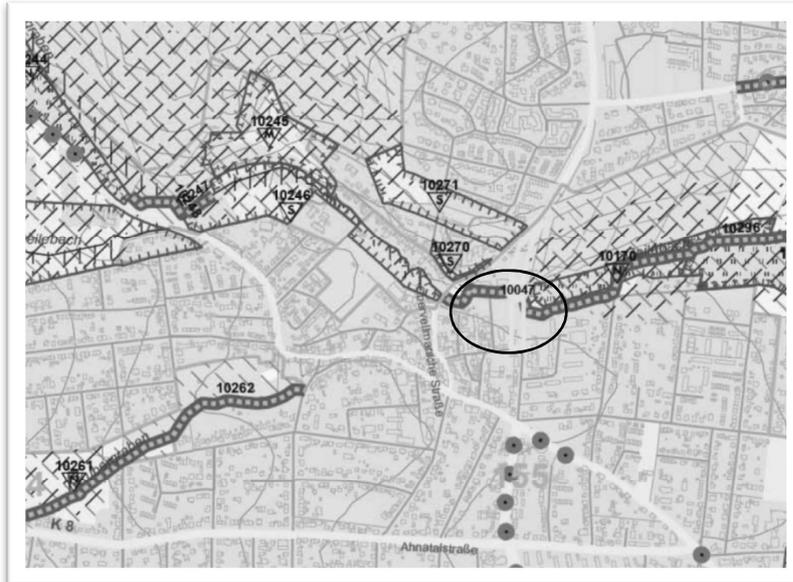


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des ZRK 2009 „Maßnahmenkarte“

## 2.4. Lärmaktionsplan Nordhessen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm besteht auf Grundlage des § 47a - f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) die Verpflichtung eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Diese umfasst eine Lärmkartierung sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen. Zur Lärmvorsorge gehört es, bei der Ausweisung neuer Baugebiete an bestehenden Straßen durch vorbeugende Bauleitplanung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (Vorsorgegrundsatz).

Als Zielwerte gelten hierbei die Orientierungswerte der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau', z.B. für Allgemeine Wohngebiete 55 db(A) tags sowie 45 db(A) nachts.

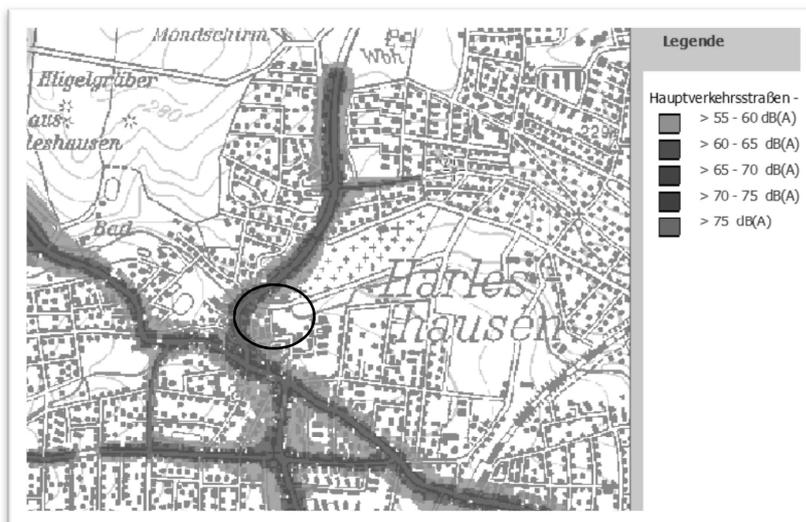


Abbildung 7: Straßenlärm (Tagesspiegel) im Bereich der Stadt Kassel  
Ausschnitt aus der Lärmkartierung 2012 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG)

Der Lärmaktionsplan Straßenverkehr für den Regierungsbezirk Kassel der zweiten Stufe ist am 21. März 2016 in Kraft getreten. Danach ist die Wolfhager Straße, als mittelhoher Lärmkonfliktpunkt zwischen Am Schulhof und Karlshafener Straße, ... bezeichnet. Die Eignung der Fläche des Plangebiets für die geplante Nutzung wird wegen des Maßes der Lärmbelastung nicht in Frage gestellt.

## **2.5. Luftreinhalteplanung**

Im August 2011 trat die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Kassel - herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - in Kraft.

Enthalten ist jeweils eine Dokumentation der Belastungssituation. Für die Messstationsstandorte mit festgestellter Immissionsgrenzwertüberschreitung - insbesondere im Hinblick auf die für die Stadt Kassel relevanten Komponenten Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (angegeben als PM<sub>10</sub>) - beschreibt er eine emittentenbezogene Ursachenanalyse. Ein entsprechender Maßnahmenplan zeigt nachvollziehbar auf, mit welchen Maßnahmen die Immissionsbelastung unter die Immissionsgrenzwerte dauerhaft abgesenkt werden soll. Die Maßnahmen müssen verursacherbezogen und verhältnismäßig sein.

Als Hauptursachen für die hohen Werte von PM<sub>10</sub> und von NO<sub>2</sub> sind vor allem der Verkehr und die Gebäudeheizung zu nennen. Weil in Bezug auf die Emittentengruppen 'Verkehr' und 'Industrie' Handlungsmöglichkeiten auf der konkreten Bebauungsplanebene zumeist nicht gegeben sind, beschränken sich die Empfehlungen diesbezüglich auf die Gebäudeheizungen. Als Maßnahme erfolgte die Eintragung „Vorranggebiet Luftreinhaltung“ im Flächennutzungsplan für bebaubare Gebiete der Stadt Kassel. Damit ist auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen zur Luftreinhaltung festzusetzen.

Regelungsmöglichkeiten sind im Hinblick auf die Wahlmöglichkeiten der Energieträger gegeben. Das bestehende Fernwärmenetz in der Stadt Kassel ist durch die Erschließung weiterer Wohn- und Gewerbegebiete stetig auszubauen. Daneben sollen Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie (Solarthermie, Fotovoltaik) nicht beschränkt werden. Im Zusammenspiel mit erhöhten gesetzlichen Anforderungen an die Gebäudehülle (ENEV und EEWärmG), die für eine Minimierung des Energiebedarfs sorgen kann so zur Vermeidung von Emissionen beigetragen werden.

Die durch die Teilaufhebung möglich werdende Bebauung stellt im Vergleich zur bestehenden Planung der Umgehungsstraße keine oder ggf. eine marginale Beeinträchtigung der Luftverhältnisse dar. Einschränkende Festsetzungen zur Wahl der Energieträger sollen daher und wegen der hohen Standards der Anforderungen an die Gebäudehülle, die ohnehin zu einem geringen Energieverbrauch führen, nicht getroffen werden.

## 2.6. Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Stadt Kassel 2030

Der VEP für die Stadt Kassel 2030 wurde am 20. Juli 2015 durch die Stadtverordnetenversammlung, beschlossen. Der VEP legt Ziele und Strategien der zukünftigen Verkehrsentwicklung fest. In den Leitziele ist u. a. enthalten, den Umweltverbund attraktiver zu gestalten und die Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt zu minimieren.

In den Untersuchungen und Prognosen ist die ehemals geplante Trasse der Verlängerung der Helmarshäuser Straße und Verbindung zur Obervellmarer Straße nicht mehr enthalten.



Abbildung 8: Ausschnitt VEP 2030, Maßnahmenplan

## 2.7. Bestehendes Planungsrecht

Die hier vorliegende Teilaufhebung des Bebauungsplans überschreibt den seit 1974 rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 B „Ortskern Harleshausen“, in einem Bereich zwischen der Verlängerung Helmarshäuser Straße und Am Stockweg. Der überwiegende Teil der Fläche ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Festsetzung sollte den planungsrechtlichen Rahmen für die Umsetzung einer Umgehungsstraße des Ortskerns Harleshausen und den Anschluss an die Obervellmarer Straße definieren. In der Begründung heißt es: „mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Absichten verfolgt:

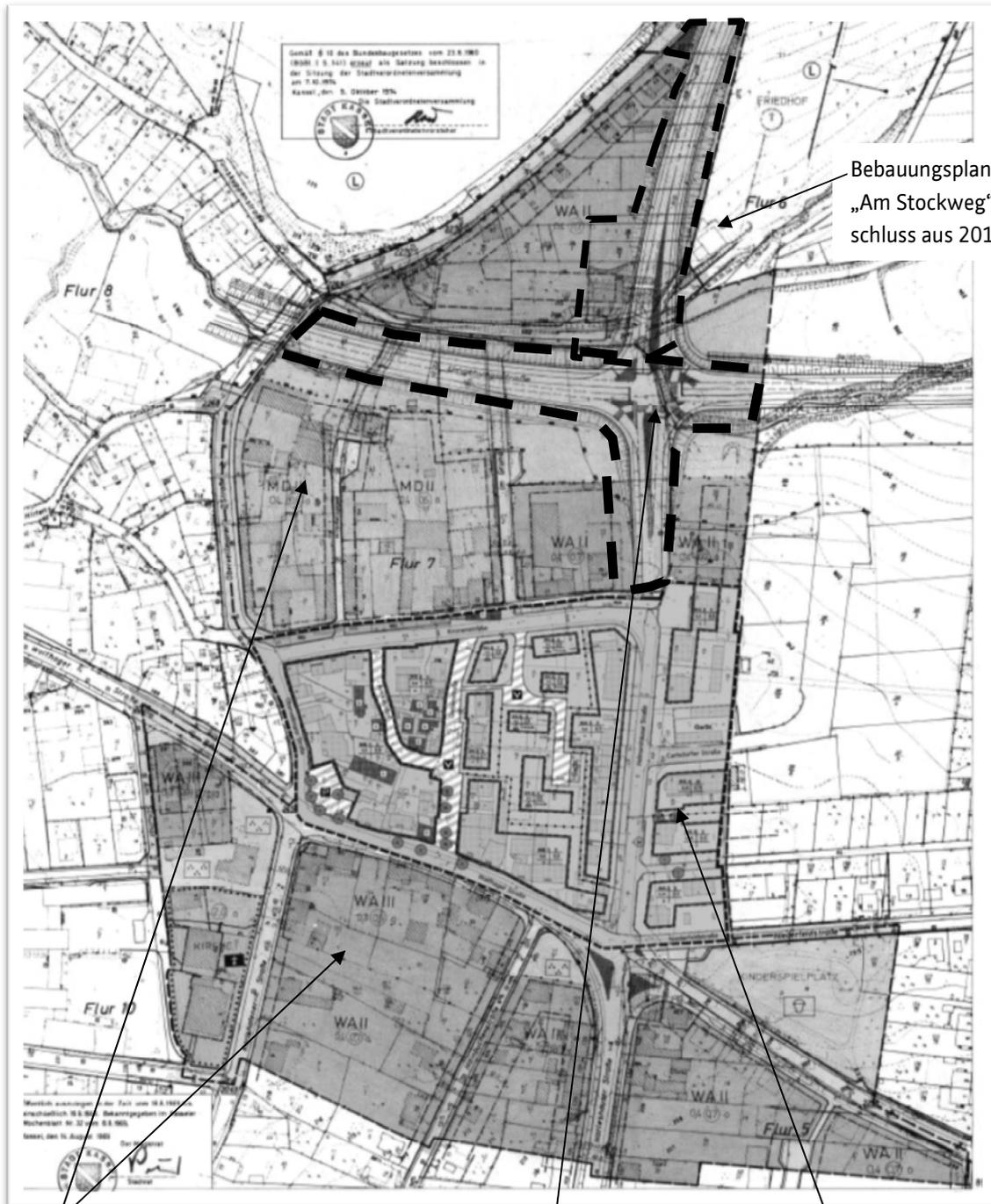
- a) Festsetzung der Verkehrsfläche für die geplante Umgehungsstraße im Anschluss an die Obervellmarer Straße und die Helmarshäuser Straße und Ausbau der Kreuzung Wolfhager Straße/Harleshäuser Straße. Im Übrigen werden für die Ordnung und den Ausbau der bestehenden Straßen Festsetzungen getroffen.
- b) Sicherung der vorhandenen Grünflächen und Freilegung der geplanten Grünflächen im Bereich der ev. Kirche an der Wolfhager Straße.

- c) *Für die Baugebiete wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der vorhandenen und künftig angestrebten Nutzung festgesetzt. Baugrenzen werden so festgesetzt, dass besonders im Bereich der dörflichen Kernbebauung für die Zukunft eine geordnete Entwicklung gewährleistet ist.“*

Die ursprüngliche Planungsabsicht des Straßenbaus wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nicht länger verfolgt. So wäre heute bereits der Anschluss an die östlich liegende Westtangente nicht mehr möglich, da auch diese Planung aufgegeben wurde. Die Ortsumgehung Harleshausen ist ebenfalls kein verfolgtes Planungsziel der Stadt Kassel, diese Trassenführung wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2009 nicht mehr dargestellt. Die Verlängerung der Helmarshäuser Straße, als Verbindung zur Obervellmarer Straße, ist noch im Flächennutzungsplan dargestellt. Jedoch wurde auch diese Planung nicht konkretisiert. Mit dem Beschluss vom 17.03.2008 stimmten die Stadtverordneten gegen den Ausbau der Helmarshäuser Straße und verwarfen somit den Planungsansatz der Verlängerung der Straße endgültig.

### **Überschreibende Bebauungspläne**

- a) Bebauungsplan Nr. IV 60 B „Ortskern Harleshausen“, rechtskräftig  
Der Plan wurde im Jahr 2010 in einem Teilbereich zwischen Wolfhager, Helmarshäuser-, Kronen- und Obervellmarer Straße durch den Bebauungsplan Nr. IV/60 B überschrieben. Auf der Grundlage eines zuvor entwickelten städtebaulichen Rahmenplanes wurden angepasste Festsetzungen getroffen, die würdigend auf den ehemals dörflichen, in der baulichen Ausprägung kleinteiligen Charakter des Gebietes abgestimmt ist.
- b) Bebauungsplan Nr. IV/60 A „Am Stockweg“, im Verfahren  
am 14. September 2015 fassten die Stadtverordneten den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/60 A „Am Stockweg“. Dieser Plan wird den Bebauungsplan Nr. IV/7B im nördlich der Straße am Stockweg bis zum Anschluss an die Obervellmarer Straße überschreiben. Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Entwicklung zum Wohnbauland auf den ehemals als Straßenverkehrsstasse ausgewiesenen Flächen zu ermöglichen. Das Verfahren befindet sich im Vorentwurfsstadium.



Bebauungsplan Nr. IV60 A  
„Am Stockweg“, Aufstellungsbeschluss aus 2015

Bebauungsplan Nr. VI 7B  
„Ortskern Harleshausen“ aus 1974

**Geltungsbereich des Bebauungsplan  
Nr. IV 7B „Ortskern Harleshausen“  
Teilaufhebung**

Überlagerung durch den  
Bebauungsplan Nr. IV/60 B  
„Ortskern Harleshausen“ aus 2010

Abbildung 9: Bebauungspläne

## 2.8. Satzungen

Für den Geltungsbereich sind rechtsgültige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind.

### 2.8.1. Satzung gem. § 34 Baugesetzbuch

Gemeinden haben die Möglichkeit durch Satzung die Grenzen der in Zusammenhang bebauten Ortsteile festzulegen. Mit Beschluss vom 19.12.1977 hat die Stadt Kassel auf der Grundlage des § 34 (2) Baugesetzbuch eine sog. Innenbereichssatzung beschlossen. Danach befindet sich der nördliche Teil des Bebauungsplans zur Teilaufhebung im Außenbereich. Dies betrifft die Flächen in Bereich des Geilebachgrünzugs. Im südlichen Bereich des Teilaufhebungsgebietes grenzen östlich und westlich Wohnbauflächen an, die dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet sind.

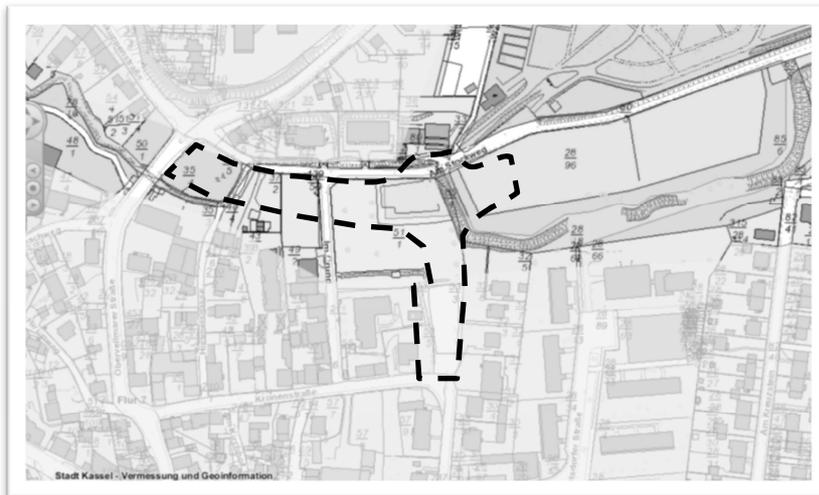


Abbildung 10: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Teilaufhebung und Gebietsabgrenzung der Satzung gem. § 34 BauGB  
gelb unterlegte Flächen sind Teil des Innenbereichs

### 2.8.2. Stellplatzsatzung

Für das Plangebiet ist die "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel" in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich

Neben der erforderlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze gemäß der baulichen Nutzungen wird auch die Gestaltung bezüglich Größe und Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen deren Gliederung durch Pflanzstreifen oder Bäume und die Anordnung auf den Grundstücken bezüglich der Zufahrtsmöglichkeit und Erreichbarkeit geregelt.

Auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO) wird hingewiesen.

### **2.8.3. Baumschutzsatzung**

Die Baumschutzsatzung (vom 19.05.2008) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes. Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen, und in den Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,

- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf ihren privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in der Stadt. Der Eingriff in den geschützten Baumbestand ist genehmigungspflichtig.

## **3. Bestand**

### **3.1. Eigentumsverhältnisse und Nutzung**

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich zum größten Teil im Besitz der Stadt Kassel. Zwei Flurstücke im Bereich des Geilebachgrünzugs sind im Privatbesitz. Der überwiegende Teil der Flächen wird als Wiese bewirtschaftet, in einem Teilbereich befindet sich die Lagerfläche eines angrenzenden Gärtnereibetriebs, im Bereich des Baches bestehen Uferrandflächen mit entsprechendem Gehölzbewuchs.

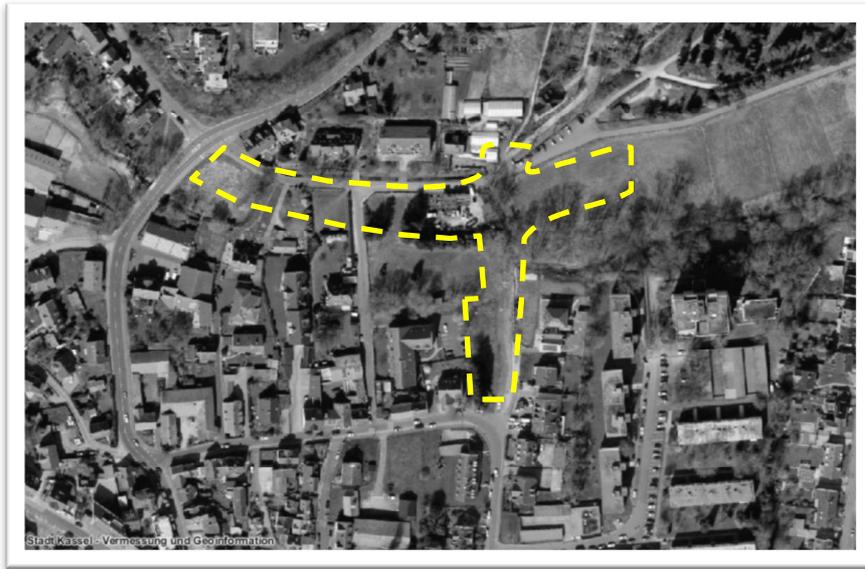


Abbildung 11: Luftbild 2014, Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation

### 3.2. Städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich betrifft Randbereiche des Ortskerns von Harleshausen, dessen städtebauliche Prägung noch durch den ehemals dörflichen Charakter gekennzeichnet ist, wobei jedoch landwirtschaftliche Hof- und Gartennutzungen inzwischen allgemeinen Wohnnutzungen gewichen sind. Die im angrenzenden Bereich vorhandenen Gebäude sind in der Regel zweigeschossig teilweise mit geneigten Dächern.

Der Taleinschnitt des Geilebaches bildet die natürliche Begrenzung des historischen Ortskerns Harleshausens nach Norden, wo der steile Höhenanstieg zum Osterberg beginnt. Auf einer Distanz von ca. 1.300 m steigt das Gelände von 209 m auf 251 m ü. NN. an. Der Talraum ist als Ortsrandlage naturräumlich geprägt durch Wiesen und uferbegleitenden Bewuchs.

### 3.3. Erschließung und Verkehr

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist über die Helmarshäuser Straße / Kronenstraße erschlossen. In der Helmarshäuser Straße liegen alle zur Versorgung des Gebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsmedien (Strom, Gas, Wasser, Kommunikation, Kanal).

In Verlängerung der Helmarshäuser Straße verläuft ein Kanal in nord-südlicher Richtung durch den Geltungsbereich. Dieser ist für KasselWasser gesichert.

Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches liegen im Geilebachgrünzug, sie werden über die Straße Im Grund und Am Stockweg erschlossen.

## **4. Planungsziel und –konzept**

### **4.1. Städtebauliche Entwicklung, Nutzungskonzept**

Mit der Aufhebung des Teilbereichs im Bebauungsplan Nr. IV/7 B werden die als Straßenverkehrsflächen festgesetzten Bereiche planungsrechtlich der realen Situation im Bestand angepasst und es sind Vorhaben auf der Grundlage der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch zulässig.

Es ist vorgesehen, durch die Aufhebung der Festsetzung eine Bebauung im Bereich des allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen. Hierdurch kann eine Arrondierung des allgemeinen Wohngebiets an der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße erfolgen, die auch den baulichen Abschluss des Ortskerns zum Geilebachgrünzug formuliert. Die Flächen des Geltungsbereichs, die das Gebiet des Grünzugs tangieren, werden diesem auch planungsrechtlich zugeordnet. Dadurch werden die im Außenbereich liegenden Flächen auch künftig von Bebauung freizuhalten sein und eine Weiterentwicklung des Grünzugs ermöglicht.

### **4.2. Erschließung und Verkehr**

Die Fahrerschließung der möglichen Wohnbauflächen kann wie im Bestand von der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße aus erfolgen. Flächen für den ruhenden Verkehr sind auf den Grundstücken herzustellen.

Alle Ver- und Entsorgungsmedien sind in der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße vorhanden, so dass daran angeschlossen werden kann.

## 5. Künftiges Planungsrecht

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes gelten für die planungsrechtliche Beurteilung der Flächen im Geltungsbereich die Maßgaben der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch, sofern nicht andere Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Hiernach wird die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens anhand der Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung nach Art, Maß und Stellung der Gebäude auf dem Grundstück beurteilt.

Da es sich bei dem Bereich, dessen Festsetzung aufgehoben wird, um Flächen handelt, die bezüglich ihrer bebauten und unbebauten näheren Umgebung eindeutig zuzuordnen sind, und da die angrenzenden Baugebiete als entwickelt und fertiggestellt angesehen werden, soll die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in diesem Bereich künftig nach Maßgaben der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch erfolgen.

Künftig Außenbereich gem. § 35 BauGB, Entwicklung zum naturnahen Grünraum möglich



Künftig unbeplanter Innbereich gem. § 34 BauGB, Bebauung gemäß der Eigenart der näheren Umgebung möglich

Abbildung 12: Künftiges Planungsrecht

### 5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Eine bauliche Nutzung kann in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IV/7 B, Teilaufhebung auf dem Flurstück 53/3, im Bereich der angrenzend festgesetzten allgemeinen Wohngebiete, erfolgen. Das Flurstück hat eine Tiefe von ca. 55 m gemessen von der Helmarshäuser Straße / Kronenstraße, seine nördliche Grenze liegt auf der Grenze zum Außenbereich und stellt die Nutzungsgrenze zwischen Allgemeinem Wohngebiet und Grünzug dar.



Abbildung 13: künftige Baufläche im Zusammenhang des bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB  
Luftbild Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation

Art und Maß einer Bebauung wird sich an dem Bestand der angrenzenden Bereiche im Allgemeinen Wohngebiet orientieren, dort sind zwei geschossige Bebauung, Grundflächenzahl 0,4 und Geschossflächenzahl 0,7 weiterhin festgesetzt.

## **6. Umweltbericht**

### **6.1. Vorbemerkung**

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Daher ist für die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans ein Umweltbericht erforderlich.

#### **6.1.1. Inhalte und Ziele der Planung**

Die Inhalte und Ziele der Planung sind im Kapitel 4.1 dargestellt:

- Rücknahme der als Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche, Anpassung an reale Nutzung
- Ermöglichen der Wohnbebauung im Bereich der angrenzenden allgemeinen Wohngebiete an der Helmarshäuser Straße und Kronenstraße, baulicher Abschluss der Bebauung im Ortskernbereich gegenüber dem Grünzug Geilebach
- Freihaltung des Geilebachgrünzugs von Bebauung

#### **6.1.2. Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben**

##### **Rechtsgrundlage**

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Grundlage dafür ist die schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung (Kapitel 6.2).

##### **Schutzgebiete und -objekte**

Der Geilebach ist Teil des Landschaftsschutzgebiets Stadt Kassel. Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Norden entlang dem Stockweg, im Süden am Rand der vorhandenen Bebauung.

##### **Fachplanerische Vorgaben**

Die fachplanerischen Vorgaben für das Plangebiet sind im Kapitel 2 dargestellt.

- Regionalplan Nordhessen:
  - Vorhandene Bebauung Ortskern Harleshausen: Vorranggebiet Siedlung Bestand
  - unbebauter Bereich des Geilebachtals einschließlich Friedhof Harleshausen: Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
- Landschaftsrahmenplan Nordhessen<sup>1</sup>:
  - Geilebach: Hauptachse für Schutz- und Entwicklung im Siedlungsbereich

---

<sup>1</sup> Regierungspräsidium Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen

- Flächennutzungsplan<sup>2</sup>:
  - Geilebachtal: Grünfläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche in Verlängerung der Helmarshäuser Straße
  - vorhandene Bebauung: Wohnbauflächen, im westlich angrenzenden Ortskernbereich gemischte Bauflächen
- Landschaftsplan (Entwicklungskarte)<sup>3</sup>:
  - Geilebachtal einschließlich Friedhof: Funktionsfläche Klima und Landschaftsbild
  - Geilebach und Uferbereiche (Maßnahmenbereich Nr. 10 407): gewässerbezogene Maßnahmen, Sicherung und Entwicklung als Grünzug
  - geplante Verlängerung der Helmarshäuser Straße: erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und Kulturgüter

## 6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.2.1. Zulässige Nutzungen vor und nach Teilaufhebung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan IV/7B "Ortskern Harleshausen" setzte bisher für das Plangebiet folgende Nutzungen fest:

Tabelle 1: Gegenüberstellung der bisher und der künftig zulässigen Nutzungen

Bisher (Bebauungsplan IV/7B)	m <sup>2</sup>	%	Künftig zulässige Nutzungen	m <sup>2</sup>	%
Verkehrsflächen	7.720	78,9	keine	-	-
Verkehrsgrünflächen	1.513	15,5	keine	-	-
Wohngebiet	557		Wohnbebauung (§ 34 BauGB)	1.864	
<i>davon überbaubare Flächen (GRZ 0,4 + Nebenanlagen)</i>	334	3,4	<i>davon überbaubare Flächen (GRZ 0,4 + Nebenanlagen)</i>	1.118	11,4
<i>zu begrünende Flächen im Wohngebiet</i>	223	2,3	<i>zu begrünende Flächen innerhalb der Wohnbebauung</i>	746	7,6
			Außenbereich (§ 35 BauGB) (Landwirtschaft, Grünflächen, Wege) wie bisher	7.926	81,0
Summe	9.790	100,0		9.790	100,0

<sup>2</sup> Zweckverband Raum Kassel (2009): Flächennutzungsplan

<sup>3</sup> Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan

## 6.2.2. Pflanzen, Tiere, Lebensräume

### Bestand

Derzeit wird etwas mehr als die Hälfte des Plangebiets als Grünland genutzt. Knapp ein Viertel der Fläche ist mit Gehölzen bewachsen, davon der größte Teil im Uferbereich des Geilebachs. Somit weist das Plangebiet in seinem derzeitig vorhandenen Zustand einen hohen Anteil von Biotop- und Nutzungstypen mittlerer bis hoher Wertigkeit auf. Versiegelte bzw. teilversiegelte oder überbaute Flächen mit geringer Wertigkeit nehmen nur ca. 16 % des Plangebiets ein. (s. auch Planausschnitt 1 im Plan am Ende des Kapitels 6.2.2)

Tabelle 2: Real vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Derzeitige Nutzungen	m <sup>2</sup>	%
Grünland	5.395	55,1
versiegelt	604	6,2
teilversiegelt	966	9,9
Gärten	412	4,2
Häuser	11	0,1
Gewässer	114	1,2
Gehölze	2.288	23,4
Summe	9.790	100,0



Pferdeweiden und Ufergehölzsaum entlang des Geilebachs im Ostteil des Plangebiets, Blick nach Osten

Die entsprechend dem bisher gültigen Bebauungsplan zulässigen Nutzungen sind im Kapitel 6.2.1 dargestellt (s. auch Planausschnitt 2 am Ende von Kap. 6.2.2). Danach konnte das Plangebiet zu über 80 % versiegelt oder überbaut werden. Auf den übrigen Flächen waren Verkehrsgrünflächen und private Hausgärten vorgesehen, so dass im gesamten Gebiet nur Biotop- und Nutzungstypen mit geringem bis sehr geringem Biotopwert entstanden wären.

### **Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans**

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans bewirkt, dass sich bauliche Eingriffe auf den Bereich der nach § 34 BauGB zulässigen Wohnbebauung im Südteil des Geltungsbereichs begrenzen (1.864 m<sup>2</sup>). Dort können entsprechend der angrenzenden Bebauung max. 1.118 m<sup>2</sup> überbaut bzw. versiegelt werden, was gegenüber den Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplans eine wesentliche Reduzierung bedeutet (s. auch Planausschnitt 3 am Ende von Kap. 6.2.2 und Bilanzierung im Kap. 6.3).

Im größten Teil des Plangebiets, der nach Teilaufhebung des Bebauungsplans baurechtlicher Außenbereich wird, bleiben die derzeit real vorhandenen Nutzungen erhalten. Wesentliche Nutzungsänderungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und in der Schutzzone I des Landschaftsschutzgebiets nicht möglich. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Eingriffe durch den Bau von Straßen, die eine vollständige Abwertung des Gebiets zur Folge gehabt hätten, sind dann nicht mehr zulässig. Es wird darüber hinaus möglich, den Grünzug Geilebach aufzuwerten und Renaturierungsmaßnahmen am Geilebach vorzunehmen, die nach dem bisherigen Bebauungsplan dort nicht möglich gewesen wären. Somit bedeutet die Teilaufhebung des Bebauungsplans eine deutliche Aufwertung des Gebiets (Bilanzierung s. Kap. 6.3).

Abbildung 14: Nutzungsmöglichkeiten vor und nach der Teilaufhebung des Bebauungsplans  
s. folgende Seite



**1**

**Derzeitige Biotop- und Nutzungstypen**

- Gebäude
- versiegelte Flächen
- unversiegelte vegetationslose Flächen
- Gärten
- Grünland
- Gehölzflächen
- Gewässer
- Bäume
- Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans



**2**

**Festsetzungen des aufzuhebenden B-Plans**

- Fahrbahn
- Verkehrsgrün
- Allgemeines Wohngebiet
- Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans



**3**

**Nutzungsmöglichkeiten nach Aufhebung des Bebauungsplans**

- zulässige Wohnbebauung nach § 34 BauGB
- Außenbereich (§ 35 BauGB)
- Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans



Maßstab 1:2.000



**Fachbeitrag zur Teilaufhebung des Bebauungsplans IV/7B "Ortskern Harleshausen"**

Kassel documenta Stadt  
 Stadtplanung,  
 Bauaufsicht  
 und Denkmalschutz  
 - Landschaftsplanung -

August 2016  
 E. Lamm

### 6.2.3. Landschaft, freiraumbezogene Erholung

#### Bestand

Das Landschaftsbild prägende Elemente im Plangebiet sind der Geilebach mit seinem begleitenden Ufergehölzsaum und Weidegrünlandflächen (s. Foto Kap. 6.2.2) sowie die Ortsrandsituation mit Wohnhäusern und Hausgärten. Der optische Zusammenhang des Talraums ist teilweise gestört durch die Verlegung des Bachs auf die Nordseite des Stockwegs, Gehölzriegel quer zum Talverlauf, talquerende Wege und Straßen sowie durch eine Ausstellungsfläche der Friedhofsgärtnerei mit dichten Gehölzpflanzungen an den Rändern. Dennoch ist das Geilebachtal von hoher Bedeutung für die Naherholung. Die Freiflächen im Geilebachtal sind die größten für die Naherholung nutzbaren öffentlich zugänglichen Freiräume im Stadtteil Harleshausen (abgesehen vom westlich angrenzenden Habichtswald) und von besonderer Bedeutung als vernetzendes Element im gesamtstädtischen Grünflächensystem und Bindeglied zwischen den Freiräumen im westlichen und östlichen Teil des Geilebachtals.

Abbildung 15: Lage des Plangebiets im Grünflächensystem



#### Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die nach der bisherigen Festsetzung möglichen Eingriffe in die oben beschriebenen Funktionen aufgehoben und die Freiräume als unbebaubarer Außenbereich gesichert. Somit bewirkt die Teilaufhebung des Bebauungsplans die Erhaltung der bisherigen Qualitäten und ermöglicht weitere Aufwertungen des Gebiets hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungsnutzung.

## 6.2.4. Boden

### Bestand

Das Plangebiet liegt in der Talau des Geilebachs. Ausgangsmaterial der Bodenentwicklung sind quartäre Ablagerungen (Löss, Auenlehm) über Buntsandstein. Die Böden im Plangebiet haben folgende Eigenschaften<sup>4</sup>:

- Frische bis feuchte Standorte
- Hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen zwischen 65 und 80)
- Hohes bis sehr hohes Nitratrückhaltevermögen
- Keine Sonderstandorte

Die Gesamtbewertung der Böden aus diesen Kriterien ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Böden in der Talau des Geilebachs sind danach der höchsten Stufe (sehr hoch) zugeordnet.

Abbildung 16: Bodenfunktionsbewertung



Bisher sind die Bodenfunktionen im größten Teil des Gebiets erhalten. Einschränkungen der Bodenfunktionen bestehen derzeit im Bereich der bebauten bzw. (teil-)versiegelten Flächen (ca. 16 % des Gebiets, s. Tabelle Kap. 6.2.2).

<sup>4</sup> HLNUG (2016): Bodenvierer Hessen

Die Umsetzung des Bebauungsplans hätte zur Folge gehabt, dass über 80 % des Geltungsbe-  
reichs versiegelt und die natürlichen Bodenfunktionen lediglich auf den Restflächen (Verkehrs-  
grünflächen) mit Einschränkungen erhalten geblieben wären.

### **Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans**

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans bewirkt, dass im größten Teil des Plangebiets, der dann  
baurechtlicher Außenbereich wird, die bisher vorhandenen Bodenfunktionen erhalten werden.  
Eingriffe in das Schutzgut Boden bleiben dann auf den südlichen Teilbereich beschränkt, in dem  
Wohnbebauung nach § 34 BauGB zugelassen werden kann. Aber auch dort sind die zulässigen  
Eingriffe in den Boden wesentlich geringer als bei Umsetzung des bisherigen Bebauungsplans.  
Es können dann nur maximal 60 % der Grundstücksflächen für Bebauung und Nebenanlagen  
beansprucht werden. Entsprechend dem Bebauungsplan hätten die versiegelten Flächen  
(Fahrbahnen) über 80 % der Fläche überdeckt.

## **6.2.5. Wasser**

### **Bestand**

Das Plangebiet liegt in der Talaue des Geilebachs, der in diesem Abschnitt in ein naturfern aus-  
gebautes Bachbett auf der Nordseite des Stockwegs verlegt wurde.



Oben: Geilebach auf der Nordseite des Stockwegs  
links: Blick nach Westen, rechts: Blick nach Osten  
Unten: naturfern ausgebautes Bachbett des Geilebachs südlich der  
Unterquerung des Stockwegs im Ostteil des Plangebiets

Im Plangebiet liegt der Hauptgrundwasserhorizont im Buntsandstein unter mächtiger schwer- bis undurchlässiger Überdeckung<sup>5</sup>. Darüber hinaus bestehen kleinere oberflächennahe Grundwasserhorizonte in Gewässernähe.

Wie bereits erwähnt ist der Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet gering. Der größte Teil der Flächen ist dauerhaft bewachsen (Gehölzflächen, Grünland), so dass das Niederschlagswasser großenteils versickern kann.

Die Umsetzung des bisherigen Bebauungsplans hätte umfangreiche Eingriffe in den Wasserhaushalt zur Folge gehabt:

- Versiegelung von über 80 % der Gesamtfläche, dadurch Verhinderung der Versickerung und Grundwasserneubildung, Belastung des Gewässernetzes durch Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses und Schadstoffeintrag (Auftausalze, Reifen- und Fahrabrieb etc.),
- Verlängerung der Verrohrung des Geilebachs, naturferner Ausbau im Westteil in engem Bett neben der geplanten Fahrbahn (teilweise außerhalb des Plangebiets).

#### **Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans**

Nach Teilaufhebung des Bebauungsplans entfallen die dort vorgesehenen Eingriffe in das Bachbett. Eine naturnahe Umgestaltung in Verbindung mit der Verlegung des Bachlaufs auf die Südseite des Stockweges wird möglich (s. Planausschnitt im Kap. 71).

Die im Bebauungsplan vorgesehene Flächenversiegelung für die Straßentrasse entfällt. Neuversiegelung bzw. Überbauung von Flächen ist nur noch in sehr geringem Umfang im Bereich der dann zulässigen Wohnbebauung im Südteil des Gebiets möglich (ca. 1.120 m<sup>2</sup>, s. Kap. 6.3).

---

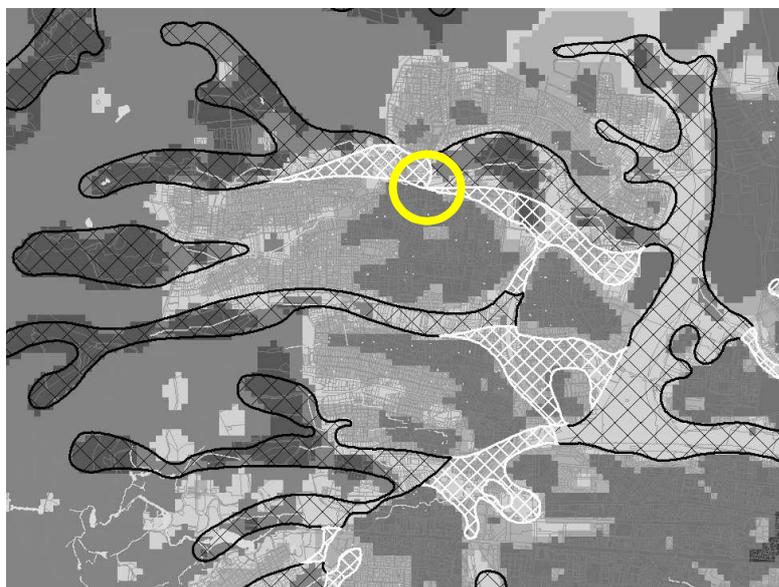
<sup>5</sup> HLNUG (2016): Bodenvierer Hessen

## 6.2.6. Klima, Immissionen

### Bestand

Das Geilebachtal ist laut Klimafunktionskarte<sup>6</sup> von klimaökologischer Bedeutung für den Kaltluftabfluss und als Ventilationsfläche (schwarz schraffierte Flächen in der folgenden Abbildung). Hier fließt die Kalt- und Frischluft aus dem Habichtswald in das Stadtgebiet. Diese Klimafunktionen werden teilweise auch von den an das Geilebachtal angrenzenden bebauten Bereichen erfüllt (‘Überströmungsbereiche’, weiß schraffierte Flächen in der Abbildung). Die überwiegend dicht bebauten Bereiche im Ortskern von Harleshausen und Jungfernkopf sind als Überwärmungsgebiete dargestellt (rot, orange).

Abbildung 17: Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte Kassel (ZRK, 2009)



Kategorie	Name	Beschreibung
1	<b>Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet</b>	Hoch aktive, vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung.
2	<b>Frischluftentstehungsgebiet</b>	Flächen ohne Emissionsquellen; Hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung.
3	<b>Misch- und Übergangsklimate</b>	Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen.
4	<b>Überwärmungspotential</b>	Baulich geprägte Bereiche mit viel Vegetation in den Freiräumen.
5	<b>Überwärmungsgebiet 1</b>	Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen.
6	<b>Überwärmungsgebiet 2</b>	Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City
	<b>Kaltluftabfluss und Ventilationsfläche</b>	Nächtliche Hangwinde, Flächen mit geringer Rauigkeit als Luftleitbahnen; Belüftungs- und Zirkulationssystem.
	<b>Überströmungsbereiche</b>	Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen.

Bei Realisierung der im bisherigen Bebauungsplan vorgesehenen Straßentrasse wäre die Talsohle des Geilebachtals in diesem Abschnitt größtenteils versiegelt worden. Das hätte eine deutliche Erhöhung der Oberflächentemperatur bewirkt, so dass die bisherige Funktion als Kalt- und

<sup>6</sup> Zweckverband Raum Kassel (2009): Klimafunktionskarte

Frischlufschneise deutlich eingeschränkt worden wäre. Zusätzlich wäre der Frischluftstrom durch die Verkehrsemissionen belastet worden.

Die Lärm- und Abgasemissionen der Straße hätten die angrenzenden Wohn- und Erholungsgebiete belastet.

### Auswirkungen der Teilaufhebung des Bebauungsplans

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die klimaökologischen Ausgleichsfunktionen des Plangebiets gesichert und die Belastung von Wohn- und Erholungsgebieten im Nahbereich durch Verkehrsimmissionen vermieden.

### **6.3. Bilanzierung der Umweltauswirkungen**

In der folgenden Tabelle wird eine Bilanz gemäß der Hess. Kompensationsverordnung erstellt. In den Spalten ‚Bestand‘ sind die entsprechend dem bisherigen Bebauungsplan maximal möglichen Ausnutzungen der Flächen dargestellt, in der Spalte ‚Planung‘ die nach Teilaufhebung des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen. Wegen der unterschiedlichen baurechtlichen Situation nach Teilaufhebung des Bebauungsplans werden die künftig im baurechtlichen Außenbereich liegenden Flächen und die Bereiche, die nach § 34 BauGB bebaut werden können, separat bilanziert.

Tabelle 3: Bilanzierung nach der Hess. Kompensationsverordnung

Typ Nr.	Bezeichnung	WP/m <sup>2</sup>	Fläche je Nutzungstyp		Biotopwert		Differenz
			vorher	nachher	vorher	nachher	
<b>Künftiger Außenbereich (Geilebachgrünzug)</b>							
02.100	Hecken und Gebüsch, heimische Arten	36	-	1.316	-	47.376	- 47.376
02.500	Hecken und Gebüsch, standortfremd	23	-	972	-	22.356	- 22.356
05.250	begradigter, ausgebauter Bach	23	-	114	-		-
06.310	Frischwiesen, mäßig intensiv genutzt	35	-	4.483	-	2.622	-
06.320							
10.520	versiegelte Flächen	3	6.579	398	19.737	156.905	- 137.168
10.530	teilversiegelte Flächen	6	-	551	-	1.194	- 1.194
10.715	Dachfläche, nicht begrünt	3	-	11	-	3.306	- 3.306
11.221	Gärten, gärtnerisch gepflegte Anlagen, Straßenbegleitgrün	14	1.347	81	18.858	33	18.825
	Zwischensumme		7.926	7.926	38.595	233.792	- 195.197
<b>Künftiger Innenbereich (Wohnbebauung möglich)</b>							
10.520	versiegelte Flächen	3	1.256	373	3.769	111	3.657
10.715	Dachfläche, nicht begrünt	3	222	746	667	1.118	- 451
11.221	Gärten, gärtnerisch gepflegte Anlagen, Straßenbegleitgrün	14	385	746	3.114	2.237	877
	Zwischensumme		1.864	1.864	7.549	3.466	4.083
	<b>Summe gesamt</b>						<b>- 191.114</b>

Im künftigen baurechtlichen Außenbereich ergibt sich gegenüber dem bisher gültigen Bebauungsplan eine hohe Aufwertung, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Renaturie-

rungsmaßnahmen am Geilebach noch weiter steigerungsfähig ist. Hier wurde zunächst nur der real vorhandene Zustand als ‚Planungszustand‘ angenommen.

Innerhalb des Bereichs, der nach Teilaufhebung des Bebauungsplans nach § 34 BauGB bebaut werden kann, ergibt sich gegenüber den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplans eine geringfügige Abwertung, die dadurch entsteht, dass der Anteil zu begrünender Flächen durch den Wegfall der bisher festgesetzten Verkehrsgrünflächen etwas geringer wird.

#### **6.4. Zusätzliche Angaben**

Für die Bearbeitung des Umweltberichts wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Landschaftsplan (Zweckverband Raum Kassel, 2007)
- Bodenvierer Hessen (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)
- Umweltatlas Hessen (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)
- Klimafunktionskarte (Zweckverband Raum Kassel, 2009)
- Untersuchungen zur Grünflächenversorgung in Kassel (Stadt Kassel, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Abt. Landschaftsplanung, 2016)

#### **6.5. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans bedeutet hinsichtlich aller hier betrachteten Schutzgüter einen hohen Gewinn:

- Pflanzen, Tiere, Lebensräume  
Die vorhandenen wertvollen Biotoptypen entlang des Geilebachs – insbesondere der Ufergehölzbestand und Frischwiesen in Bachnähe sowie der Lebensraumzusammenhang innerhalb des Bachtals bleiben erhalten und können durch Renaturierungsmaßnahmen des Bachbettes aufgewertet werden.
- Landschaft, freiraumbezogene Erholung  
Das Geilebachtal als wichtiger innerstädtischer Grünzug bleibt erhalten. Aufwertungen des Landschaftsbildes und Verbesserungen der Nutzbarkeit für die freiraumbezogene Erholung werden möglich.
- Boden, Wasser  
Die zulässige Überbauung / Flächenversiegelung wird durch den Wegfall der Straßen-trasse wesentlich reduziert. Der Geilebach kann naturnah umgestaltet werden.
- Klima, Immissionen  
Die Kalt- und Frischluftbahnen bleiben in vollem Umfang erhalten, die Ausdehnung von Überwärmungsgebieten wird vermieden. Immissionsbelastungen in bisher wenig belasteten Wohn- und Erholungsgebieten werden vermieden.

## 7. Auswirkungen der Planung

### 7.1. Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird es ermöglichen das Flurstück 53/3 ergänzend zur vorhanden Bebauung der Ortslage zu bebauen und die Siedlung abschließend zu arrondieren. Dies wird Auswirkungen insofern haben, als dass im Vergleich zum Istzustand, eine weitere Versiegelung des Bodens vorgenommen wird. Diese ist jedoch im Vergleich zur geplanten Straßenverkehrsanlage in Ausmaß und Wirkung als geringfügig zu bezeichnen.

Positiv steht dem entgegen, dass dies zugunsten der Schaffung von benötigtem Wohnraum im integrierten Innenbereich geschieht. Städtebaulich gesehen kann durch die Teilaufhebung eine Arrondierung des Siedlungsgebietes erfolgen

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans stellt den Verzicht auf einen schwerwiegenden Eingriff und eine umfassende Veränderung der städtebaulichen Situation sowie des Orts- und Landschaftsbildes durch die Straßenverkehrsplanung dar. Der Geilebachgrünzug kann als Naturraum erhalten und weiterentwickelt werden. Als Maßnahme zum Hochwasserschutz ist vorgesehen, den Lauf des Geilebachs zu renaturieren und ihn im Bereich der Wiesen, die als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen waren, künftig mäandernd zu führen.

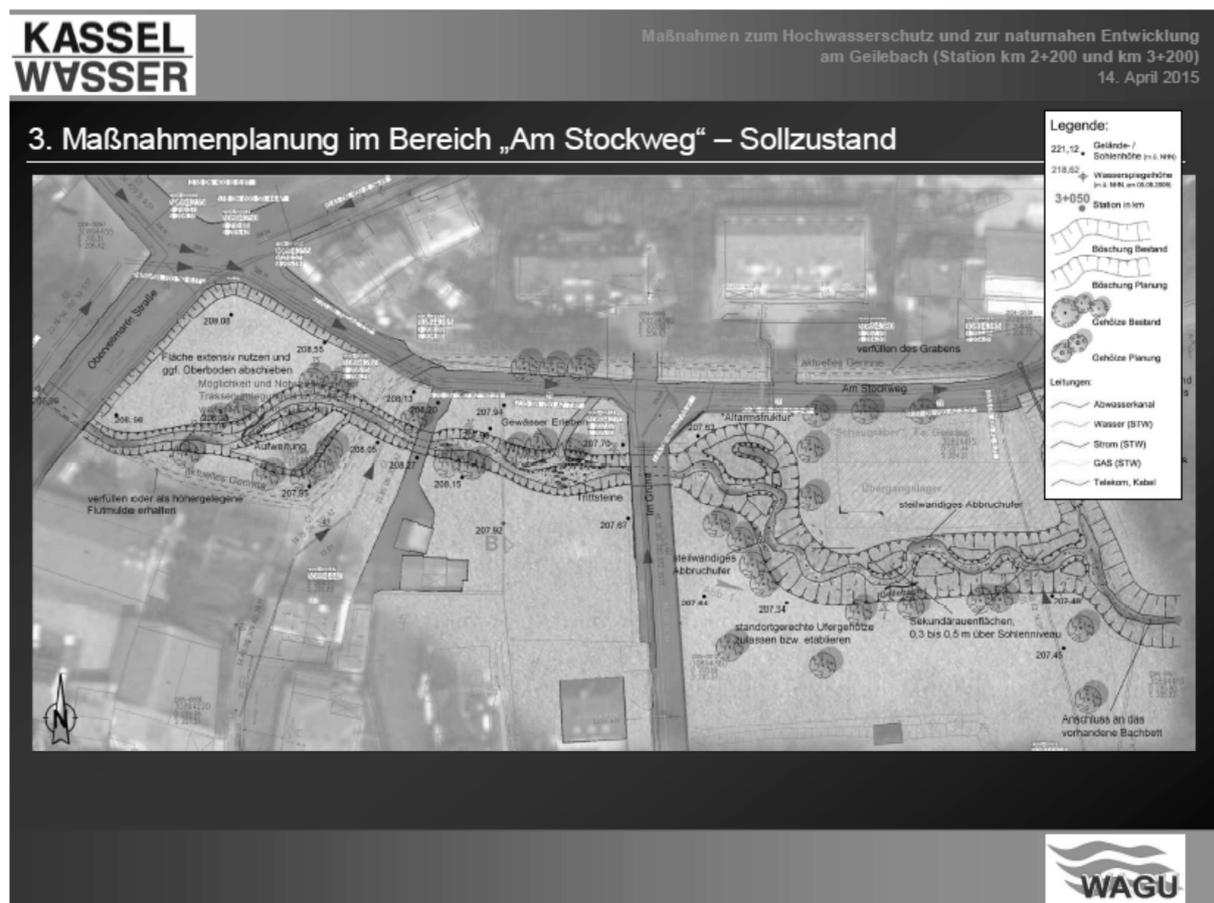


Abbildung 18: Vorplanung zur Renaturierung des Geilebaches, KASSELWASSER

Zudem soll die Lagerfläche der Gärtnerei aus dem Grünzug herausgenommen werden, lediglich ein an der Straße vorhandener Schaugarten für Grabmalgestaltung bleibt erhalten. Die Flächen sind künftig als Grünflächen im Außenbereich gesichert. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans gelingen der Erhalt und die Entwicklung des Talraums des Geilebachgrünzugs als wohnungsnaher Erholungsraum in Harleshausen.

## **8. Verfahren**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4. (1) BauGB erfolgt im Anschluss an die Befassung des städtischen Gremiums der Bau- und Planungskommission. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung als Auftakt und Informationsveranstaltung erfolgen.

Dieses Kapitel wird im Verlauf des Aufhebungsverfahrens angepasst.

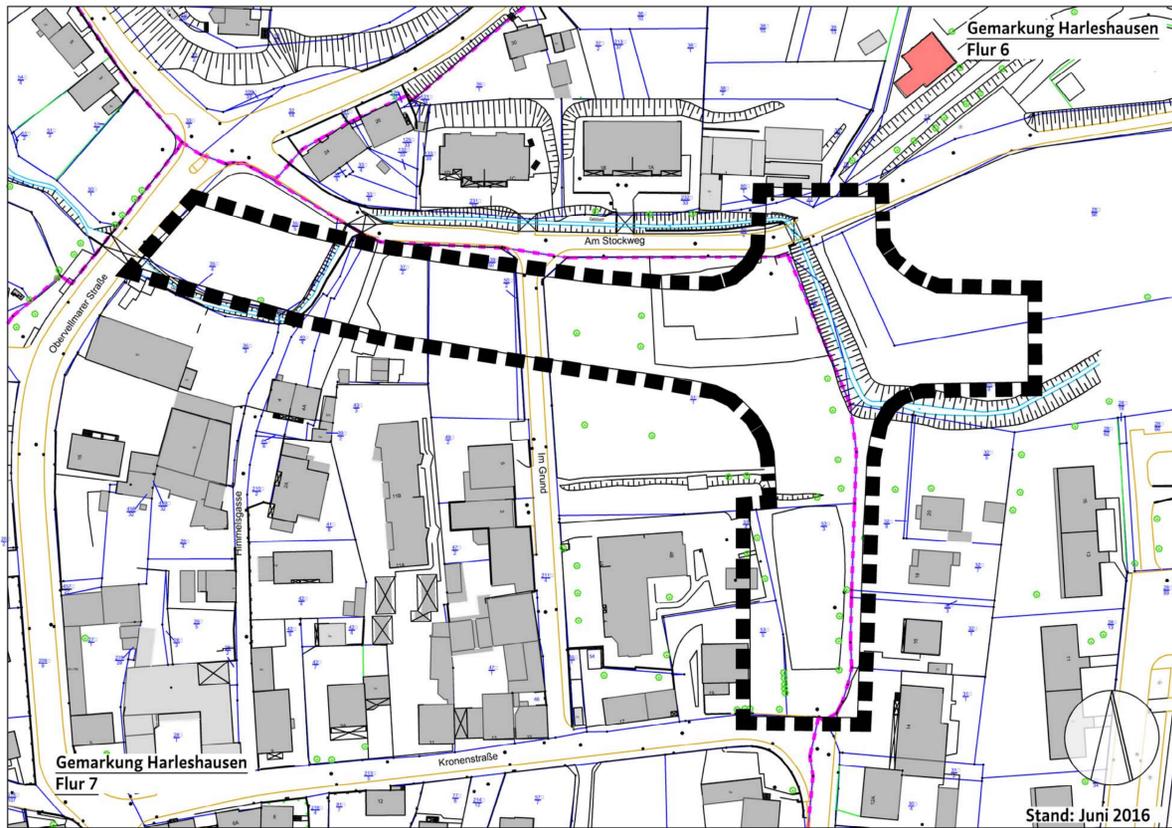
## **9. Kosten**

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes entstehen Verfahrenskosten (Personal und Material).

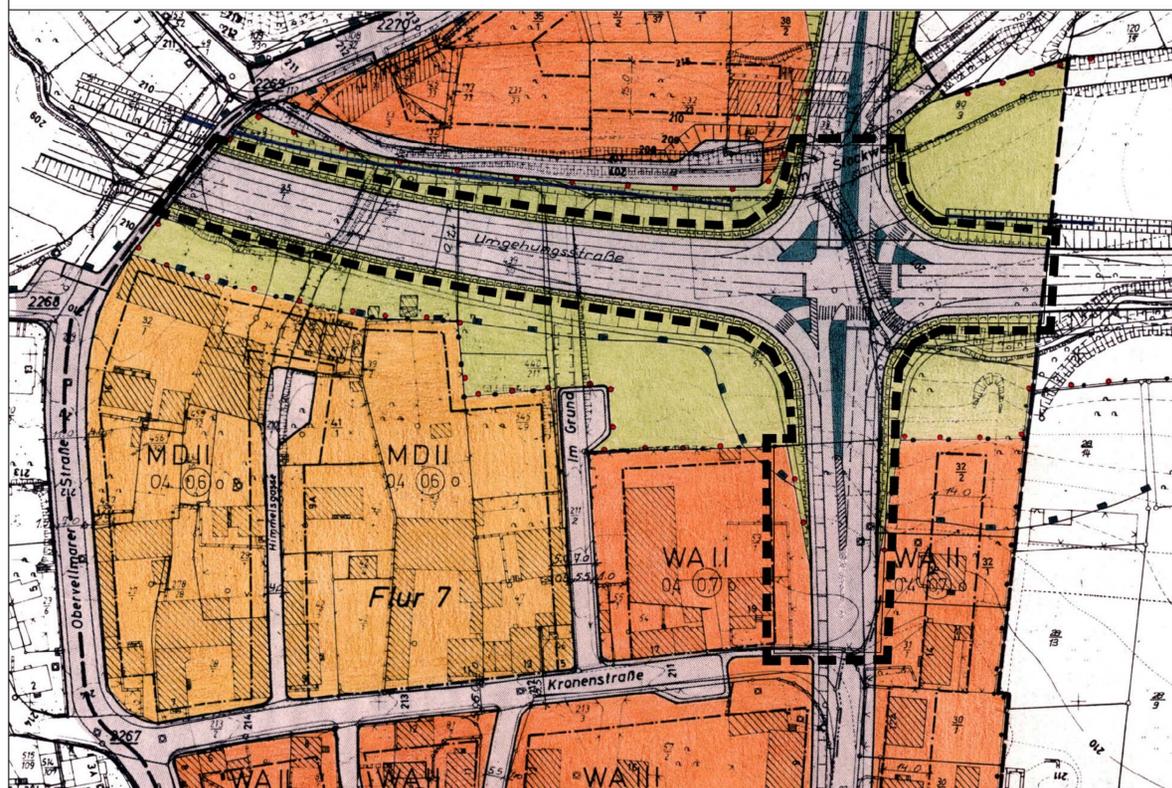
Die Stadt kann Einnahmen durch Baulandverkauf des Flurstücks 53/3 generieren.

## 10. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen	Stand: August 2016
Baugesetzbuch ( <b>BauGB</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).	
Baunutzungsverordnung ( <b>BauNVO</b> ) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).	
Planzeichenverordnung 1990 ( <b>PlanzV 90</b> ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).	
Bundesnaturschutzgesetz ( <b>BNatSchG</b> ) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).	
Wasserhaushaltsgesetz ( <b>WHG</b> ) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( <b>UVPG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).	
Bundes-Immissionsschutzgesetz ( <b>BImSchG</b> ) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839).	
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ( <b>HAGBNatSchG</b> ) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).	
Hessische Bauordnung ( <b>HBO</b> ) in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457).	
Hessische Gemeindeordnung ( <b>HGO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)	
Hessisches Wassergesetz ( <b>HWG</b> ) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen ( <b>HVGG</b> ) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).	
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler ( <b>Denkmalschutzgesetz</b> ) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523).	
<u>Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (<b>Baumschutzsatzung</b>)</u> in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
<u>Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (<b>Stellplatzsatzung</b>)</u> in ihrer jeweils gültigen Fassung.	



Auszug aus Bebauungsplan IV/7 B "Ortskern Harleshausen"



### Legende zur Kartengrundlage

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bestand Bäume, Sträucher und Gehölze
- Zaun
- Höhenpunkte
- Höhenlinie
- Bestand Gebäude
- Böschung
- Stützmauer, Mauer
- Kanaldeckel, Gully
- Strassenbegrenzung
- Gemarkungsgrenze

### Verfahrensvermerke Teilaufhebung; vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG), Kassel,

Vermessung und Geoinformation

Vermessungsdirektor

Als Planentwurf Teilaufhebung zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am Kassel,

Die Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteherin

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom bis einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadt Ausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom Kassel,

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Technischer Angestellter

Offentlich auszulegen in der Zeit vom einschließlich bis

Kassel,

Der Magistrat

Stadtbaurat

Die Teilaufhebung mit ihrer Festsetzung wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Kassel,

Die Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteherin

### AUSFERTIGUNG

Die Teilaufhebung, bestehend aus der Planzeichnung und der Festsetzung durch Text, wird hiermit ausgefertigt.

Kassel,

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Teilaufhebung ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Kassel,

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadt Ausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom

Die Teilaufhebung ist damit in Kraft gesetzt worden. Kassel,

Der Magistrat

Stadtbaurat

### Festsetzung durch Text

Der Bebauungsplan Nr. IV/7 B "Ortskern Harleshausen vom 26.04.1975 wird in einem Teilbereich aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung wird im Planbild festgesetzt.

**Hinweis:**  
Im abgebildeten Auszug des Bebauungsplanes IV/7 B ist der aufzuhebende Teilbereich informativ dargestellt.

Legende:

- Straßenverkehrsfläche
- Allgemeines Wohngebiet WA II, 0,4 (0,7)
- Straßenböschung

### Rechtsgrundlagen

Stand: Dezember 2015

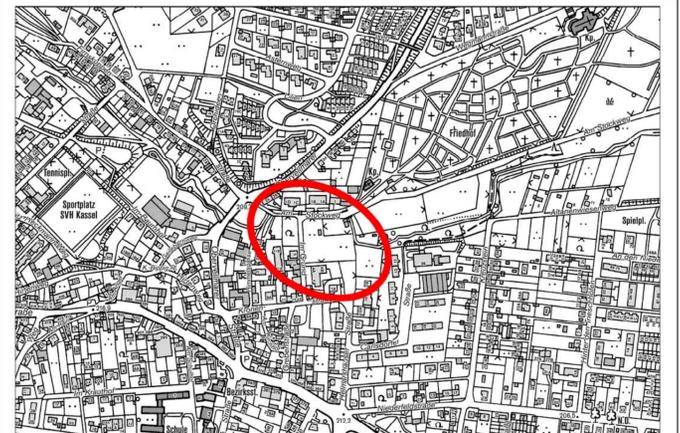
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. I S. 188)

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290).



## Bebauungsplan Nr. IV/7 B "Ortskern Harleshausen"

### Teilaufhebung

Entwurf

Maßstab: 1:1000

Datum: Juli 2016

Kassel **documenta Stadt**

Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.18.479**

16. Februar 2017  
1 von 1

**Bericht zu Baugemeinschaften**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im ersten Stadtentwicklungsausschuss im September über das ämterübergreifende Konzept zur Vorgehensweise der Verwaltung bei der Bereitstellung von städtischen Grundstücken für Baugemeinschaften zu berichten.

**Begründung:**

Im April 2015 nahm der Magistrat Stellung zu einer Anfrage der Kasseler Linken über die Unterstützung von Baugemeinschaften (Vorlagennummer 101.17.1649). Darin wurde auf den Austausch zwischen der Regionalstelle der AWO und dem Amt für Stadtplanung hingewiesen und dass dabei deutlich wurde, dass für Baugemeinschaften andere Bewerbungs- und Verfahrensabläufe bei der Veräußerung städtischer Grundstücke erforderlich sind. Angelehnt an positive Erfahrungen anderer Kommunen bekundete das Baudezernat die Absicht auch für Kassel Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen zu definieren.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.18.490**

27. Februar 2017  
1 von 1

## **Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über die Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes zu berichten.

Da der Bericht ca. 400 Seiten umfasst, wird darum gebeten

- eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu erstellen
- die Auswirkungen des Gesetzes auf Kassel darzustellen und zu bewerten:  
wo sieht der Magistrat Handlungsbedarf?
- die Auswirkungen auf kommunale und auf freie Träger differenziert darzustellen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

gez. Eva Koch  
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Vorlage Nr. 101.18.491

15. März 2017  
1 von 1

## Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA)

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

#### ➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die neue Schulform „BÜA“, Berufsfachschule im Übergang, vorzustellen und u.a. auf folgende Aspekte einzugehen:

- Welche bildungspolitischen Ziele sind mit der Schulform BÜA verbunden?
- Welche Schulen und welche Kooperationspartner aus der Praxis sind beteiligt?
- Wie sind die Schulen bzw. Lehrkräfte auf die Umsetzung dieser Schulform vorbereitet?
- **Welche Chancen bestehen für die Absolventen\*innen der Stufe I wie auch der Stufe II genügend Ausbildungsplätze zu erhalten?**
- **Welche Herausforderungen kommen auf die Stadt als Schulträger zu?**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

gez. Eva Koch  
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Nachrichtlich (Ursprungsantrag vom 27. Februar 2017)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die neue Schulform „BÜA“, Berufsschule im Übergang, vorzustellen und u.a. auf folgende Aspekte einzugehen:

- Welche bildungspolitischen Ziele sind mit der Schulform BÜA verbunden?
- Welche Schulen und welche Kooperationspartner aus der Praxis sind beteiligt?
- Wie sind die Schulen bzw. Lehrkräfte auf die Umsetzung dieser Schulform vorbereitet?

Vorlage Nr. 101.18.496

9. März 2017  
1 von 3

**IdE-Institut für dezentrale Energietechnologie gGmbH in Liquidation  
Anteilsveräußerung**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Dem Verkauf der Geschäftsanteile an der IdE Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH in Liquidation an die Universität Kassel, wird gemäß beigefügtem Entwurf der Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsverträge zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

**Begründung:**

Die IdE Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH (IdE i.L.) wurde am 11. Februar 2011 gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Ständeplatz 15, 34117 Kassel. Gesellschafter sind die Universität Kassel, die Firmen EAM Beteiligungen GmbH, SMA Solar Technology AG, Städtische Werke AG, Viessmann Werke GmbH & Co. KG, der Verein deENet Kompetenznetzwerk dezentrale Energietechnologien sowie die Stadt Kassel und die Gemeinde Niestetal. Die Stadt Kassel hält 2,5 Prozent der Geschäftsanteile, die Städtische Werke AG ist mit 10 Prozent der Geschäftsanteile an der IdE i. L. beteiligt.

Die Gesellschaft war als Forschungseinrichtung im Sinne der EU-Richtlinien privilegiert und dient ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigten Zwecken. Die IdE finanzierte sich aus Projektarbeiten, Auftragsarbeiten, Förderung

des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) aus EFRE-Mitteln sowie aus Zuschüssen der Gesellschafter als Kofinanzierung der EFRE-Förderung.

2 von 3

Das HMWEVL hatte im Sommer 2015 darüber informiert, dass es das IdE aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben nach dem 31. Dezember 2015 nicht mehr fördern kann. Die bestehenden Strukturen des IdE wurden daher ab November 2015 in die im Sommer 2015 gegründete Transferplattform „House of Energy“ (HoE) überführt. Mit dem HoE soll die Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik im Bereich der Energietechnologien hessenweit ausgebaut werden. Das HoE führt aus förderpolitischen Erwägungen keine eigenen Forschungsprojekte oder Auftragsforschungen durch, sondern konzentriert sich auf Aufgaben zur Unterstützung der Zusammenarbeit und der Informationsvermittlung zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in Ihrer Sitzung am 10. Oktober 2016 der Auflösung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2017 firmiert die Gesellschaft mit dem Zusatz in Liquidation (i. L.).

Im November 2016 wurden die Gesellschafter der IdE i. L. durch die Geschäftsführung informiert, dass die im Rahmen der Liquidation der IdE i. L. geplante Übertragung der laufenden Projekte „Roadmap“ (Ko-Finanzierung durch CDW-Stiftung) und „Energieautarke Siedlung“ (Ko-Finanzierung durch SMA) auf die Universität Kassel nicht möglich sei. Damit ist auch der ursprünglich geplante Übergang von drei bis zum Ende der Projektlaufzeiten (31. Dezember 2018) bei der IdE i. L. befristet beschäftigten Mitarbeitern auf die Universität Kassel nicht möglich.

Im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der noch offenen Projekte, hat sich die Universität Kassel bereiterklärt, sämtliche Anteile an der IdE i. L. zu übernehmen.

Mit den Anteilsverkäufen scheiden alle bisherigen Gesellschafter, mit Ausnahme der Universität Kassel, aus der Gesellschaft. Die Universität Kassel wird somit Alleingesellschafterin, mit allen Rechten und Pflichten. Die Stadt Kassel ist mit 625,00 Euro am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Der Verkauf zum symbolischen Kaufpreis von 1,00 € ist vor dem Hintergrund der Risikoverlagerung auf die Universität Kassel angemessen.

Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung soll zum einen den Magistrat der Stadt Kassel ermächtigen dem Veräußerungsbeschluss, als unmittelbarer Gesellschafter des IdE zuzustimmen, zum anderen soll der Vorstand der mittelbaren Beteiligung der Stadt Kassel, der Städtische Werke AG, ermächtigt

werden, diesem Veräußerungsbeschluss ebenfalls (vorbehaltlich der Zustimmung des dortigen Aufsichtsrats) zuzustimmen. 3 von 3

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 6. März 2017 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Verhandelt

zu Kassel am 2017

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Dr. Peter Husheer**

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.

mit dem Amtssitz in Kassel

erschienen heute:

1. Herr ....., geb. am ....., geschäftsansässig Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34109 Kassel, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der während der Beurkundung im Original vorliegenden Vollmacht vom ....., die dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügt wird, für die Universität Kassel, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ebenda, nachfolgend „**Universität Kassel**“ genannt;
2. der Notarfachangestellte Herr Sascha Bernhardt, geschäftsansässig Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtloser Vertreter für

- a) die SMA Solar Technology AG, geschäftsansässig: Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 3972, nachfolgend „**SMA**“ genannt;
- b) die EAM Beteiligungen GmbH, geschäftsansässig: Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 16408, nachfolgend „**EAM**“ genannt;
- c) die Städtische Werke Aktiengesellschaft, geschäftsansässig: Königstor 3-13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150, nachfolgend „**Städtische Werke**“ genannt;
- d) die Viessmann Werke GmbH & Co. KG, geschäftsansässig: Viessmannstraße 1, 35108 Allendorf/Eder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRA 3389, nachfolgend „**Viessmann**“ genannt;
- e) die Stadt Kassel, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, nachfolgend „**Stadt Kassel**“ genannt;
- f) den deENet Kompetenznetzwerk dezentrale Energietechnologien e.V., geschäftsansässig Ständeplatz 15, 34117 Kassel, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter VR 3362, nachfolgend „**deENet**“ genannt;
- g) die Gemeinde Niestetal, Heiligenröder Straße 70, 34266 Niestetal, nachfolgend „**Gemeinde Niestetal**“ genannt;

vorbehaltlich der Genehmigung in öffentlich beglaubigter Form durch sämtliche Vertretenen, die mit dem Eingang bei dem amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam sein soll, wobei der vollmachtlose Vertreter von der Haftung gemäß § 179 BGB freigestellt wird.

- 3. Herr Dr. Martin Hoppe-Kilpper, geb. am 16.05.1955, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als vertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der IdE Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH, geschäftsansässig: Ständeplatz 15, 34117 Kassel, nachfolgend „**IdE**“ genannt;

Der Notar weist darauf hin, dass die Urkunde erst mit Eingang der Genehmigungserklärungen der Vertretenen wirksam wird und bis dahin schwebend unwirksam ist.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt bzw. wiesen sich aus durch **Vorlage eines gültigen Personalausweises.**

Der Notar fragte die Erschienenen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG, ob er oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Diese Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der nachfolgenden

### **Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsverträge.**

#### **I.**

#### **Vorbemerkungen**

Ausweislich der zuletzt zum Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 11.04.2016 sind an der im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 15445 eingetragenen IdE Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH, Kassel, folgende Gesellschafter beteiligt:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Wohnort/Sitz</b>	<b>Nummer des Geschäftsanteils</b>	<b>Nennbetrag des Geschäftsanteils</b>
Universität Kassel, Körperschaft des öffentlichen Rechts	Kassel	1-12.500	1,00 EUR
SMA Solar Technology AG, Amtsgericht Kassel, HRB 3972	Niestetal	12.501-14.500	1,00 EUR
EAM Beteiligungen GmbH Amtsgericht Kassel, HRB 16408	Kassel	15.001-17.000	1,00 EUR
Städtische Werke Aktiengesellschaft, Amtsgericht Kassel, HRB 2150	Kassel	17.501-19.500	1,00 EUR
Viessmann Werke GmbH & Co. KG, Amtsgericht Marburg, HRA 3389	Alldorf/Eder	20.001-22.000	1,00 EUR
Stadt Kassel	Kassel	22.501-23.125	1,00 EUR
deENet Kompetenznetzwerk dezentrale Energietechnologien e.V., Amtsgericht Kassel, VR 3362	Kassel	23.751-25.000	1,00 EUR
Gemeinde Niestetal	Niestetal	23.126 – 23.750	1,00 EUR

Die Geschäftsanteile und damit das Stammkapital der Gesellschaft sind nach Angaben der Beteiligten vollständig eingezahlt.

## II.

### Verkauf, Abtretung

1. SMA verkauft seine Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 12.501 bis 14.500 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Universität Kassel und tritt diese Geschäftsanteile mit sofortiger dinglicher Wirkung an Universität Kassel ab.

Die Universität Kassel nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.

2. EAM verkauft seine Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 15.001 – 17.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Universität Kassel und tritt diese Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an die Universität Kassel ab.

Die Universität Kassel nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.

3. Die Städtische Werke verkaufen ihre Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 17.501 – 19.500 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Universität Kassel und tritt diese Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an die Universität Kassel ab.

Die Universität Kassel nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.

4. Viessmann verkauft seine Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 20.001 – 22.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Universität Kassel und tritt diese Geschäftsanteile mit sofortiger Wirkung an die Universität Kassel ab.

Die Universität Kassel nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.

5. Die Stadt Kassel verkauft ihre Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 22.501 – 23.125 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Universität Kassel und tritt diese Geschäftsanteile mit sofortiger dinglicher Wirkung an die Universität Kassel ab.

Die Universität Kassel nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.

6. Der deENet Kompetenzwerk dezentrale Energietechnologien e.V. verkauft seine Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 23.751 – 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Universität Kassel und tritt diese Geschäftsanteile mit sofortiger dinglicher Wirkung an die Universität Kassel ab.

Die Universität Kassel nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.

7. Die Gemeinde Niestetal verkauft ihre Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 23.126 – 23.750 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR an die Universität Kassel und tritt diese Geschäftsanteile mit sofortiger dinglicher Wirkung an die Universität Kassel ab.

Die Universität Kassel nimmt den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an.

Sämtliche unter den vorstehenden Ziffern 1. bis 7. geregelten Verkäufe erfolgen mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2017.

### **III.**

#### **Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt für jeden der Verkäufe gemäß Ziffer II. 1. – 7.  
- unabhängig von der Anzahl der verkauften Geschäftsanteile -

**1,00 EUR**

(i.W.: ein Euro).

Die jeweiligen Kaufpreise sind sofort fällig und zahlbar.

### **IV.**

#### **Sonstige Regelungen**

Die in Ziffer II. geregelten Kauf- und Abtretungsverträge sind jeweils rechtlich selbständig. Die Vertragsparteien sind weder Gesamtschuldner noch Gesamtberechtigte. Die Unwirksamkeit eines Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der anderen Verträge zur Folge. Leistungsstörungen haben immer nur Auswirkungen auf das betroffene Rechtsverhältnis. Für sämtliche Verträge gelten übereinstimmend die nachfolgenden Regelungen:

#### **1. Gewinnbezugsrecht**

Das Gewinnbezugsrecht steht der Universität Kassel als Käufer der Geschäftsanteile für das laufende Geschäftsjahr und etwa noch nicht verteilte Gewinne früherer Geschäftsjahre zu. Der auf die verkauften Geschäftsanteile entfallende Gewinn des laufenden Geschäftsjahres und früherer Geschäftsjahre ist mit dem Kaufpreis abgegolten.

#### **2. Beschaffenheitsvereinbarung**

Die jeweiligen Vertragsparteien vereinbaren als Beschaffenheit der jeweils verkauften Geschäftsanteile, dass die in Ziffer I. enthaltenen Angaben richtig sind, die verkauften Geschäftsanteile

teile nicht mit Rechten Dritter belastet sind und die jeweiligen Verkäufer über die von ihnen jeweils veräußerten Geschäftsanteile frei verfügen können.

Weitere Beschaffenheitsvereinbarungen werden nicht getroffen.

## V.

### Gesellschafterliste

- (1) Der Notar ist verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden der heutigen Anteilsübertragung und ohne Rücksicht auf etwa später eintretende Unwirksamkeitsgründe eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Erschienenen erklärten, dass die Abtretung der Geschäftsanteile jeweils mit Genehmigung der Vertretenen wirksam ist und vollzogen werden kann.
- (2) Den jeweiligen Vertragsparteien ist bekannt, dass ein Erwerber eines Geschäftsanteils seine Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann wirksam ausüben kann, wenn er in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Dies vorausgeschickt erteilen die jeweiligen Verkäufer dem Käufer unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB schon heute unwiderruflich Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte aus den an den Käufer abgetretenen Geschäftsanteilen in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben, sobald die jeweilige Genehmigung vorliegt.

## VI.

### Zustimmung zur Abtretung

Gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der IdE Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH bedürfen Verfügungen über Geschäftsanteile zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschlusses. Die Vertragsbeteiligten erklären, dass der entsprechende Zustimmungsbeschluss einstimmig im Umlaufverfahren gefasst wurde.

## VII.

### **Verzicht auf Darlehensrückgewähransprüche**

Die Universität Kassel, SMA, EAM, Städtische Werke und Viessmann haben der IdE Institut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH jeweils ein Darlehen gewährt, und zwar die Universität Kassel in Höhe von 200.000,00 EUR, die anderen vorgenannten Gesellschaften jeweils in Höhe von 50.000,00 EUR. Grundlage ist der den Parteien bekannte Darlehensvertrag vom 24.05.2016. Die Universität Kassel, SMA, EAM, Städtische Werke und Viessmann verzichten auf sämtliche ihnen aus und im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen gegen die IdE Insti-

tut dezentrale Energietechnologien gemeinnützige GmbH zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Darlehensrückzahlung und Zinsen. IdE nimmt den Verzicht an. Die Parteien des Darlehensvertrages stellen ausdrücklich klar, dass ihnen wechselseitig aus und im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen keinerlei Ansprüche, gleich ob bekannt oder unbekannt, mehr zustehen.

### **VIII.** **Sonstiges**

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Universität Kassel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

### **IX.** **Belehrungen**

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass

- er gemäß § 54 EStDV dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden habe;
- im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist;
- jeder Käufer für die nicht erbrachten Geldeinlagen und die Fehlbeträge nicht vollwertig geleisteter Sacheinlagen des Verkäufers und aller anderen Gesellschafter unbeschränkt haftet und
- alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet sein müssen und etwaige nicht beurkundete Abreden nichtig sind und die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in Frage stellen, insbesondere hinsichtlich des Kaufpreises und sonstiger Gegenleistungen; die Beteiligten versicherten die Richtigkeit und Vollständigkeit der beurkundeten Angaben.

**X.**

**Vollmacht**

Die Vertragsbeteiligten bevollmächtigen hiermit die Notariatsfachangestellten

Frau Heidelore Schade,  
Frau Martina Marks,  
Frau Anke Hütteroth,  
Frau Ute Grenzebach,  
Herrn Sascha Bernhardt,

sämtlich geschäftsansässig Wilhelmshöher Allee 270, 34131 Kassel, und zwar jeden für sich und unter Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung (§181, 2. Alt. BGB) mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten zur Abgabe aller Erklärungen füreinander, gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten, die im Zusammenhang mit der Durchführung und der Abwicklung dieses Kauf- und Abtretungsvertrages bestehen. Die Bevollmächtigten sind auch befugt, für die Vertragsparteien materiell- und formellrechtliche Erklärungen zwecks Abänderung oder Ergänzung des Vertrages in Abstimmung mit den Vertragsbeteiligten abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vollmacht darf nur vor dem Notar und dessen Vertreter im Amt ausgeübt werden.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Vorlage Nr. 101.18.497

9. März 2017  
1 von 2

**Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH  
Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Änderung des § 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH vom 21.03.2012 wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

**Begründung:**

Die Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH (KSM) wurde am 21.03.2012 als Tochtergesellschaft der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Ausbildung von Medizinern in Zusammenarbeit mit der Universität Southampton.

Die Satzung soll nun geändert werden um unter anderem Geschäftsanteile an der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg - Hessen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BSD), welche derzeit von der GNH gehalten werden, in die KSM einlegen zu können.

Um nicht steuerschädlich zu wirken, muss eine etwaige Zuwendung des BSD, aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, an eine andere gemeinnützige Gesellschaft erfolgen. Bei einer Veräußerung des Anteils oder bei einer Anteilsrückgabe wäre dann ausschließlich die Empfängerin des Veräußerungserlöses beziehungsweise die zur Verwendung der finanziellen Zuwendung Berechtigte jeweils die KSM als Mittelempfängerin. Die KSM könnte mit den Erlösen aus dieser Beteiligung den Lehrbetrieb der nächsten Jahre finanzieren und somit den GNH Konzern entlasten.

Die GNH hat an der Beteiligung am BSD weder ein strategisches, noch ein operatives Interesse. Die Versorgung der GNH-Häuser mit Blutprodukten durch den BSD wird unabhängig von einer Beteiligung an der Gesellschaft sichergestellt.

2 von 2

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftsvertrages wird sichergestellt, dass die Berechtigung zur Beteiligung an dem BSD sowohl unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Gesundheitswesens, als auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Forschung (welche in untergeordnetem Umfang von dem BSD auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin betrieben wird) mit dem gemeinnützigen Gesellschaftszweck vereinbar ist.

Der Aufsichtsrat der GNH hatte der Satzungsänderung unter Gremienvorbehalt zugestimmt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 6. März 2017 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Synopsis  
Änderung des Gesellschaftsvertrages  
der Kassel School of Medicine gemeinnützige GmbH

Bisherige Fassung	Änderungen
§ 2 Absatz 2	§ 2 Abs. 2
<p>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Humanmedizin und der Kooperation mit ausländischen Universitäten zur Förderung und Durchführung der Mediziner Ausbildung.</p>	<p>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Humanmedizin, <b>anderen verwandten wissenschaftlichen Gebieten wie der Gesundheitsökonomie Pflegewissenschaften sowie der Transfusionsmedizin</b>, der Kooperation mit <b>in- und</b> ausländischen Universitäten zur Förderung und Durchführung der Mediziner Ausbildung, <b>sowie der Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmen auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin (Blutspendedienste).</b></p>



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
buero@spd-fraktion-kassel.de

**Vorlage Nr. 101.18.499**

7. März 2017  
1 von 1

## **Erstellung eines Innenstadthandlungskonzeptes**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Innenstadthandlungskonzept zu initiieren.  
Das Innenstadthandlungskonzept soll die städtebauliche Entwicklung der  
Innenstadt und der angrenzenden Quartiere vorantreiben und eine Belebung  
sowie Aufwertung des öffentlichen Raums zum Ziel haben.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Volker Zeidler

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.511**

18. April 2017  
1 von 2

**Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV)**

➤ **Änderung des Gesellschaftsvertrags**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KVV wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

Die Stadt Kassel ist alleinige Gesellschafterin der KVV, die als Holding den Rahmen für alle Tochterunternehmen bildet, in dem sowohl die zentralen Dienstleistungen als auch unternehmensübergreifende Entwicklungsstrategien aufeinander abgestimmt werden. Dabei werden die Aufgaben der KVV überwiegend durch die für den KVV-Konzern übergreifend tätigen Verwaltungszentralbereich wie Rechnungswesen, Personal, Einkauf, interne Revision und Recht wahrgenommen. Das operative Geschäft findet in den Tochtergesellschaften statt.

Mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016 ist Herr Norbert Witte ruhestandsbedingt aus der Geschäftsführung der KVV und dem Vorstand der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) ausgeschieden. Als Ergebnis aus den Erkenntnissen des Projektes der konzernübergreifenden Analyse der Wettbewerbsposition wird eine Straffung der Unternehmensleitung angestrebt. Es ist daher beabsichtigt, dass Herr Dr. Maxelon als bisheriger Vorsitzender der Geschäftsführung die alleinige Geschäftsführung der KVV übernehmen soll.

Hintergrund der nicht vorgenommenen Nachbesetzung des Geschäftsführers Herrn Witte ist die Verschlankung der Führungsstruktur mit dem Ziel einer Reduzierung der Komplexität im Konzern. Gleichmaßen wird dies auch deutlich, durch die unterbliebene Vorstandsnachbesetzung des Herrn Witte im Bereich der KVG. Hierdurch erfolgt gleichzeitig ein klares Signal als Einspareffekt bei den Personalkosten.

2 von 2

Da der Gesellschaftsvertrag der KVV die organschaftliche Vertretung durch einen Alleingeschäftsführer dauerhaft nicht zulässt, ist aus gesellschaftsrechtlichen Gründen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Mit den erforderlichen Anpassungen in § 7 des Gesellschaftsvertrages (s.Anlage) bleibt die KVV vollständig handlungsfähig und ebenso flexibel hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführern.

Der Aufsichtsrat war in seiner Sitzung am 22. November 2016 mit diesem Thema befasst.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2017 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Satzungsänderung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH -  
Vertretung durch einen Geschäftsführer**

**Bisher**

**§ 7**

**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Geschäftsführung hat mehrere Geschäftsführer/innen. Ein/eine Geschäftsführer/in ist als Arbeitsdirektor/in für die personellen und sozialen Angelegenheiten zuständig.

2. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Die ersten Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung durch den Aufsichtsrat.

3. Die Gesellschaft wird durch 2 Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch 1 Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.

4. Die Geschäftsführer/innen und Prokuristen/innen werden für Geschäfte mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft, der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, der Kasseler Fernwärme GmbH und der Kraftwerk Kassel GmbH vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

**NEU**

**§ 7**

**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Geschäftsführung hat **einen oder mehrere** Geschäftsführer/innen. **Soweit mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, ist ein/eine** Geschäftsführer/in ist als Arbeitsdirektor/in für die personellen und sozialen Angelegenheiten zuständig.

2. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. **Der/die** ersten Geschäftsführer/in(nen) werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung durch den Aufsichtsrat.

3. **Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in vorhanden, so ist diese/r einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch 1 Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.**

Bleibt unverändert

Die redaktionellen Folgeänderungen sind entsprechend vorzunehmen.

7102700

**Vorlage Nr. 101.18.512**

31. März 2017  
1 von 1

## **Wassergebühren senken**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Konzept zur Senkung der Wassergebühren in Kassel vorzulegen.

#### **Begründung:**

Das Kasseler Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die von Kasselwasser in den Wasserpreis eingeflossene Konzessionsabgabe rechtswidrig ist und somit in Kassel zu hohe Wassergebühren durch die Bürgerinnen und Bürger entrichtet werden. Dieser rechtswidrige Zustand muss so schnell wie möglich abgestellt und die Wassergebühren dementsprechend gesenkt werden.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Michael von Rügen  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.522**

**6. April 2017**  
**1 von 1**

## **Wertstofftonne einführen**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“ und den einschlägigen Systembetreibern auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag am 30.03.2017 beschlossenen neuen Verpackungsgesetzes unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, in der Stadt Kassel schnellstens eine Wertstofftonne flächendeckend einzuführen. Über das Ergebnis der Verhandlungen sind die Betriebskommission und der zuständige Ausschuss kontinuierlich zu unterrichten.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.18.523**

24. April 2017  
1 von 1

**Städtebauförderung Soziale Stadt  
Maßnahmengebiet `Soziale Stadt-Forstfeld-Waldau`**

Berichterstatter/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Abgrenzung des Programmgebiets Kassel - 'Soziale Stadt Forstfeld-Waldau' gemäß anliegender Karte wird zugestimmt. Die Festlegung des Maßnahmengebietes Soziale Stadt erfolgt auf der Grundlage von § 171e, Abs. 3 Baugesetzbuch.

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt wird gemäß Zuwendungsbescheid des Landes Hessen vom 21.10.2016 und vorbehaltlich der kommunalen und nationalen Finanzierungsmittel im jeweiligen Haushaltsplan 2016-2022 der Stadt Kassel durchgeführt.

Die zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen sowie die Gebietsabgrenzung des Maßnahmengebietes sind Ergebnis des Integrierten Entwicklungskonzeptes Kasseler Osten, das am 20. Juli 2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossen wurde.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und die Karte zur Abgrenzung des Fördergebietes (Anlage 2) sind beigefügt.

Die Ortsbeiräte Forstfeld und Waldau haben die Vorlage in ihrer gemeinsamen Sitzung am 29. März 2017 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 30. März 2017 und 24. April 2017 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



## **Begründung der Vorlage**

### **Städtebauförderung Soziale Stadt Maßnahmengebiet 'Soziale Stadt Forstfeld-Waldau'**

Die Stadt Kassel hat sich im Juni 2016 mit den Stadtteilen Forstfeld und Waldau erfolgreich um die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramms 'Soziale Stadt' beworben. Mit Datum vom 21. Oktober 2016 wurde der Zuwendungsbescheid durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überreicht.

#### **Integriertes Entwicklungskonzept Kasseler Osten**

Grundlage für die Antragstellung bildete das am 20. Juli 2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel beschlossene integrierte Stadtentwicklungskonzept für die vier Stadtteile Unterneustadt, Bettenhausen, Forstfeld und Waldau im Kasseler Osten.

Das Konzept wurde auf der Grundlage einer umfangreichen Bestandserhebung und -analyse und mit einer breiten und generationenübergreifenden Beteiligung erarbeitet und formuliert einen ganzheitlichen, d.h. sowohl räumlich als auch fachlich, integrierten Planungsansatz unter Beachtung sozialer, bildungskultureller, ökonomischer, ökologischer und städtebaulicher Handlungsfelder mit entsprechenden Zielsetzungen. Die aus diesem 'Wissensspeicher' für den gesamten Kasseler Osten abgeleiteten über siebzig Maßnahmen stellen eine inhaltliche Vertiefung und räumliche Präzisierung des integrierten Ansatzes dar. Als strategisches Planungsinstrument bildet das Konzept die Basis für die zukünftige Gesamtentwicklung aller vier Stadtteile.

Aus diesem Planungsansatz heraus wurden im Integrierten Stadtentwicklungskonzept räumliche Handlungsschwerpunkte definiert, die sich durch einen besonders großen Handlungsbedarf und gleichzeitig zentrale Lagen bzw. Funktionen kennzeichnen. Im Abgleich mit den Förderkriterien des Programms 'Soziale Stadt' in Hessen wurden diese Schwerpunktbereiche weiter ausgearbeitet und für den Antrag ein gemeinsamer Förderbereich 'Forstfeld und Waldau' definiert.

#### **Zielsetzungen für die zukünftige Entwicklung**

Durch eine Förderung im Bund-Länder-Programm 'Soziale Stadt in Hessen' eröffnen sich für Forstfeld und Waldau in den kommenden 10 Jahren spezifische Perspektiven und Chancen für verschiedene stadtentwicklungspolitische Impulse. Herausforderungen entstehen unter anderem durch die Auswirkungen des demografischen Wandels und die Veränderungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie durch den Klimawandel. Vor diesem Hintergrund konnten im Dialog mit allen Beteiligten im Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts zentrale Leitgedanken als breiter Konsens für die künftige Entwicklung des Kasseler Ostens definiert werden. Für den Förderbereich 'Soziale Stadt Forstfeld-Waldau' können auf der Basis der Hessischen Leitlinien für das Programm Soziale Stadt folgende gemeinsame übergeordnete Zielsetzungen benannt werden:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen
- Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens, Aktivierung und Bürgermitwirkung
- Chancengleichheit verbessern, Umweltgerechtigkeit fördern
- Städtebauliche Stabilisierung und Entwicklung
- Stärkung der lokalen Wirtschaft

### **Gemeinsamer Förderbereich 'Forstfeld und Waldau'**

Das integrierte Entwicklungskonzept kommt zu dem Ergebnis, dass eine stärkere städtebauliche und sozialräumliche Verknüpfung ein wichtiges Potential zur Weiterentwicklung beider Stadtteile darstellt. Beiden Stadtteilen gemeinsam ist eine städtebauliche Randlage, da beide Stadtteile jeweils an drei Seiten von Hauptverkehrsachsen (Bundesstraßen, Autobahnen) bzw. undurchlässigen Gewerbeflächen als städtebauliche Barrieren umschlossen sind. Gemeinsamer Übergangsbereich zwischen den Stadtteilen bildet der Grünzug Wahlebach, der - zwischen den unterschiedlichen Wohnquartieren gelegen - von seiner Typologie her allerdings viele Merkmale eines inneren Stadtrandes aufweist und daher als verbindendes Element qualitativ zu entwickeln sein wird. Auch auf der sozialräumlichen Ebene ergeben sich z.B. durch die geplante Neuordnung bzw. Weiterentwicklung der Bildungslandschaft Synergien zwischen den beiden Stadtteilen bzw. aufgrund weiterer vergleichbarer Aufgabenstellungen und Zielsetzungen zusätzliche Ansatzpunkte für neue Kooperationen.

Mit der Abgrenzung des Fördergebietes wurden einerseits die räumlichen Schwerpunkte erfasst und andererseits die für die Umsetzung wichtigen Standorte der in den beiden Stadtteilen bereits ansässigen Initiativen und Institutionen räumlich einbezogen. Die Abgrenzung ist maßgeblich für die Förderfähigkeit von Maßnahmen. Gegenüber dem im Aufnahmeantrag definierten Förderbereich wurde die Gebietsabgrenzung in Waldau um den Bereich der Zehntscheune erweitert. Im beigefügten Lageplan ist das Fördergebiet mit einer Zuordnung zu den beiden Stadtteilen dargestellt.

### **Kooperationspartner**

Auf der Basis des bisherigen dialogorientierten Verfahrens im Erarbeitungsprozess zum integrierten Entwicklungskonzeptes Kasseler Osten soll die enge und gute Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Stadt Kassel und den Ortsbeiräten auch bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen fortgesetzt werden.

Darüber hinaus werden bei der Umsetzung der Maßnahmen im Förderbereich vielfältige Möglichkeiten zur Kooperation mit den nachfolgenden Institutionen und Einrichtungen gesehen.

- Wohnungsbaugesellschaften
- Wohlfahrtsverbände
- Freie Träger von sozialen und kulturellen Einrichtungen
- Freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit
- Kultur- und Stadtteilinitiativen
- Kirchengemeinden, Moscheevereine
- Industrie- und Handelskammer Kassel
- Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH
- Handwerkskammer Kassel

## **Maßnahmen**

Aus der Liste aller im Aufnahmeantrag genannten Maßnahmen und Projekte wurden in 2016 folgende erste Maßnahmen zur Umsetzung beantragt und auch bewilligt:

- Stadtteilmanagement - Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklungskonzept Wohnstadt Waldau
- Standortkonzept Einkaufszentrum Waldau und Umfeld
- Sozialraumanalyse Kasseler Osten
- Bildungs- und Betreuungslandschaften als Netzwerke ausbauen - Konzept zur Umsetzung
- Haus Forstbachweg - Modernisierung und Instandsetzung des Stadtteil- und Jugendtreffpunktes
- Steiner-Spielplatz Wißmannstraße - Ergänzung der altersgruppengerechten Ausstattung

## **Kosten und Finanzierung**

Für die Umsetzung aller Maßnahmen im Förderbereich wurden auf der Basis einer überschlägigen Ermittlung Gesamtkosten in Höhe von ca. 9,2 Millionen € ermittelt.

Die Kosten für die o. g. Projekte und Maßnahmen der Startphase belaufen sich geschätzt auf 290.000€. Die hierfür bewilligte Zuwendung gemäß Förderbescheid vom 21.10.2016 in Höhe von 208.000€ entspricht einer Förderquote von 71,72 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Eigenbeteiligung der Stadt Kassel beläuft sich somit auf 28,28% = 82.000€.

Im für 2017 beschlossenen Haushaltsplan wurde für das Projekt eine Förderquote von 90 % zugrunde gelegt. Gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung wird dadurch ein um 18,28% erhöhter städtischen Eigenanteil erforderlich sein. Es ist beabsichtigt, die Haushaltsplanung der Fördermittel zum Haushalt 2018 entsprechend anzupassen.

Für die Realisierung der Projekte der Startphase für 2017/2018 sind die Mittel jedoch auskömmlich und unter der Investitionsnummer 630 6378 100 "Soziale Stadt Forstfeld-Waldau" im Haushalt der Stadt Kassel eingestellt, in Höhe von 250.000 € für 2017 und 705.000 € für 2018 (= 955.000 € insgesamt).

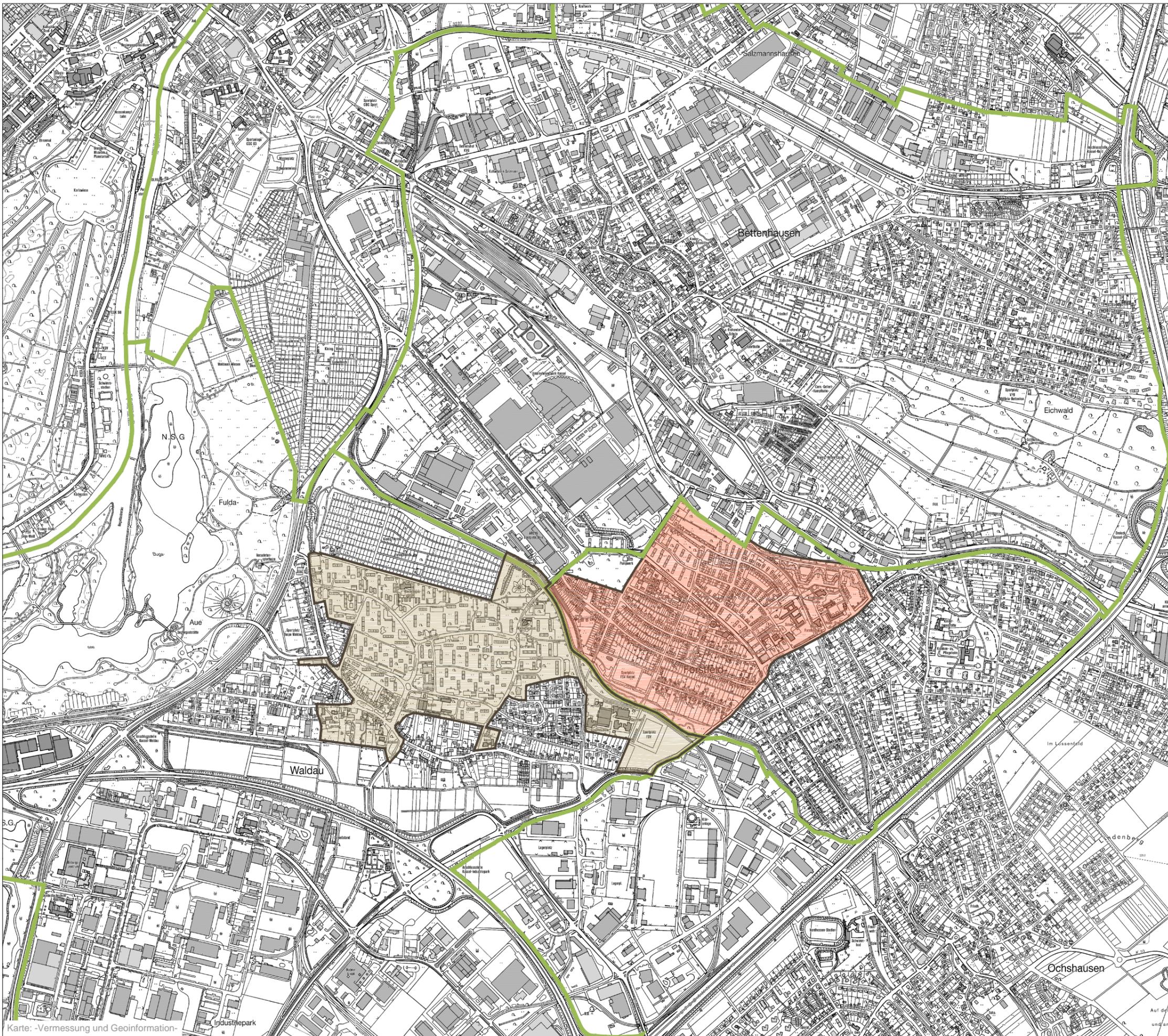
Die jährliche Antragstellung beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der zur Mitfinanzierung der Maßnahme erforderlichen städtischen Eigenmittel durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan bzw. zum Nachtragshaushalt des jeweiligen Kalenderjahres.

gez.  
Mohr

Kassel, 17.01.2017/ 14.02.2017

**Nationale Städtebauförderung  
Maßnahmengebiet  
'Soziale Stadt Forstfeld-Waldau'**

**Anlage 2**



**Fördergebiet Soziale Stadt:**

-  Teilgebiet Stadtteil Forstfeld
-  Teilgebiet Stadtteil Waldau

**Stadtteilgrenzen:**



**Dezernat -VI-  
Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen**

-Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz-

**Vorlage Nr. 101.18.524**

24. April 2017  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 "Sporthalle am Auepark"  
(Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/11 „Sporthalle am Auepark“ wird zugestimmt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren gem. §§ 3 - 4a Baugesetzbuch durchgeführt.  
Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kassel und umfasst die Flurstücke 27/31 vollständig sowie 27/36, 27/62 und 27/63 teilweise. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 19.471 m<sup>2</sup>.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für den Bau der Dreifelder-Sporthalle unter Beachtung der Aspekte städtebauliche Verträglichkeit in Bezug auf das Umfeld, insbesondere hinsichtlich der Belange des Natur- und Denkmalschutzes, Gestaltung des neuen Baukörpers, Prüfung der Erschließungssituation und des Stellplatzbedarfs.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3), eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 4) und die Zusammenfassung des Umweltberichtes (Anlage 5) sind als Anlagen beigelegt.

Der Ortsbeirat Südstadt hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. April 2017 behandelt. Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 30. März 2017 und 24. April 2017 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 "Sporthalle am Auepark" (Offenlegungsbeschluss)**

### **Begründung der Vorlage**

#### **Bestand und Planungsanlass**

Die Stadt Kassel möchte mit dem Bau einer Dreifelder-Sporthalle das Defizit an Hallenkapazitäten verringern. Die Sporthalle wird auch in erster Linie der Umsetzung des Transfer- und Anwendungszentrum (TASK) dienen. Nach diesem Konzept werden die an der Universität Kassel gewonnenen Forschungserkenntnisse im Verbund mit der Stadt Kassel in die Praxis des Vereins- und Breitensports, Gesundheit und Erziehung, Talent und Nachwuchsförderung sowie den Leistungssport und die Diagnostik übertragen. Das Ziel, alle möglichen Synergieeffekte auszuschöpfen und die geplante enge Zusammenarbeit mit der Universität Kassel haben bei der Standortsuche dazu geführt den Standort im bestehenden Sportzentrum, hinter der Großsporthalle zu wählen. Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel, es liegt östlich angrenzend an die vorhandene Großsporthalle und wird östlich und südlich durch das Gartendenkmal Karlsaue begrenzt. Das Plangebiet umfasst den Standort der geplanten Dreifelder-Sporthalle und die erforderlichen Zuwegungen. Die geplante Baufläche wird derzeit als Rasenportplatz durch Vereine und die Universität Kassel genutzt.

#### **Gegenwärtiges Planungsrecht**

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit noch überwiegend als Grünfläche dargestellt. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist eingeleitet. Er wird im Bereich der Baufläche Sondergebiet (SO) Sport/Freizeitanlage darstellen. Die Beschlussfassung zur Änderung des FNP ist für Juni 2017 geplant.

Für das Plangebiet besteht gegenwärtig keine verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 30 BauGB. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen gelten gemäß § 35 BauGB als Außenbereich. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Sicherung als Baufläche für Sportzwecke angestrebt.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der Planung ist es, entsprechend des Bedarfs an Hallenflächen für die Stadt Kassel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der derzeitigen Rasenfläche mit einer Dreifelder-Sporthalle zu schaffen.

Im Bebauungsplanverfahren finden insbesondere auch Umweltbelange und die Belange des Gartendenkmals Karlsauwe Berücksichtigung. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 09. Mai 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Zwischenzeitlich hat ein Architekturwettbewerb für den Bau der Halle stattgefunden, der im November 2016 entschieden wurde. Demnach wird die Stadt Kassel unter finanzieller Beteiligung der Universität Kassel den Bau des Entwurfs des ersten Preisträgers, h.s.d. architekten BDA, Lemgo umsetzen. Der Bebauungsplan legt für die Festsetzungen, die das Planungsrecht beschreiben, das Ergebnis des Wettbewerbs zugrunde.

### **Planverfahren**

Das Bebauungsplanverfahren wird durch die Stadt Kassel durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 12.12.2016 bis 13.01.2016 statt.

Hinweise, die in dieser Zeit eingegangen sind, wurden soweit möglich in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Diese betrafen u. a. die Berücksichtigung der angrenzenden Parkanlage, für die angeregt wurde eine Analyse der Sichtbeziehungen durchzuführen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu kontrollieren. Die bestehenden sichtschtzgebenden Gehölzbestände sollen nicht angegriffen werden, es sei ein möglichst weiter Abstand zur Parkanlage zu halten, die Gebäudehöhe sei festzuschreiben und technische Aufbauten auf dem Gebäude zu vermeiden. Lichtemissionen zum Park hin sollen vermieden werden. Als Ausgleich für versiegelte Flächen sollen Dach- und Fassadenbegrünung vorgenommen werden. Die Höhenlage des Fußbodens soll außerhalb des am höchsten gemessenen Hochwasserstandes liegen, auf Unterkellerung soll verzichtet, werden. Als Ersatz für den Bau weiterer Stellplätze soll ein Mobilitätsmanagement und ein Management der Hallenbewirtschaftung, in Abstimmung mit den umgebenden Sportstätten, vorgenommen werden.

gez.  
i. V. Büsscher

Kassel, 14. März 2017

– ENTWURF –

# Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/11 'Sporthalle am Auepark'

## Begründung mit Umweltbericht

Stand: 14. März 2017



**BAS**

Büro für Architektur und Stadtplanung

Trägerin der Bauleitplanung:

**Stadt Kassel**

Amt für Stadtplanung Bauaufsicht und Denkmalschutz

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Bearbeitung:



**Büro für Architektur und Stadtplanung**

Querallee 43

34119 Kassel

Tel.: 0561.78808-70

Fax: 0561.710405

[mail@bas-kassel.com](mailto:mail@bas-kassel.com)

[www.bas-kassel.com](http://www.bas-kassel.com)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>5</b>
1.1	Ziel und Zweck der Planung	5
1.2	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	5
1.3	Planverfahren	6
<b>2.</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
2.1	Regionalplanung	7
2.2	Flächennutzungsplanung	7
2.3	Landschaftsplanung	8
2.4	Lärmaktionsplan Nordhessen und Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Kassel 2030	9
2.5	Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel	11
2.6	Bestehendes Planungsrecht	11
2.7	Denkmalschutz	11
2.8	Satzungen	12
<b>3.</b>	<b>Bestand</b>	<b>13</b>
3.1	Städtebauliche Situation – stadträumliches Umfeld	13
3.2	Erschließung und Verkehr	14
3.3	Natur- und Umweltschutz	16
3.4	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	19
<b>4.</b>	<b>Planvorhaben</b>	<b>20</b>
4.1	Städtebauliches Konzept	22
4.2	Bebauung	24
4.3	Flächenbilanz, städtebauliche Kennziffern	28
4.4	Erschließung und ruhender Verkehr	28
4.5	Freiflächen, Bepflanzung und Naturschutz	33
4.6	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	34
<b>5.</b>	<b>Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	<b>36</b>
5.1	Geltungsbereich	36
5.2	Art der baulichen Nutzung	37
5.3	Maß der baulichen Nutzung	37
5.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	39
5.5	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	39
5.6	Verkehrsflächen, Erschließung für Ver- und Entsorgung	40
5.7	Grünordnerische Festsetzungen	40
5.8	Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung	41
<b>6.</b>	<b>Durchführung und Kosten</b>	<b>43</b>
<b>7.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>43</b>
<b>8.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>43</b>
<b>Anhang A: Textliche Festsetzungen</b>		



## 1. Einführung

### 1.1 Ziel und Zweck der Planung

Im Bereich des Sportzentrums Auestadion soll in Kooperation zwischen der Stadt Kassel und der Universität Kassel eine Dreifelder-Sporthalle entstehen.

Der Bedarf an Hallenkapazitäten ist in Kassel groß, die Deckung ist im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten unterdurchschnittlich. Die Sporthalle wird der Umsetzung des Transfer- und Anwendungszentrums (TASK) dienen. Nach diesem Konzept werden die an der Universität Kassel gewonnenen Forschungserkenntnisse im Verbund mit der Stadt Kassel in die Praxis des Vereins- und Breiten-sports, Gesundheit und Erziehung, Talent und Nachwuchsförderung sowie den Leistungssport und die Diagnostik übertragen. Die räumliche Nähe zur bestehenden Großsporthalle ist von großem Vorteil für das inhaltliche Konzept von TASK. Da hier bereits das Institut für Sportwissenschaften angesiedelt ist und die Halle durch die Universität genutzt wird, ist der Ort bereits in der Öffentlichkeit etabliert und insbesondere die kurzen Wege zwischen den Einrichtungen zählen zu den erzielten Synergieeffekten.

Die Fläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Zudem sieht der Flächennutzungsplan nur für einen Teil des geplanten Hallenstandorts Fläche für Sport und Freizeitanlagen vor. Der andere Teil ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des FNP erforderlich sind.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Dreifelder-Sporthalle geschaffen werden. Es ist beabsichtigt die Fläche der Sporthalle vollständig als Sport- und Freizeitanlage auszuweisen. Die Sportplatzflächen im Osten des Geltungsbereiches sind durch die Ausweisung im FNP als Grünflächen Zweckbestimmung Sportplatz bereits abgedeckt.

Im Bebauungsplanverfahren sollen u. a. insbesondere auch die Belange des Gartendenkmals Park Karlsaue Berücksichtigung finden.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für eine Neubebauung der Fläche unter Beachtung der Aspekte:

- Städtebauliche Verträglichkeit der neuen Baukörper in Bezug auf das Umfeld – vor allem hinsichtlich Dichte, Höhenlage (Topografie) und Kubatur
- Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Natur- und Denkmalschutzes
- Gestaltung der neuen Baukörper,
- Prüfung der Erschließungssituation und des Stellplatzbedarfs

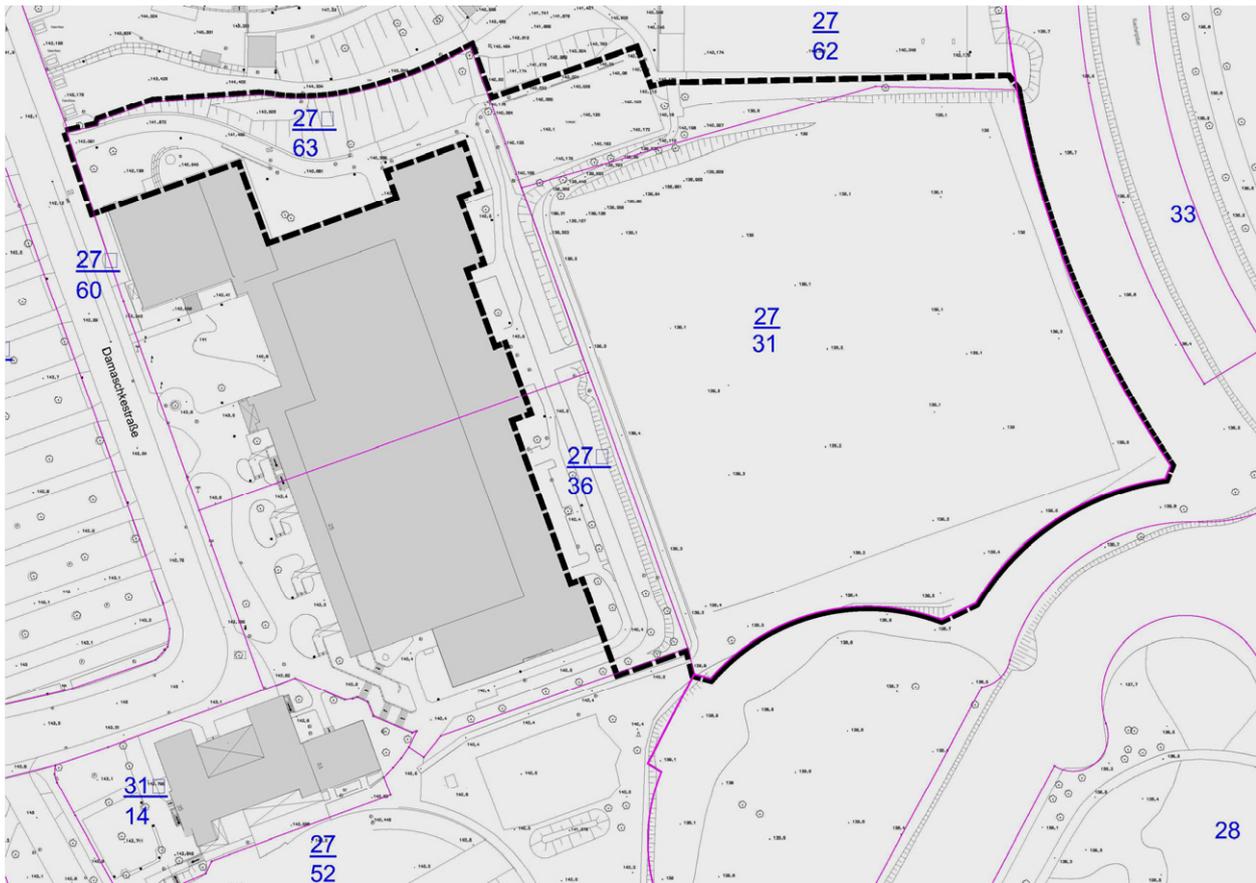
### 1.2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Stadtteil Südstadt zwischen der Aueparkhalle im Westen und dem Staatspark Karlsaue im Osten im Gebiet der Fuldaniederung. In unmittelbarer Nähe befinden sich das Aue-Stadion, die Eissporthalle sowie weitere Sporteinrichtungen und –anlagen (wie z.B. Tennisplätze, das Tanzsportzentrum und das Vereinshaus des KSV Hessen-Kassel).

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kassel und umfasst die Flurstücke 27/31 vollständig sowie 27/36, 27/62 und 27/63 teilweise. Insgesamt hat der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 19.471 m<sup>2</sup>.

3.145 m<sup>2</sup> des nordwestlichen Teils des Geltungsbereichs, incl. der Zufahrt zur bestehenden Halle, gehören zum Flurstück 27/63, das sich im Eigentum des Landes Hessen (Uni Kassel) befindet. Der andere überwiegende Teil der Flächen ist im Eigentum der Stadt Kassel.

Die Grundstückstiefe beträgt von der Damaschkestraße bis zur rückwärtigen Grenze zur Karlsaue ca. 220 m, die Nord-Süd-Ausdehnung ca. 160 m.



Abgrenzung Geltungsbereich (Quelle: Vermessung und Geoinformation Kassel)

### 1.3 Planverfahren

Die Fläche befindet sich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens hat die Stadtverordnetenversammlung am 09. Mai 2016 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Baugesetzbuch gefasst. Ziel ist die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet, das die geplante Errichtung der Sporthalle ermöglicht.

Nach Vorabstimmungen wurde festgelegt, dass die notwendigen Abstandsflächen auf dem landeseigenen Grundstück (nördlicher Grundstücksteil der westlich gelegenen Aueparkhalle) nachgewiesen werden dürfen, die Sicherung wird über eine entsprechende Baulast erfolgen.

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach Baugesetzbuch mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 - 4a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz i. V. mit § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde parallel zum Bebauungsplan ein Fachbeitrag 'Grün und Umwelt' erarbeitet. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB ist in diesen integriert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde vom 12.12.2016 bis zum 13.01.2017 durchgeführt.

Die in diesem Zusammenhang von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten wesentlichen Anmerkungen und Hinweise wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

## **2. Rahmenbedingungen**

### **2.1 Regionalplanung**

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) gehört die bestehende Großsporthalle zum Vorranggebiet Siedlung Bestand. Der Hallenstandort ist dargestellt als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, das den gesamten angrenzenden Bereich der Karlsaue und der Fuldaaue umfasst, der zudem als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorranggebiet regionaler Grünzug dargestellt ist.

Das Vorhaben weist nur eine sehr geringe Fläche im Verhältnis zu den o. g. Vorbehalts- und Vorranggebieten auf. Die Funktionen von Natur und Landschaft, Klima und regionale Grünzug-Beziehungen werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Zuwachs an Baufläche ist kleinräumig und in seiner Ausdehnung und Höhe eingefügt in die vorhandene Nachbarbebauung (bestehende Sporthalle und Auestadion) und stellt eine sinnfällige Ergänzung der vorhandenen Sportanlagen dar und ermöglicht die Nutzung von Synergieeffekten, auch im Hinblick auf sonstige Infrastruktur.

Die Erholungsfunktion der Karlsaue bleibt erhalten, Eingriffe in das LSG Stadt Kassel erfolgen nicht. Raumbedeutende Auswirkungen auf die mit den Festsetzungen des RPN gesicherten Raumfunktionen entstehen keine. Grundsätzliche Planungsziele des RPN stehen der Planung nicht entgegen.

### **2.2 Flächennutzungsplanung**

Die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan (FNP) 2009 liegt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.12.2016 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) vor.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans liegen im FNP bereits innerhalb eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeitanlagen. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, so dass die Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich ist. Die verbleibenden Sportplatzflächen im Osten und Süden des geplanten Hallenstandortes sind durch die Ausweisung im FNP als Grünflächen Zweckbestimmung Sportplatz planungsrechtlich abgedeckt.

Der Parkplatz der Eissporthalle ist als Straßenverkehrsfläche für ruhenden Verkehr dargestellt.



Flächennutzungsplan 2009 Zweckverband Raum Kassel (Stand Neubekanntmachung 2016),  
Ausschnitt unmaßstäblich mit Geltungsbereich

### 2.3 Landschaftsplanung

Der südliche Rand des Geltungsbereichs überschneidet sich minimal mit dem Landschaftsschutzgebiet Kassel. Zudem liegt die neue Halle in einer Landschaftsbild prägenden Fläche am Rand der Karlsaue, die im Landschaftsplan auch als Funktionsfläche Landschaftsbild dargestellt ist.

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich der historisch geprägte Bereich des Gartendenkmals Park Karlsaue sowie die Klimafunktionsfläche der Fuldaniederung, deren zentraler Bereich auch einen wichtigen Landschaftsraum (Nr. 140) darstellt, der sich als großer ebener Auebereich der Fulda im Zentrum des Kasseler Beckens darstellt, geprägt durch die Parkanlage Karlsaue, das 'Erholungsgebiet Fuldaaue' sowie unterschiedliche städtische Freiraumnutzungen in den Randbereichen.

Als wesentliches Leitbild für diesen Landschaftsraum wird der Erhalt und die Weiterentwicklung als vielfältig strukturierter, zentraler städtischer Naherholungsbereich mit der historischen Parkanlage Karlsaue und der Fuldaaue im Zentrum als Teil eines überörtlich bedeutsamen flussbegleitenden Grünzugs und 'Rückgrat' des Freiraumsystems innerhalb des Kasseler Beckens mit vielfältigen Verknüpfungen zu angrenzenden Landschaftsräumen genannt.

Weitergehende Darstellungen der landschaftsbezogenen Schutzziele und Maßnahmen sind dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen.

#### Siedlungsrahmenkonzept 2015 (SRK 03/2006)

Der Änderungsbereich befindet sich in der Südstadt am Rande der vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen und ergänzt diese. Das SRK macht keine Aussagen zur Sport-Infrastruktur und sieht im Plangebiet und der Umgebung keine weiteren Wohnbauflächen vor.

## 2.4 Lärmaktionsplan Nordhessen und Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Kassel 2030

Mit der Lärmaktionsplanung für den Straßenverkehr Stufe 2 und den Ballungsraum Kassel wurden alle Straßen mit einer Belastung > 3.000 Kfz/Tag berücksichtigt. Hierunter fallen auch die Frankfurter Straße sowie die Straße „Am Auestadion“ in der Umgebung des Geltungsbereiches.

Der Standort der geplanten Halle liegt innerhalb folgender Pegelbereiche:

Tags 55–60 dB(A)

Nachts 45–50 dB(A)

Es ist zur Lärmvorsorge, bei der Ausweisung neuer Baugebiete an bestehenden Straßen durch vorbeugende Bauleitplanung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (Vorsorgegrundsatz).

Als Zielwerte gelten hierbei die Orientierungswerte der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' im vorliegenden Fall für

Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
Besondere Wohngebiete	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
Mischgebiete	60 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts

Nach allgemeiner Rechtsauffassung werden in der Regel die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte der 16. BImSchV als Obergrenze eines Ermessensspielraums zur Bestimmung der Unzumutbarkeitschwelle herangezogen:

Reine/ Allgemeine Wohngebiete	59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts

Wird für die vorgesehenen Sport- und Freizeitnutzungen im Sondergebiet die Werte eines Mischgebietes zu Grunde gelegt, werden diese sicher eingehalten.

Die starke Abschirmung des Geltungsbereiches zu diesen Straßen durch die bestehende Großsporthalle, die Eissporthalle sowie das Auestadion ist bei dieser Kartierung zudem nicht berücksichtigt.

### Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Kassel 2030

Die prognostizierte Verkehrsentwicklung geht im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Kassel 2030 zwar für das Autobahnnetz um Kassel von einer starken Zunahme aufgrund überregionaler Fernverkehre aus, das nachgeordnete Straßennetz der Stadt, hierzu gehören auch die Frankfurter Straße sowie die Straße „Am Auestadion“, ist hingegen durch weitgehend konstante Verkehrsbelastungen gekennzeichnet.

Folgende für die Verkehrserschließung des Plangebiets wichtige Leitziele des VEP, insbesondere hinsichtlich der Minimierung der notwendigen Flächen für den ruhenden Kfz-Verkehr, sind:

#### Leitziel 3: Gleichberechtigte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer

Menschen stellen je nach persönlichen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterschiedliche Anforderungen an das Verkehrssystem. Die Kompatibilität mit den unterschiedlichen speziellen Belangen ist dabei von Anfang an integriert mitzudenken, damit Mobilität für alle ermöglicht werden kann. Als eine wesentliche Maßnahme wird hier etwa die Förderung von Mobilitätsalternativen zum Kfz auf allen Wegen genannt.

#### Leitziel 5: Minimierung der Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt

Die Attraktivität der Region und Stadt Kassel lebt von einer hohen Wohn-, Aufenthalts- und Lebensqualität. Der öffentliche Straßenraum sollte nicht zu einem reinen Verkehrsraum degradiert werden. Gleichzeitig ist der Kfz-Verkehr ein Hauptverursacher der CO<sub>2</sub>- und Lärmbelastung. Die Ziele und Maßnahmen der Lärmaktionspläne, Luftreinhaltepläne und integrierten Klimaschutzkonzepte haben bereits Vorgaben formuliert (z. B. Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen). Diese gilt es in den VEP zu integrieren, weiter zu entwickeln und mit Maßnahmen zu hinterlegen:

- Minimierung der Lärmimmissionen und Luftschadstoffe entsprechend der Umweltschutzziele
- Reduzierung der klimarelevanten Emissionen entsprechend der Klimaschutzziele
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Verkehrszwecke
- Abbau der Trenn- und Barrierewirkung von Verkehrsstrassen
- Erhöhung der Wohn- und Lebensqualitäten in den Quartieren durch Verkehrsberuhigung,
- Verringerung der Belastungen sowie durch Verkehrsvermeidung

#### Leitziel 6: Attraktivierung des Umweltverbundes

Der Umweltverbund (Fuß/Rad/ÖPNV) übernimmt heute in den Verbandsgemeinden von Kassel nur knapp ein Drittel der Wege der Bevölkerung (Stadt Kassel 57 %). Dabei bieten sowohl der Fuß- und Radverkehr auf vielen kurzen Wegen, die bislang noch mit dem Auto erledigt werden, als auch der ÖPNV auf den Verkehrsrelationen zwischen den ZRK-Kommunen sowie zum Oberzentrum Kassel noch weitere Potenziale. Neben Verbesserungen bei den Verkehrsträgern kommt auch der Vernetzung der Verkehrsmittel eine besondere Bedeutung zu:

- Verlagerung von Kfz-Fahrten auf den Umweltverbund
- Aktivierung der Potenziale im Fuß- und Radverkehr
- Förderung der Fußgänger und Radfahrer im Nahmobilitätsbereich und auf Orts- /Stadtteilebene
- Förderung eines attraktiven ÖPNV im Orts- und Regionalverkehr
- Präferenz des Umweltverbundes vor allem in den zentralen Bereichen
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Angebote des Umweltverbundes

#### Leitziel 7: Effizienzsteigerung der Verkehrssysteme

Die Spielräume zur baulichen Erweiterung der Verkehrsnetze werden in den nächsten Jahren aufgrund der Finanzknappheit der öffentlichen Haushalte sowie des Rückzugs des Bundes aus der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung geringer. Zudem wächst der erforderliche Anteil der Erhaltungsinvestitionen für das Bestandsnetz. Der Bestandsentwicklung und -erhaltung sowie dem flächen- und verkehrssparsamen Handeln kommt somit immer größere Bedeutung zu.

- Optimierung der Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur mittels Verkehrs- und Mobilitätsmanagement
- Verbesserung der Möglichkeiten von intermodalen Mobilitätsketten
- Förderung von innovativen Konzepten und neuen Mobilitätsdienstleistungen (CarSharing etc. auch im Umland)
- Erhalt und Sicherung der Qualität der bestehenden Infrastruktur
- Senkung bzw. Stabilisierung der Betriebskosten der Verkehrssysteme

## 2.5 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel beschlossen.

Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen "100 Kommunen für den Klimaschutz" und "100 % Erneuerbare Energie Regionen" nachkommen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann.

Ein Handlungsfeld dazu ist die "Energieoptimierte Planung und Energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten". Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan.

Optimaler Weise sind Gebäude zur Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und mit Blick auf den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der der EnEV (Energieeffizienz) und das EE-WärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).

## 2.6 Bestehendes Planungsrecht

Im Geltungsbereich oder an diesen angrenzend gibt es keine bestehenden Bebauungspläne gem. § 30 Bau-gesetzbuch.

## 2.7 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich grenzt an das Gartendenkmal Park Karlsaue. Dieser ist mit etwa 1,5 km<sup>2</sup> neben dem Bergpark Wilhelmshöhe der zweite bedeutende Kasseler Park und die größte innerstädtische Grünfläche. Die Karlsaue befindet sich in der Kasseler Fulda-Niederung zwischen der Mündung der Kleinen Fulda (Drusel) unterhalb des ehemaligen Stadtschlusses (heute Standort des Regierungspräsidiums) und den Giesewiesen am Aue-Stadion im Süden. Die Anlage erstreckt sich direkt südöstlich bzw. unterhalb der Innenstadt an der Schönen Aussicht, wo sie bis an den Friedrichsplatz heranreicht.

Der Park gehört seit 2009 zum European Garden Heritage Network. Zusammen mit der östlich (am anderen Ufer der Fulda) liegenden Fuldaaue bildet die Karlsaue eine der weitläufigsten innerstädtischen Parkanlagen und eines der größten parkartigen Naherholungsgebiete Deutschlands. Zweimal, in den Jahren 1955 (Karlsaue) und 1981 (Karls- und Fuldaaue) fanden hier Bundesgartenschauen statt.

Die Karlsaue wurde fast ausschließlich auf flachem Gelände angelegt und beinhaltet zahlreiche künstlich angelegte Stillgewässer wie Teiche und kanalartige Wassergräben. Einer der Hauptgräben (Küchengraben) verläuft ca. 20 m östlich bzw. ca. 15 m südlich zum Geltungsbereich.

In der Karlsaue befindet sich das Barockschloss Orangerie (erbaut 1703–1710) mit dem Astronomisch-Physikalischen Kabinett, dem Marmorbad und dem Küchenpavillon. Drei Achsen führen von der Karlswiese (dem ursprünglichen Bowling-Green) zum Großen Bassin und der dahinter liegenden Blumeninsel Siebenbergen. Die heutige Karlsaue geht auf barocke Planungen aus der Regierungszeit von Landgraf Karl zurück. Die anfangs streng geometrisch-barocke Gestaltung, mit der man ab 1680 begann, wurde, wie in vielen Gartenanlagen Anfang des 19. Jahrhunderts üblich, zu einem englischen Landschaftsgarten umgestaltet.

In nur etwa 150 m Entfernung (Luftlinie) zum Wettbewerbsgrundstück liegt die Blumeninsel Siebenbergen. Diese bildet die einzige Erhebung innerhalb der Karlsaue und bietet dementsprechende Ausblicksmöglichkeiten. Die Blumeninsel Siebenbergen entstand 1710 aus dem Aushub für das große Bassin. Ursprünglich bestand sie aus mehreren kleinen Aussichtsbergen, die im Zuge des Umbaus der Karlsaue Anfang des 19. Jahrhunderts zu einer künstlichen Insel modelliert wurden.

## 2.8 Satzungen

Im Geltungsbereich sind rechtsgültige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Für die Behandlung des Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) gilt die **Abwassersatzung** (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –Gebührensatzung) vom 20.06.2011. Mit der Satzung wird die Anschlusspflicht an das vorhandene öffentliche Abwassersystem begründet.

Für Niederschlagsflächen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht gemäß der vorgenannten Satzung bei KASSELWASSER zu beantragen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis einer abweichenden Regenwasserversickerung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Weiterhin ist die sog. '**Stellplatzsatzung**' (in ihrer jeweils gültigen Fassung) maßgeblich. Sie regelt neben der verbindlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze für bauliche Nutzungen auch deren Gestaltung (Größe, Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen auch die Gliederung durch Pflanzstreifen / Bäume) und die Anordnung auf den Grundstücken (Zufahrtsmöglichkeiten, Erreichbarkeit).

Die **Baumschutzsatzung** (ebenfalls bindend in ihrer jeweils gültigen Fassung) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der

- Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf ihren privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in der Stadt. Auf Grundlage der Satzung werden Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm (Nadelbäume ab 100 cm) geschützt. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Ein Eingriff in einen geschützten Baumbestand ist genehmigungspflichtig.



### 3.2 Erschließung und Verkehr

Die übergeordnete verkehrliche Erschließung erfolgt über die Frankfurter Straße und die Straße Am Auestadion (B 3), die als Zubringer zur BAB 49 führt. Der Geltungsbereich wird von Osten über die Damaschkestraße erschlossen. Eine private Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer über das Gelände der Universität (Land Hessen) nördlich der vorhandenen Großsporthalle dient bereits als Feuerwehrezufahrt. Sie hat eine Breite zwischen 3,5 bis 4,5 m und führt bis hinter die Halle auf ihre östliche Seite und bis zum vorgesehenen Standort der geplanten Halle. Sie ist im westlichen Teil gepflastert und besteht im östlichen Teil und hinter der bestehenden Halle teilweise aus Rasengittersteinen. Eine weitere Zuwegung zur geplanten Halle, die auch eine vollständige Umfahrung der Großsporthalle für die Müllabfuhr oder große Anlieferfahrzeuge ermöglicht, führt südlich um die bestehende Großsporthalle herum und über einen Hofbereich des Trainingsplatzes des KSV Hessen Kassel. Die Zufahrt zur Straße ist mit einem meist offenen Tor gesichert, das aber von den zuständigen Hallenwarten andernfalls jederzeit geöffnet werden kann. Diese Fläche befindet sich wie der Südteil der Großsporthalle im Eigentum der Stadt. Ihre Befahrungsmöglichkeit ist also gesichert.

Für den Kfz-Verkehr erfolgt die Anbindung an das übergeordnete städtische Straßennetz nach Westen über die Damaschkestraße auf die Straße „Am Auestadion“ und nördlich weiter auf die Frankfurter Straße u. a. Richtung Innenstadt sowie südlich auf die Autobahn 49.

Die Damaschkestraße als Erschließungsstraße für die Sporthalle, die Eissporthalle und das Auestadion und insbesondere für den großen Stellplatz an der Eissporthalle ist außer bei Großveranstaltungen eher wenig befahren, da sie keine Durchgangsstraße und nur Tempo 30 zulässig ist. Ab der Eissporthalle nach Norden ist sie als Fußgängerzone ausgewiesen, in der Fahrradverkehr zulässig ist und geht über in den großen Vorplatz vor Auestadion und Eissporthalle.

Die Fahrbahn der Damaschkestraße im Bereich vor der Großsporthalle und dem Sportinstitut ist mit 9 m sehr breit. Der östliche Fahrbahnrand ist hierbei als Stellplatzfläche für Busse bzw. mobilitätseingeschränkte Personen ausgewiesen.



Feuerwehrezufahrt von der Damaschkestraße



Feuerwehrezufahrt hinter der Halle



Damaschkestraße mit Sportinstitut



Bereich vor zukünftigem Halleneingang

## **Ruhender Verkehr**

Ein öffentlich nutzbarer Parkplatz mit ca. 475 Stellplätzen befindet sich westlich der bestehenden Großsporthalle in der Damaschkestraße. Dieser öffentliche Parkplatz ist als Stellplatznachweis für die Eissporthalle vorzuhalten.

Der östliche Fahrbahnrand der Damaschkestraße vor der Halle wird als Stellplatzfläche für Busse ausgewiesen. Nördlich davon, vor dem Sportinstitut, ist ein Bereich mit fünf bis sechs Stellplätzen (Länge des ausgewiesenen Straßenabschnitts ca. 42 m) für mobilitätseingeschränkte Personen vorgesehen.

Ein weiterer großer Parkplatz mit ca. 600 Stellplätzen liegt etwa 300 m südwestlich der geplanten Halle. Diese Stellplätze sind befestigt aber nicht versiegelt, sie werden insbesondere bei Veranstaltungen der Eissporthalle und des Auestadions genutzt, daneben werden sie auch von Besuchern der vier umgebenden Sportplätze und bei Veranstaltungen in der Karlsaue genutzt. In der Damaschkestraße ist Straßenrandparken erlaubt.

Es gibt mehrere Standorte für Fahrradabstellplätze an der bestehenden Großsporthalle. Diese entsprechen jedoch teilweise nicht mehr heutigen Standards. Gut nutzbare neue Fahrradbügel befinden sich lediglich um den nördlichen Hallenteil der Universität vor dem westlichen und dem nördlichen Eingang jeweils 14 Bügel.

## **Fußgänger und Radfahrer**

Die Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr im Plangebiet und der Umgebung sind unterschiedlich zu bewerten.

Die Damaschkestraße ist Teil der Radwegeverbindung aus Richtung Norden über die Fahrradstraße Menzelstraße weiter nach Süden Richtung BUGA-Gelände und Messehallen oder Niederzwehren und ist aufgrund ihrer Breite, der moderaten Verkehrsbelastung und der Tempo 30-Ausweisung prinzipiell gut für den Radverkehr geeignet außer im dreispurigen Einmündungsbereich in die Straße Am Auestadion, der jedoch nicht Teil des offiziellen Radweges ist. In diesem Bereich dürfen Radfahrer den Gehweg mitbenutzen.

Die vorhandenen Wege wurden schon bisher für die Zuwegung der Großsporthalle genutzt und sind dem entsprechend ausreichend beleuchtet.

Im Bereich des Vorplatzes des Auestadions bzw. der Eissporthalle an der Frankfurter Straße befindet sich eine Station des städtischen Fahrradverleihsystems „Konrad“.

Die Fußwege im Bereich zwischen der Frankfurter Straße und der Sporthalle sind gesichert durch separate Gehwege, im Bereich vor dem Auestadion und der Eissporthalle sind Fußgängerzonen ausgewiesen, die nur für den Sicherheits- und Anlieferverkehr der Eissporthalle und des Auestadions befahren werden. Die Damaschkestraße ist mit Gehwegen ausgebaut, die jedoch bei Großveranstaltungen und entsprechendem Personenaufkommen eher als schmal zu bezeichnen sind.

## **ÖPNV**

Die ÖPNV-Anbindung des Auesportkomplexes ist sehr gut. Mehrere Regiotram-, Straßenbahn- und Buslinien an der Haltestelle Auestadion, die ca. 300 m in nordwestlicher Richtung liegt verkehren vor allem Richtung Süden nach Niederzwehren und Baunatal sowie nach Norden in ca. 5 Minuten in die Innenstadt und von dort in alle Richtungen. Die Hauptrichtungen werden dabei tagsüber alle paar Minuten und abends mindestens viertelstündlich bedient. Bei Großveranstaltungen setzt der Kasseler Verkehrsbetrieb regelmäßig Sonderfahrten der Straßenbahnen ein.

### 3.3 Natur- und Umweltschutz

In diesem Kapitel erfolgt nur eine kurze Wiedergabe allgemeiner wesentlicher Aspekte. Für eine ausführliche Erörterung der Belange des Natur- und Umweltschutzes wird auf den zugehörigen Umweltbericht verwiesen.



Luftbildübersicht des Plangebiets

(Ausschnitt aus dem Luftbild der Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, 2015)



0 50 100 200 Meter

### 3.3.1 Naturräumliche Situation

#### Topografie

Der größere östliche Teil des Geltungsbereichs liegt in Bereich der Fuldaniederung auf einer Höhe zwischen ca. 139,1 bis 139,4 m ü. NHN. Zum nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches steigt das Gelände mittels einer Böschung auf 140,5 m ü. NHN an, die in ihrer jetzigen Ausprägung durch die Geländeanpassung für den Bau der bestehenden Großsporthalle entstanden ist. Ganz im Nordwesten am Übergang zur Damaschkestraße hat das Gelände ein Niveau von ca. 142,0 m ü. NHN.

#### Geologie und Boden

Der Boden im Plangebiet besteht teilweise aus Auffüllungen mit Trümmerschutt und weist deshalb keine hochwertigen bodenfunktionalen Eigenschaften auf. Die bodenmechanischen Eigenschaften des Grundstücks wurden vorhabenbezogen durch eine entsprechende geotechnische Voruntersuchung geprüft.

#### *Geotechnische Voruntersuchung, SIG-Hessen, Februar 2017 (Auszug)*

Entsprechend der geologischen Karte von Hessen steht im Untersuchungsgebiet Auelehm, unterlagert von geschichteten fluviatilen Terrassensanden und -kiesen sowie Tonstein aus der Röt-Folge des Oberen Buntsandstein an. Erfahrungsgemäß bildet sich in den Terrassenkiesen ein oberer Grundwasserleiter auf dem stauenden Verwitterungshorizont des Tonsteins aus. Es ist aufgrund der Topografie davon auszugehen, dass eine Grundwasserfließrichtung im oberflächennahen Bereich in Richtung auf den Vorfluter, die Fulda, nach Südosten vorherrscht.

Anhand der durch die Mitarbeiter der SIG-Hessen Ingenieure aufgenommenen Bohrprofile aus den Kernbohrungen, ergibt sich vereinfacht folgender Aufbau:

- Unterhalb der vorhandenen Rasentragschicht (ca. 12 cm) wurde bis maximal 0,7 m unter GOK eine Auffüllung, schluffig-sandig erbohrt, welche in steife bis halbfester Konsistenz vorliegen. (mitteldicht gelagert)
- Bis 2 m unter GOK steifer-halbfester, anthropogen nicht beeinflusster Auelehm.
- Der Auelehm wird unterlagert von Terrassensanden und Kiesen bis 8 m welche als oberflächennahe Grundwasserleiter fungieren.
- Bei ca. 8 m gehen die fluvialen Sedimente in Tonstein aus der Röt-Folge über. Dieser liegt in seinem Verwitterungshorizont halbfest-fest gelagert vor.
- Ab ca. 10 m unter GOK liegt dieser in unverwittertem Zustand vor.

Der anstehende Auelehm ist aufgrund seiner geringen Durchlässigkeit von  $k_f = 9,0 \text{ E-}08 - 1,0 \text{ E-}09 \text{ m/s}$  (Ableitung aus der Kornverteilung) nur sehr bedingt zur Versickerung geeignet.

Das voraussichtliche Gründungsniveau der geplanten Hochbauten liegt mit ca. 140,5 m NN oberhalb der gegenwärtigen Geländeoberfläche und eines höchsten zu erwartenden Hochwasserereignisses und damit auch oberhalb der zum Erkundungszeitraum angetroffenen gespannten Grundwasserdruckfläche von ca. 1,7 m u. GOK. Sofern der vergleichsweise undurchlässige Auelehm, der überwiegend in mindestens steifer Konsistenz angetroffen wurde, nicht durchörtert wird, wird sich bei den angetroffenen Baugrundverhältnissen keine Veränderung einstellen.

Bei der gegenwärtig angenommenen Gründungstiefe oberhalb der gegenwärtigen Geländeoberkante, steht ein mit Einschränkungen belastungsfähiger Horizont in Form des Auelehms oberflächennah an.

Aufgrund der hier angetroffenen mindestens steifen Konsistenz ist der Horizont grundsätzlich zur Gründung geeignet.

Grundsätzlich kann die Gründung des Gebäudes als Plattengründung erfolgen. Die Bewehrung ist nach Maßgabe des Statikers vorzusehen.

Möglich ist die Gründung mittels eines mit Geozellen verstärkten Gründungspolsters weitgehend oberhalb der bestehenden Geländeoberfläche. Ergänzend oder alternativ ist eine Bohrpfahlgründung denkbar. Die tatsächliche Anzahl der Bohrpfähle kann erst nach der konkreten statischen Bemessung festgelegt werden, würde aber nach Erfahrungswerten im Bereich von 25 Bohrpfählen liegen. Die Gründungstiefe würde mit hoher Wahrscheinlichkeit bei rund 15 m u. GOK im unverwitterten Tonstein liegen.

Eine Auswertung von Kriegsluftbildern hat gezeigt, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die festgestellten Bombentrichter und Verdachtspunkte der Auswertung sind kartografisch erfasst. Mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln auf der Fläche muss demnach grundsätzlich gerechnet werden.

Das Plangebiet wird von einem Bergwerksfeld der E.ON Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt. Die E.ON wird im weiteren Verfahren beteiligt.

### **Wasser und Wasserhaushalt**

Im Plangebiet selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Etwa 15 m südlich des Geltungsbereichs bzw. ca. 80 m südöstlich der überbaubaren Fläche liegt der Küchengraben, ein künstliches Gewässer im Sinne des Wasserrechts, das zum Gartendenkmal Park Karlsaue gehört und sich im Eigentum des Landes Hessen (Museumslandschaft Hessen Kassel – mhk) befindet. Eine Entwässerung in diesen Graben bedarf der Zustimmung der mhk sowie einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Oberen Wasserbehörde.

Der Boden im Plangebiet weist eine überwiegend lehmige Zusammensetzung auf. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist deshalb nicht praktikabel.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 – äußere Zone – des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Das Planungsvorhaben berührt laut Aussage des Dezernates 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände. Lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen (beispielsweise für Erdwärmennutzung), bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Das Baugrundstück liegt laut Hochwasser-Risikokarte vom Januar 2010 innerhalb der Überschwemmungsgrenze eines extremen Hochwassers (HQextrem) von 140,30 m ü. NHN, jedoch außerhalb der Überschwemmungsgrenze bei Jahrhunderthochwasser (HQ 100). Die Überschwemmungsgrenze bei Jahrhunderthochwasser (HQ100) liegt bei 139,70 m ü. NHN. Der höchste bisher gemessene Hochwasserstand (HHW) in diesem Bereich lag 1909 bei 140,30 m ü. NHN, der allerdings seit dem Bau der Edertalsperre (1914) nie wieder erreicht wurde. Die benachbarte Aueparkhalle liegt mit 140,50 m ü. NHN oberhalb des höchsten gemessenen Hochwassers von 140,30 m ü. NHN (HQextrem).

### **3.3.2 Freiraumsituation, Arten und Lebensräume**

Für die Beschreibung und Bewertung der Vegetations- und Biotopstrukturen sowie der Fauna- und Avi-Fauna wird auf den zugehörigen Umweltbericht verwiesen.

#### **Freiraum / Erholung**

Das Gartendenkmal Park Karlsaue hat eine hohe Bedeutung als städtischer Freiraum für die Erholung der Bewohner der Stadt Kassel und durch seinen besonderen kulturhistorischen Wert auch darüber hinaus.

Der Standort der geplanten Halle und die unmittelbar umgebenden Flächen erhalten ihre besondere Bedeutung aus ihrer Nutzung als Sportfläche für die Universität Kassel und die Kasseler Vereine.

### **3.3.3 Kunstwerk 7000 Eichen**

Das Kunstwerk '7000 Eichen' ist von der hier vorliegenden Planung nicht betroffen. Weder im Geltungsbereich noch auf den angrenzenden Grundstücken befinden sich Bäume, die Teil des nach § 2 (1) HDschG als Kultur- und Gartendenkmal unter Schutz gestellten Gesamtkunstwerks '7000 Eichen' sind, welches auf dem Documenta 7 -Beitrag von Joseph Beuys (1982) gründet.

### **3.4 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung**

Der Geltungsbereich ist über die Damaschkestraße mit sämtlichen für die geplante bauliche Entwicklung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen:

- Gas-, Wasser und Stromversorgung
- Abwasserentsorgung, Kanaltrassen
- Telekommunikation

Die Hausanschlüsse der Aueparkhalle verfügen über Reserveleistungen über die die Versorgung der geplanten Halle sichergestellt werden kann.

Das Plangebiet liegt zudem im Fernwärmeausbaubereich.

Öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanäle befinden sich in der Zufahrt zwischen bestehender und geplanter Halle.

Im nördlichen Bereich der Geltungsbereichsgrenze befindet sich die Leitung einer städtischen Verkehrssteuerungsanlage auf dem Grundstück des Auestadions. Der genaue Verlauf ist nicht bekannt, könnte aber teilweise unter dem westlichen Teil der Zufahrt, an dem sie fast direkt an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft, liegen.

## 4. Planvorhaben

Die Stadt Kassel plant östlich der Großsporthalle im Auepark eine neue Dreifelder-Sporthalle in Zusammenarbeit mit der Universität Kassel im Rahmen des TASK (Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel) zu errichten, auch um dem Mangel an Sportstätten für die Kasseler Schulen und Vereine entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neuordnung der Sportplatzflächen um den geplanten Hallenstandort herum notwendig. Zum Ausgleich für den Verlust eines Großfeldes zu Gunsten eines Kleinfeldes ist die Errichtung eines neuen ganzjährig nutzbaren Kunstrasenplatzes als Großfeld südlich außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der vorhandenen Sportplätze der Stadt Kassel geplant.

### TASK

Die Universität Kassel und die Stadt Kassel sind seit 2014 Träger des gemeinsamen Projekts TASK - Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel.

Ziel ist es, innovative Konzepte und Erkenntnisse der Sportwissenschaft für Vereine und Bürger nutzbar zu machen. Es geht darum, kooperativ neue praxisbezogene Impulse zu schaffen, um Anreize für die Menschen in der Region für mehr Sport und Bewegung zu bieten.

Lebensqualität und Leistungsfähigkeit sind in einer Gesellschaft sich gegenseitig begünstigende Faktoren. Für TASK geht es darum, mit einem besonderen Fokus auf Sport und Bewegung, Themen in der Region und Erkenntnisse aus der Sportwissenschaft für die Gesellschaft nutzbar zu machen und umgekehrt, gesellschaftsrelevante Fragestellungen sportwissenschaftlich zu untersuchen und zu begleiten.

Die Planung, Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen erfolgen im gesamten Themenspektrum des Sports:

- Gesundheit und Erziehung
- Vereins- und Breitensport
- Talent- und Nachwuchsförderung
- Leistungssport und Diagnostik

Der Ansatz basiert auf der Expertise der Universität Kassel mit seinem Institut für Sport und Sportwissenschaft (IfSS) und der nachhaltigen Vernetzung des Sportamts der Stadt Kassel in der Region Nordhessen. Diese Ressourcen sind in Kassel rund um das Auestadion in einem zentralen Sportstandort optimal gebündelt.

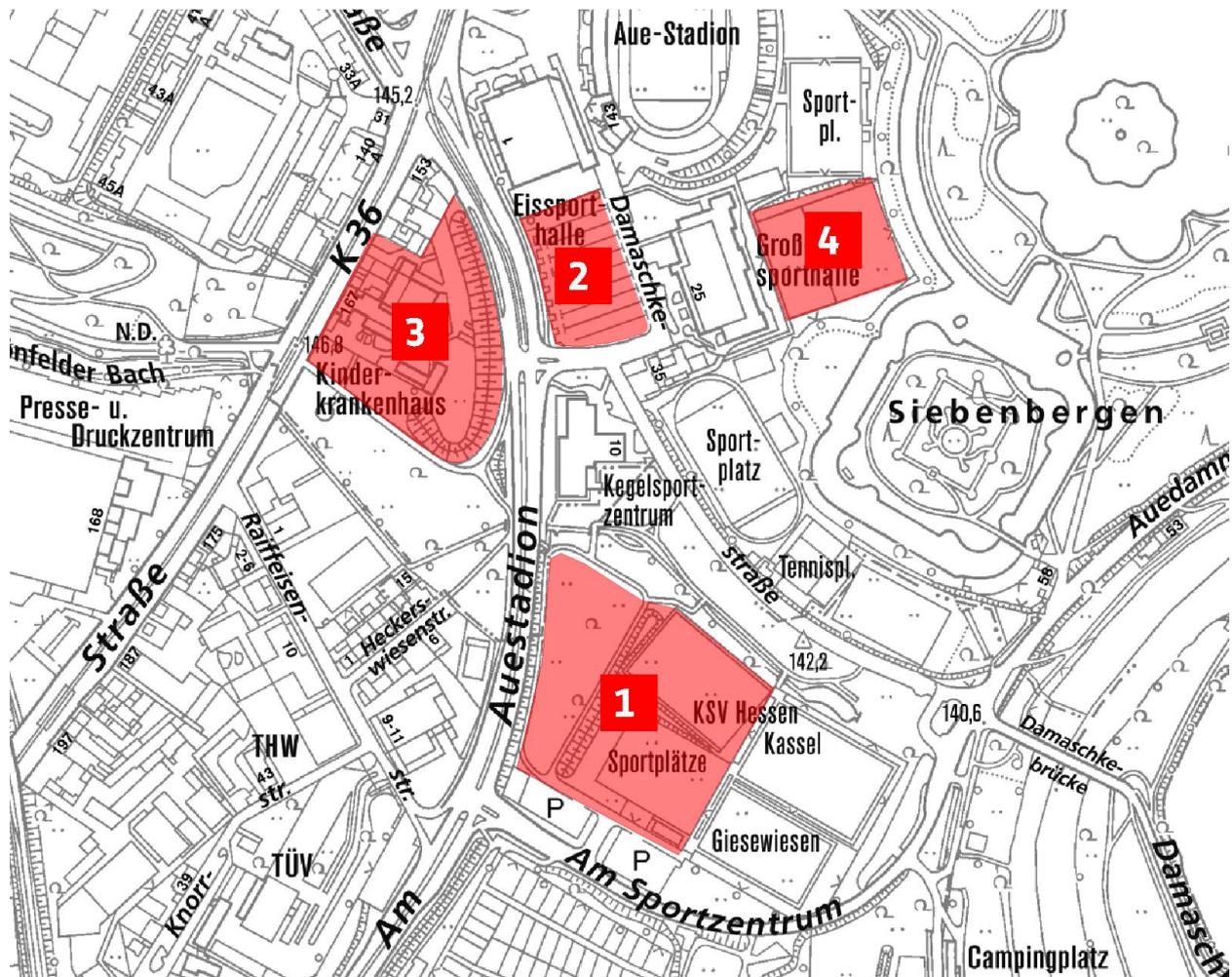
Die Partnerschaft mit dem Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) stellt den überregionalen Transfer besonders bewährter Ansätze sicher.

### Standortwahl

Der Bedarf an Hallenkapazitäten ist in Kassel groß, die Deckung ist im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten unterdurchschnittlich (Ergebnis der vergleichenden Untersuchung im Sportentwicklungsplan der Stadt Kassel 2013). Die Stadt Kassel hat in den letzten 15 Jahren mehrere Versuche unternommen, um den bestehenden Mangel an Sporthallen aufzufangen. Insbesondere sollten dabei vor dem Hintergrund der knappen Finanzbudgets der Stadt Synergien mit den bestehenden Sporteinrichtungen am Auestadion/Auepark erzielt werden, so dass eine optimale Ausnutzung der vorhandenen und neuen Infrastruktureinrichtungen erreicht werden kann. Bei dem Standort handelt es sich um eine innerstädtisch sehr gut integrierte Lage, die erschließungstechnisch hervorragend sowohl an das örtliche sowie überörtliche Straßennetz und an den ÖPNV angeschlossen ist. Alle Versorgungsmedien, inklusive der umweltfreundlichen Fernwärme, sind in dem Bereich bereits vorhanden. Für das Verbundprojekt Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel (TASK) ist eine Nähe zum Sportinstitut der

Universität, das in der Großsporthalle an der Damaschkestraße untergebracht ist, aus Sicht der Universität funktional erforderlich.

Bei der Grundstückssuche wurden folgende Alternativstandorte intensiv untersucht und vertiefende Projektansätze entwickelt:



### 1. Sportplätze Giesewiesen

Der erste Versuch mehr Hallenkapazität zu schaffen bestand darin, eine multifunktionale Halle im Bereich der Sportplätze der Straße „Am Sportzentrum“ durch einen privaten Investor bauen zu lassen. Hierfür hatte die Stadt im Jahr 2007 einen Bebauungsplan aufgestellt. Da die Risiken des Betriebs weder durch die Stadt noch den Betreiber getragen werden konnten kam es nicht zur Umsetzung des Planes. Bei dem Projekt war ein Verbund aus privater, städtischer und Vereinsnutzung vorgesehen. Als Standort waren z. T. erforderliche Parkplätze für die umliegenden Sportanlagen in Anspruch genommen worden. Es hätte ein Großparkplatz im Bereich der Kleingartenanlagen südlich der Straße am Sportzentrum geschaffen werden müssen. Diese Flächen stehen inzwischen nicht mehr zur Verfügung.

### 2. Parkplatz Eissporthalle

Später gab es den Versuch die Erweiterung der bestehenden Eissporthalle im Bereich der südlich liegenden Parkplätze an der Damaschkestraße durch einen privaten Investor umzusetzen. Die Stadt Kassel hatte sich mit dem Bau der Eissporthalle verpflichtet, den Parkplatz für den Nachweis der erforderlichen Stellplätze der Eissporthalle vorzuhalten. So besteht bei jeglichem Versuch die Fläche einer baulichen Nutzung zuzuführen die Verpflichtung, die Parkplätze in der vorhandenen Anzahl und in

hinreichender Nähe zur Eissporthalle wieder bereitzustellen. Die Bedingungen des Investitionsrisikos und das komplizierte Geflecht aus rahmengebenden Zwangspunkten u. a. z. B. Ersatz der wegfallenden öffentlich nutzbaren Stellplätze, Umlegung einer Fernwärmeleitung, technische Zwänge durch die direkte Nähe zum Auestadion ließen den Investor von dem Vorhaben abkommen.

In 2014 wurde dieser Standort erneut als Vorzugs-Standort für ein Verbundvorhaben zwischen Stadt, Universität, Eissporthallen-Eigentümer und Handballverein angesehen. Das Verbundvorhaben scheiterte wieder aus den o.g. Gründen, der erforderlichen Koordination der unterschiedlichen Nutzungen und weil maßgebliche Beteiligte sich aus dem Vorhaben zurückzogen.

### 3. Ehem. Kinderkrankenhaus Park Schönfeld

In 2013 wurde durch eine interdisziplinäre Projektgruppe unter Leitung des Stadtplanungsamtes die Möglichkeit untersucht, ein TASK-Anwendungszentrum im Bereich des Geländes der ehemaligen Kinderkrankenhauses Park Schönfeld, ebenfalls in der Nähe zum Aue Stadion/Auepark, umzusetzen. Im Zusammenschluss aus Stadt Kassel, Universität, Eishockeyverein und Handballverein sollte ein Sportzentrum entstehen, wo neben den Lehr- und Trainingsnutzungen auch Veranstaltungen mit Spitzenspielen auf höherer Ligaebene stattfinden können. Auch dieses Projekt scheiterte zum einen an den umfangreichen Anforderungen und komplizierten gegenseitigen Abhängigkeiten der unterschiedlichen Nutzer aber auch daran, dass die Stadt Kassel nicht über das Grundstück verfügen konnte.

### 4. Rasensportplatz hinter der Großsporthalle

Mit der Schließung der Sporthalle in der Marbachshöhe in 2015 erhöhte sich der Druck weiter, angemessene Hallenkapazitäten in der Stadt zu schaffen. Die oben beschriebenen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit eines Verbundprojektes wurden durch die Reduzierung auf die Partner Stadt und Universität als Träger des TASK überwunden. Für das Erfordernis der Stadt Hallenzeiten zu generieren, bieten sich in der Zusammenarbeit mit der Universität die größten Chancen. Zudem können beide Partner als öffentliche Einrichtungen Fördergelder für den Bau der Halle einwerben.

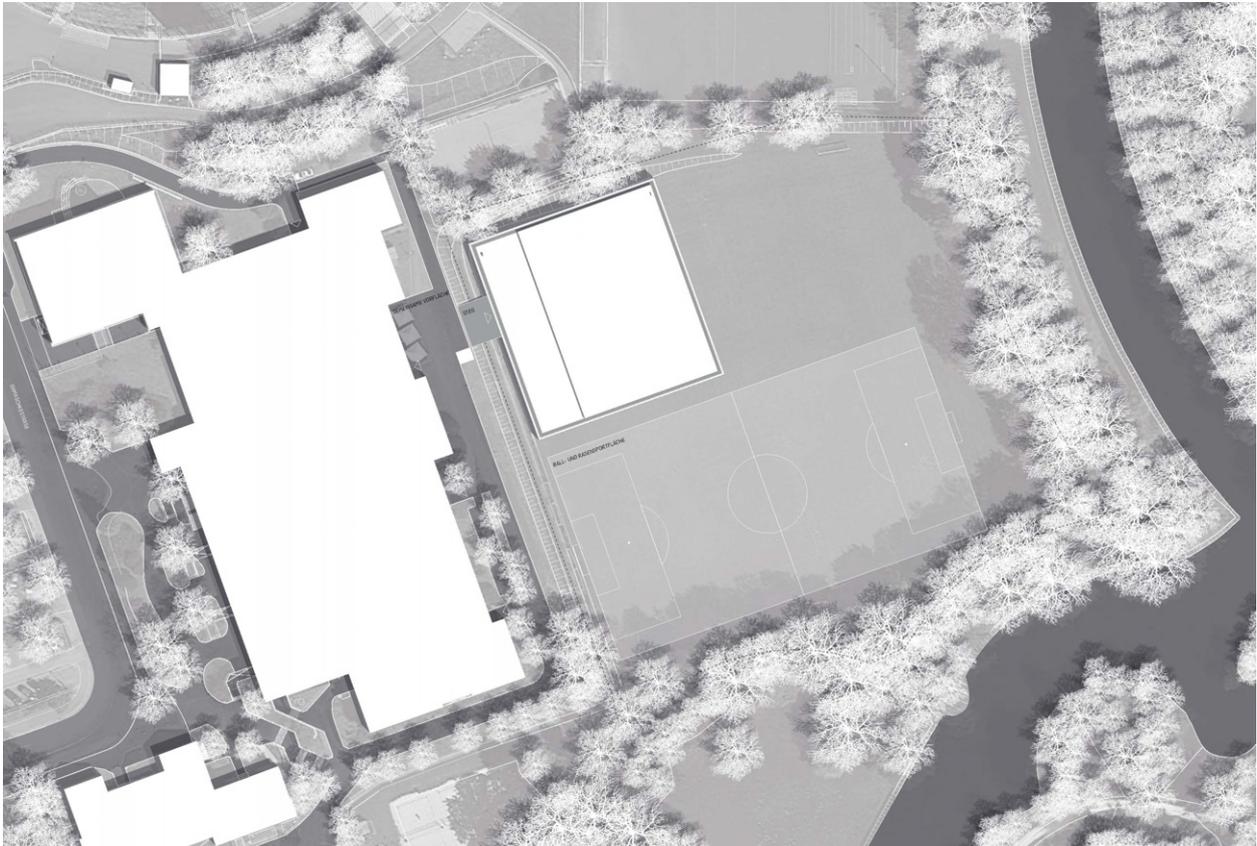
Dadurch, dass alle bisher untersuchten Standorte in der Umgebung des Sportparks große Restriktionen in sich bergen, nicht verfügbar sind oder große Ausgleichs an anderer Stelle erforderten für die es keine Flächenpotentiale gibt, blieb allein die Fläche des Rasensportplatzes, die als Baufläche entwickelt werden konnte. Diese Fläche ist im Besitz der Stadt Kassel. Ihre Lage in räumlicher Nähe zur bestehenden Großsporthalle stellt einen bedeutenden Vorteil für das inhaltliche Konzept von TASK dar, da hier bereits das Institut für Sportwissenschaften angesiedelt ist. Die Großsporthalle wird bereits durch die Universität genutzt, so ist sie als Ort des Sports bereits in der Öffentlichkeit etabliert. Insbesondere die Tatsache, dass es sich bei der der Großsporthalle und der TASK-Halle um die gleichen Nutzergruppen handelt und es nur kurze Wege zwischen den Einrichtungen geben wird, zählt zu den wichtigen gewünschten Synergieeffekten der Standortwahl. Der Standort ist hervorragend in die Infrastruktur der vorhandenen Sportanlagen integriert und mit allen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

Die mit der Inanspruchnahme der Fläche verbundenen Nachteile, wie das zu schaffende Planungsrecht, die Lage in empfindlicher Nähe zur Karlsaue und angrenzend an ökologisch wertvolles Gebiet, werden als überwindbar angesehen. Entsprechend ausgleichende Maßnahmen können am Gebäude und im Umfeld vorgenommen werden. Auch der Verlust der Sportfläche soll durch Ausbau eines Sportplatzes für die Ganzjahressaison ausgeglichen werden.

## **4.1 Städtebauliches Konzept**

Dem Bebauungsplan liegt das Ergebnis eines architektonischen Wettbewerbs vom November 2016 zugrunde, den die Stadt Kassel ausgelobt hat. Die Pläne des Siegerentwurfs, der im Wesentlichen um-

gesetzt werden soll, sind in diesem und dem folgenden Kapitel verkleinert und unmaßstäblich lediglich zur Veranschaulichung eingefügt.



Lageplan geplante Halle (h.s.d. Architekten, Lemgo, Oktober 2016)

Entsprechend den Anforderungen an die städtebauliche Konzeption ist die geplante Halle möglichst weit nördlich und westlich im möglichen Bebauungsbereich angeordnet, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und insbesondere des angrenzenden Gartendenkmals Park Karlsaue zu vermeiden. Gleichzeitig werden die Flächen um die Halle zur Nutzung durch Rasenspielfelder hierdurch in möglichst großem Umfang erhalten, wie insbesondere von der Universität Kassel gefordert, um ausreichend dimensionierte Spielfelder südlich und östlich der geplanten Halle anlegen zu können.

Ein wichtiger Aspekt der Planung ist die Berücksichtigung des extremen Hochwasserstands (HQextrem), der im Bereich der geplanten Halle auf einer Höhe von 140,3 ü. NHN liegt. Die bestehende Halle liegt auf einem Niveau von 140,5 m ü. NHN. Der Standort der geplanten Halle liegt deutlich tiefer auf einem durchschnittlichen Niveau von ca. 139,2 m ü. NHN. Durch einen Sockel wird mindestens das Niveau des Extrem-Hochwasser-Pegels durch die geplante Halle eingehalten. Dies ist auch für die niveaugleiche Realisierung eines gemeinsamen Vorplatzes mit der bestehenden Großsporthalle notwendig. Dieser Vorplatz soll im Eingangsbereich westlich zwischen bestehender und geplanter Halle entstehen. Er ist durch eine Böschung vom niedrigeren Standort der geplanten Halle getrennt. Der Eingang zur Halle von dem geplanten Vorplatz oberhalb der Böschung wird durch einen Steg überbrückt.

Der ebenfalls in diesem Bereich an der Ostseite der bestehenden Halle vorhandene abgepflanzte Abfallbehälter-Standort soll für die geplante Halle mitgenutzt und wenn nötig ausgebaut werden.

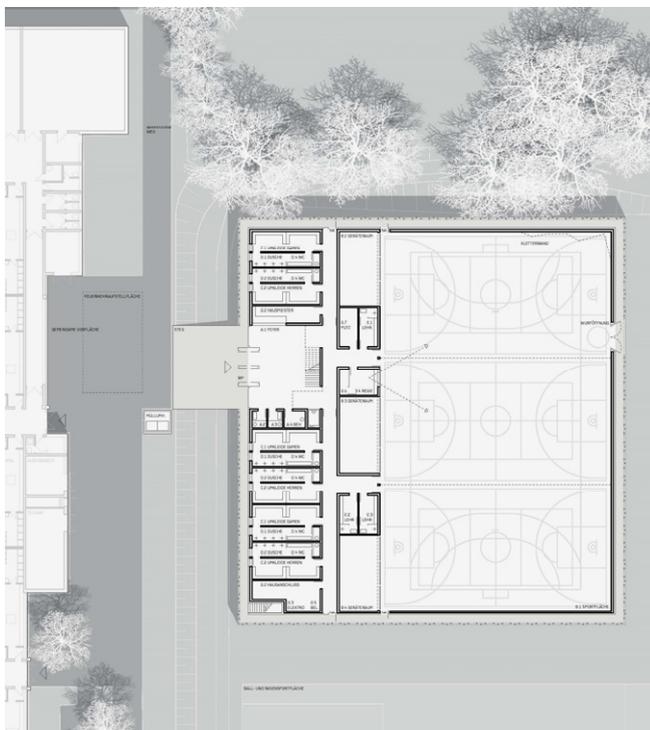
Die Gebäudehöhe der geplanten Halle (ca. 151,50 m ü. NHN) bleibt etwa 2 m unter der Höhe der bestehenden Großsporthalle (153,25 ü. NHN) und ordnet sich somit sowohl mit der Kubatur als auch der Höhenentwicklung der vorhandenen Bebauung unter.

## 4.2 Bebauung

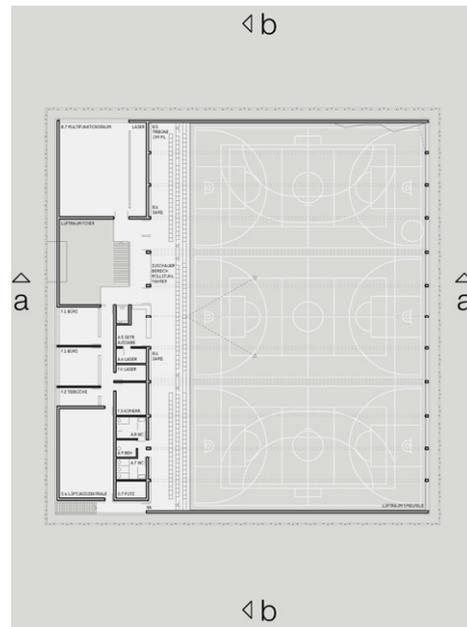
Die nachfolgenden Ausführungen zur Architektur basieren auf der Wettbewerbsplanung und der zugehörigen Baubeschreibung von h.s.d. Architekten, Lemgo sowie ersten Vorabstimmungen mit Fachplanern und sind an dieser Stelle lediglich zur Veranschaulichung wiedergegeben. Die unten abgebildeten Pläne und Ansichten sowie der obige Lageplan der geplanten Halle zeigen den Wettbewerbsentwurf vom Oktober 2016. Die Ausführungsplanung kann in Ausführung und Abmessungen hiervon abweichen. Die wesentlichen Grundzüge der Planung werden sich jedoch nicht verändern.

Die geplante Dreifelderhalle weist einen kompakten fast quadratischen Baukörper auf. Die eigentliche Sporthalle nimmt fast zwei Drittel des östlichen Hallenteils ein. Der westliche Hallenbereich ist als zweigeschossiger Riegel konzipiert, der Umkleide- und Sanitär-, Technik- und Geräteräume im Erdgeschoss vorsieht sowie Büros, einen Multifunktionsraum, Lager, Toiletten und Zuschauerränge im Obergeschoss. Dieser Riegel ist etwa 3 m niedriger als die eigentliche Sporthalle.

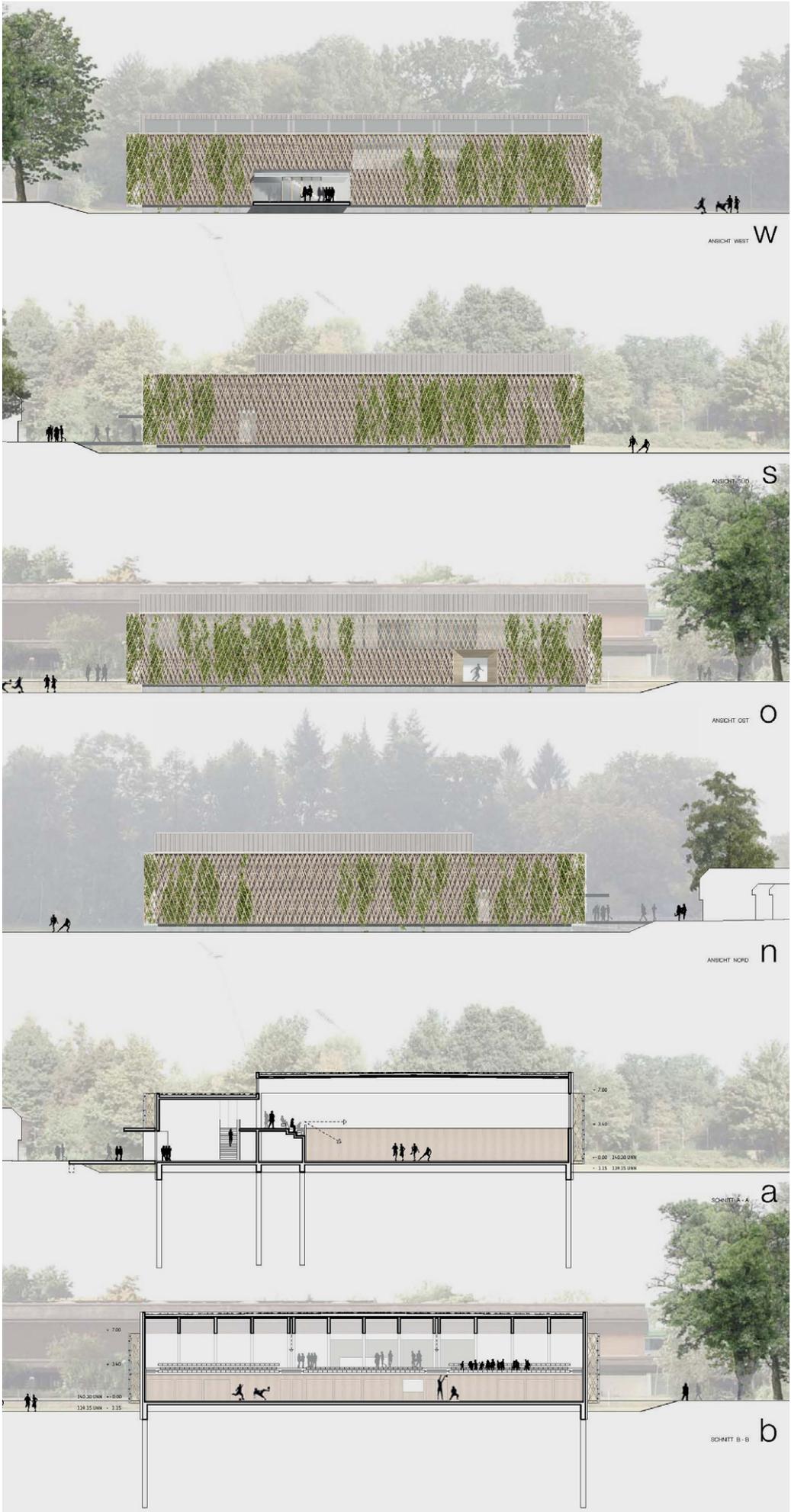
Der Eingang erfolgt von Westen über einen breiten Steg, der in ein offenes Foyer führt.



Links: Erdgeschoss  
Unten: Obergeschoss  
Ganz unten: Ansicht aus Südost



(h.s.d. Architekten,  
Lemgo, Oktober 2016)



Ansichten und  
Schnitte  
(h.s.d. Architekten,  
Lemgo, Oktober 2016)

## **Tragwerk**

Allgemein soll die Sporthalle mit einem Dachtragwerk aus Fertigteilträgern errichtet werden. Die Dachkonstruktion wird entweder in Stahl, Stahlbeton oder als Leimholzkonstruktion ausgebildet. Die senkrechten Lasten sollen über Stahlbetonstützen abgetragen werden.

Als Gründung ist eine Bodenplatte bis zu ca. 1,5 m über dem natürlichen Geländeniveau auf einer Schotterauffüllung vorgesehen. Die Dimensionierung und Verteilung ggf. notwendiger Bohrpfähle erfolgt nach den statischen Erfordernissen.

## **Fassade**

Die hochgedämmte Fassade soll eine Verkleidung aus mattem, anthrazitfarbenem Trapezblech erhalten. Dieses bildet den Hintergrund für die umlaufende, spalierartige Holzstruktur. Die Lärchenholzstäbe sind in mehreren Ebenen mit unterschiedlichen Winkeln verbaut und geben der Sporthalle eine filigrane, gleichzeitig skulpturale Erscheinung. Sie dienen als Rankgerüst für die Fassadenbegrünung. Durch die auskragende Konstruktion der Holzstruktur entsteht ein im Zwischenraum verlaufender Umgang. Der Eingangsbereich ist aus dieser umlaufenden Hülle ausgespart. Ein weit auskragendes Vordach und die Stegverbindung akzentuieren den Eingangsbereich zusätzlich.

Die Fenster werden als Alu-Pfosten-Riegel-Konstruktion ausgeführt. Die notwendige Verschattung erfolgt über außen liegende Sonnen- und Blendschutzscreens. Die Nord- und Südfassade weisen nur minimale Fensteröffnungen auf. Die Westfassade wird durch ein größeres Fenster im mittleren Teil belichtet. Die Ostfassade erhält zur gleichmäßigen Belichtung aller drei Hallenteile ein durchgehendes Fensterband, das etwa in der oberen Hälfte der Fassade angeordnet ist und etwa ein Drittel der Gebäudehöhe einnimmt.

## **Ökonomie und Ökologie**

Neben einer umfassenden Dämmung des Gebäudes sind eine Reihe von Maßnahmen als wesentliche Ergänzung des ökologischen Gesamtkonzeptes vorgesehen:

- Gebäudehülle in Anlehnung an Passivhaus-Standard
- Hochwertige Verglasungen mit niedrigen U- und g-Werten zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung
- In den Sommermonaten kann aufgestaute Wärme in den Nachtstunden mittels einer Nachtauskühlung effektiv abgeleitet werden.
- Mechanische Lüftung mit wirksamer Wärme- und Feuchterückgewinnung.
- Einbringen der Wärme über Deckenstrahlheizung oder Paneeldeckensystem (dadurch niedrigere Lufttemperaturen möglich). Integriertes Konzept mit Heizung, Akustik und Beleuchtung.
- Anbindung an die vorhandene Fernwärme
- Extensive Flachdachbegrünung
- PV-Anlage (für den Eigenbedarf von Beleuchtung und Belüftung)
- Eine Beleuchtungssteuerung soll die Deckenleuchten bei Überschreiten der Normalbeleuchtungsstärke ausschalten. Dieses effiziente Beleuchtungssystem kann kombiniert werden mit einer Zonierung der Beleuchtungsstärke. Automatisierte Steuer- oder Regelkomponenten wie Anwesenheitssensoren, Dimmer und Tageslichtsensoren können eingesetzt werden, um den Stromverbrauch und damit auch die Kühllasten zu mindern.
- Außenliegende Blendschutz- und Sonnenschutzscreens

Die beiden letzten Punkte tragen zusammen mit dem Rankgerüst und der Begrünung der Fassade zu einer weitgehenden Minimierung der Lichtemissionen in den benachbarten denkmalgeschützten Landschaftsraum bei. Auch Lichtreflektionen durch die Gebäudefassade werden durch die Fassadenbegrünung und die Material- und Farbwahl der Fassadenverkleidung im Wesentlichen ausgeschlossen.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Hohe Behaglichkeit durch Strahlungswärme und geringe Lufttemperaturen
- Reduzierter Energiebedarf durch geringe Transmissions- und Lüftungswärmeverluste
- Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur über das Fernwärmenetz, Berücksichtigung regenerativer Energien
- Minimierung der Einwirkungen auf den Landschaftsraum und das Gartendenkmal Park Karlssaue durch umfangreiche Begrünung und Minimierung der Lichtemissionen

Es ist eine extensive Dachbegrünung vorgesehen, da eine intensive Begrünung für einen Baukörper mit Flachdach und derart großen notwendigen Spannweiten der Tragkonstruktion nicht praktikabel ist. Außerdem wäre der Aufwand an dieser Stelle nicht verhältnismäßig, da auch die etwas größere Menge anfallenden Niederschlagswassers von der Dachfläche problemlos in den Küchengraben in der Karlssaue entwässert werden kann. Ein extensives Gründach ist zudem ökologisch hochwertiger einzuordnen als ein intensives.

### 4.3 Flächenbilanz, städtebauliche Kennziffern

Diese überschlägige Flächenbilanz wurde auf der Grundlage der vorläufigen Gebäudeplanung rechnerisch über die GRZ bzw. GFZ als 'Maximalvariante' ermittelt.

Geltungsbereich	19.471 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen	1.307 m <sup>2</sup>
Grünflächen	13.546 m <sup>2</sup>
SO-Flächen (Bauland)	4.618 m <sup>2</sup>
<b>GRZ 1</b>	<b>0,60</b>
Grundfläche zulässig (GR 1)	2.771 m <sup>2</sup>
Zulässige GRZ 2 (GRZ + 20%), ca.	0,72
Zulässige GR 2 (GR + 20%), ca.	3.325 m <sup>2</sup>
Grundfläche Gebäude Planung, ca.	2.350 m <sup>2</sup>
Grundfläche Neben anl. gem. § 19 (4) Satz 1, Planung, beispielhaft	100 m <sup>2</sup>
Grundfläche gesamt Planung (GR gesamt) für GRZ 2, ca.	2.450 m <sup>2</sup>
<b>GFZ (nur Vollgeschosse)</b>	<b>0,80</b>
Geschossfläche (GF) zulässig	3.694 m <sup>2</sup>
Geschossfläche (GF) geplant, ca.	3.200 m <sup>2</sup>
<b>max. Gebäudehöhe</b>	<b>152,00 m ü. NHN</b>

### 4.4 Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung des Baugrundstücks ist grundsätzlich gewährleistet. Die geplante Halle kann von der Damaschkestraße über die bestehende Feuerwehrezufahrt für die benachbarte Großsporthalle, die nördlich um diese herumführt, erschlossen werden. Da diese Zuwegung über das Grundstück der Universität Kassel führt, sind vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer (Land Hessen) erforderlich, damit die Erschließung durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten in das Grundbuch und Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis gesichert werden kann.

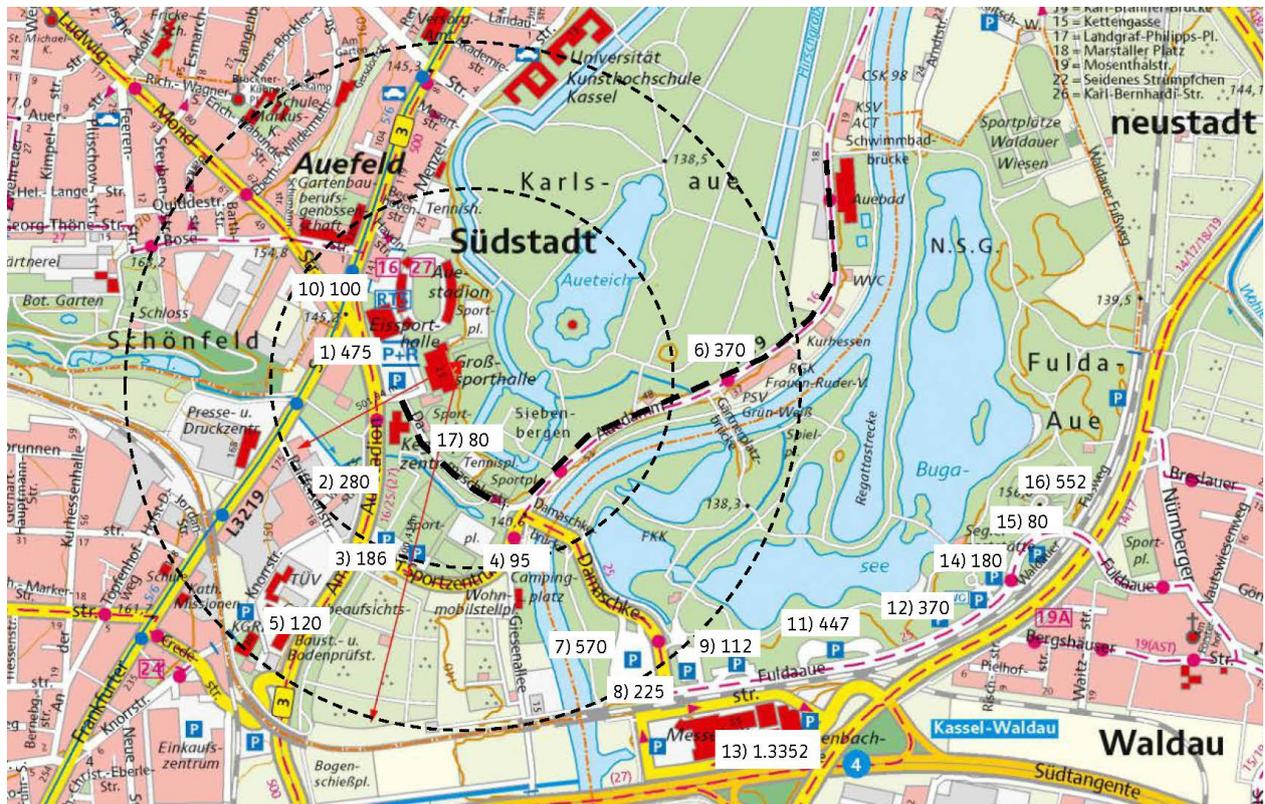
Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Halle wird diese Zuwegung vermutlich neu und besser ausgebaut werden müssen, da sie im östlichen Teil überwiegend mit Rasengittersteinen versehen ist. Dies ist voraussichtlich ggf. nur temporär, mindestens für die Bauphase für eine entsprechende Tragfähigkeit für den Baustellenverkehr notwendig. Da aber im Eingangsbereich der geplanten Halle gegenüber eines Hintereingangs der bestehenden Großsporthalle ein gemeinsamer gestalteter Eingangsbereich entstehen soll, ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang ohnehin mindestens der östliche Teil der bestehenden Feuerwehrezufahrt ebenfalls erneuert, ausgebaut und in die Gestaltung des Eingangsbereiches einbezogen wird.

#### Ruhender Verkehr

Für die geplante Sporthalle am Auepark wären nach Stellplatzsatzung bei 1.250 m<sup>2</sup> Hallenfläche und 199 Zuschauerplätzen insgesamt 44 Stellplätze erforderlich. Gem. § 2 der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel

vom 27.05.2013 kann bei begründetem Mehr- oder Minderbedarf von dieser Regelung abgewichen werden.

Da die Halle in erster Linie im Rahmen des TASK durch die Hochschule und Schulen genutzt wird und weil in der Umgebung des Hallenstandortes bereits ein großes Angebot an öffentlichen Parkplätzen besteht, soll auf die Anlage zusätzlicher Parkflächen aus ökonomischen und ökologischen Gründen verzichtet werden.



Parkplätze im Umfeld der geplanten Halle mit Anzahl der Stellplätze

Zwischen der benachbarten Großsport- und Eissport-halle ist ein großer öffentlich nutzbarer Parkplatz (1) mit 475 Stellplätzen vorhanden. Dieser dient zwar dem Stellplatznachweis der Eissport-halle, ist aber selten voll ausgelastet. In etwa 300 m bis 500 m Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich ein weiterer großer Parkplatz sowie einige kleinere (2-4 +17) mit insgesamt gut 750 Stellplätzen.

In der direkten und näheren Umgebung, neben der Eissport-halle und im weiteren Bereich der Auepark-Sportanlagen sind im Bereich bis 500 m insgesamt bereits ca. 1.150 Parkplätze vorhanden, hinzukommen im Bereich bis zu 1.000 m. nochmal ca. 1.000 Parkplätze. Nur an wenigen Spitzentagen im Jahr werden die vorhandenen Parkplatzkapazitäten voll ausgelastet. So z. B. bei einigen Heimspielen der 2. Bundesliga-Eishockeymannschaft sowie bei einigen wenigen Heimspielen der Regionalligamannschaft des KSV Hessen Kassel sowie einigen Sonderveranstaltungen (z. B. Deutsche Leichtathletik-Meisterschaften, Konzerte, besondere Spiele im Auestadion wie U 21-Länderspielen oder Freundschaftsspielen mit Bundesligisten) weitgehend oder vollständig ausgelastet. Insgesamt vielleicht 15 bis 20 x im Jahr teilweise auch in der Woche und zu verschiedenen Tageszeiten, teilweise nachmittags (Fußballspiele) und teilweise abends (Eishockey, Konzerte).

Bereits heute findet ein Veranstaltungsmanagement für die Belegung des Auestadions und der Großsport-halle durch das Sportamt der Stadt Kassel statt. Die Belegungen werden außerdem abgestimmt auf besucherstarke Veranstaltungen der Eissport-halle. Das an der Damaschkestraße liegende Tanzsportzentrum hat mit dem Umbau zum Fitnessstudio auf eigener Fläche zusätzliche Kundenparkplätze errichtet.

Die Auswertung der Belegung des Auestadions, der Großsporthalle und der Eissporthalle für das Jahr 2016 hat ergeben, dass es an nur insgesamt 16 Tagen im Jahr Überschneidungen von jeweils zwei Veranstaltungen gab. Allein fünf Überschneidungen betrafen Volleyballspiele, die samstags abends um 19 Uhr stattfinden, also nicht zu einer tatsächlichen Überschneidung führen. Neben der zeitlichen Versetzung (Nachmittag – und Abendveranstaltungen) handelte es sich häufig um Veranstaltungen kleinerer Vereine in der Großsporthalle, bei denen lediglich Teilnehmer und Angehörige vor Ort waren und die insgesamt nur einen geringen Verkehrsbedarf auslösten. Bei Großveranstaltungen im Auestadion, wie der Deutschen Leichtathletikmeisterschaft oder dem EON-Kassel-Marathon wird die Großsporthalle für die jeweilige Veranstaltung selbst genutzt, so dass an diesen Tagen keine konkurrierenden Veranstaltungen dieser beiden Einrichtungen stattfinden.

Veranstaltungstage mit Überschneidungen 2016:  = Überschneidung Großsporthalle | Eissporthalle

2016	Großsporthalle	Eissporthalle	Auestadion	Bemerkung
03.01.	Fußballturnier KSV /51	Huskies, 17:00 Uhr		
31.01.	SpVVG Olympia Fußballturnier	Huskies, 17:00 Uhr		
14.02.	Kreishallenmeisterschaft Leichtathletik	Huskies, 17:00 Uhr		
05.03.	BSV Fußballturnier		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	
19.03.	TG Wehlheiden Volleyball		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	zeitlich versetzt
09.04.	SAV Gewichtheben		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	Sporthalle geringe Zuschauerzahl
14.05.	SVH Tischtennismeisterschaft		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	Sporthalle geringe Zuschauer
18.09.	EON Marathon	Huskies, 17:00 Uhr	EON Marathon	zeitlich versetzt
01.10.	TSV Oberzwehren		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	
08.10.	Tanzsport Meisterschaft		Kreishallenmeisterschaft Leichtathletik	Auestadion geringe Zuschauerzahl
15.10.	TG Wehlheiden Volleyball		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	zeitlich versetzt
29.10.	TG Wehlheiden Volleyball		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	zeitlich versetzt
30.10.	TV Jahn Volleyball	Huskies, 17:00 Uhr		zeitlich versetzt
12.11.	SAV Gewichtheben		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	Sporthalle geringe Zuschauerzahl
26.11.	TG Wehlheiden Volleyball		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	zeitlich versetzt
10.12.	SV Germaia Fußballturnier		KSV Hessen Kassel/ Liga 14.00 Uhr	Sporthalle geringe Zuschauerzahl

Die Ligaspiele des Fußballvereins KSV-Hessen Kassel sind in der Regel von 1.300 bis 1.500 Zuschauern besucht. Lediglich bei zwei Spielen lagen in 2016 die Zahlen mit 3.114 und 4.193 Zuschauern darüber. Die Spiele finden in der Regel nachmittags um 14:00 Uhr statt, so dass evtl. Abendveranstaltungen stattfinden

können, ohne zu unzuträglichen Überschneidungen zu führen. Die Heimspiele der Kassel- Huskies sind in der Regel ebenfalls mit 1.500 und bei Spitzenspielen mit bis zu 3.000 Zuschauern besucht. Die Verkehrsnachfrage dieser Veranstaltungen kann mit den vorhandenen Kapazitäten im Bereich bis zu 1.000 m um das Sportzentrum sicher gedeckt werden.

Im Verkehrsgutachten zur Multifunktionshalle aus 2007 wurde seinerzeit die Verkehrsnachfrage für alle umliegenden Veranstaltungsorte inkl. Karlsaue, wie sie auch heute unverändert vorhanden sind, ermittelt. Im Ergebnis wurde klar, dass die Nachfrage niemals für alle Veranstaltungsorte gleichzeitig befriedigt werden kann, diese aber auch niemals zeitgleich auftreten wird, da die Bespielungen jahreszeitlich (Spielsaison/ Karlsaue/ Buga-Gelände) und tageszeitlich (Tages-, Abend- und Nachmittagsveranstaltungen) auseinandergezogen sind. Die Herstellung der Parkplätze für die gesamte errechnete Verkehrsnachfrage wäre, auch wegen der zwar rechnerisch erforderlichen, real aber nicht vorhandenen Flächen, unmöglich gewesen. Daher wurde mit 2 Szenarien operiert, die eine Werktagsituation und eine Wochenendsituation simulierten. Das Ergebnis zeigte, dass für den Bau einer Multifunktionshalle mit einer Kapazität von 8.400 Zuschauern im Bereich der Giesewiesen ein zusätzlicher Bedarf von 1.135 Parkplätzen erforderlich gewesen wäre. Legt man die 199 Zuschauerplätze der Halle zugrunde, entsprechen diese 2,3 % der Zuschaueranzahl der Multifunktionshalle. Bei gleichem Rechenansatz wären für die TASK-Halle 26 Parkplätze erforderlich. Betrachtet man die Auslastung der Parkplätze über das Jahr, so sind diese bei 20 Tagen sich überschneidender Veranstaltungen, an nahezu 90 % der Zeit nicht voll ausgelastet. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die durch die Dreifelderhalle zusätzlich entstehende Verkehrsnachfrage noch im Bereich der bereits heute vorhandenen Parkplätze gedeckt werden kann. Die an den Spitzentagen bestehende Überlastung der zur Verfügung stehenden Parkplatzkapazitäten, würde durch den Bau des für die Halle errechneten Stellplatzbedarfs nur marginal verringert, eine merkliche Verbesserung könnte nicht erreicht werden, sodass die Nachteile zusätzlichen Flächenverbrauchs und relativ kurzer Auslastungszeiten den Vorteil zusätzlicher Stellplätze überwiegen würden.

Zudem ist die Herstellung von Stellplätzen im Geltungsbereich aufgrund der angrenzenden denkmalgeschützten Parkanlage und des Landschaftsschutzgebiets sowie der Sport-, Grün- und Freizeitflächen, die den gesamten Geltungsbereich prägen, weder städtebaulich noch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder der Schutzgüter Mensch, Freizeit und Erholung wünschenswert. Zumal vor dem o. g. Hintergrund der großen Flächen, die bereits für Stellplatzanlagen in der Umgebung ausgebaut und befestigt wurden und die zumeist nicht ausgelastet sind.

Mit dem Verzicht auf die Herstellung weiterer Stellplätze im Bereich des Sportzentrums wird auch anderen Entwicklungszielen der Stadt Kassel entsprochen, die mit dem Klimaschutzkonzept die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verfolgt. Im Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 2015 ist der Klimaschutz als Ziel verankert. Dies soll z.B. durch Förderung des Pkw-freien Tourismus- und Freizeitverkehrs, Förderung des Fuß-, Rad- und ÖPNV-Verkehrs, der Multimodalität und verkehrsmindernder Baulandentwicklung sowie der Entwicklung von Managementkonzepten für temporäre Verkehre (Veranstaltungen, Baustellen) verfolgt werden.

### **Mobilitäts-Management**

Die insgesamt nur wenigen Termine im Jahr mit tatsächlichen Vollausslastungen der vorhandenen Stellplätze und die o. g. Empfindlichkeit des Geltungsbereiches des Bebauungsplans aus landschafts- und denkmalpflegerischer Sicht sowie fehlende alternative Flächen zur Herstellung von Stellplätzen in der näheren Umgebung, rechtfertigen es auf die Herstellung zusätzlicher Stellplätze für die Dreifelderhalle zu verzichten.

Vielmehr beabsichtigt die Stadt Kassel die großen vorhandenen Parkplatzflächen gemäß den Zielen einer nachhaltigen, klima-freundlichen Mobilität besser auszunutzen. Für die wenigen Zeiten, in denen es wegen Veranstaltungen im Auestadion oder der Eissporthalle zu tatsächlichen Spitzenauslastungen kommen

kann, soll das bestehende Management der Veranstaltungstage weiterhin ausgeführt werden und die Rahmenbedingungen für eine umweltfreundliche Mobilität zu den Veranstaltungen verbessert werden.

Der Standort der geplanten Halle ist sowohl für Kfz und Fahrräder sehr gut erreichbar als auch mit dem ÖPNV hervorragend angebunden. Zudem gibt es in der Nähe eine Station des Fahrradverleihsystems Konrad. Das ÖPNV -Angebot und der Radverkehr sollen weiter gefördert werden.

Als Hauptnutzergruppe der Halle werden Studenten und Schüler erwartet. Studenten können den ÖPNV in Kassel umsonst und das Fahrradverleihsystem „Konrad“ vergünstigt nutzen. Schüler nutzen in der Regel ebenfalls den ÖPNV, sodass davon ausgegangen wird, dass aus dieser Nutzergruppe ohnehin ein verringerter Bedarf an Parkplätzen entsteht.

In Absprache mit dem Straßenverkehrsamt werden folgende verschiedene Vorschläge für ein noch zu entwickelndes Mobilitäts-Management im Bereich des Sportzentrums gemacht:

- Sowohl die Hochschule als auch Schulen oder Vereine sollen angehalten werden, bei Ihren Angeboten darauf hinzuweisen, dass an der Halle ggf. nicht genug Parkplätze zur Verfügung stehen und dass gute Möglichkeiten für die Nutzung von ÖPNV und Fahrrad bestehen. Gleiches gilt für die Stadt bzw. das Sportamt die über die einschlägigen Informationsmedien (v. a. Internet) insbesondere die Vereine unterrichten.
- Ein Fuß- und Radwegeleitsystem kann eine gute Wegweisung von der Haltestelle zu der neuen Sporteinrichtung und wieder zurück schaffen.
- Im Bereich der neuen und der vorhandenen Sporthalle könnte eine dynamische Fahrgastinformation (DFI) gut sichtbar aufgestellt werden. Hierbei sind der ÖPNV und Konrad zu berücksichtigen. Hiervon würde neben den Nutzern der neuen Sporthalle auch die der vorhandenen Großsporthalle sowie des Sportinstituts der Universität gleichermaßen profitieren und die positive Wirkung auf die Verkehrssteuerung erhöhen.
- Im räumlichen Zusammenhang mit der DFI könnte auch ein Infobereich (Tafel, Aushänge, Plan) mit weiteren mobilitätsbezogenen Informationen, Kontaktdaten und links eingerichtet werden (Lage von Taxiständen, Kontakte von Taxi- und anderen Beförderungsunternehmen, carsharing-Angebote in Kassel, Netz- und Tarifinfos von KVG, NVV und DB, etc.).
- Das Nutzungskonzept, die Veranstaltungsplanung und die Besuchermengen der vier Veranstaltungsorte (Auestadion, Eissporthalle, Großsporthalle, TASK-Halle) sollen auch künftig koordiniert werden.
- Weiterhin soll die Zahl und die Qualität der vorhandenen Fahrradabstellplätze deutlich erhöht werden. Entsprechend den Regelwerken sind im Bereich von öffentlichen Einrichtungen Radabstellplätze entsprechend der Orientierungswerte für Fahrradstellplätze aus der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs vorzusehen (EAR 05, Anhang 8.2). Diese sieht einen Radabstellplatz je 4 Besucherplätze vor. Bei 199 Besucherplätzen entspricht dies 50 Radstellplätzen oder 25 Fahrradbügeln, die zudem leicht zugänglich im Bereich der Eingänge angeordnet werden sollen.
- Die Wege zur Sporthalle sollen sozial sicher sein, d. h. für ausreichende Beleuchtung und Übersicht wird gesorgt werden. Für die bestehenden Zuwegungen nördlich und südlich der Großsporthalle auf dem Gelände der Stadt und der Universität ist dies bereits durch Laternen gewährleistet. Deren Wartung auf dem Gelände der Universität ist durch einen Rahmenvertrag von der Stadt übernommen worden.

Das Mobilitätskonzept wird in Kooperation der städtischen Ämter erstellt und durch das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt sowie das Sportamt und die Universität mit dem Bau der TASK-Halle umgesetzt.

### **Belange der Feuerwehr**

Eine ausreichend dimensionierte Feuerwehrezufahrt nach DIN 14090 besteht bereits. Sie führt nördlich der bestehenden Großsporthalle um deren gesamte Rück- und Südseite herum und erschließt somit auch die Westseite der geplanten Halle. Eine Feuerwehraufstellfläche kann im Bereich der platzartigen Erweiterung der Verkehrsfläche zwischen den beiden Hallen angelegt werden.

Die Rettungswege sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

Sollten Hydranten im Zuge des Bauvorhabens versetzt werden müssen, sind diese gleichwertig zu ersetzen (z. B. Überflur- nicht durch Unterflurhydranten).

Die bisherigen Evakuierungsflächen für die Großsporthalle auf dem Parkplatz der Eissporthalle bzw. dem Sportplatz östlich der Halle sind hinreichend groß und können für die neue Halle mitgenutzt werden.

### **Belange der Stadtreiniger**

Die Abfallbehälter für die gesamte Großsporthalle befinden sich momentan etwa mittig auf der Ostseite der bestehenden Großsporthalle. Der Betrieb und die Regelung des Abtransports über die Feuerwehrezufahrt erfolgt bereits jetzt reibungslos in Abstimmung zwischen dem städtischen und den Universitäts-Verantwortlichen der Halle mit den Stadtreinigern. Da der Standort der Abfallbehälter gegenüber der geplanten Halle im Bereich des neuen Eingangsplatzes liegt und die gleichen Betreiber verantwortlich sind, kann die Abfallentsorgung der neuen Halle hier optimal integriert werden.

## **4.5 Freiflächen, Bepflanzung und Naturschutz**

Der Geltungsbereich ist überwiegend von Grünflächen geprägt. Hierbei handelt es sich vor allem um intensiv genutzte Sportplatz-Rasenflächen, die nur eine sehr geringe ökologische Bedeutung haben. In den nordwestlichen, östlichen und südlichen Randbereichen gibt es Gehölzflächen, die in unterschiedlichem Umfang von teils großen Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Vor allem die östlichen und südlichen Gehölzstreifen sind wegen ihrer Übergangsfunktion zum Landschaftsraum der Karlsaue wichtig.

Zu fünf Bäumen (drei Eichen, zwei Ahorn) im Norden der geplanten Halle kann aufgrund der Größenanforderungen der Halle und des südlich von dieser anzulegenden Fußball-Spielfeldes, das die offiziellen DFB-Mindestmaße einhalten soll (inkl. Sicherheitsstreifen 49 x 96 m), nur ein Abstand von ca. 4 bis 7 m eingehalten werden. Der Kronendurchmesser der Bäume beträgt bis zu ca. 6 m. Da es sich bei den näher gelegenen drei östlichen Bäumen um tiefwurzeln Eichen handelt und die beiden Ahorn-Bäume ca. 7 m vom geplanten Hallen-Standort entfernt stehen, ist ein Erhalt unter Einhaltung entsprechender Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase sehr wahrscheinlich möglich.

Die geplante Halle fügt sich durch die vorgesehene Dach- und vor allem die umfangreiche Fassadenbegrünung gut in den umgebenden Landschaftsraum ein. Diese Maßnahmen haben zudem positive Effekte auf das Kleinklima und die Artenvielfalt sowie störende Lichtemissionen in den Park. Diese sollen durch die Festsetzung weiterer Maßnahmen minimiert werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden durch eine Sichtachsenanalyse im Umweltbericht dokumentiert. Hier wird deutlich, dass selbst im Winter aufgrund der Dichte der Vegetation und eines großen Anteils ganzjährig grüner Vegetation der Standort vom Park und insbesondere der Insel Siebenbergen praktisch nicht einsehbar ist.

Es ist eine extensive Dachbegrünung vorgesehen, da eine intensive Begrünung für einen Baukörper mit Flachdach und derart großen notwendigen Spannweiten der Tragkonstruktion nicht praktikabel ist. Ein extensives Gründach wird zudem von der hessischen Kompensationsverordnung höher bewertet als ein intensives, da es einen eher seltenen Lebensraum für spezifische Flora und Fauna bietet, die auf

eine karge Umgebung angewiesen ist, die zudem in den umgebenden Park- und Wiesenflächen kaum zu finden ist.

Bei der Bepflanzung der Fassade oder einer Neuanpflanzung von Bäumen wird grundsätzlich heimischen vor allem aber standortgerechten Arten der Vorzug gegeben, die insbesondere hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel optimiert sind (eher trocken tolerant und winterhart).

Die teilweise durch Pflaster oder Rasengittersteine versiegelte Zufahrt wird im Wesentlichen im bisherigen Umfang beibehalten. Lediglich im neuen Eingangsbereich der geplanten Halle entsteht ein kleiner Vorplatz für den eine geringfügige, zusätzliche Versiegelung für Erschließungsflächen angelegt werden soll. Da keine Stellplätze im Geltungsbereich vorgesehen sind, entsteht hierdurch keine weitere Versiegelung oder Störungen des Landschaftsbilds durch abgestellte Fahrzeuge.

Das geplante Vorhaben wird zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades führen. Daher wird Wert auf eine – auch im Sinne des Natur- und Umweltschutzes – sinnvolle Ausgestaltung der unbefestigten Freiflächen gelegt.

Die Flächenversiegelung soll durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Wege-, Hof- und Platzflächen minimiert werden, damit Niederschlagswasser versickern kann.

Auswirkungen durch das Planvorhaben auf den oberflächennahen Grundwasserspiegel sind nicht zu befürchten. Die maßgebliche gespannte Grundwasserdruckfläche liegt laut dem Bodengutachten der SIG-Hessen Ingenieure vom Februar 2017 im Mittel bei ca. 1,7 m u. GOK. Für die Gründung der Halle ist eine Bodenplatte bis zu ca. 1,5 m über dem natürlichen Geländeniveau auf einer Schotterauffüllung vorgesehen. Hierzu ist eine Abgrabung von ca. 15 cm Grassoden und Rasentragschicht notwendig. Es sind zwei Gründungsvarianten in der Diskussion:

- Flachgründung auf der ertüchtigten Schottererschicht
- Tiefgründung über Bohrpfähle

Sofern die Flachgründung ausgeführt werden kann erfolgt kein Eingriff in den Grundwasserleiter. Die Dimensionierung und Verteilung ggf. notwendiger Bohrpfähle erfolgt nach den statischen Erfordernissen. Die Bohrpfahlgründungen würden verrohrt erfolgen, direkt nach der Bohrung ausbetoniert und die Verrohrung sukzessive gezogen werden. Eine Wasserhaltung wäre auch hierbei nicht erforderlich. Der geringe punktuelle Eingriff in das Grundwasser durch die Bohrpfähle schließt zudem wesentliche Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserspiegel aus.

Für den Gebäudebrüter- und Fledermausschutz wird die Anbringung von Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Kästen für Fledermausquartiere festgesetzt, um einen Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung der entsprechenden Arten zu leisten.

#### **4.6 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung**

Mit der Realisierung des Bauvorhabens ist eine Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze auf dem Grundstück erforderlich. Das gilt für die Systeme zur Strom-, zur Fernwärme- sowie zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wie auch für die Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen.

Alle notwendigen Leitungen verlaufen im Bereich der Damaschkestraße. Für die Schmutz- und Regenwasserentwässerung liegen die Kanäle in der Zufahrt zwischen bestehender und geplanter Halle. Eine Entwässerung im Trennsystem ist vorgesehen. Die Dachflächenentwässerung soll hierzu in den

Küchengeräben erfolgen, um das städtische Kanalnetz zu entlasten. Ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer, der Museumslandschaft Hessen Kassel (mhk), ist erforderlich sowie ein entsprechender Antrag auf Einleitungserlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde (OWB, Dez. 31.5).

Der Anschluss an die Fernwärme erfolgt über den bestehenden Fernwärmeanschluss der Großsporthalle Auepark, d. h. die Wärmeversorgung der neuen Halle kommt aus der Zentrale der alten Sporthalle. Da die Hausanschlüsse der Aueparkhalle über die notwendigen Reserveleistungen verfügen, soll der Neubau der TASK-Halle aus der Technikzentrale im südwestlichen Teil der Aueparkhalle versorgt werden. Der Anschluss weiterer Versorgungssysteme an die bestehende Halle oder an Hauptleitungen in der Damaschkestraße und eine hierfür notwendige ggf. erforderliche Neuverlegung von Leitungen kann über die bestehende Zufahrt erfolgen, die auch für die verkehrliche Erschließung der geplanten Halle genutzt werden soll.

Für die geplante Halle wird eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung angestrebt (Bezug DIN V 18599). Als Jahresheizwärmebedarf sollen 15 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr nicht überschritten werden (Passivhaus-Kriterium). Auf Raumkühlung soll prinzipiell verzichtet werden.

Der Energiekennwert für die Gesamt-Primärenergie soll maximal 120 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Hilfsstrom, Beleuchtung und nutzungsbedingte elektrische Anwendungen betragen.

Für den Eigenbedarf von Beleuchtung und Belüftung sowie solare Brauchwassererwärmung ist die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach vorgesehen.

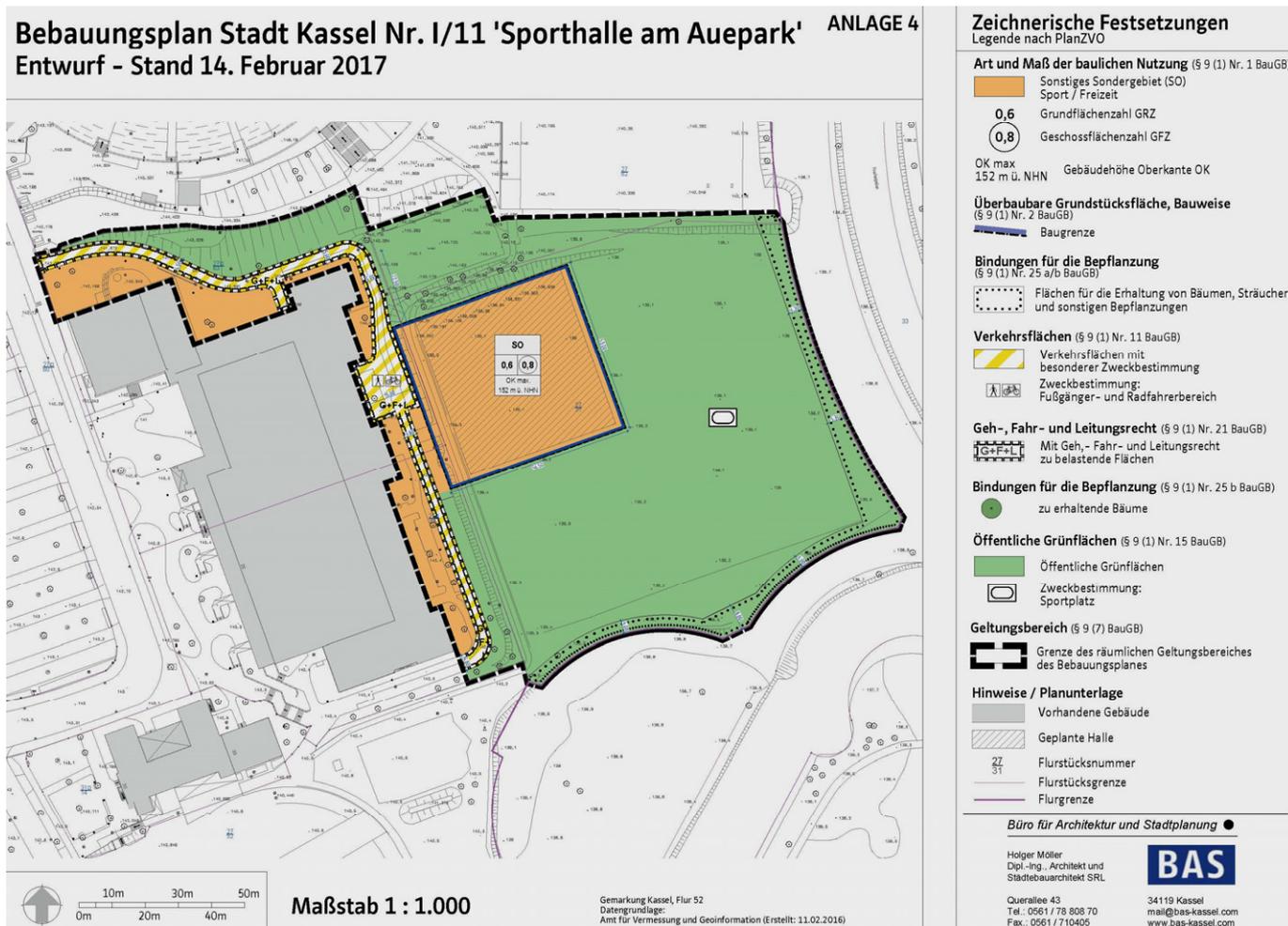
Die Abfallbehälter für die gesamte Großsporthalle befinden sich momentan etwa mittig auf der Ostseite der bestehenden Großsporthalle gegenüber der geplanten Halle im Bereich des neuen Eingangsplatzes. Die Abfallentsorgung der neuen Halle soll integriert werden.

## 5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Absicherung der zuvor beschriebenen Ziele für die Umsetzung der Errichtung einer neuen Sporthalle und stellen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher. Grundlage für die rechtsverbindlichen Festlegungen ist das Ergebnis des von der Stadt Kassel ausgelobten architektonischen Wettbewerbs.

Die Planungsinhalte werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauG dargestellt.

Zum besseren Verständnis wird als Verkleinerung aus dem Originalmaßstab 1 : 500 ein Ausschnitt der Planzeichnung eingefügt. Die textlichen Festsetzungen finden sich im Anhang dieser Begründung.



Planzeichnung und Legende, unmaßstäblich

### 5.1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt die für die Umsetzung des Vorhabens, die Erschließung und die Neuordnung der Sportflächen beanspruchte Fläche und umfasst die in der Gemarkung Kassel die Flurstücke 27/31 vollständig sowie 27/36, 27/62 und 27/63 teilweise. Insgesamt hat der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 19.471 m<sup>2</sup>.

3.145 m<sup>2</sup> des nordwestlichen Teils des Geltungsbereichs zu dem auch die Zufahrt zur bestehenden Halle gehören zum Flurstück 27/63, das sich im Eigentum des Landes Hessen (Uni Kassel) befindet. Der andere überwiegende Teil der Flächen gehört der Stadt Kassel.

Die Verkehrsanbindung und die Erschließung sind über die Damaschkestraße gesichert.

Eine zwingende Notwendigkeit zur Einbeziehung weiterer Flächen im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der geplanten Sporthalle wird nicht gesehen.

## 5.2 Art der baulichen Nutzung

Das Kernziel des Bebauungsplans ist die Herstellung von entsprechendem Planungsrecht für die Realisierung einer Sporthalle für die gemeinsame Nutzung durch die Stadt Kassel und die Universität Kassel sowie der Neuordnung der Sportplatzflächen um den Bereich des geplanten Hallenstandorts herum.

Die Nutzung der neuen Halle ist für Sport- und Freizeitaktivitäten vorgesehen. Die Universität nutzt das neue Gebäude im Rahmen ihres Wissenschafts- und Lehrbetriebs u. a. in Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel für TASK (Transfer- und Anwendungszentrum Sport in Kassel). Hierfür sind zwei Büroräume sowie ein Multifunktionsraum im westlichen zweigeschossigen Trakt des Gebäudes vorgesehen. Da diese im Gesamtvolumen deutlich untergeordnete Nutzung auch Bildungszwecken der Sportwissenschaft dient, ist die Ausweisung des Sondergebietes Sport- und Freizeitnutzung hinreichend definiert.

Zu diesem Zweck wird die Fläche der geplanten Halle als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit festgesetzt. Das Sondergebiet wird bis an die bestehende Großsporthalle geführt, um ggf. erforderliche kleinere Anbauten oder technische Ergänzungen zu ermöglichen.

Die Flächen nördlich der Verkehrsfläche sowie nördlich, östlich und südlich um das Baufenster herum werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt. Dies entspricht der bisherigen und auch der vorgesehenen Nutzung, die den Tennisplatz nördlich der geplanten Halle, die Neuordnung der bestehenden Sportplatzflächen mit einem Fußballfeld südlich sowie einem Kleinfeld östlich der TASK-Halle beinhalten.

Die Voraussetzungen sprechen für eine solche Nutzung, da das Plangebiet sich im innerstädtischen Siedlungsbereich befindet. Es grenzt zwar östlich an den Landschaftsraum der Karlsaue an, ist aber im Schatten der Großsporthalle und des Auestadions westlich des Küchengrabens liegend, räumlich davon abgetrennt und als städtebaulich integrierter Standort zu bezeichnen. Es ist für alle Verkehrsarten gut erreichbar und an alle technischen Infrastruktursysteme angebunden.

Die geplante Sport- und Freizeitnutzung fügt sich in den Bestand der Umgebung ein. Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden umgeben von Flächen, die planungsrechtlich auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Sport und Freizeit festgesetzt sind (vgl. Kap. 2.2).

## 5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch mehrere Parameter bestimmt:

- die Grundfläche GRZ und die Geschossfläche GFZ in Bezug auf die Sondergebietsfläche, sowie
- die Höhenfestsetzungen (in m ü. NHN).

Als Maße der baulichen Nutzung werden festgesetzt:

	GRZ	GFZ
Sondergebiet	0,6	0,8

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung (Grundfläche, Geschossfläche, Gebäudehöhe) richtet sich nach der vorliegenden Gebäudeplanung und nimmt die Maßstäblichkeit der umgebenden Bebauung auf.

Mit den Beschränkungen zum Maß der baulichen Nutzung soll eine verträgliche städtebauliche Dichte in der Summe erzielt werden, die insbesondere die Lage des geplanten Gebäudes am Landschaftsraum, der als Landschaftsschutzgebiet und Gartendenkmal geschützt ist, berücksichtigt. Dies wird vor allem durch die umfangreiche Festsetzung nicht zu überbauender Grünflächen erreicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird deshalb bezogen auf das Bauland, also die als Sondergebiet festgesetzten Flächen, die nur knapp ein Viertel der Fläche des Geltungsbereichs ausmachen, auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 begrenzt. Dies ermöglicht die Realisierung des geplanten Baukörpers, dessen westlicher Teil von gut einem Drittel der Grundfläche zweigeschossig ist, und beinhaltet einen kleinen Puffer, um ggf. kleine bauliche Erweiterungen, Um- oder Anbauten der bestehenden Sport- und Bildungseinrichtungen etwa aufgrund technischer Anforderungen zu ermöglichen.

Bei der Grundfläche ist zu unterscheiden zwischen der Gebäudegrundfläche und der Gesamtgrundfläche bei der auch andere versiegelte Flächen wie Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten mitgerechnet werden (vgl. § 19 (4) BauNVO). Diese Gesamtgrundfläche darf die zulässige Grundfläche statt der gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO zulässigen 50 %, gemäß Satz 3 nur um 20 % überschreiten, um dem besonderen und empfindlichen Standort des Vorhabens am geschützten Landschaftsraum Rechnung zu tragen. Zumal die festgesetzte Verkehrsfläche wegen des Bezugs der GRZ nur auf die Sondergebietsfläche nicht mitzurechnen ist und da Stellplätze im Geltungsbereich nicht zulässig sind, also für Stellplätze und ihre Zufahrten keine zusätzliche zulässige Grundfläche erforderlich ist.

### Höhe der Gebäude

Die festgesetzten Höhen nehmen Bezug auf die vorhandene Gebäudekubatur im nahen Umfeld und definieren den städtebaulichen Rahmen für die Höhenentwicklung der neuen Bebauung.

Die festgesetzten Gebäudehöhen gelten als maximale Werte und dürfen nicht überschritten werden. Die festgelegten Begrenzungen werden im Hinblick auf eine rechtssichere Beurteilung im Zusammenhang mit der Topographie als absolute Höhen über Normalhöhennull vorgegeben:

	Gebäudehöhe OK m ü. NHN
Sondergebiet	152

Die festgesetzte Höhe ergibt sich aus der Höhenlage des extremen Hochwassers (HQextrem) von 140,3 m ü. NHN bzw. der Höhenlage der bestehenden Großsporthalle von 140,5 m ü. NHN zzgl. der geplanten notwendigen Gebäudehöhe von max. ca. 11 m mit einem Sicherheitsaufschlag von ca. 0,5 m für unvorhergesehene Anpassungen aufgrund technischer oder konstruktiver Anforderungen. Die maximale Gebäudehöhe der geplanten Halle von 152,00 m ü. NHN bleibt unter der Höhe der bestehenden Großsporthalle (153,25 ü. NHN) und ordnet sich somit sowohl mit der Kubatur als auch der Höhenentwicklung der vorhandenen Bebauung unter.

Als Gebäudehöhe gilt die absolute Höhe des Gebäudes an seinem höchsten Punkt, also bis zur Oberkante der Dachhaut oder der Attika. Im Falle geneigter Dächer ist die Höhe der Firstlinie maßgebend.

Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie sind im Sinne der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel 2012 geforderten nachhaltigen und klimafreundlichen Stadtentwicklung von der Höhenbeschränkung bis zu einer maximalen Aufbauhöhe von 1,0 m über der Aufbaufläche und 0,5 m über der Oberkante des Gebäudes, die auch von einer Attika gebildet werden kann, ausgenommen. Dies gilt

auch für andere untergeordnete Dachaufbauten oder notwendige technische Einrichtungen. Bei der Aufbaufläche wird es sich regelmäßig um die Oberkante der Dachhaut handeln. Die Lage der o. g. Anlagen auf dem Gebäude darf nicht näher als 2,50 m an die Traufkante (Schnittpunkt zwischen aufsteigender Fassade und Dachhaut) heranreichen.

#### **5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen entsprechend § 23 (3) BauNVO zeichnerisch bestimmt.

Mit der Festlegung der überbaubaren Fläche (Baufenster) wird die vorgesehene bauliche Entwicklung für den geplanten Baukörper abgebildet und mit geringem Spielraum, z. B. für etwaige unvorhergesehene z. B. aus technischen oder topographischen Gründen notwendige geringe Anpassungen, entsprechend planungsrechtlich berücksichtigt. Dieser Spielraum beträgt nach Norden aufgrund des dort vorhandenen Baumbestandes lediglich ca. 0,5 m und nach Westen und Süden jeweils ca. 2,5 m. Nach Osten ist die Ausdehnung des Gebäudes aus natur- oder landschaftspflegerischer Sicht unproblematisch. Das Baufenster reicht hier bis an die Verkehrsfläche.

Vor allem für notwendige Außentreppen als Rettungswege wird eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen und ggf. für andere untergeordnete Bauteile ermöglicht. Diese beträgt nach Süden, 1,5 m, um einen Mindestspielraum für ein angrenzend geplantes Fußballfeld zu erhalten und sonst 2 m. Um eine wesentliche Änderung der wahrgenommenen Gebäudekubatur durch diese Festsetzung zu verhindern, werden die Länge der überschreitenden Fassadenabschnitte und Gebäudeteile in der Summe auf 1/5 der jeweiligen Fassadenlänge und 1/10 der jeweiligen Fassadenfläche begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für den notwendigen Steg für den Eingangsbereich, da er höhengleich mit der geplanten gemeinsamen Eingangsfläche zwischen der bestehenden und der geplanten Halle ausgeführt sowie in diese integriert wird und somit auch bei ggf. geringfügig größerer Breite keine nachteilige räumliche Wirkung entfaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen für die Gebäude – hiervon unabhängig – uneingeschränkt einzuhalten sind.

#### **5.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Stellplätze wären ohne weitere Bestimmungen des Bebauungsplanes gemäß § 23 (5) BauNVO sowohl innerhalb wie auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Bezogen auf das Sondergebiet wären dies vor allem Stellplätze. Flächen für Stellplätze sind im Geltungsbereich nicht festgesetzt. Zur Regelung der Anzahl der vorzusehenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder siehe Kap. 5.8.

Sonstige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie z. B. Müll-Container-Einhausungen, Geräte-Schuppen oder Versorgungsanlagen sollen nur eingeschränkt zugelassen werden mit einer maximalen Grundfläche von einzeln jeweils 20 m<sup>2</sup> und einer Gesamtfläche von 60 m<sup>2</sup> im Geltungsbereich. Zudem sollen diese Nebenanlagen eine maximale Gebäudehöhe von 3,00 m nicht überschreiten.

Mit der Begrenzung der Bebaubarkeit hinsichtlich untergeordneter baulicher Anlagen soll der besonderen Lage an dem hochwertigen innerstädtischen Landschaftsraum bzw. der unmittelbaren Nachbarschaft zu dem Gartendenkmal Karlsau Rechnung getragen werden.

## **5.6 Verkehrsflächen, Erschließung für Ver- und Entsorgung**

Die Erschließung des Geltungsbereichs für den Verkehr sowie die Ver- und Entsorgung ist über die Damaschkestraße gesichert. Um die Erschließung der neuen Halle zu gewährleisten wird die bestehende Feuerwehrezufahrt als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ zeichnerisch festgesetzt.

Im Bereich zwischen den Eingängen der bestehenden und geplanten Halle ist ein Wendeplatz vorgesehen, der Pkw und kleineren Liefer- oder Lastwagen ein Wenden bzw. Wenden mit Rückstoßen ermöglicht sowie als Feuerwehraufstellfläche dient. Grundsätzlich ist die Großsporthalle auf der bestehenden Feuerwehrezufahrt weiterhin vollständig umfahrbar.

Auf dieser Verkehrsfläche liegt ein Geh- und Fahrrecht zugunsten von Rettungs- und Notverkehren sowie Lieferverkehren zur Versorgung der neuen oder bestehenden Halle bzw. der Sportflächen. Die Verkehrsfläche beinhaltet auch das notwendige Leitungsrecht für die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zur Versorgung der bestehenden und geplanten Halle. Bereits jetzt liegen hier im Bereich der bestehenden Feuerwehrezufahrt Entsorgungsleitungen (Regenwasser- und Schmutzwasserleitung).

Bei der Umsetzung der Planung ist darauf zu achten, dass von Bäumen und Gehölzen Schutzabstände einzuhalten sind.

## **5.7 Grünordnerische Festsetzungen**

Gemäß § 1a (3) BauGB sind die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich auszugleichen.

Die geplante neue Bebauung löst nach derzeitigem Erkenntnisstand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne von Umwelt- und Naturschutzrecht aus. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass das Maß der möglichen zusätzlichen Bodenversiegelung mit einer GRZ von 0,6 bezogen auf die Sondergebietsfläche und deren zulässige Überschreitung durch Nebenanlagen um lediglich 20 % auf den ganzen Geltungsbereich gesehen niedrig ist (ca. 20 % voraussichtlicher Gesamt-Versiegelungsgrad).

Der Bebauungsplan fixiert durch seine Festsetzungen in Bezug auf das konkrete Vorhaben eine dem Standort angemessene Bebauung.

Zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes innerhalb des Geltungsbereiches und zur Kompensation der durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen vorgesehen. Eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung ist im Umweltbericht enthalten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an Gebäude und Grundstück der Eingriff keine negative Ausgleichsbilanz gemäß Kompensationsverordnung erzeugt und vor Ort ausgeglichen werden kann.

### **Erhalt von Gehölzen**

Vorhandene Gehölze sollen grundsätzlich erhalten werden. Die Neuanpflanzung von Gehölzen und entsprechende Festsetzungen sind aufgrund der umfangreichen Begrünung in den Randbereichen des Geltungsbereichs und der Umgebung nicht notwendig. Lediglich einige ergänzende Gehölzpflanzungen im Südosten des Geltungsbereiches zur Verbesserung des Sichtschutzes an dieser Stelle werden im Grünordnungsplan vorgesehen.

In der zeichnerisch festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs sollen die vorhandenen Bäume unterschiedlicher Art und Größe erhalten werden. Neben ihrem ökologischen Wert tragen sie zum Sichtschutz und der landschaftlichen Einfügung in die Umgebung an dieser Stelle bei.

Weiterhin werden 5 Bäume (3 Eichen, 2 Ahorne) nördlich des geplanten Hallenstandortes zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt. Um dies zu sichern werden Maßnahmen und Hinweise aus einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien zum Schutz dieser Bäume während der Bauarbeiten festgesetzt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vorhandene Bäume geschädigt werden und entfernt werden müssen, sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Hierzu sollen ausschließlich standortgerechte Gehölze, welche die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften bilden verwendet werden, die weniger krankheitsanfällig und pflegebedürftig sind. Zudem sind die Pflanzen insbesondere hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel auszuwählen (eher trocken tolerant und winterhart).

Zwischen Gehölzen und Versorgungs- und Hausanschlussleitungen soll ein Mindestabstand eingehalten werden, um eine Schädigung von Wurzeln durch Leitungen oder umgekehrt zu vermeiden und die Instandhaltung und Reparatur der Leitungen durch die Versorgungsträger ohne wesentliche Schädigung des Wurzelbereiches zu ermöglichen. Die genaue Lage der Leitungen ist daher mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

## **5.8 Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung**

Aus stadtgestalterischen Gründen werden einige Festsetzungen als gestalterische Bauvorschriften auf Grundlage des § 81 HBO in den Bebauungsplan als verbindliche Vorgaben aufgenommen, um neben dem auf BauGB-Grundlage festgesetzten Umfang für die baulichen Anlagen und die versiegelten Flächenanteile auch positiv auf die Gebäudegestaltung, sowie die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 (1) Nr. 5 HBO) zu wirken.

### **Dächer, Dachlandschaft**

Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen sollen ausgeschlossen werden. Beispiele an anderer Stelle zeigen, dass glänzende Dächer das Erscheinungsbild unerwünscht stark negativ beeinträchtigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fotovoltaik-Anlagen. Aus planungsrechtlicher Sicht sind bei der Gestaltung der Dachlandschaft auch die Voraussetzungen für Anlagen zu schaffen, die eine nachhaltige Energieversorgung (Fotovoltaik / Solarthermie) ermöglichen, wenn dies aus gestalterischen Gründen vertretbar erscheint. Weil eine Begrenzung der Flächengrößen oft im Widerspruch zu einer wirtschaftlichen Lösung steht, wird hierauf verzichtet. Die allgemeine Akzeptanz von Anlagen hat sich zudem stetig vergrößert. Die Anlagen selber werden zunehmend mit einer wachsenden Gestaltungsvielfalt angeboten, was eine deutlich verbesserte Integration in die Architektur ermöglicht. Zudem ist insbesondere bei Flachdächern eine Verbindung von stehenden Fotovoltaik-Anlagen und Dachbegrünung möglich.

### **Stellplätze**

Durch textliche Festsetzung wird geregelt, dass – auf der Grundlage von § 81 (1) Nr. 4 HBO i. V. m. mit § 81 (3) HBO – keine Stellplätze innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sind, da der Geltungsbereich an landschaftlich und denkmalpflegerisch hochwertige und empfindliche Flächen angrenzt, die eine Anordnung von Stellplätzen mit dem zugehörigen Verkehr problematisch machen. Es befinden sich in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Stellplätze, die zu den überwiegenden Nutzungszeiten der geplanten Halle nicht ausgelastet sind (vgl. Kap. 4.4).

Die Zahl und die Qualität der vorhandenen Fahrradstellplätze soll deutlich erhöht werden. Entsprechend den Regelwerken sind im Bereich von öffentlichen Einrichtungen Radabstellplätze entsprechend der Orientierungswerte für Fahrradstellplätze aus der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs vorzusehen (EAR 05, Anhang 8.2). Diese sieht einen Radabstellplatz je 4 Besucherplätze vor. Bei 199 Besucherplätzen

entspricht dies 50 Radstellplätzen oder 25 Fahrradbügeln, die zudem leicht zugänglich im Bereich der Eingänge angeordnet werden sollen.

Weiterhin werden Festsetzungen zur Oberflächengestaltung bzw. Wasserdurchlässigkeit der Stellplätze und ihrer Randbereiche getroffen. Siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten zu den Grundstücksfreiflächen.

### **Dachbegrünung**

Damit trotz Neubebauung ein möglichst hoher Anteil vegetationsfähiger Fläche erzielt wird, ist das Dach der Dreifelderhalle grundsätzlich extensiv zu begrünen.

Insgesamt vermindert die vorgesehene langlebige Dachbegrünung den Aufheizungsgrad der versiegelten Fläche, leistet einen positiven Beitrag für das Kleinklima und trägt daher zur Minimierung des baulichen Eingriffes bei. Zusätzlich können begrünte Dächer einen Teil des Niederschlagswassers aufnehmen, wodurch die Gesamtabflussmenge reduziert und die Kanalisation oder andere Entwässerungslagen entlastet werden.

Die Vorgaben zur Herstellung der Vegetationstragschichten sollen durch Festlegung von Qualitätsstandards sicherstellen, dass mit der späteren Bepflanzung bei geringem Pflege- und Unterhaltungsaufwand eine dauerhaft stabile Begrünung hergestellt wird.

### **Grundstücksfreiflächen**

Auch die nicht überbauten Flächen, die Grundstücksfreiflächen sind ein wesentlicher Gestaltungspunkt. Das Erscheinungsbild eines Baugebiets mit seinem Charakter wird, neben dem Ensemble der Gebäude, geprägt von den befestigten Freiflächen wie auch von den vorhandenen Grünstrukturen, die sowohl in ihrer Flächenhaftigkeit (Versiegelungsgrad) wie auch als einzelne Elemente (Bäume) verschiedene erhaltenswerte Akzente setzen.

Im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate sollen ausschließlich wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen im Plangebiet ausgeführt werden. Mit dieser allgemeinen Vorgabe bieten sich verschiedene Möglichkeiten von unterschiedlich belastbaren Bauweisen, die auch den unterschiedlichen funktionalen Anforderungen (Pkw-Tauglichkeit, rollstuhlgerecht) entsprechen.

Durch den Einbau von z. B. wassergebundenen Decken oder breitfugig verlegtem Pflaster passt sich die Materialwahl dem vorhandenen Erscheinungsbild der Umgebung an. Gleichzeitig soll durch die Festsetzung erreicht werden, dass der Versiegelungsgrad insgesamt gering gehalten werden kann, um die Neubildung von Grundwasser zu ermöglichen.

Der immer noch zunehmende Trend zur Abfalltrennung hat zu einer Zunahme der je Grundstück erforderlichen Mülltonnen geführt. Die für die Abfallsammlung und Lagerung auf den Grundstücken erforderlichen Flächen sind größer geworden und damit auch ihre Bedeutung für das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes. Um negative Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, wird vorsorglich festgesetzt, dass die Standorte so anzuordnen sind, dass sie von Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind – entweder baulich integriert, eingehaust oder entsprechend abgepflanzt.

## 6. Durchführung und Kosten

Die für das Vorhaben benötigten Flächen sind für die Stadt Kassel und das Land Hessen als Träger der geplanten TASK-Halle direkt verfügbar.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll begonnen werden, sobald das Bebauungsplanverfahren so weit fortgeschritten ist, dass die Genehmigungsfähigkeit des Projekts ausreichend sichergestellt ist. Derzeit wird von einem Baubeginn im Frühjahr 2018 ausgegangen.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren und den hierzu erforderlichen Fachgutachten trägt die Stadt Kassel. Die Universität Kassel beteiligt sich an den Kosten, die mit der Realisierung des Bauvorhabens anfallen (Herstellungskosten, Erschließungskosten). Die Stadt Kassel wird Eigentümerin der Sporthalle und zum Ausgleich für Betriebs- und Instandhaltungskosten Nutzungsgebühren erheben.

## 7. Verfahren

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach Baugesetzbuch mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 - 4a Baugesetzbuch (BauGB) mit den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

09. Mai 2016	Aufstellungsbeschluss ,
12.12.2016 -13.01.2017	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Geplant 08.05.2017	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
Geplant 22.05.2017 bis 23.06.2017	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
Geplant 22.05.2017 bis 23.06.2017	Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB (Anschreiben vom ... .2017)
Geplant 25.09.2017	Satzungsbeschluss

## 8. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 15. Januar 2011(GVBl. I 2011 S.46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167)

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (**HDSchG**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

aufgestellt

Kassel, den 15.03.2017

Kassel, den 14.03.2017

gez.

i.V. Büsscher

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Denkmalschutz

gez.

Möller

Planverfasser

**Anhang A:****Textliche Festsetzungen nach BauGB****1. Art und Maß der baulichen Nutzung – § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6**

- 1.1 Innerhalb des Sondergebietes (SO) sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die den Bereichen Freizeit und Sport zuzuordnen sind.
- 1.2 Die zeichnerisch festgesetzte Grundflächenzahl GRZ und Geschossflächenzahl GFZ gelten als Höchstgrenze für die Grundfläche der Hauptgebäude im Verhältnis zur Fläche des SO.
- 1.3 Die zulässige Grundfläche für das SO darf abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO nur um 20 vom Hundert durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen und Einrichtungen überschritten werden.
- 1.4 Die zeichnerisch festgesetzte Gebäudehöhe (OK) darf nicht überschritten werden.  
Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Gebäudes (First, Oberkante Dachhaut oder Attika).
- 1.5 Von der zeichnerisch festgesetzten Gebäudehöhe (OK 152 m) sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie und sonstige untergeordnete Dachaufbauten oder notwendige technische Einrichtungen bis zu einer maximalen zusätzlichen Aufbauhöhe von 1,0 m über der Aufbaufläche bzw. 0,5 m über der Gebäudehöhe (OK) ausgenommen.

**2. Überbaubare Grundstücksfläche – § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

- 2.1 Ein Vortreten von den zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen ist ausschließlich für untergeordnete Bauteile (z. B. Außen-Rettungstreppen) und Gebäudeteilen (z. B. Vordächer) nach Süden bis max. 1,50 m Tiefe, ansonsten bis max. 2,00 m Tiefe zulässig.
- 2.2 Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Bauteile und Gebäudeteile darf in der Summe 1/5 der jeweiligen Fassadenlänge und 1/10 der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.  
Von der Regelung in Satz 1 ist der Zugangssteg der geplanten Halle ausgenommen.

**3. Nebenanlagen und Stellplätze – § 9 (1) Nr. 4 BauGB**

- 3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen zulässig, wenn eine maximale Grundfläche von einzeln jeweils 15 m<sup>2</sup> und in der Summe insgesamt 60 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.  
Für die in Satz 1 bezeichneten Anlagen gilt eine maximale Gebäudehöhe von 3,00 m.
- 3.2 Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unzulässig.

**4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

- 4.1 Die zeichnerisch festgesetzte Verkehrsfläche hat die besondere Zweckbestimmung 'Fußgänger-/Radfahrerbereich'.  
Der Ausbau hinsichtlich Breite, Lichtraumprofil und Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge ist entsprechend der geltenden DIN-Normen zu gewährleisten (DIN 14090).

**5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte – § 9 (1) Nr. 21 BauGB**

- 5.1 Das zeichnerisch festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht G + F + L gilt für die Fläche der zeichnerisch festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung 'Fußgänger-/Radfahrerbereich' und ist dauerhaft zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu sichern.  
Weiterhin gilt es zugunsten von Rettungs-, Not- sowie Lieferverkehren zur Andienung der angrenzenden Nutzungen (Sporthallen, Sportplätze).

6. Grünflächen – § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- 6.1 In den zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' ist die Anlage von nicht überdachten Sportplätzen und Sportanlagen zulässig.
- 6.2 Die Errichtung von freistehenden Zuschauertribünen ist nicht zulässig. Zulässig sind landschaftlich integrierte Sitzstufen, z. B. im Bereich von Böschungen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 7.1 Bei Gebäuden im Geltungsbereich sind mindestens jeweils 5 Nisthilfen für den Gebäudebrüterschutz bzw. Kästen für Fledermausquartiere vorzusehen
- 7.2 Fensteröffnungen an den vom Park sichtbaren Gebäudeseiten sind mit Vorrichtungen zur Verminderung von Lichtemissionen zu versehen.

8. Bindungen für die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern – § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- 8.1 Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sowie die in der zeichnerisch festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigung zu schützen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 8.2 Bei Gehölzpflanzungen oder anderen Begrünungsmaßnahmen - auch für Fassaden - sind ausschließlich standortgerechte Arten zu verwenden.

Für Pflanzmaßnahmen im Plangebiet werden folgende standortgerechte Arten empfohlen:

Großkronige Bäume	Kleinkronige Bäume, Großsträucher	Sträucher
Ahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>A. platanoides</i> )	Hasel ( <i>Corylus avellana</i> )	Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> )
Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )
Eiche ( <i>Quercus robur</i> )	Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	Weißdorn ( <i>Crataegus mongyna</i> )
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> )

- 8.3 Die Anpflanzung von Nadelbäumen ist unzulässig.
- 8.4 Ver- und Entsorgungsleitungen haben einen Mindestabstand von 2,50 m zu Bäumen und Gehölzen einzuhalten. Gleiches gilt umgekehrt bei der Neupflanzung von Bäumen im Hinblick auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen. Eine Unterschreitung dieses Abstands ist im Falle von Satz 2 nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.
- 8.5 Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich im Zuge der Bauausführung sind zum Schutz des Wurzelraumes betroffener Bäume geeignete Maßnahmen (z. B. Wurzelvorhang) vorzusehen, die das Austrocknen, Beschädigen und Absterben der zu erhaltenden Wurzeln verhindern und die Neubildung von Wurzeln fördern. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

## **Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 81 HBO**

### 9. Gestaltung von Gebäuden, Dächern – § 81 (1) Nr. 1 und 2 HBO

- 9.1 Die Gebäude sind ausschließlich mit Flachdächern (bis max. 5° Dachneigung) zu errichten.
- 9.2 Dacheindeckungen mit Materialien, die glänzende Oberflächen erzeugen, sind unzulässig. Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Fotovoltaik und Solarthermie) sind hiervon ausgenommen.  
Die in Satz 1 bezeichneten Anlagen und andere untergeordnete Dachaufbauten oder notwendige technische Einrichtungen müssen mindestens 2,50 m hinter die Traufkante (Schnittpunkt zwischen aufsteigender Fassade und Dachhaut) zurückversetzt sein oder deren Wahrnehmung muss durch bauliche Maßnahmen in vergleichbarer Weise vermindert werden (z. B. durch eine Attika).
- 9.3 Für die Fassadengestaltung werden glänzende und reflektierende Materialien ausgeschlossen. Die Farbwahl ist auf gedeckte Farbnuancen zu beschränken.
- 9.4 An Fassaden und Dächern ist die Anbringung von Werbung, Licht- und Leuchtschriften oder leuchtenden Flächen nicht zulässig.

### 10. Stellplätze – § 81 (1) Nr. 4 HBO

- 10.1 Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zulässig.
- 10.2 Ein Radabstellplatz je 4 Zuschauerplätze ist leicht zugänglich im Bereich der Eingänge anzuordnen.
- 10.3 Die Flächen der Radabstellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.

### 11. Begrünung von baulichen Anlagen – § 81 (1) Nr. 5 HBO

- 11.1 Dächer sind zu mindestens 90 % ihrer Fläche mit einer extensiven Begrünung zu versehen, die dauerhaft zu erhalten ist. Die Dicke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 4 cm betragen.
- 11.2 Von der Festsetzung 11.1 sind Vordächer, Glasflächen, Lichtkuppeln, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege ausgenommen.
- 11.3 Alle Fassaden sind zu mindestens 75 % ihrer Fläche dauerhaft zu begrünen. Hierbei sind standortgerechte Arten zu verwenden.

### 12. Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen – § 81 (1) Nr. 5 HBO

- 12.1 Die befestigten Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Pflasterung mit mindestens 15 % Fugenanteil, Schotterrasen, wassergebundene Decke o. ä.) als teilversiegelte Flächen herzustellen.  
Hiervon ausgenommen sind Flächen, die wegen ihrer funktionalen Erfordernisse (z.B. rollstuhlgerecht) einen höheren Versiegelungsgrad erfordern oder / und wegen ihrer Nutzung eine potenzielle Gefährdung für Boden, Natur und Landschaft darstellen.
- 12.2 Die Flächen zur Aufnahme von Wertstoff- und Abfallbehältern sind durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass sie von den Verkehrsflächen nicht direkt einsehbar sind.

## Hinweise

### 1. Bombenabwurfgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden. Kampfmittelräummaßnahmen können notwendig werden. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten wird daher eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) der Flächen empfohlen.

Kontakt: Hessischer Kampfmittelräumdienst, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

### 2. Schutz des Mutterbodens

Eingriffe in den Boden sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

### 3. Bodenverunreinigungen

Aufgrund der Auffüllungen mit Trümmerschutt im Planbereich sind Aushubmaterialien nach abfalltechnischen Gesichtspunkten zu beproben und unter Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde den Analyseergebnissen entsprechend zu entsorgen. Eine fachgutachterliche Begleitung von Aushubmaßnahmen wird daher empfohlen. Näheres hierzu ist dem Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu entnehmen.

Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

### 4. Bergrecht

Das Plangebiet wird von einem Bergwerksfeld der E.ON Kraftwerk und Bergbau, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken überdeckt.

### 5. Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3'.

### 6. Artenschutz

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist die Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen.

Es wird empfohlen, die Artenschutzuntersuchung mit zeitlichem Vorlauf vor der Baufeldräumung vorzusehen, da bei positivem Befund eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere zu organisieren und erst danach eine Gehölzfällung zulässig ist. Dies kann im Einzelfall auch eine Verzögerung der Baumaßnahme nach sich ziehen.

Nur so können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

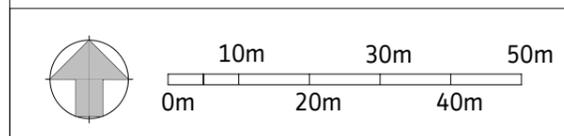
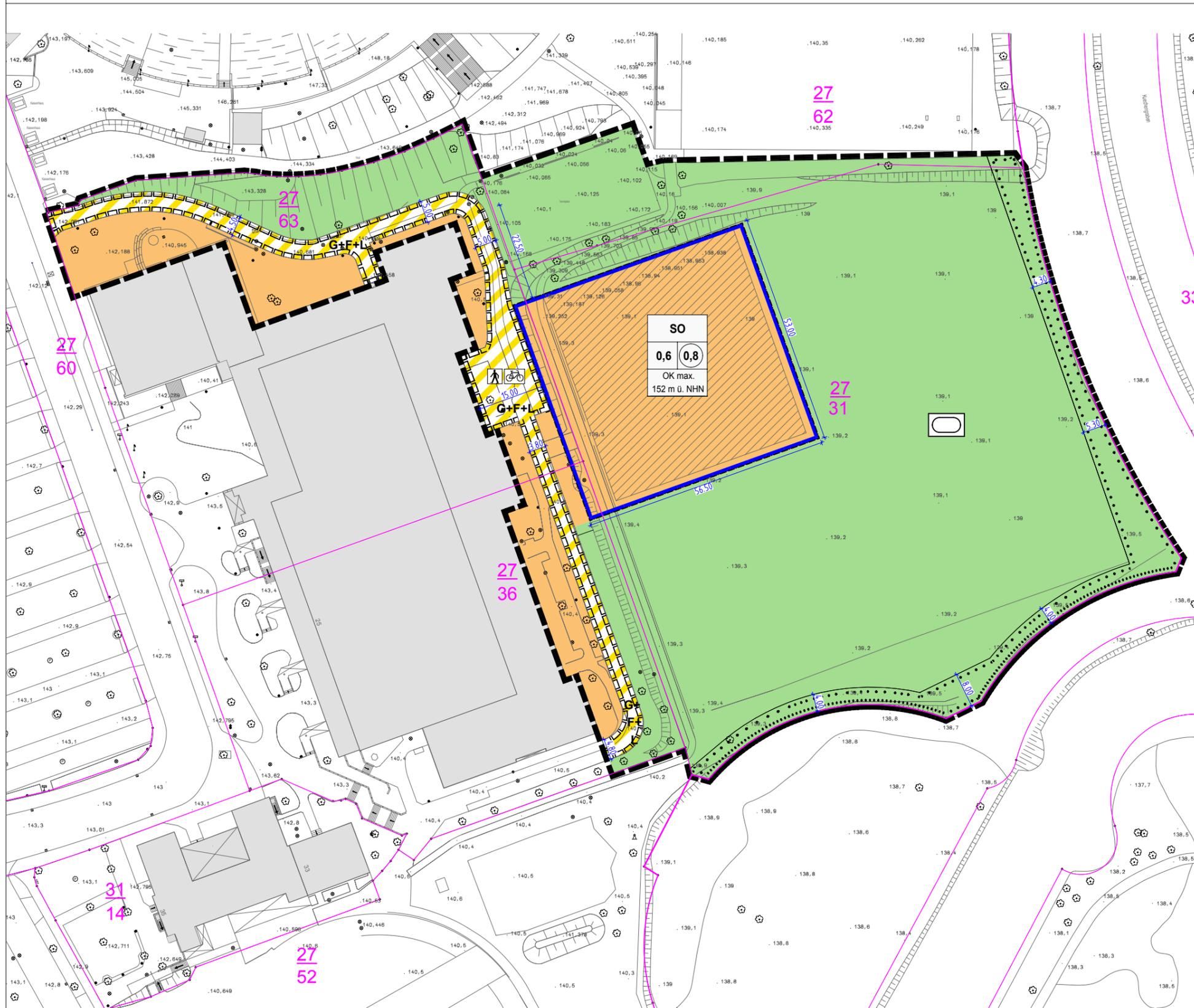
### 7. Denkmalschutz

Der im Osten und Süden an den Geltungsbereich angrenzende Park gehört zum nach § 2 (2) HDSchG ausgewiesenen Gartendenkmal 'Park Karlsau'.

8. Dachflächenentwässerung  
Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entwässerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen der geplanten Halle in den Küchengraben ist bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen.
9. Stellplatzsatzung  
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in der jeweils gültigen Fassung.
10. Baumschutzsatzung  
Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.
11. 'Kunstwerk 7000 Eichen'  
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem 'Kunstwerk 7000 Eichen' betroffen.
12. Städtische Verkehrssteuerung  
Im nördlichen Bereich der Geltungsbereichsgrenze befindet sich die Leitung einer städtischen Verkehrssteuerungsanlage vermutlich außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Grundstück des Auestadions. Der genaue Verlauf ist jedoch nicht bekannt, könnte aber teilweise unter dem westlichen Teil der Zufahrt, an dem sie fast direkt an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft, im Geltungsbereich liegen. Sollten im Zuge des Vorhabens Bauarbeiten in diesem Bereich der Zufahrt erfolgen, etwa zur Verlegung neuer Leitungen oder zur Beseitigung von Schäden, ist dies zu beachten und Rücksprache mit dem Straßen- und Tiefbauamt zu halten.

# Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. I/11 'Sporthalle am Auepark' ANLAGE 4

## Entwurf - Stand 14. Februar 2017



Maßstab 1 : 1.000

Gemarkung Kassel, Flur 52  
 Datengrundlage:  
 Amt für Vermessung und Geoinformation (Erstellt: 11.02.2016)

### Zeichnerische Festsetzungen

Legende nach PlanZVO

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (SO)  
Sport / Freizeit

**0,6** Grundflächenzahl GRZ

**0,8** Geschossflächenzahl GFZ

OK max 152 m ü. NHN Gebäudehöhe Oberkante OK

Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 a/b BauGB)

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:  
Fußgänger- und Radfahrerbereich

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Bindungen für die Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

zu erhaltende Bäume

Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:  
Sportplatz

Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise / Planunterlage

Vorhandene Gebäude

Geplante Halle

**27**  
**31** Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Büro für Architektur und Stadtplanung ●

Holger Möller  
 Dipl.-Ing., Architekt und  
 Städtebauarchitekt SRL



Querallee 43  
 Tel.: 0561 / 78 808 70  
 Fax.: 0561 / 710405

34119 Kassel  
 mail@bas-kassel.com  
 www.bas-kassel.com

## Ergebnisse der Umweltprüfung zum B-Plan I/11 „Sporthalle am Auepark“

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan I/11 „Sporthalle am Auepark“ stichwortartig zusammengefasst. Eine ausführliche Darstellung der Umweltprüfung ist im Fachbeitrag ‚Grün und Umwelt‘ zu diesem Bebauungsplan enthalten.

### Eingriffe

#### Pflanzen, Tiere, Lebensräume:

Keine erheblichen Eingriffe zu erwarten

#### Landschafts- und Stadtbild:

Nähe zu Gartenkulturdenkmal und gesamtstädtisch bedeutsamen Naherholungsgebiet Karlsaue

#### Boden:

Zusätzliche Überbauung/Versiegelung von insgesamt max. 1.952 m<sup>2</sup>

#### Wasser:

Zusätzliche Überbauung/Flächenversiegelung, dadurch Erhöhung und Beschleunigung des Regenwasserabflusses

#### Klima, Luft, Immissionen

Zusätzliche Bebauung/Flächenversiegelung im Randbereich einer stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftabfluss- und Ventilationsfläche

### Vermeidung, Kompensation

- Schutz/Erhalt des Baumbestandes und der vorhandenen Gehölzflächen am Ost- und Südrand
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter
  
- Erhaltung und Verstärkung des Gehölzbestandes am Ost- und Südrand
- Bauhöhenbegrenzung unterhalb der Höhe der vorhandenen Halle
- Gestalterische Festsetzungen zur Vermeidung störender Dominanz der geplanten Halle (Fassadenbegrünung, Farb- und Materialwahl, Verminderung von Lichtemissionen Richtung Karlsaue)
  
- Minimierung der Flächenversiegelung für Nebenanlagen durch Standortwahl mit Mitbenutzungsmöglichkeiten vorhandener Erschließung und Stellplätze
- Dachbegrünung
  
- Minimierung der Flächenversiegelung
- Dachbegrünung
- Ableiten des Regenwassers befestigter Flächen in angrenzende Grünflächen
- Einleiten der Dachentwässerung in den Küchengraben
  
- Minimierung zusätzlicher Verkehrsimmissionen durch Standortwahl (s.o.)
- Minimierung der Emissionen durch Gebäudeheizung (Anlehnung an Passivhausstandard)
- Dach- und Fassadenbegrünung

Bei Umsetzung aller dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen können die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe hinsichtlich aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Überbauung / Versiegelung bisher bewachsener Böden, deren Bodenfunktionen bisher fast uneingeschränkt vorhanden sind, kann durch die vorgesehenen Maßnahmen – insbesondere durch die geplante Dachbegrünung – nur teilweise kompensiert werden. Die Berechnung nach dem Biotopwertverfahren (Kompensationsverordnung Hessen) ergibt insgesamt eine ausgeglichene Bilanz.

**Vorlage Nr. 101.18.526**

24. April 2017  
1 von 3

## **Neubau eines documenta-Instituts**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Neubau eines documenta-Instituts und stellt die für das Bauvorhaben erforderliche Grundstücksfläche zur Verfügung.
2. Für den Neubau des documenta-Instituts werden aus städtischen Mitteln vier Mio. € bereitgestellt.
3. Das Gebäude wird nach Fertigstellung an die Universität Kassel und die documenta und Museum Fridericianum gGmbH vermietet.“

### **Begründung:**

Die documenta ist ein Kulturerbe von internationalem Rang. Ihre wissenschaftliche Aufarbeitung und deren Vermittlung in die breite Öffentlichkeit sind entscheidend für die weitere Profilierung der documenta-Stadt Kassel.

Die Stadt plant daher gemeinsam mit der Universität Kassel, der documenta und Museum Fridericianum gGmbH und mit der Unterstützung des Bundes und des Landes Hessen den Aufbau eines documenta-Instituts. Die Kernbestände des documenta-Instituts bilden die wertvollen Materialien des documenta Archivs sowie dessen umfangreiche Bibliothek.

### **Inhaltliche Zielsetzung**

Das documenta-Institut soll zum einen Bürgerinnen und Bürgern wie auch von außerhalb kommenden Gästen die Geschichte der documenta und der zurückliegenden Ausstellungen vermitteln; zum anderen soll die documenta unter interdisziplinär angelegten Fragestellungen – bisher sind die Fachgebiete Architektur, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sowie die Kunsthochschule eingebunden – die Wirkungsdimensionen der documenta im Kontext der globalen zeitgenössischen Ausstellungskultur untersuchen.

Die Universität beabsichtigt, neben der gerade berufenen documenta Professur drei weitere Professuren im Rahmen des aktuellen Nachwuchsförderprogramms von Bund und Ländern mit einer Ausrichtung auf diesen Forschungsschwerpunkt zu beantragen.

Voraussetzung für eine effektive und erlebbare Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und dem „Gedächtnis der documenta“ ist ein dafür definierter Ort.

Dieser Ort wird das neu zu errichtende documenta-Institut sein.

Nach Fertigstellung des Gebäudes werden ca. 20-25 Personen auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung unter einem Dach zusammen arbeiten. Ziel ist es, das documenta-Institut mit einer Größe von mehr als 30 Beschäftigten als außer-universitäre Forschungseinrichtung zu etablieren und nach entsprechenden qualitativen Nachweisen mittelfristig in eine Bund-Länder-geförderte Einrichtung im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft zu überführen.

Das Gebäude selbst wird als repräsentativer und nach außen wahrnehmbarer Statthalter für die alle fünf Jahre stattfindende Weltkunstausstellung in Kassel stehen.

### **Raumprogramm**

Das Raumprogramm des documenta-Instituts umfasst ca. 4.600 m<sup>2</sup> Nutz- und Technikflächen (ca. 6.500 m<sup>2</sup> BGF). Darin sind u.a. enthalten ca. 1.000 m<sup>2</sup> Nutzflächen für Dauer- und Wechselausstellungen, Veranstaltungen und Lesesaal, ca. 2.500 m<sup>2</sup> für das documenta Archiv inkl. Magazinräumen, Depots, Werkstätten und der Bibliothek, ca. 900 m<sup>2</sup> für Arbeitsräume der Universität sowie die Institutsverwaltung. Weite Teile des Gebäudes werden öffentlich zugänglich sein.

### **Finanzierung**

Die ermittelten Gesamtkosten betragen nach einer Kostenschätzung ca. 24 Mio. € inkl. Umsatzsteuer. Der Bund hat in seinem Haushalt 2017ff. 12 Mio. € für das Bauvorhaben eingestellt. Das Land Hessen hat einen Zuschuss in Höhe von 6 Mio. € ab 2018 in Aussicht gestellt. Von den verbleibenden 6 Mio. € sollen 2 Mio. € über Drittmittel eingeworben werden, so dass sich der städtische Anteil auf 4 Mio. € beläuft. Erste Förderzusagen von Drittmittelgebern liegen bereits vor.

### **Standort**

Im Rahmen einer Standortuntersuchung wurden 17 mögliche Standorte auf Grundlage von städtebaulichen und stadtplanerischen Parametern untersucht und bewertet. Als Beurteilungskriterien wurden u.a. herangezogen

- Allgemeine Grundstücksdaten (Lage, Flächengröße, Eigentumsverhältnisse, Planungsrecht und Verfügbarkeit der Flächen)
- Städtebauliche Kriterien (heutige Nutzung, Erreichbarkeit, städtebauliche Einbindung, Räumlicher Bezug zur documenta bzw. zur Universität und Image).

Danach vereint der Standort für ein documenta-Institut auf dem heutigen Parkplatz am Holländischen Platz (Henschelstraße) in sich die größten Vorteile.

3 von 3

Der Standort ist aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Universität Kassel und der optimalen verkehrlichen Anbindung an die Innenstadt sehr gut für die geplante Nutzung geeignet. Er kann räumlich als Scharnier zwischen der Universität und den zentralen documenta Standorten der Innenstadt fungieren und damit eine vernetzte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen gewährleisten. Das documenta-Institut wird mit einer qualitativ hochwertigen Architektur und entsprechenden Freiraumstrukturen die Auftaktsituation zum Universitätsgelände am Holländischen Platz deutlich aufwerten. Damit wird auch der Forschungsstandort Kassel insgesamt gestärkt.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Durch die direkte Lage am Verkehrsknotenpunkt Holländischer Platz weist der Standort eine optimale verkehrliche Erschließung auf. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz ist durch die fußläufig erreichbare Straßenbahnhaltestelle gesichert.

Neben den anfallenden Stellplätzen für das geplante documenta Institut ist der Nachweis der entfallenden öffentlichen Parkplätze erforderlich. Die Universität Kassel plant zurzeit eine räumliche Neuverteilung ihres eigenen Stellplatznachweises auf dem Universitätsgelände Holländischer Platz. In diesem Zusammenhang wäre ein Nachweis der ca. 70 entfallenden öffentlichen Stellplätze und der durch die Nutzung des documenta Instituts entstehenden notwendigen Stellplätzen möglich.

Auf der Parkplatzfläche ist ein Baumbestand vorhanden, den es bei der weiteren Planung zu berücksichtigen gilt. Bis auf die Beuys-Bäume im südlichen Bereich des Grundstücks handelt es sich um keinen wertvollen Baumbestand, der schützenswert ist. Bei einem Wegfall der Bäume ist eine entsprechende Kompensation der Bäume vorzunehmen.

Der Standort konnte noch nicht auf Altlasten untersucht werden.

Als Alternativstandort wird der Busparkplatz am Ottoneum empfohlen, sofern ein modernes Parkmanagement für Busse eingeführt wird.

Mit dem Bauvorhaben soll zeitnah begonnen werden, so dass die Zuwendungsmittel fristgerecht abgerufen werden können und der Bau vor Beginn der 15. documenta fertiggestellt werden kann.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2017 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Vorlage Nr. 101.18.535**

25. April 2017  
1 von 1

**Befristetes Alkoholverbot für den Lyceumsplatz**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Bereich des Lyceumsplatzes ein für den Sommer und Herbst 2017 bis zum 31.10.2017 befristetes Alkoholverbot zu erlassen.

**Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen  
Fraktionsvorsitzender

## **Stadtverordnetenversammlung**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst

**Kassel** documenta Stadt

**Vorlage Nr. 101.18.536**

25. April 2017  
1 von 1

### **Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost**

#### **Gemeinsamer Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, sich weiterhin bei der Bundesregierung und der Hessischen Landesregierung für den Erhalt der Autobahnanschlussstelle Kassel-Ost einzusetzen.

Berichtersteller/-in:                      Stadtverordneter Patrick Hartmann

Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Cornelia Janusch  
Stadtverordnete

Andreas Ernst  
Stadtverordneter